Amts-Blatt



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin.



1861.

Sechsundvierzigster Jahrgang.

Cöslin,
gedruckt bei Carl Gottlieb Hendeß.

der

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1861 enthaltenen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
27. August	Bezirks-Commission für die Londoner Ind.-Ausstellung	Beschlüsse der Commissarien Ihrer britischen Majestät in Betreff der Ausstellung von 1862	208
27. August	Regierung zu Cöslin	Schenkung an die Kirche in Stojentin	215
29. August	Dieselbe	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820	202
30. August	Dieselbe	Benennung der Glasfabrik Friedrichshütte	213
31. August	Oberbergamt zu Halle	Die Reorganisation der Bergbehörden betreffend . . .	213
31. August	Ministerium für Handel, Gewerbe 2c.	Instruction zur Ausführung des Gesetzes die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend	231
31. August	Dasselbe	Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betr.	234
4. Septbr.	Regierung zu Cöslin	Verlegung des Jahrmarkts zu Charbrow	213
5. Septbr.	Dieselbe	Aushändigung von Quittungen für die als Kaufgeld für veräußerte Domainengrundstücke 2c. oder zur Ablösung von Domainenprästationen erfolgten Einzahlungen	213
7. Septbr.	Dieselbe	Concession und Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart, zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preuß. Staaten. . . . (Besondere Beilage zu No. 37.)	
9. Septbr.	Kreisgericht zu Neustettin.	Verlegung der Sitzung der periodischen Kreisgerichts-Deputation in Tempelburg	218
10. Septbr.	Regierung zu Cöslin	Aufnahme von Geisteskranken in die Provinzial-Irren-Anstalt zu Rügenwalde	217
10. Septbr.	Dieselbe	Bittschriften von Invaliden	218
13. Septbr.	Dieselbe	Betrifft die festgesetzte präclusivische Frist zur Einwechselung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen . . .	217
15. Septbr.	Dieselbe	Ausscheidung aus dem fiscalischen Gutsbezirk des Amtes Tempelburg	228
15. Septbr.	Dieselbe	Erledigte Stelle eines Anstaltswärters in der Irrenanstalt zu Rügenwalde	221
16. Septbr.	Hpt.-Verwaltung der Staatsschulden	7. Serien-Verloosung der Staatsprämien-Anleihe . . .	221
17. Septbr.	Regierung zu Cöslin	Ausscheidung aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Claushagen	227
17. Septbr.	Dieselbe	Ausscheidung aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rentamts Tempelburg	228
18. Septbr.	Bezirkscommission für die Londoner Industrie Ausstellung	Beschlüsse der Großbritanischen Commissarien über die Vertheilung der Preise	221
25. Septbr.	Regierung zu Cöslin	Aufforderung zum Kauf von Ortschaftsverzeichnissen und Kreiskarten	229
25. Septbr.	Oberpostdirection zu Cöslin	Errichtung von Posterpeditionen 2. Klasse in Treblin und Treten	228
26. Septbr.	Ober-Präsidium der Pr. Brandenburg	Eröffnung des Communal-Landtages der Neumark . . .	245
27. Septbr.	Oberpostdirection zu Cöslin	Errichtung einer Posterpedition 2. Klasse in Crangen . .	228

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
30. Octbr.	Regierung zu Cöslin	Concession und Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungsgesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden rc. in Tiel zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten. (Beilage zu No. 44.)	
30. Octbr.	Dieselbe	Bekanntmachung betreffend die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die sechste Legislaturperiode	259
1. Novbr.	Dieselbe	Allgemeine Bedingungen bei Ausführung von Bauten, welche von der Königl. Regierung veranlaßt worden sind . .	281
4. Novbr.	Dieselbe	Verlegung des Bublitzer Jahrmarkts	268 273
4. Novbr.	Dieselbe	Ausscheidung aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes Bütow	275
4. Novbr.	Direction der pomm. Rentenbank	Verzeichniß der in der 21. Verloosung gezogenen Rentenbriefe .	276
6. Novbr.	Königl. Consistorium der Pr. Posen	Vakante evang. Pfarr- resp. Pfarrverweserstellen	276
7. Novbr.	Finanz-Ministerium	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen rc.	279
7. Novbr.	Oberpräsidium der Pr. Brandenburg	Verlegung der Eröffnung des Communal-Landtages der Neumark	275
8. Novbr.	Regierungspräsidium zu Cöslin	Abänderung der Vorschriften für das Wahlverfahren zum Hause der Abgeordneten	269
8. Novbr.	Oberpostdirection zu Cöslin	Erledigte Hilfsschreiberstelle bei der Oberpostdirektion in Cöslin .	273
12. Novbr.	Regierung zu Cöslin	Ungültigkeitserklärung des vom Schirmmacher Marcus Paul zu Stolp verlornen Gewerbescheins	275
14. Novbr.	Königl. Telegraphen-Direction	Einrichtung von Telegraphenstationen	286
18. Novbr.	Provinzial-Steuer-Direction	Befreiung von der Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise	291
19. Novbr.	Regierung zu Cöslin	Revision der Saugstöpsel aus Kautschuck	291
20. Novbr.	Dieselbe	Schenkungen an verschiedene Kirchen	292
28. Novbr.	Dieselbe	Aufhebung der Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite	293
28. Novbr.	Dieselbe	Ausscheidung aus dem Gutsbezirke von Zizow	293
28. Novbr.	Dieselbe	Benennung eines Vorwerks Neurode	298
6. Decbr.	Dieselbe	Aufforderung an die aus einem diesseitigen Seminar entlassenen Schulamtsbewerber zur Anzeige ihres Aufenthaltsortes . .	298
7. Decbr.	Dieselbe	Aufforderung zur Einreichung von Rechnungen für diejenigen Personen, welche Forderungen an die Hauptkasse haben . .	293
9. Decbr.	Königl. Oberbergamt zu Halle a. S.	Berichtigung eines Schreibfehlers in der Instruction vom 30sten Septbr. d. J. (Amtsblatt No. 44)	303
9. Decbr.	Berghypothekencommission zu Halle a.S.	Tage zur Aufnahme von Handlungen der freiwill. Gerichtsbarkeit	299 303
10. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Ausscheidung aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Zerrin	302
10. Decbr.	Dieselbe	Ausscheidung aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Balster	302

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
11. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Concession und Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte in Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten. (Beilage zu No. 50.)	
12. Decbr.	Ober-Staatsanwalt	Vereinigung der Staatsanwaltschaft zu Dramburg mit der zu Neustettin	299
14. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Kreisprüfungs-Commission für das Gewerbe der Korbflechter für den Kreis Belgard	302
17. Decbr.	Dieselbe	Betreffend das Königl. Musikinstitut in Berlin . . .	301
21. Decbr.	Dieselbe	Anderweitige Wahl eines Abgeordneten für die Kreise Schivelbein und Dramburg	301

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Cöslin wegen Viehkrankheiten und der deshalb angeordneten so wie der wieder aufgehobenen Sperren:

Angeordnete Sperren: Seite 17 127 213 218 230 245 267 273 275 291 293.

Aufgehobene Sperren: Seite 11 32 38 42 85 110 116 121 149 161 166 248.

Personal-Chronik: Seite 2 11 13 20 23 28 34 39 45 47 52 60 62 63 66 71 82 86 89 99 103 106 116 121 127 134 139 150 154 160 162 168 176 183 192 210 214 220 222 228 230 246 250 256 268 273 277 286 292 298 299 303.

Patent-Verleihungen: Seite 3 20 23 35 45 48 53 64 66 86 90 99 104 106 117 123 128 140 151 155 163 169 178 184 188 192 211 220 223 230 250 257 274 277 292 303.

Patent-Aufhebungen: Seite 3 39 90 117 140 178 223 246 257 274.

General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt in Neustettin pro 1860. Besondere Beilage zu No. 9.

General-Uebersicht der Verwaltung der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und der Hülfs-Straf-Anstalten zu Anclam und Gollnow für das Jahr 1860. Besondere Beilage zu No. 12.

Martini-Durchschnitts-Preistabelle des Cösliner Regierungs-Bezirks für 1861 Seite 300.

Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1861, der 14/10jährigen und 10jährigen Durchschnittspreise für dieselben Städte und des Martini-Durchschnittspreises für 1861, sowie des 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreises in 29 Normal-Marktorten der Provinz Seite 293.

Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königl. Universität in Greifswald
im Sommersemester 1861 Seite 72, im Wintersemester 1861/62 Seite 193.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena
im Sommersemester 1861 Seite 77, im Wintersemester 1861/62 Seite 197.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena
im Sommersemester 1861 Seite 67, im Wintersemester 1861/62 Seite 188.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau
im Sommersemester 1861 Seite 48, im Wintersemester 1861/62 Seite 199.

Vorlesungen an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt in Poppelsdorf bei Bonn
im Sommersemester 1861 Seite 53, im Wintersemester 1861/62 Seite 198.

Vorlesungen an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt Waldau bei Königsberg in Preußen
im Sommersemester 1861 Seite 46, im Wintersemester 1861/62 Seite 215.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
7. Juli	Regierung in Cöslin	Communalisirung mehrerer ehemals fiskalischer Grundstücke verschiedener Ortschaften des Neustettiner Kreises	247
8. Juli	Gericht der 4. Divis. in Bromberg	Bestrafung des Husaren Carl Hoeft II. wegen Diebstahls	241
9. Juli	Regierung in Cöslin	Verlegung des Schaafmarktes in Stolp .	224
11. Juli	Direkt. der Altpommerschen Landstube	Verloosung von 10000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chaussee-Bau-Obligationen . .	248
12. Juli	Regierung in Cöslin	Aufforderung zur Submission in Betreff des Drucks des Regierungs-Amtsblattes . .	234
13. Juli	Appellationsgericht in Cöslin	Nachweisung der in dem Zeitraume vom 1sten April bis Ende Juni 1860 von den Königl. Gerichten des Departements gefällten und rechtskräftig gewordenen Strafurtheile .	235
17. Juli	Regierung in Cöslin	Die Feuersicherheit der Dachpappen des Dachdeckermeisters Hiebsch in Lauenburg betr. .	247
17. Juli	Ober-Postdirektion in Cöslin	Postcours-Veränderungen	248
18. Juli	Regierung in Cöslin	Geschenk an die Kirche zu Cösternitz, Synode Rügenwalde	258
18. Juli	Dieselbe	Desgl. an die St. Gertrud-Kirche in Rügenwalde	258
19. Juli	Dieselbe	Die Ausfuhr von Sprit und Branntwein nach Sardinien betr.	252
19. Juli	Dieselbe	Programm zu der von dem Haupt-Direktorio der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft zur Feier des 50jährigen Bestehens der Gesellschaft	255
25. Juli	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Aufnahme der Chausseen von Mahnwitz nach Klenzin, von Lauenburg nach Leba und von Zezenow nach Vietzig in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist	303

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
11. Sept.	Regierung in Cöslin	Zusätzliche Bestimmung zu §. 29 des Statuts der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin . . .	319
13. Sept.	Dieselbe	Benamung eines Vorwerks „Augusthof" im Schivelbeiner Kreise	320
13. Sept.	Dieselbe	Betr. die zum Auswürfeln von Gegenständen gegen einen bestimmten Geldeinsatz erforderliche Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern	326
13. Sept.	Dieselbe	Communalisirung mehrerer durch die Senkung des Dratzig-Sees gewonnener Vorländer .	326
14. Sept.	Dieselbe	Communalisirung des ehemaligen Königl. Forstreviers Alt-Belz	326
19. Sept.	Dieselbe	6te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	325
19. Sept.	Dieselbe	Empfangnahme der Quittungen über Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und über Kapitalien für abgelösete Domainen-Prästationen . . .	331
19. Sept.	Dieselbe	Regelung der Kommunal- und Polizei-Verhältnisse mehrerer Grundstücke der Oberförsterei Neustettin	342
21. Sept.	Ober-Präsidium in Potsdam	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Neumark	335
24. Sept.	Regierung in Cöslin	Verloosung von Staatsschuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A	323
27. Sept.	Dieselbe	Allerhöchste Ordre vom 1. Septbr. 1860 und Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin	336
27. Sept.	Dieselbe	Der Forstdistrikt Vangerow wird zu einem selbstständigen Gutsbezirk erklärt . .	342
28. Sept.	Dieselbe	Betr. die Ausgabe neuer ritterschaftlicher Privat-Banknoten	330
28. Sept.	Dieselbe	Veränderter Taxpreis der Blutegel . .	332

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
18. Oktbr.	Regierung in Cöslin	Anstellung des Thierarztes Kühling als Roßarzt bei dem Westpreußischen Landgestüt zu Marienwerder	360
19. Oktbr.	Dieselbe	Aufforderung zur Bewerbung um eine Unterrichtsfreistelle für das Gewerbe-Institut in Berlin	354
19. Oktbr.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	Betr. die Nachbildungen der neuesten mit einem mehrfarbigen Ueberdruck versehenen Noten der Preußischen Bank a 25 rtl.	363
23. Oktbr.	Regierung in Cöslin	Betr. die Ausfuhr von Branntwein nach Sardinien	364
27. Oktbr.	Dieselbe	Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule zu Potsdam von in- und ausländischen Obstbäumen, Zier- und Obststräuchern . .	368
29. Oktbr.	Dieselbe	Berechtigung der Schüler der mit dem Gymnasio zu Colberg verbundenen Realklassen zum 1jährigen Dienst	374
30. Oktbr.	Dieselbe	Bedingungen unter welchen ausnahmsweise bei befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande Luftsteine verwendet werden dürfen	373
31. Oktbr.	Dieselbe	Inwieweit Tanzvergnügen in Privatlokalien als öffentliche anzusehen sind und der polizeilichen Genehmigung bedürfen	367
31. Oktbr.	Dieselbe	Betr. die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. zur Versicherung gegen Feuersgefahr solcher Grundstücke, welche dem Domainenfiskus rentepflichtig sind	368
31. Oktbr.	Dieselbe	Benamung eines Vorwerks „Thulemeyershoff"	374
31. Oktbr.	Dieselbe	Geschenk an die Kirche zu Badow, Synode Alt-Kolziglow	374
1. Novbr.	Dieselbe	Aufforderung zur Unterstützung der Abgebrannten in Gr. Kübbe	367

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
2. Novbr.	Ober-Postdirektion in Cöslin	Feststellung von Haltepunkten bei den Personenposten zwischen Lauenburg und Leba und zwischen Stolp und Bietzig . . .	368
2. Novbr.	Dieselbe	Postcours-Veränderungen	369
5. Novbr.	Consistorium der Prov. Pommern	Collekte zum Bau einer neuen Kirche in Penkun	376
5. Novbr.	Direction der Rentenbank für Pommern	Nachweisung der ausgelooseten am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe	376
7. Novbr.	Regierung in Cöslin	Vereinigung eines Dorfstraßenplatzes in Thurow mit dem Gemeindebezirke der Ortschaft Thurow	373
7. Novbr.	Dieselbe	Ungültigkeits-Erklärung des einem Ferdinand Wolter in Colberg ertheilten Hausir-Gewerbescheins	376
8. Novbr.	Dieselbe	Vereinigung von 8 Parzellen des ehemaligen Forst-Etablissements zu Thurow mit dem Gemeinde-Bezirke dieser Ortschaft . .	381
8. Novbr.	Dieselbe	Desgl. des zum Revier Claushagen gehörigen Forstdistrikts „der dicke Berg" mit verschiedenen Gemeindebezirken	381
8. Novbr.	Dieselbe	Desgl. mehrerer Höfe zu Damsdorf mit dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Damsdorf .	382
10. Novbr.	Dieselbe	Submission zur Verdingung der Fourage-Lieferung für die berittenen Gendarmen . .	374
22. Novbr.	Dieselbe	Vereinigung mehrerer ehemals fiskalischer Grundstücke mit dem Gemeindeverbande verschiedener Ortschaften des Schlawer Kreises . .	392
22. Novbr.	Dieselbe	Geschenke an die St. Petrikirche zu Altstadt Stolp	393
24. Novbr.	Dieselbe	Ablösung der auf dem Forstrevier Thurow lastenden Hütungsberechtigungen . . .	393
25. Novbr.	Ober-Postdirektion in Cöslin	Aufhebung der Personenpost-Transporte zwischen dem Posthause und dem Bahnhofe in Cöslin	426 387

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 1. Cöslin, den 2. Januar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 36 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5290. das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Die erschienene No. 37 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5291. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten, der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, „Phönix.“ Vom 18. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

1) Das Königliche Salz-Amt zu Colberg ist in Folge der Betriebs-Einstellung der Königl. Saline daselbst mit dem heutigen Tage aufgelöst. Alle Eingaben und Gesuche, welche Gegenstände der seither von dem Salz-Amte geführten Verwaltung betreffen, sind für die Folge an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu richten. Berlin, den 17. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856,

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, —

ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. Mts. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1, der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender; 2, der Justiz-Rath Wagner; 3, der Justiz-Rath Dorn; 4, der Justiz-Rath Ißmer; 5, der Justiz-Rath Strohn;

und folgende Stellvertreter:

1, der Justiz-Rath Simson; 2, der Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 18. Dezember 1860. Königl. Ober-Tribunal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

3) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der

Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. Dezember 1859. Königliche Regierung.

4) Auf den Antrag der Asphalt-Dach-Deckmaterialien-Fabrik von L. Haurwitz u. Comp. zu Stettin ist von unserm Regierungs-Baurath unter dem 6. Oktober d. Js. nachstehend beschriebener Versuch zur Prüfung der eben genannten Dachpappen resp. des Dachfilzes gemacht worden.

Ein flaches Zeltdach von 11 Fuß im [] auf einem 6½ Fuß hohen, auf allen Seiten offenen Unterbau von Kreuzholz war auf zwei gegenüberstehenden Walmseiten mit den nebenbezeichneten in der Fabrik von L. Haurwitz und Comp. fabricirten Dachpappen und auf den andern beiden gegenüberstehenden Walmseiten mit dem in der genannten Fabrik debitirten englischen Patent-Asphalt-Dachfilz auf einer ¾ Zoll starken Brett-Schaalung eingedeckt, die ganze Dachfläche mit Asphalt-Dachlack zwei Mal überstrichen und abgesandet werden. Bei starkem Winde wurde auf einer der vier Walmecken über den angrenzenden mit Deckmaterial beiderlei Art eingedeckten Dachflächen ein lebhaftes Feuer mit groben Abgängen von Kiefernholz 28 Minuten lang unterhalten und dann mit der Unterhaltung des Feuers aufgehört. Nach Wegräumung der Asche ergab sich die Dachschaalung unverletzt. Es darf daher mit Sicherheit angenommen werden, daß Dächer, welche mit Dachpappen resp. Dachfilz der vorbezeichneten Art eingedeckt werden, den gewöhnlichen Ziegeldächern an Feuersicherheit gleich zu achten sind.

Auf den Antrag der Fabrik L. Haurwitz u. Comp. wird dies mit dem Bemerken publicirt, daß die aus dieser Fabrik hervorgegangenen Dachpappen und die in derselben debitirten englischen Patent-Dachfilze mit dem Fabrikstempel „L. Haurwitz u. Comp." versehen sind und größere Proben beider Fabrikate bei dem Zimmermeister Griep in Cöslin vorliegen.

Cöslin, den 24. December 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5) Der Kirche zu Waldow, Synode Alt Colziglow, ist ein zwei Fuß hohes vergoldetes Crucifix von Gußeisen und ein Paar Altarlichte zum Geschenk gemacht worden. Wir bringen diese Beweise erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 17. Dezember 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belastung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig. Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Janikow, Synode Dramburg, ist der Küster und Schullehrer Franz Julius Backe definitiv angestellt worden. Cöslin, den 22. Dezember 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Rentiers H. W. Thrun ist dem Juwelier F. Keitsch in Stolp die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle für die Stadt Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 24. Dezember 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der kommissarische Domainen-Rentmeister Lange in Virchow ist definitiv zum Königlichen Domainen-Rentmeister daselbst ernannt worden. Cöslin, den 24. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Am Gymnasium zu Stralsund ist der frühere Privatlehrer zu Berlin Wilhelm Streich als Schreib- und Zeichenlehrer angestellt. Stettin, den 18. Dezember 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20sten November 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. November d. J. ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davyschen Sicherheits-Lampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. ist unter dem 7. Dezember 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensaamen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen ist unter dem 12. Dezember 1860 ein Patent

auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffektes, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23sten November 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 1. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen ist aufgehoben.

Patent-Verlängerung. Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 7. Dezember 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

ist für die Dauer eines Jahres verlängert.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 2. Cöslin, den 9. Januar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 38 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5292. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Die erschienene No. 39 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5293. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860; und unter

" 5294. den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Die erschienene No. 40 der Gesetz-Sammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5295. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860; unter

" 5296. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1860; unter

" 5297. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, so wie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße; unter

" 5298. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze; und unter

" 5299. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

7) **Instruktion**

über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G.S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben ergeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten- oder Reduktionsskala enthalten.

§. 2. Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere

oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprocente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergro-

schen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2 erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von $12^4/_9$ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instruments zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hiezu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4 dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner unteren Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind $3^1/_2$ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der

zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung $7\frac{1}{2}$ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7 erwähnte Reduktionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reduktions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⁴/₉ Grad Reaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. §. 17 eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeignng des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normal-Maaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . verfertigter . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom ..ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . am oberen Ende . . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . bis . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . . den ..ten . . . 18..

Königliche Eichungs-Kommission.
(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . verfertigter . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom ..ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . . Zoll . . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.
(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung
zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-

Kommission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den andern für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von $12\frac{4}{9}$° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe $83_{,0}$ als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis $12\frac{4}{9}$° Reaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von $68\frac{1}{2}$ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich $75_{,1}$ ist, und setze dieser Zahl $\frac{1}{2}$ hinzu. Dies ergiebt $75_{,1} + 0_{,5} = 75_{,6}$ pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er $\frac{1}{2}$ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

8) Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist Jedem der Herren Kreis-Physiker des Departements ein Exemplar der für das Jahr 1861 erschienenen Arznei-Taxe mit dem Auftrage zugefertigt worden, darauf zu halten, daß die Taxe bei Vermeidung der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 137) festgesetzten Strafe überall in Anwendung gebracht werde. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Arznei-Taxe pro 1861 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 sgr. zu beziehen ist. Cöslin, den 29. Dezember 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Nachdem den Schaafen zu Nemitz, im Schlawer Kreise, die geimpften Pocken vollständig abgeheilt sind, ist die für den Ort deshalb angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 21. Dezember 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10) Berichtigung. In unsrer Bekanntmachung vom 24. November d. J., welche sich in No. 49 und 52 des Amtsblatts befindet, muß es nicht „Voltnitz", sondern „Soltnitz" heißen.

Cöslin, den 31. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11) An Stelle des, zum ersten Direktor der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählten früheren dritten Mitgliedes, Bürgermeisters Ahlemann, ist von den, in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte am 14. November cr. der Auktions-Commissarius und Beigeordnete Stübing zu Beeskow zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz auf die Dauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1861 ab gewählt, und die getroffene Wahl auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 11. Dezember 1860. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister gez. Flottwell.

12) In der Ersatz-Instruktion vom 9. December praet. ist bestimmt:

§. 126. 1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission (§. 26.) nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132.) geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

§. 127. 1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste rc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 und 128 zu melden.

2) Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, eventl. begutachtet, durch die Departemets-Ersatz-Commission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Commission erfolgen.

§. 21. 1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-

Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2) Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungs-Diener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen.

3) Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4) Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5) Im Auslande geborne und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

§. 131. 1) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b) die Schüler preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich. (Litt. f)

c) die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;

d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben;

g) die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben;

h) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;

i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Es ist ferner nachgelassen, daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publikation der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und zwar vor dem 1. Mai 1859 die Schulen verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist, den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Direktoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Dokument ertheilt werden konnte.

Für die persönliche Prüfung derjenigen jungen Leute, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihre wissenschaftliche Qualifikation durch Zeugnisse darthun können, und für die wissenschaftliche Prüfung derjenigen, welche solche Zeugnisse nicht besitzen, haben wir auf

den 16. März dieses Jahres

Morgens 9 Uhr Termin im Geschäftslokal der hiesigen Königl. Regierung angesetzt, zu welchem die angemeldeten jungen Leute sich ohne weitere Vorladung einzufinden haben.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welche nach obigen Vorschriften längstens bis zum 1sten Februar desjenigen Jahres bewirkt werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1) Geburtszeugniß. 2) Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes. 3) Obrigkeitliches Führungs-Attest, welches zugleich eine Notiz darüber enthalten muß, ob der zu Prüfende Preußischer Unterthan ist, und 4) Schulzeugniß Seitens derjenigen, welche auf Grund desselben nach §. 131 der Ersatz-Instruktion den Berechtigungsschein verlangen. Außerdem haben alle zu Prüfende den Nachweis ihrer Identität entweder durch bekannte Personen, welche sie vorstellen oder durch ein mit dem Zeugniß ad 3 zu verbindendes Signalement zu führen.

Die wissenschaftliche Prüfung hat der Regel nach nur mit alleiniger Ausnahme der im §. 132 der Ersatz-Instruktion ad 3 und 4 näher bezeichneten Künstler oder kunstgerechten Arbeiter nachzuweisen:

daß der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erreicht hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die Herren Direktoren höherer Bildungs- und Pensions-Anstalten werden noch besonders ersucht, ihren Zöglingen die vorstehenden Vorschriften bekannt zu machen.

Cöslin, den 8. Januar 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Sack, Major und Bataillons-Commandeur.

Schede, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: In Stelle des Buchdruckereibesitzers Carl Kühn ist dem Lehrer L. Schulz 1 in Schivelbein die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Schivelbein und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt worden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Personal-Veränderungen im Departement desselben: Dem Rechtsanwalte und Notar Kob in Lauenburg ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor von Versen zu Cöslin ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard als Hülfsrichter überwiesen worden.

Dem ersten Gerichtsdiener Lehmann in Neustettin ist die Gefängniß-Ober-Aufseher-Stelle bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stolp übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Rathke in Dramburg ist gestorben.

Die bisherigen beiden Schiedsmänner zu Belgard, Administrator Schulz und Schornsteinfegermeister Hoppe daselbst, sind als solche, nach Ablauf der Dienstzeit, wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Der Tischlermeister Ferdinand Gluth zu Redlin ist zum Schiedsmanne für den 2. ländlichen Bezirk des Fürstenthumschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter ist der Rittergutsbesitzer Stolzenberg auf Seeger.

Der Major von Schmeling auf Groß-Möllen ist zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den 4. ländlichen Bezirk des Fürstenthumschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Versetzt: Der Ober-Grenz-Controleur Prollius aus Treptow a. T. als Ober-Steuer-Controleur nach Colberg und

Der Ober-Steuer-Controleur von Lepell aus Colberg in gleicher Eigenschaft nach Falkenburg, Hauptamtsbezirk Schivelbein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 3. Cöslin, den 16. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

13) Alle Communen des Regierungsbezirks, welche aus dem verflossenen Jahre noch Anforderungen an die Staatskassen aus Marschverpflegungs- und Vorspann-Angelegenheiten zu machen haben, werden zur sofortigen Einreichung ihrer Liquidationen in geordnetem Wege aufgefordert.

Cöslin, den 10. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

14) Die in Berlin im Verlage von Th. Enslin erscheinende, von dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Müller daselbst redigirte medicinische Zeitung wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Januar d. Js. ab den Titel:

„Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden"

annehmen. Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitätsverhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staates veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medicinal-Personals enthalten.

Sie wird hierdurch das besondere Interesse der Herren Medicinalbeamten in Anspruch nehmen und wird diesen, wie den Herren Aerzten unseres Verwaltungsbezirks hiermit empfohlen.

Cöslin, den 3. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

15) Unter den Schaafen zu Alten Schlawe und zu Stemnitz im Schlawer Kreise ist die Räudekrankheit ausgebrochen und sind deshalb beide Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 27. Dezember 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

16) Vom 1. Januar cr. sind im diesseitigen Bezirke folgende Cours-Veränderungen eingetreten:

A. Es sind aufgehoben worden:

1) die Personenpost zwischen Colberg und Altdamm; 2) die Personenpost zwischen Colberg und Stettin.

B. Es sind eingerichtet worden:

1) zwei tägliche viersitzige Personen-Posten zwischen Colberg und Treptow a. R.:
aus Colberg um 1^{30} Uhr Nm. und 11^{15} Uhr Abends, in Treptow um 4^{5} Uhr Nm. und 2^{15} Uhr früh, aus Treptow um 2^{15} Uhr früh und 12 Uhr Mittags, in Colberg um 4^{50} Uhr früh und 3 Uhr Nachmittags.

Das Personengeld ist bei diesen Posten auf 6 sgr. pro Person und Meile neben einem Freigewicht von 30 Pfund pro Person festgesetzt. Auch findet eine Beichaisen-Gestellung sowohl in Colberg als auch in Treptow a. R. nach Bedürfniß statt.

2) eine tägliche Boten-Post zwischen Belgard und Cörlin:
aus Belgard um 5^{45} Uhr Nachmittags, in Cörlin um 7 Uhr Abends,
aus Cörlin um 9^{45} Uhr Vormittags, in Belgard um 11 Uhr Vormittags.

C. Es sind in ihrem Gange verändert worden:

1) die Personen-Post zwischen Bütow und Conitz:
aus Bütow um 6^{30} Uhr früh, in Konitz um 1^{30} Uhr Nachmittags,
aus Konitz um 2^{30} Uhr Nachmittags, in Bütow um 9^{30} Uhr Abends;

2) die Personen-Post zwischen Cörlin und Plathe:
aus Cörlin um 10^{30} Uhr Abends, in Plathe um 3^{45} Uhr früh,
aus Plathe um 7^{45} Uhr früh, in Cörlin um 1 Uhr Nachmittags;

3) die Kariol-Post von Denzin nach Budow:
aus Denzin um 4^{45} Uhr früh, in Budow um 9^{15} Uhr Vormittags.

Cöslin, den 3. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

17) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 19. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 6 bis 16 vom 1. April 1861 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1861 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Stettin, den 5. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Nachweisung

der bei der 19. Verloosung am 5. November 1860 ausgeloosten, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. a 1000 rtl.

No. 125 234 533 1529 1699 1803 2060 2117 2791 3302 3788.

Littr. B. a 500 rtl.

No. 137 388 444 611.

Littr. C. a 100 rtl.

No. 1227 1254 1383 1783 1904 2059 2110 2705 3199 3298 3445 3766 4550 4664 5058 5137 5219.

Littr. D. a 25 rtl.

No. 512 730 1033 1197 1849 2598 2637 3106 3622.

Littr. E a 10 rtl.

No. 2 16 22 37 41 48 54 58 62 79 90 91 105 110 112 124 135 136 143 147 151 157 163 164 165 197 208 217 233 252 264 267 291 294 306 314 316 317 323 329 332 338 349 361 365 371 372 379 398 400 416 418 421 435 437 440 459 466 473 501 544 546 547 566 575 580 582 591 593 633 639 663 674 680 691 696 697 723 775 779 785 793 812 816 822 829 835 839 858 862 869 887 889 892 894 899 911 912 952 970 982 985 987 993 1001 1014 1030 1036 1052 1053 1070 1084 1103 1129 1133 1142 1150 1159 1161 1168 1174 1177 1180 1183 1193 1224 1228 1233 1254 1261 1263 1292 1307 1311 1315 1318 1321 1325 1334 1353 1357 1364 1365 1374 1383 1384 1389 1391 1395 1397 1419 1427 1439 1444 1457 1469 1505 1506 1517 1532 1533 1553 1555 1566 1592 1650 1676 1680 1688 1710 1714 1716 1746 1754 1758 1762 1774 1793 1803 1804 1809 1838 1852 1882 1903 1931 1942 1946 1948 1970 1978 1982 1983 2015 2018 2024 2036 2045 2046 2048 2050 2051 2090 2091 2095 2098 2105 2116 2155 2165 2169 2173 2187 2198 2208 2249 2265 2307 2308 2323 2325 2349 2364 2367 2379 2388 2391 2421 2433 2442 2443 2497 2529 2542 2557 2560 2561 2576 2581 2584 2593 2595 2618 2628 2631 2639 2659 2680 2716 2723 2736 2746 2767 2768 2772 2776 2786 2808 2833 2839 2848 2864 2873 2882 2887 2895 2913 2927 2932 2942 2943 2949 2959 2962 2969 2972 2981 3004 3016 3033 3074 3080 3084 3094 3100 3105 3121 3165 3180 3185 3190 3194 3196 3199 3219 3242 3257 3258 3267 3269 3282 3304 3337 3350 3356 3364 3365 3378 3418 3433 3435 3437 3440 3448 3467 3481 3482 3495 3497 3501 3506 3507 3508 3510 3525 3540 3544 3548 3550 3551 3552 3554 3572 3580 3590 3604 3635 3653 3664 3685 3687 3691 3697

3709 3712 3715 3718 3728 3734 3740 3744 3763 3777 3779 3782 3783 3784 3796 3806
3817 3825 3838 3876 3878 3884 3888 3889 3897 3918 3938 3942 3966 3980 3983 3990
3993 3998 4000 4008 4021 4030 4031 4033 4035 4036 4047 4057 4058 4061 4072 4078
4097 4107 4125 4135 4136 4165 4168 4185 4188 4190 4202 4223 4225 4232 4241 4258
4266 4287 4325 4343 4351 4355 4358 4365 4368 4369 4377 4379 4392 4397 4402 4429
4431 4437 4448 4450 4484 4490 4491 4492 4505 4511 4522 4524 4537 4553 4555 4566
4573 4577 4585 4616 4625 4628 4635 4638 4640 4649 4650 4655 4659 4668 4673 4676
4680 4683 4689 4692 4698 4708 4709 4711 4714 4724 4726 4730 4737 4739 4742 4743
4746 4753 4755 4757 4763 4766 4769 4772 4775 4777 4779 4781 4784 4792 4800 4802
4803 4804 4806 4810 4815 4816 4817 4818 4820 4822 4823 4825 4828 4829 4830.

Stettin, den 5. November 1860. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

18) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1861. Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. Westpreuß. Landgestüts aufgestellt und so abgesendet werden, daß sie die von hier entfernteste Station Mallnow etwa am 21sten Februar cr. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 5 Uhr, und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Ebensowenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. — Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem ist 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und $2^1/_2$ Sgr. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen (Amtsblatt de 1858 S. 26).

Endlich wird noch bemerkt, daß Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, — Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 4. Januar 1861. Königliches Westpreußisches Landgestüt.

Nachweisung

der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1861 im Regierungs-Bezirk Cöslin.

Beschälstationsort	daselbst decken Beschäler			
Rummelsburg	2 zu 2 rtl.			Sprunggeld.
Chinow, Kreis Lauenburg	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.		"
Bietzig do.	2 zu 2 rtl.			"
Dammen, Kreis Stolp	2 zu 4 rtl.			"
Schmolsin, do.	1 zu 2 rtl.	1 zu 1 rtl.		"
Adl. Bütow, Kreis Bütow	2 zu 2 rtl.			"
Repkow, Kreis Fürstenthum	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.		.
Casimirsburg, do.	1 zu 4 rtl.	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.	"
Mallnow, do.	1 zu 4 rtl.	1 zu 2 rtl.		"
Wusterwitz, Kreis Dramburg	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.		"
Gramenz, Kreis Neustettin	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.		"
Burzlaff, Kreis Belgard	2 zu 2 rtl.			"

19) Der Unteroffizier Ferdinand Soyk des Pommerschen Füsilier-Regiments No. 34, aus Wussowke, Kreis Lauenburg, gebürtig und evangelischen Glaubens, ist durch das unter dem 29. Dezember 1860 bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 19. ej. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit 100 Thaler Geldbuße bestraft worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Rastatt den 4. Januar 1861. Königlich Preußisches Garnisongericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Erledigte Stelle: Die Pfarrstelle in Goldbeck, Synode Bublitz, Privatpatronats, durch den am 18. Dezember erfolgten Tod des Pastors Kalbfleisch.

Ernannt: 1) Der bisherige Diakonus Dabis in Sagard a. R. zum Pastor in Zudar, Synode Garz a. R.
2) Der bisherige Hülfsprediger Kumme in Natzlaff, Synode Schlawe, zum Pastor adj. in Manow, Synode Cöslin.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Ernannt: Die Verwaltung der erledigten Post-Expedition in Jeßtin ist dem Kaufmann Julius Carl Kühn daselbst unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Bestätigt: Der Post-Expedienten-Anwärter, ehemalige Meistersmaat 1. Klasse von Freyhold vom 1sten Januar cr. ab als Post-Expedient und bei dem Postamte zu Colberg angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent

auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent

auf eine Control-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage enthaltend das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Besondere Beilage

zum Amtsblatt No. 3. der Königlichen Regierung zu Cöslin

vom 16. Januar 1861.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. rc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-

*) Insoweit die den Verkehr mit **anderen** Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des **Postvereins-Vertrages** und des **Reglements für den Postvereins-Verkehr** vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den **innern** Verkehr des **Preußischen** Postbezirks **nicht** übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs=Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

§. 4.

Gewicht der Briefe.

I Das Gewicht der Sendungen in Brief= oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 und 16.

II Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen können die Post=Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpakkung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post=Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

I Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief= oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit=Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II Der Begleitbrief oder die Begleit=Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleit-Briefe.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

II Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 8.

Signatur.

I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach= oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post=Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme= oder Hefe=Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 9.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa blosgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt

sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Verschluß.

i Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15 und 16.

ii Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

iii Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

iv Briefe mit delcarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß d. Geldsendungen insbesond.

i Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz iv.

ii Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe 2c.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

iii Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von $1/2$ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich angenommen werden.

iv Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

v Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

vi Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

vii Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

viii Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

ix Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

x Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

xi Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz vi und vii zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen

i Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

ii Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

iii Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§. 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

i Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

ii Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

iii Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

i Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

ii Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

iii Die im §. 13. Absatz ii ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

iv Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

v Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist,

wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15.

Sendungen unter Band.

I Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein, und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX Auf der innern oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

x Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§. 16.

Waarenproben u. Mustersendungen.

I Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

IV Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§. 17.

Recommandirte Sendungen.

I Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II Sie wird durch das Wort „recommandirt“ ausgedrückt.

III Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 18.

Rückschein.

I Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

VI Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§. 19.

Declaration.

I Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II **Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung**

auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr.“

IV Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann

die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

x Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§. 21.

i Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.) Vorschuß-Sendungen. (Nachnahmen.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

ii Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

iii Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . .“

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

iv Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

v Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

vi Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

vii Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38).

viii Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

ix Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direktion eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

x Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht einlöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

xi Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Prokuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

xii Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

xiii Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Ge-

bühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

xiv Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 22.

Expreß-Sendungen.

i Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

ii Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief $2\frac{1}{2}$ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{4}$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

iii Rekommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Deklaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit deklarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

iv Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

v Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

vi Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz vii.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zuläßig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie rekommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§. 23.

Ort der Einlieferung.

i Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

ii Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39 Absatz ix), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 24.

Zeit der Lieferung.

i Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die

Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

III Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind: a) Dienststunden.

1) in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winterhalbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

V Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VII Die Schlußzeit tritt ein: b) Schlußzeit.

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
 eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
 und bei Posten, welche den Ort passiren,
 eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
 Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen
 zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
 und bei Posten, welche den Ort passiren,
 zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlän-

2*

gert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII Die an den Dienstlokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 25.

Einlieferungsschein.

I In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des bertreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franko zurückgegeben.

VIII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 27.

Spedition.

I Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Be-

förderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 28.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Post-Beamten.

I Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 29.

Erneuerung der Verpackung.

I Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post obgeholt werden.

IV Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werth bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. 2 „

VI Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

IX Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

XI Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:
   a) für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
   c) für recommandirte Briefe,
   d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
   e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
   f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird;
   g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
   a) für Briefe und Packete über ½ Pfund,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,
   c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B, für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:
1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 31.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

II Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth (§. 30 Absatz I), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
1) recommandirter Sendungen (§. 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz I),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV.

VII In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§. 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Will Jemand die im §. 30 Absatz I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung in

welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz i. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

ii Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

iii Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

iv Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen",

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

v Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30 Absatz ix und xi.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

i Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

ii Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

iii Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine &c., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen &c. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

iv Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32 Absatz iv.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann,

sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Parto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 35.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

I Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 36.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 37.

Unbestellbare Postsendungen.

I Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden

dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 38.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

I Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N." wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

V Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, und dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmungen verfahren.

IX Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

X Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 39.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3 Absatz III.

IX Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich, sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe zu kleben.

X Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gutgerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem

Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

xiv In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 40.

Estafetten-Beförderung.

i In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

ii Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zu Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

iii Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

iv Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

v Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

vi Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

vii Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

viii Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

ix Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

x Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

xi Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

xii Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

xiii Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

xiv Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55 Absatz I).

XVI Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen erhoben.

XVII Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto bezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV Die Ausstellung eines neuen Estafeten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII),
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das von dem Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

XXVII Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestell-

geldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 41.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

II Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 42.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;

2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 43.

Passagierbillet.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem
1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Condukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 44.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird berechnet:
1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine

Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VII Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden. c) Für Kinder.

VIII Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 45.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo gegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 46.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich zu führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 47.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein

Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

v Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

vi Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

vii Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

viii Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

ix Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschriebenen Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 48.

Reisegepäck.

i Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

ii Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Nesten und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

iii Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

iv Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisege-

päcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

v Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 49.

i Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden. Ueberfrachtporto.

ii Für das Mehrgewicht des Reisepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

iii Wird der Werth des Passagiergepäcks deklarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen deklarirten Betrage erhoben.

iv Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

v Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 50.

i Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

ii Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 51.

i Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet: Passagierstuben.

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

ii Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

iii In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen. Beschwerdebuch.

§. 52.

i Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

ii Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 53.

Nebenkosten.

I Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 54.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 55.

Zahlungssätze.

I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

a) für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	12½	Sgr.
für ein Courierpferd	17½	Sgr.

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½	Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlittenkufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½	Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen

Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

VI Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr. c) Wagenmeister-Gebühr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

VIII An Schmiergeld ist zu zahlen $2^{1}/_{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt. d) Schmiergeld.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. e) Erleuchtungs-Kosten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1^{1}/_{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

XIII Das Chausseegeld beträgt: f) Chausseegeld.

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile .	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

XIV Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt. g) Communications-Abgaben.

XV Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung h) Postillon-Trinkgeld.

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7^{1}/_{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7^{1}/_{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

XVI Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

XVII Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1^{1}/_{2}$ Meilen und darüber beträgt. i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVIII Bei Entfernungen unter $1^{1}/_{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf 2 volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum volle Betrage gezahlt.

XIX Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter $^{3}/_{4}$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von $^{3}/_{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld. beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

XXVI Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten 2c.

XXXI Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegen-Sendung von Extrapost- 2c. Pferden.

XXXII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld,

   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c) für das Zurückgeben der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

XXXIII Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden. o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

XXXVI Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet. p) Extraposten rc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt. q) Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

XXXVIII In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. r) Extrapost-Tarif.

§. 56.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

II Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.	
über 20 = = 40 = ...	15 =	
= 40 = = 60 = ...	20 =	
= 60 Meilen		1 Thlr.

IV Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt seyn sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§. 57.

Bespannung. I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege. II Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und

schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;

4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

v Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten. b) Wagen.

vi Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend. c) Ladung.

vii Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

viii Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund
1 Bache zu	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 „
1 Mantelsack zu	50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

ix Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

x Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtsatz nicht überschreiten.

xi Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur: d) Pferdezahl.

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitze Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde,

und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

xv Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorstellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen. e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

xvi Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

xvii Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

xviii Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Gold, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

xiv Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der verhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

xx Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. f) Abweichung von den Normen:

xxi In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben. aa) in Folge schlechten Weges.

vxii Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

xxiii Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 58.

Abfertigung.

a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen schon die Pferde vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, einerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 59.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Häfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M.	resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit . .	1 „ — „	„ 1 „ 10 „
überhaupt . .	1 St. 40 M.	resp. 1 St. 45 M.

IV Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 60.

Postillone. a) Montur.

I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Taback-rauchen.

VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten 2c.

XII Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

XIII Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

XV Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 61.

Begleitzettel.

I Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

VI Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§. 62.

Beschwerden.

I In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Be-

schwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 63.

i Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen. Besondere Bestimmungen.

ii Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- 2c. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden. a) in Bezug auf reitende Couriere.

iii Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraus eilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

iv Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

v Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

vi Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

vii An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

viii Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

ix Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

x Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden. b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

xi Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

xii In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

xiii Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. December 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 4. Cöslin, den 23. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

20) Den Zöglingen des hiesigen Schullehrer=Seminars ist es bei ihrem Abgange von der Anstalt gemäß unserer Verfügung vom 27. Januar 1855 (I. 2160 December 54) zur Pflicht gemacht worden, alljährlich, so lange sie sich noch nicht in öffentlichen Schulämtern befinden, in der ersten Hälfte des Monats Dezember ihren Aufenthaltsort dem Herrn Departements=Schulrathe anzuzeigen. Obwohl es an Schulamtsbewerbern der bezeichneten Kategorie nicht fehlt und namentlich mehrere zu Ostern v. J. entlassene Seminaristen in Schulämtern noch nicht beschäftigt sind, so sind doch die erwähnten Anzeigen bisher nicht eingegangen.

Wir fordern deshalb die Betreffenden hiermit auf, spätestens innerhalb 3 Wochen unserer Verfügung vom 27. Januar 1855 nachzukommen.

Cöslin, den 11. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 30. Oktober v. J. auf Grund des §. 1 der Landgemeinde=Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die Grundstücke des ehemaligen Domainen=Vorwerks Gr. Sabin, im Dramburger Kreise, aus dem fiskalischen Gutsbezirk des Domainen=Amts Virchow und die 105 Morgen 101 []Ruthen große, ehemalige Forstparzelle „der Buschbusch" aus dem fiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Linichen ausscheiden und dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Gr. Sabin einverleibt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 8. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

22) Die von unserer Haupt=Kasse über die im 3ten Quartal 1860 als Kaufgeld für veräußerte Domainen= und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen=Prästationen und Domainen=Amortisations=Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypotheken=Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs=Haupt=Kasse ertheilten Interims=Empfangs=Bescheinigungen den betreffenden Domainen=Rent=Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypotheken=Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 15. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

23) Das Gesetz vom 13. März 1854 — Gesetzsammlung vom Jahre 1854 Seite 123 — betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herrn Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Wir bringen diese Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung und bemerken dabei zugleich, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind.

Rücksichtlich der Britischen und französischen Unterthanen und der Angehörigen der vereinigten Staaten von Nordamerika nehmen wir auf unsre Bekanntmachung vom 17. Juni 1858 Bezug, welche im Amtsblatt vom Jahre 1858 des Stettiner Regierungsbezirks Seite 209, des Cösliner Reg. B. Seite 257 und des Stralsunder Reg. Bez. Seite 203 abgedruckt worden ist.

Stettin, den 10. Januar 1861. Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

24) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1861. Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. Westpreuß. Landgestüts aufgestellt und so abgesendet werden, daß sie die von hier entfernteste Station Mallnow etwa am 21sten Februar cr. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 5 Uhr, und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Ebensowenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. — Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem ist 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen (Amtsblatt de 1858 S. 26).

Endlich wird noch bemerkt, daß Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, — Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 4. Januar 1861. Königliches Westpreußisches Landgestüt.

Nachweisung
der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1861 im Regierungs-Bezirk Cöslin.

Beschälstationsort	daselbst decken Beschäler			
Rummelsburg	2 zu 2 rtl.			Sprunggeld.
Chinow, Kreis Lauenburg	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.		=
Vietzig do.	2 zu 2 rtl.			=
Dammen, Kreis Stolp	2 zu 4 rtl.			=
Schmolsin, do.	1 zu 2 rtl.	1 zu 1 rtl.		=
Adl. Bütow, Kreis Bütow	2 zu 2 rtl.			=
Repkow, Kreis Fürstenthum	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.		=
Casimirsburg, do.	1 zu 4 rtl.	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.	=
Mallnow, do.	1 zu 4 rtl.	1 zu 2 rtl.		=
Wusterwitz, Kreis Dramburg	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.		=
Gramenz, Kreis Neustettin	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.		=
Burzlaff, Kreis Belgard	2 zu 2 rtl.			=

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: Der Kaufmann August Setzke in Lauenburg als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Gastwirths M. Hennings daselbst.

Die Konzession des Apothekers G. Hartmann zu Wangerin als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist, außer den Kreisen Dramburg uud Schivelbein, auch auf die übrigen Kreise des hiesigen Verwaltungsbezirks mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung pro 1859 Seite 394) enthaltenen Beschränkung hinsichtlich der Versicherung der Immobilien, ausgedehnt worden, was hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. März v. J. (Amtsblatt de 1860 No. 12 Seite 89) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Konzession des Kaufmanns H. Jaenicke zu Treptow a. R. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Die durch freiwilliges Ausscheiden des Post-Expediteurs Maronn in Panknin erledigte Post-Expedition daselbst ist dem bisherigen Post-Expeditions-Gehilfen Mattern, unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Ernannt: Der Pastor Schmidt, bisher in Weitenhagen, Landsynode Greifswald, zum Pastor adj. in Neuenkirchen, in derselben Synode.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth u. Co.) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 5. Cöslin, den 30. Januar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 1 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5300. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät; unter
" 5301. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen; unter
" 5302. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860; und unter
" 5303. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Aufhebnug des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Die erschienene No. 2 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5304. das Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben. Vom 10. Dezember 1860.

Die erschienene No. 3 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5305. die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- &c. Behörden.

25) Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomosci Polskie" mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53, a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

26) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1831 (im Amtsblatt von 1831 Seite 399) und die §§. 2, 56, No. 2, Absatz 2 und 174 No. 1 a der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Beilage zum Amtsblatt von 1859 No. 17) bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Junge Männer, welche sich verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum übernehmen oder eine eigene Wirthschaft begründen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden hierdurch keinesweges von der Verpflichtung zum Militairdienste im stehenden Heere befreit, da es Jedermanns Sache ist, vor der Ableistung seiner Militairpflicht nicht Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung erschweren könnten und die Ersatzbehörden bei der Aushebung und den Reklamationen auf derartige Verhältnisse, insbesondere aber auf die Verheirathung solcher Personen keinerlei Rücksicht nehmen dürfen.

Gleichzeitig werden die Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufgefordert, diejenigen jungen Männer, welche nach §. 2 No. 1 der Ersatz-Instruktion im militairpflichtigen Alter stehen und vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf die vorgedachten Bestimmungen aufmerksam zu machen und hierüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarrarchive aufzubewahren ist.

Cöslin, den 26. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Reklamationen in Klassen- und Gewerbesteuer-Angelegenheiten betreffend.

27) Das klassen- und gewerbesteuerpflichtige Publikum des Departements wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Beschwerden gegen die für das Jahr 1861 veranlagten Steuersätze unfehlbar während der ersten drei Monate nach Bekanntmachung der Heberollen angebracht werden müssen.

Die Reklamationen in Betreff der Klassensteuer ohne Ausnahme und diejenigen in Betreff der Gewerbesteuer, soweit es sich um Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung handelt, sind bei den Kreis-Landräthen, die Reklamationen in Betreff der Gewerbesteuer in den Städten der 2. und 3. Abtheilung dagegen bei den betreffenden Magisträten einzureichen.

Die erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist eingehenden Reklamationen können gar keine Berücksichtigung finden.

Die etwa der obigen Vorschrift zuwider, aber innerhalb der zulässigen Reklamationsfrist direkt bei uns eingehenden Beschwerden werden nach §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 zunächst ohne weitere Bescheidung an die zuständigen Behörden abgegeben werden.

Rekursgesuche gegen die von uns auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen erlassenen Entscheidungen müssen, zur Vermeidung der Zurückweisung, innerhalb der im §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Präklusivfrist von sechs Wochen nach Empfang des auf die Reklamation erlassenen Bescheides angebracht werden. Die Reklamations-Bescheide sind denselben stets beizufügen.

Die Rekursgesuche müssen an dieselben Behörden eingereicht werden, bei welchen nach der obigen Vorschrift die Reklamationen anzubringen sind.

Bei uns direkt eingehende Rekursgesuche werden, gleich den Reklamationen, ohne Weiteres den kompetenten Behörden zugefertigt werden.

Wir bringen bei dieser Gelegenheit unsere Bekanntmachung vom 6. August v. J., Amtsblatt No. 32 für das Jahr 1860, in Erinnerung, wonach das Königliche Finanz-Ministerium die bei demselben unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursgesuche den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgeben wird, indem wir darauf hinweisen, daß die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen haben, wenn in Folge des gedachten Verfahrens die Rekursfrist etwa verstreichen sollte.

Cöslin, den 24. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

28) Das Militair-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre im Laufe künftigen Monats zur Ausführung kommen. Die Termine werden in jedem Kreise rechtzeitig von dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte, sofern es noch nicht geschehen, bekannt gemacht, und sind demnächst auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Kommissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1. die in den Jahren 1837, 1838, 1839 und 1840 gebornen Jünglinge, sowie alle früher gebornen männlichen Personen, über welche von der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission als augenscheinlich zum Militair-Dienste unbrauchbar befundenen und von derselben daher schon definitiv ausgemusterten Individuen, und
2. sämmtliche im Jahre 1841 gebornen, zum ersten Male bei der Aushebung konkurrirenden und daher zur Loosung gelangenden Jünglinge.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmungen des §. 55. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufmerksam, nach welchen jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamations-Ansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Kommission vorzutragen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reklamations-Anträge, die unmittelbar bei der Departements-Kommission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann. Nur wenn der Reklamationsgrund sich erst nach abgehaltenem Kreis-Ersatz-Geschäfte herausgestellt hat, kann derselbe nachträglich, immer aber zunächst bei dem Herrn Kreis-Landrathe geltend gemacht werden.

Die Magisträte und Ortsschulzen haben die Eltern von Militairpflichtigen auf diese Gesetzesvorschrift von Amtswegen aufmerksam zu machen, und nicht erst deren Meldung abzuwarten.

Gleichzeitig bringen wir die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Kommission untersucht resp. zur Einstellung bei einem Jäger-Bataillon tauglich befunden worden ist.

Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprinzipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden Jünglinge auf, den vorgeschriebenen Anmeldetermin bei der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen bis zum 1. April d. J. pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Gestellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission anzuhalten und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei der Vorstellung vor die Ersatz-Kommissionen die Lehrannahmegenehmigung des Oberforstbeamten produciren, um sich damit als Jägerlehrling vorschriftsmäßig auszuweisen.

Cöslin, den 26. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

29) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 8. November v. J. genehmigt, daß der sogenannte Trebins-Kathen mit 85 Morgen 89 []Ruthen aus dem Stadt- und Polizei-Bezirke der Stadt Bublitz ausscheide und dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Obersier, Kreises Fürstenthum, einverleibt werde, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 16. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30) Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. Dezember v. J. ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, genehmigt worden, daß das 3 Morgen 74 []Ruthen große vormalige Krugland zu Curow, Fürstenthumer Kreises, aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheide, und dem Gemeindebezirk der Ortschaft Curow einverleibt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 16. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31) In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 20. November v. J. genehmigt hat, daß:
1, die zum ehemaligen Domainen-Gute Draheim gehörig gewesene Nesselwiese von ungefähr 30 Morgen des Schulzenhofsbesitzers Blank in Deutsch Fuhlbeck,
2, die der Schulstelle in Zicker als pars salarii vom Fiscus abgetretene Wiese,
3, der große und kleine fiskalische Zicker-See von 40 resp. 16 Morgen, welche sich jetzt im gemeinschaftlichen Besitze der Freischulzen Krull, Jahnke und Haß in Zicker befinden,
4, das fiskalische Grundstück bei Zicker „die sogenannte Hölle" von ungefähr 15 Morgen 20 []Ruthen, den Freischulzen Henning, Jahnke und Haß in Zicker gehörig,

aus dem fiskalischen Gutsbezirk des Amtes Tempelburg ausscheiden und dem Gemeindebezirk der Dorfschaft Zicker Neustettiner Kreises einverleibt werden.

Cöslin, den 16. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

32) Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 13. Dezember v. J. ist genehmigt worden, daß:

1, der circa 700 Morgen große Lubow-See, 2, der circa 30 Morgen große Cars-See, 3, der circa 40 Morgen große Klein Schwarzsee-See, 4, der circa 70 Morgen große Flacksee-See, 5, der circa 60 Morgen große Schulz-See, 6, der circa 60 Morgen große Rackow-See, und 7, der circa 370 Morgen große Prössin-See

sämmtlich aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes Draheim — Neustettiner Kreises — ausscheiden, und davon die Seen ad 1 und 2 dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Lubow, der See ad 3 dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Neuhof, die Seen ad 4 und 5 dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Flacksee, der See ad 6 dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Rackow und der See ad 7 dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Prössin einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 16. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

33) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Schlußtermin der niedern Jagd für das laufende Jahr auf den 15. Februar hiermit fest.

Cöslin, den 28. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

34) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1860 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Woldt Ferdinand, Arbeitsmann aus Wandhagen	ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	30. Oktober 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizei-Aufsicht
2	Busch separirte Schuhmacherfrau Friederike geborne Schmidt aus Cöslin	ein einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	20. November 1860	desgleichen
3	Weyrauch Wilhelmine Caroline unverehelichte aus Rügenwalde	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle resp. unter erschwerenden Umständen	11. Dezember 1860	desgleichen
4	Silling Heinrich, Gerbergesell aus Bublitz	schwerer Diebstahl	22. Dezember 1860	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
5	Jacoby Johanna unverehelichte aus Zanow	Kindesmord	vom Schwurgericht am 22. Oktober 1860	10 Jahre Zuchthaus
6	Maaß Carl Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann aus Belgard	ein schwerer Diebstahl und drei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	desgleichen 23. Oktober 1860	6 Jahre Zuchthaus und demnächst 6 Jahre Polizei-Aufsicht
7	Tomnitz Martin, Töpfergesell aus Rügenwalde	Urkundenfälschung und Unterschlagung	desgleichen 24. Oktober 1860	6 Monate Zuchthaus und 10 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 6 Tage Zuchthaus
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard			
8	Voelz Johann Friedrich Ferdinand, Knecht aus Wusterbarth	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	4. Oktober 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
9	Hartung Friedrich Wilhelm, Fleischergesell aus Berlin	desgleichen	9. November 1860	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 4 Jahre Polizei-Aufsicht
	3) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin			
10	Schülke verehelichte Tagelöhner, Wilhelmine geb. Bethke aus Flederborn	einfacher Diestahl im wiederholten Rückfalle	13. November 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizei-Aufsicht
11	Bahr Carl Friedrich Wilhelm, Schneidergesell aus Bärwalde	vorsätzliche Brandstiftung	vom Schwurgericht am 22. Oktober 1860	10 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht
12	Hoeft Wilhelm, Eigenthümer Schwarzsee	vorsätzliche Tödtung seiner Ehefrau	desgleichen 23. Oktober 1860	15 Jahre Zuchthaus

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
		4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg		
13	Salomon Arndt, Handelsmann zu Dramburg	wiederholte Diebstähle im dritten Rückfalle	20. Oktober	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizei-Aufsicht
14	Johlitz Gottlieb, Büdner aus Pammin	Diebstahl im dritten Rückfalle	16. November 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 1 Jahr Polizei-Aufsicht
15	Gehrke Carl Ludwig, Einlieger aus Linichen	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle und Widerstand gegen die Staatsgewalt	28. November 1860	2 Jahre und 1 Woche Zuchthaus und demnächst Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
		5) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp		
16	Filar Heinrich, Arbeitsmann aus Stolp	wiederholter einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	7. Dezember 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizei-Aufsicht
17	Loeper Caroline unverehelichte aus Fließhof bei Rummelsburg	Kindesmord	vom Schwurgericht 22. Oktober 1860	5 Jahre Zuchthaus
18	Wendt Andreas, Tagelöhner aus Münsterhof bei Schwartow	Doppelehe	desgleichen 24. Oktober 1860	2 Jahre Zuchthaus
19	Papke Ernst Friedrich, Tagelöhner aus Lauenburg	ein schwerer Diebstahl und fahrlässige Brandstiftung in einem bewohnten Gebäude, sowie ein zweiter schwerer Diebstahl und zugleich versuchter schwerer Diebstahl nach voraufgegangener dreimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	desgleichen	10 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
20	Tetzlaff Carl Otto, Büdner aus Czarnowski	vorsätzliche Brandstiftung	vom Schwurgericht am 24. Oktober 1860	10 Jahre Zuchthaus
21	Roffke Johann, Ortsarmer aus Rowe	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren	desgleichen 22. Oktober 1860	2 Jahre Zuchthaus
		6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg		
22	Gromoll Johann, Knecht aus Augustfelde	wiederholter schwerer Diebstahl	28. November 1860	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
23	Osniewski Johann, Knecht aus Groß-Wunneschin	desgleichen	desgleichen	desgleichen
24	Kroffke separirte Brenner Henriette geb. Denzer aus Rügenwalde	neuer einfacher Diebstahl	29. November 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizei-Aufsicht

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	7) bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow			
25	Kowalewski Matthias, Arbeitsmann aus Dampen	wiederholter Diebstahl im mehr als zweiten Rückfalle	16. November 1860	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus u. demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
25	Wittenberg August, Schuhmacher aus Tangen	desgleichen	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
27	Thrun Carl, Einwohner in Lonken	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	22. Dezember 1860	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizei-Aufsicht

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 25. Januar 1861. Königliches Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahlen der Rathsherren Bäckermeister Fritsch und Rentier Brose, sowie die Neuwahlen des Rentier Kiesler und Färbermeister C. Karkutsch zu unbesoldeten Rathsherrn in Cöslin.

Angestellt: Die Lehrerin Fräulein Pfefferkorn definitiv an der höheren Töchterschule zu Colberg.

Vermischte Nachrichten.

Der Kirche zu Janickow, Synode Dramburg, ist eine Altarpultdecke von schwarzem Sammet mit Silberbesatz zum Geschenk gemacht worden. Wir bringen diesen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 6. Cöslin, den 6. Februar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 4 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5306. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf, im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, so wie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf, als an die Forstverwaltung; unter
= 5307. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden; unter
= 5308. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thaler. Vom 9ten Januar 1861; und unter
= 5309. die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

35) Nach dem Antrage der Kreisstände der Kreise Neustettin und Fürstenthum, im Regierungsbezirk Cöslin, sind die Chausseen

1. von Bublitz nach Neustettin, 2. von Bublitz nach Bärwalde und 3. von Bärwalde nach Tempelburg

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 1. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

36) Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

1) Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 rtl. No. 9,011. 23,067. Lit. B. à 500 rtl. No. 9,323. 13,941. Lit. C. à 400 rtl. No. 3,290. Lit. E. à 200 rtl. No. 14,937. Lit. F. à 100 rtl. No. 773. 17,589. 32,679. 63,360. 63,361. 63,362. 63,363. 63,364. 71,034. 96,158. 138,329. 156,229. 156,230. 168,765. 183,694. 202,656. 202,657. 202,659. 202,660. 211,506. Lit. G. à 50 rtl. No. 9,870. 20,727. 20,730. 20,731. 40,904. Lit. H. à 25 rtl. No. 13,222. 21,516. 21,724. 23,953. 33,303. 39,899. 39,915. 51,663. 55,754. 59,801.

2) Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe v. J. 1848.

Lit. C. à 100 rtl. No. 16,507. 38,570. 40,775. Lit. E. à 20 rtl. No. 20,084.

3) Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1854.

Lit. C. à 200 rtl. No. 9549.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

37) Der 32. Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag den 25. Februar cr. Vormittags 11 Uhr in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz hierselbst, der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 24. Januar 1861. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

38) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Freetz im Schlawer Kreise gänzlich aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 27. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

39) Der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Lauenburg ist die Befugniß verliehen worden, von jetzt ab auch die Meisterprüfung von Zimmerleuten zu bewirken.

Cöslin, 28. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

40) Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen vor dem unterzeichneten Königlichen Konsistorium werden von jetzt ab folgende Termine festgesetzt:

1. die zweite Woche nach Ostern, 2. die erste Woche im Monat August, 3. die letzte Woche im Monat November.

Diejenigen Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben die ihnen aufgegebenen schriftlichen Arbeiten längstens 8 Wochen vorher an uns einzureichen und hierauf eine besondere Citation noch zu gewärtigen.

Wir veranlassen die Herrn Superintendenten, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß aller Kandidaten ihrer Synoden zu bringen.

Stettin, den 21. Januar 1861. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

41) Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. Januar v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Hülfskasse des Kommunalständischen Verbandes der Neumark den Königlichen Landrath des Königsberger Kreises, Hern von Humbert, auch für das Jahr 1861 zu ihrem Vorsitzenden gewählt und dieser die Wahl angenommen hat.

Potsdam den 21. Januar 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister gez. Flottwell.

42) Folgende, zur Einstellung bei Truppentheilen des 2. Armee-Corps ausgehobene und zum 1. Oktober 1860 beordert gewesene Mannschaften:

1. der Seefahrer Ernst Hermann Vanselow am 18. August 1837 in Masselwitz Kreis Schlawe geboren,
2. der Seefahrer Hermann Groth am 23. November 1837 in Pennekow Kreis Schlawe geboren,
3. der Seefahrer Wilhelm August Schnittke am 24. April 1839 in Stemmnitz Kreis Schlawe geboren,
4. der Seefahrer Peter Friedrich Schäfer am 8. Oktober 1838 in Wilhelmine Kreis Schlawe geboren,
5. der Seefahrer Reinhard Gustav Schüttpelz am 4. Mai 1838 in Neu-Kugelwitz Kreis Schlawe geboren,
6. der Seefahrer Wilhelm Wolter am 27. September 1838 in Jershöft Kreis Schlawe geboren,
7. der Seefahrer Friedrich Emilius Panten am 8. Oktober 1839 in Alt-Kugelwitz Kreis Schlawe geboren,
8. der Seefahrer August Wolter am 27. April 1839 in Neu-Kugelwitz Kreis Schlawe geboren,
9. der Seefahrer Ferdinand Eduard Reinhard Schwarz am 9. April 1838 in See-Buckow Kreis Schlawe geboren,

werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis spätestens am 1. März dieses Jahres Behufs ihrer Einstellung in dem Büreau des Landwehr-Bataillons Cöslin persönlich zu gestellen, widrigenfalls gemäß dem §. 94 Theil 1 des Militair-Strafgesetzbuchs der förmliche Desertions-Prozeß gegen sie eröffnet werden wird. Cöslin, den 4. Februar 1861.

Königl. 2. Bataillon (Cöslin) 2. Pommerschen Landwehr-Regiments, (No. 9.)

43) Feuerkassenbeitragsausschreiben
der Land-Feuer-Societät der Neumark pro 2. Semester 1860.

Im zweiten Halbjahr 1860 sind im Bereiche der Land-Feuer-Societät der Neumark 28 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise:

Soldin 4, Königsberg 5, Landsberg 1, Friedeberg 3, Dramburg 2, Schivelbein 1, Sternberg 3,

Crossen 4, Züllichau-Schwiebus 3, Cottbus 2, Sa. 28.

Der Kreis Arnswalde ist von Bränden verschont geblieben.

Zwei dieser Brände sind durch Blitzschlag und einer durch Fahrlässigkeit eines zwölfjährigen Knaben entstanden; die Entstehungsart der übrigen ist bis jetzt unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Remisen.	Windmühlen.	Betrag der Entschädigung.					
1.	2	—	1	—	—	—	163	6	9			
2.	4	1	2	1	—	—	6998	6	7			
3 A.	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3 B.	40	23	34	4	1	—	19732	14	3			
4.	—	—	—	—	—	1	600	—	—			
Summa	46	24	37	5	1	1	27493	27	7	27493	27	7

Die Nebenkosten betragen:						
1. Spritzen- und Wasserwagenprämien	577	—	—			
2. Prämien für persönliche Thätigkeit	11	—	—			
3. Entschädigung für unversicherte Gegenstände	84	6	9			
4. Abschätzungskosten für Partialschäden	30	3	6			
5. 30 pCt. Bonifikation für neue Spritzen	189	—	—			
6. Meilengelder bei Festsetzung der Brandschäden	75	22	6	967	2	9
Die Verwaltungskosten bestehen in:						
a. Besoldung der 14 Beamten	1310	—	—			
b. Büreaubedürfnisse der Kasse	—	—	—			
c. Reisekosten	4	—	—			
d. Ad Extraordinaria	86	22	1			
e. Tarrevisionskosten	62	4	—			
f. an Zinsen von aufgenommenen Bankdarlehnen	154	20	6			
g. Kopialien für Kataster und Zugangsnachweisungen . . .	85	17	6	1703	4	1
Nach dem Beschluß der Communallandtagsversammlung vom 24. Novbr. 1860 soll Behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 sgr. a 10000 rtl. Versicherung erhoben werden.						
Derselbe beträgt von 32,361,075 rtl. Versicherung . . . . und wird dem Bedarf hinzugerechnet.				1618	1	8
Hiervon gehen ab die Kapitalzinsen, Eintrittsgelder, Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben und die Gutschreibungen nach Abrechnung der Zuschläge mit zusammen				3409	14	2
Der Gesammtbedarf beträgt mithin				28372	21	11

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschlusse und es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden:

in Klasse 1.	9,959,837½ rtl.	a 1 sgr. 4 pf.	= 4426 rtl. 17 sgr. 10 pf.		
" 2.	9,921,550 rtl.	à 2 " — "	" 6614 " 11 " — "		
" 3 A.	218,125 rtl.	à 6 " — "	" 436 " 7 " 6 "		
" 3 B.	11,427,012½ rtl.	à 7 " 4 "	" 27932 " 20 " 11 "		
" 4.	491,950 rtl.	à 10 " 8 "	" 1749 " 4 " 8 "		
wodurch von	32,018,475 rtl.	Versicherung aufkommen . . .		41159	1 11

(nach Abrechnung des von Beiträgen frei bleibenden halben Versicherungswerths der Kirchen und ihrer Thürme mit . . . 342,600 rtl.

zusammen wie oben . . 32,361,075 rtl.)

Es verbleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von . . . 12786 10 —

An Beiträgen sind seit dem 1. Semester 1847, (Kl. 3 A. seit 2. S. 1854.) also in resp. 13 und

28 Semestern durchschnittlich von 100 rtl. Versicherung aufgebracht worden:

in Klasse 1. 1 sgr. $1_{,64}$ pf., in Kl. 2. 2 sgr. $5_{,08}$ pf., in Kl. 3 A. 6 sgr. $2_{,08}$ pf., in Kl. 3 B. 10 sgr. $3_{,70}$ pf., in Kl. 4. 13 sgr. $7_{,70}$ pf.

Arnswalde, den 12. Januar 1861.

Der General-Direktor der Land-Feuer-Societät der Neumark. Meyer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Lietz zu Zemmen, Birr zu Tangen und Uecker zu Lupowske, Synode Bütow.

Conzessionirt: Der Maurermeister Zollweg in Bütow als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät in Stettin für den Kreis Bütow mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung.

Der Kaufmann C. A. Welsch in Bärwalde als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung.

Der Maurermeister Ludwig in Rummelsburg als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Gastwirth Denzin in Rummelsburg als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung.

Der Kaufmann Isidor Rosenthal in Belgard als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung.

In Stelle des Kaufmannes Duhr der Kaufmann Alexander Apolant in Polzin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia".

Der Rentier Hoffmann in Polzin als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der forstversorgungsberechtigte Jäger Carl Friedrich Burmeister zum Königlichen Forstaufseher und ist ihm die Forstaufseherstelle zu Bismark, Oberförsterei Zerrin, vom 1. April d. Js. verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Personal-Veränderungen im Departement desselben: Der Kreisrichter Sachse zu Bütow ist zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin, mit widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Königlichen Appellationsgerichte und mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst;

Der Kreisrichter Leistikow in Schlawe ist zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und

Der Kreisrichter Fitzau in Falkenburg zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

ernannt worden, sämmtlich zugleich unter Bestellung zu Notaren im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts.

Der Rechtsanwalt und Notar Schulz zu Rummelsburg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Lauenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Behmer in Belgard ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe und der Gerichts-Assessor Liebert in Lauenburg dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow als Hülfsrichter zugeordnet und der Gerichts-Assessor von Dömming hieselbst ist mit der Verwaltung der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Falkenburg beauftragt worden.

In der Stadt Cöslin sind als Schiedsmänner und zwar

a, für den ersten Schiedsmanns-Bezirk: der Baumeister Krahn hieselbst,

b, für den zweiten Schiedsmanns-Bezirk: der Justizrath a. D. Dickmann hieselbst,

e, für den dritten Schiedsmanns-Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Rathsherr Eschenbach hieselbst

gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Der bisherige stellvertretende Schiedsmann, Maurermeister Reitzel in Lauenburg ist wiederum zum Stellvertreter des Schiedsmanns daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Rittergutsbesitzer Breyer auf Crampe ist zum Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk des Stolper Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 16ten ländlichen Bezirks, Rittergutsbesitzer von Gottberg auf Labüssow, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bestätigt: Als Post-Expedient der pensionirte Gendarm Michael Friedrich Steinhorst bei der hiesigen Ober-Post-Direktion.

Versetzt: Der Post-Expedient Wordell von Cöslin nach Neustettin und der Post-Expedient Obitz von Colberg nach Cöslin.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Maronn in Panknin.

Entlassen: Der Post-Expeditions-Gehilfe Friedrich Wilhelm Rudolph Zschiesche in Callies.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Hülfsprediger Dumrath ist zum Diakonus in Sagard, Synode Altenkirchen a. R. erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Conrector und Prediger an der Landarmenanstalt in Ueckermünde, Jordan, ist zum Diakonus an der dortigen Kirche erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Magdeburg Dr. Reinhold Pallmann ist als siebenter ordentlicher Lehrer an der hiesigen Friedrich Wilhelmsschule angestellt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Angestellt: Der invalide Gefreite Schlee als Haupt-Zoll-Amtsdiener zu Stolpmünde.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen: Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar ein Patent

auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 7. Cöslin, den 13. Februar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 5 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5310. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 3. Dezember 1860, und unter
" 5311. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

44) Der 32. Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag den 25. Februar cr. Vormittags 11 Uhr in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz hierselbst, der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 24. Januar 1861. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

45) Nachdem nunmehr die Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz dem Verkehr übergeben worden ist, wird auf derselben das Chausseegeld und zwar bei der Barriere in Gambin für 1½ Meilen, von den Vecturanten aus Stantin, Warbelow und Criwan jedoch nur für 1 Meile, erhoben werden.

Cöslin, den 3. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

46) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Februar v. J. I B 59 Janr. 60. betreffend die Verbesserung der Schullehrergehälter, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungsbezirke im Jahre 1860, mit Einschluß der Staatszuschüsse von 372 rtl. eine Verbesserung der Lehrergehälter von zusammen 933 rtl. 7 sgr. 2 pf. bewirkt worden ist.

Cöslin, den 2. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prämien für den Seidenbau.

47) Zur Beförderung des Seidenbaues im diesseitigen Regierungsbezirk sind von der zur Entscheidung berufenen Plenar-Versammlung über die Verwendung der Mittel aus dem durch Königliche Bewilligung für den hiesigen Regierungsbezirk Allergnädigst gestifteten Meliorationsfonds, alljährlich 100 rtl. zu Prämien bis zum vorbehaltenen Widerruf ausgesetzt, welche in dem Betrage von je 20 rtl. an diejenigen Personen ertheilt werden sollen, welche den Seidenbau in Ansehung der Quantität und der Qualität mit Auszeichnung betrieben haben.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anträge auf Gewährung dieser Prämien an die Königlichen Kreis-Landräthe zu richten und von diesen bis zum 1sten Oktober jeden Jahres an uns einzureichen sind.

Für das Jahr 1860 haben die Prämien erhalten

1. der Lehrer Hellwig in Belgard, 2. der Lehrer Krüger in Cöslin, 3. der Lehrer Jaffke in Hütten, Neustettiner Kreis, 4. der Lehrer Boese in Lucknitz, desselben Kreises, 5. der Küster Streblow in Grupenhagen, Schlawer Kreis.

Cöslin, den 2. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prämien für den Flachsbau pro 1861.

48) Auf den Grund des Regulativs vom 7. November 1846 und dessen Nachtrag über die Verwaltung des durch Königliche Bewilligung Allergnädigst gestifteten Fonds von 300,000 rtl. zur Gewährung von Meliorationen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesem Jahre Prämien für kleinere Grundstücksbesitzer, welche die Flachskultur mit Auszeichnung betrieben, im Betrage von 200 rtl. ausgesetzt sind. — Es sollen

a. fünf Prämien zu je 20 rtl. diejenigen Grundstücksbesitzer erhalten, welche in diesem Jahre mindestens fünf Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität erzielen,

b. zehn Prämien zu je 10 rtl. den Grundstücksbesitzern ertheilt werden, welche in diesem Jahre mindestens einen Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität gewonnen haben.

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen die Bewerbung um die Prämien zulässig ist, so findet folgendes Verfahren Statt.

1. Die Anmeldungen müssen bis spätestens den 1. November bei dem Königlichen Landraths-Amte erfolgen.
2. Dieselben werden von den Königlichen Landraths-Aemtern bis zum 15. November der betreffenden Kreis-Commission vorgelegt, und wird von Letzterer dasjenige angeordnet, was zur thatsächlichen Aufklärung etwa erforderlich ist. —
3. Bis spätestens den 10. Dezember hat die Kreis-Commission die Liste der zur Cokurrenz zugelassenen Bewerber nebst ihrem motivirten Gutachten über die produzirten Leistungen durch den Kreis-Landrath der Königlichen Regierung vorzulegen.
4. Prämiirt werden diejenigen, welche die im Verhältniß zum ganzen ihnen gehörigen Areal größte Masse, nach Pfunden gerechnet, selbst gebauten, gut geschwungenen Flachses zu produziren vermögen, so bedingt jedoch, daß bei gleicher Masse die bessere Qualität entscheidet.

Durch die von den Ortspolizei-Behörden bescheinigten Atteste resp. der Gemeinde-Vorständen und Schulzen wird festgestellt, einestheils, welche Flächen von dem Bewerber mit Flachs bestellt worden sind, und andererseits, daß darauf der produzirte Flachs gewonnen ist.

Flachs, welchen die Kreis-Commission als nicht gut bearbeitet erachtet, wird von der Conkurrenz ausgeschlossen. Cöslin, den 2. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prämien für den Flachsbau pro 1860.

49) Von den Bewerbern um die für betriebsame Flachskultur ausgesetzte Prämie haben im vorigen Jahre:

1, im Dramburger Kreise der Bauer Meske in Gr. Sabin
2, im Fürstenthumer Kreise der Schulze Dumke in Clannin
3, im Lauenburger Kreise der Bauer Kreutzer in Bilkow
4, im Neustettiner Kreise der Schulze Puttkammer in Alt Liepenfier, der Eigenthümer W. Boeck daselbst, der Schulze Boeck in Goenne, der Eigenthümer W. Schwandt in Zemmin
5, im Rummelsburger Kreise der Bauer Hoppe in Bartin
6, im Schivelbeiner Kreise der Lehnschulze Raddünz in Pribslaff
7, im Stolper Kreise der Schulze Schulz in Friedrichsthal

die Bedingungen erfüllt, welche für die Gewährung der Prämien in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Januar 1860 aufgestellt worden sind.

Jedem von ihnen ist aus dem durch Königliche Bewilligung allergnädigst gestifteten Meliorations-Fonds der 300,000 rtl. von der dazu berufenen Plenar-Versammlung eine Prämie von 10 rtl. bewilligt worden. Cöslin, den 2. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

50) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Groß Carzenburg, Fürstenthumer Kreises, ist nunmehr gänzlich erloschen und deshalb die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 5. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

51) Folgende, zur Einstellung bei Truppentheilen des 2. Armee-Corps ausgehobene und zum 1. Oktober 1860 beordert gewesene Mannschaften:

1. der Seefahrer Ernst Hermann Banselow am 18. August 1837 in Masselwitz Kreis Schlawe geboren,
2. der Seefahrer Hermann Groth am 23. November 1837 in Pennekow Kreis Schlawe geboren,
3. der Seefahrer Wilhelm August Schnittke am 24. April 1839 in Stemmnitz Kreis Schlawe geboren,
4. der Seefahrer Peter Friedrich Schäfer am 8. Oktober 1838 in Wilhelmine Kreis Schlawe geboren,
5. der Seefahrer Reinhard Gustav Schüttpelz am 4. Mai 1838 in Neu-Kugelwitz Kreis Schlawe geboren,
6. der Seefahrer Wilhelm Wolter am 27. September 1838 in Jershöft Kreis Schlawe geboren,
7. der Seefahrer Friedrich Emilius Panten am 8. Oktober 1839 in Alt-Kugelwitz Kreis Schlawe geboren,
8. der Seefahrer August Wolter am 27. April 1839 in Neu-Kugelwitz Kreis Schlawe geboren,
9. der Seefahrer Ferdinand Eduard Reinhard Schwarz am 9. April 1838 in See-Buckow Kreis Schlawe geboren,

werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis spätestens am 1. März dieses Jahres Behufs ihrer Einstellung in dem Büreau des Landwehr-Bataillons Cöslin persönlich zu gestellen, widrigenfalls gemäß dem §. 94 Theil 1 des Militair-Strafgesetzbuchs der förmliche Desertions-Prozeß gegen sie eröffnet werden wird. Cöslin, den 4. Februar 1861.

Königl. 2. Bataillon (Cöslin) 2. Pommerschen Landwehr-Regiments. (No. 9.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: Dem Maurermeister Friedrich Neubauer in Neustettin ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Bestätigt: Die Wahl des Rathmannes, Rentiers E. W. Eschenbach zu Zanow, zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst ist bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ordens-Verleihung. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Hegemeister Borraß zu Forsthaus Herzberg in der Oberförsterei Linichen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Pensionirt ist: Der beim hiesigen Post-Amte angestellt gewesene Postsecretair Carl August Röhrich; freiwillig aus dem Postdienste geschieden: der Post-Expediteur Gadebusch in Colziglow.

Königliches Konsistorium von Pommern.

Erwählt: Der Pastor Dr. Hofmeier, bisher in Zudar, Synode Garz a. R., ist zum Pastor in Weitenhagen, Landsynode Greifswald, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Erledigt: Die Pfarrstelle zu Kemnitz, Landsynode Greifswald, deren Patronat der Königlichen Universität Greifswald zusteht, ist durch den Tod des Superintendenten Dr. Pelt erledigt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Uebergang: Der Direktor des Fürstlich Hedwigschen Gymnasiums zu Neustettin Dr. Röder wird zu Ostern d. J. in die durch Versetzung des Direktor Adler zur Erledigung kommende Direktorstelle des Königlichen und Stadt-Gymnasiums zu Cöslin übergehen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24. Oktober 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 8. Cöslin, den 20. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

52) Durch Meine Ordre vom 27. Januar d. J. habe Ich Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen zum Statthalter von Pommern ernannt. Nachdem Ich zwanzig Jahre hindurch an der Spitze dieser Provinz gestanden, will Ich aus dieser besonderen Beziehung nicht scheiden, ohne der Provinz Meine Anerkennung für die Gesinnung treuer Anhänglichkeit auszusprechen, von welcher sie Mir so viele Beweise gegeben hat. Wenn die Stellung, zu welcher das Vertrauen Meines hochseligen Bruders Mich in die westlichen Provinzen rief, Mir auch nicht gestattet hat, in Pommern so heimisch zu werden, als Ich wünschte, so habe Ich dem Gedeihen der Provinz Pommern doch stets eine lebhafte Theilnahme zuwenden können. Die Zeit meiner Statthalterschaft ist durch die erste Erweiterung der Hauptstadt der Provinz bezeichnet, und Ich wünsche, daß unter der Statthalterschaft des Kronprinzen, Meines Sohnes, die weiteren Schritte in dieser Richtung zum Wohle Stettins und zur Förderung des Verkehrs und des Handels der gesammten Provinz bald gelingen mögen. Die Provinz darf Meines Wohlwollens auch in Zukunft versichert sein. Ich beauftrage Sie, diese Ordre zur Kenntniß der Provinz zu bringen. Berlin, den 14. Februar 1861.

gez. **Wilhelm.**

An
Den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern,
Freiherrn Senfft von Pilsach in Stettin.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, das Abraupen der Bäume und Hecken betr.

53) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt: Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstückes hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören bei Vermeidung der im §. 347 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 Thlrn. oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen. Cöslin, den 12. Januar 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 12. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

54) Die Verfügung vom 10. Juni 1856 (abgedruckt in Horn Medizinal-Wesen II. S. 133), wonach die Kreis-Physiker nicht für berechtigt erachtet sind, für medizinisch-gerichtliche Arbeiten Copialien zu liquidiren, wird hiermit aufgehoben, da in Folge einer Correspondenz mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer der Herr Justiz-Minister sich mit Rücksicht darauf, daß es bei dergleichen Schriftstücken namentlich wegen der darin in der Regel vorkommenden technischen Ausdrücke wesentlich darauf ankommt, daß sie vorzugsweise deutlich geschrieben werden, und dies nicht immer zu erlangen ist, wenn von den Ausstellern selbst die Reinschrift besorgt wird, dafür entschieden hat, daß, wenn ein Arzt die zu den Akten zu erstattenden Gutachten und auszustellenden Atteste, statt sie selbst zu schreiben, durch einen Dritten hat mundiren lassen, ihm auf Verlangen die Copialien als baare Auslagen erstattet werden müssen.

Berlin, den 18. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

An sämmtliche Königliche Regierungen. No. 5767 M.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Medizinal-Personen. Cöslin, den 5. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55) Es kommt im Handel ein vulkanisirter Kautschuk vor, welcher 19 bis 20 proCent Zinkoxyd enthält. Da derselbe auch zu Saugstöpseln verarbeitet wird, welche bei der Ernährung kleiner Kinder zur Anwendung kommen, so machen wir das Publikum, namentlich aber die Kreisphysiker und Aerzte unseres Verwaltungsbezirks, auf diese schädliche Beimischung, durch welche die Gesundheit der Kinder nachhaltig gefährdet werden kann, hiemit aufmerksam. Das bezeichnete Fabrikat charakterisirt sich durch eine gelblichweiße Farbe, ziemlich harte Konsistenz und geringe Elastizität.

Cöslin, den 10. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

56) Die Pockenkrankheit der Schaafe in Sternin, Krühne, Rabuhn, Karkow, Neu-Marrin, Zewelin, Manow und Bonin im Fürstenthumer Kreise ist nunmehr erloschen und deshalb die für diese Orte angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 11. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

57) Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. M. die von dem Communal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Landes-Direktors, Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig zum Vorsitzenden und Kammerherrn von Brandt auf Lauchstedt zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. Oktober 1860 bis dahin 1863 zu bestätigen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 28. Januar 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister gez. Flottwell.

58) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schulamt, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist von uns im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Cöslin der 8. April c. und folgende Tage für das laufende Jahr angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 7. April d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Gebäude des Königlichen Schullehrerseminars zu Cöslin einzufinden, wo sie von dem Herrn Seminar-Direktor Josephson die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung empfangen werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine

Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigungen im Gebiete des Elementarunterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen.

Die Bewerber um Zulassung haben sich bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2. den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichtes,
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterichtes,
5. das Zeugniß über ihre Militairverhältnisse, im Original, welches sie sich zurückerbitten und in beglaubigter Abschrift, und
6. einen von ihnen selbst verfaßten, geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet.

Die Herren Superintendenten werden die ihnen vorgelegten Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Prüfung unterwerfen und den Ausfall der Königl. Regierung zu Cöslin unter Ueberreichung der Atteste und in Begleit eines gutachtlichen Urtheiles über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt berichten.

Die Bewerber werden darnach über ihre Zulassung zur Prüfung von der Königlichen Regierung beschieden werden. Stettin, den 2. Februar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

59) Zur nächsten Prüfung weiblicher Personen über ihre Tüchtigkeit zur Ertheilung von Schul-Unterricht haben wir im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Cöslin den 21. März c. und folgende Tage anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten, oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen.

Nur solche Bewerberinnen, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden.

Für die Stellung als Hauslehrerin bedarf es keiner Prüfung vor einer Königlichen Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission in Cöslin besteht zur Zeit aus unserem Commissarius, dem Herrn Regierungs- und Schulrathe Neumann, dem Herrn Seminar-Direktor Josephson, den Lehrern des Schullehrer-Seminars und dem Gymnasiallehrer Dr. Zelle.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Cöslin spätestens 8 Tage vor dem genannten Termin einzusenden.

Es ist unzulässig eins oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen. Demnächst haben die Competentinnen sich acht Tage vor der Prüfung, also am 20. März d. J. Nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des Herrn Seminar-Direktors zu Cöslin persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1. der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Namen, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse, anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun,

auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie von dem Königlichen Ministerium des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 2. Februar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Betrifft die Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

60) In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten October dieses Jahres ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie;

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a, der Trigonometrie, b, der Stereometrie, c, der Statik und d, der Mechanik fester und flüssiger Körper; e, einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungszeugniß,
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40.)

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

61) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April f. J. ab zuläßig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arzenei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen

und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen. Greifenberg, den 29. Januar 1861.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

gez. von der Marwitz. A. v. Hagen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der evangelische Schullehrer Johann Lützow ist zu Camelow, Synode Lauenburg, definitiv angestellt worden.

Konzessionirt: Dem Kaufmann Reinhold Winter in Pollnow ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des ehemaligen Rendanten E. Mahrten ist dem Posthalter Hermann Henning in Bütow die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann Hermann Hirschberg in Lauenburg ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Ferdinand Kroffke ist dem Kaufmann Gottlieb Ehrenfried Buth in Rügenwalde die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des ehemaligen Rendanten E. Mahrten ist dem Posthalter Hermann Henning in Bütow die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann C. F. Weiß in Zanow ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Mühlenbesitzers Rosenstedt in Neumühle ist dem Kaufmann Albert Schmidt in Colberg die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Kreis Fürstenthum übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Ernannt: Der Predigtamts-Kandidat Görcke ist zum Pastor in Schlatkow, Synode Wolgast, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Königliche General-Kommission für Pommern.

1. Der Regierungs-Rath Sauerhering ist zur Königlichen Regierung in Stettin versetzt,
2. der Regierungs-Assessor Bossart zu Danzig ist als Hülfsarbeiter an das hiesige Kollegium versetzt,
3. der Feldmesser Peters zu Anclam bei der Special-Kommission in Stettin angestellt; sowie
4. der Feldmesser Schünemann zu Stolp bei der Special-Kommission daselbst;
5. die Gutsbesitzer Guse zu Streckenthin und Wegener zu Sellin sind als Kreisverordnete des Greifenberger Kreises, sowie als solche
6. die Gutsbesitzer Tiede zu Groß-Rambin und Simon zu Schloß-Polzin für den Belgardter Kreis, vereidet und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung: Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent

auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachge-

wiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen: Der Kirche zu Reselkow, Synode Cörlin, ist der Oeldruck „Melanchthon", der Kirche zu Nützow, Synode Schivelbein, ein Taufbecken von Neusilber, und der Kirche zu Zanow zum Weihnachtsfeste des verflossenen Jahres eine werthvolle Oblatendose von massivem Silber geschenkt worden. Wir bringen diese Beweise kirchlichen Sinnes hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Waldau, Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. P.

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Vorlesungen. Güteraration; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agrikulturchemie; Physik 1. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Direktor Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung. —

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Direktor auf Anfragen gern Auskunft ertheilen. Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 9. Cöslin, den 27. Februar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 6 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5312. das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859; unter

" 5313. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen; unter

" 5314. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn; und unter

" 5315. das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1838 und Darlehnsscheine.

62) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. Dezember 1859. Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Bordt in Sommin, Synode Bütow.
Der Lehrer Lindstädt zu Dampen, Synode Bütow.
Der Lehrer Otto Strehlow zu Felstow, Synode Lauenburg.

Bestätigt: Die Wahlen des Töpfermeister Feyler, Schmiedemeister Scheibe und Ressourcenwirth Heydkrüger zu Falkenburg zu unbesoldeten Rathmännern daselbst und zwar für erstere beide auf 6 und für Letzteren auf 3 Jahre.
Die Wahl des Posthalters Gollnick zu Ratzebuhr zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre.

Dem praktischen Arzte, Operateur und Geburtshelfer Dr. Johann Friedrich Heinrich Mahlendorf in Cöslin ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Konzessionirt: Dem Gutsantheilsbesitzer und Ortspolizeivorsteher von Malotky in Groß Gustkow ist das Special-Directorat der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel für den Kreis Bütow übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Maler und Stadtverordneten W. C. Kirstein in Colberg ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann M. Meyer in Falkenburg ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann A. M. Abraham in Schlawe ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Die Verwaltung der erledigten Post-Expedition in Alt-Colziglow ist dem Rentier Eduard Mahrten daselbst unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Erledigt: Die Pfarrstelle in Vilmnitz, Synode Garz a. R., Fürstlich Putbusschen Patronats, ist durch den am 2. Februar d. J. erfolgten Tod des Pastors von Kathen erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent

auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen: Der Kirche zu Leba ist von einer dortigen Familie ein Kronleuchter geschenkt worden.

Wir bringen dies hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 9. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1.	Specieller Pflanzenbau	Oekonomie-Rath Wagener.
2.	Schafzucht	
3.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	

4. Landwirthschaftliche Betriebslehre 5. Ueber Abschätzung größerer Landgüter 6. Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft 7. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	Dr. Stengel.
8. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen 9. Krankheiten der Pflanzen 10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
11. Organische und Agricultur-Chemie 12. Landwirthschaftliche Technologie 13. Uebungen im chemischen Laboratorium 14. Analytische Chemie	Professor Dr. Krocker.
15. Landwirthschaftliche Baukunde 16. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	Baumeister Engel.
17. Forstschutz	Oberförster Wagner.
18. Waldbau und Forstliche Excursionen	——
19. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere 20. Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten	Depart.-Thierarzt Lüthens.
21. Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.
22. Landwirthschaftsrecht	——

Die Vorlesungen beginnen den 8. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Dr. Heinrich.

Als besondere Beilage: General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin pro 1860.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Am 31. Dezbr. 1869 blieben Bestand männl.	weibl.	Sma.	m…	…racht …bl.	…Anstalt Entlassenen sind: Früher nach ihrem Bestimmungsort zurückgekehrt männl.	weibl. Gef.	an andere Anstalten oder Behörden abgeliefert männl.	weibl. Gef.	Summa männl.	weibl. Gefangene
75	21	96	1…	–	142	28	8	8	157	36

—	—	—	—
—	—	—	—
17	4	21	7…
18	4	22	5…
37	8	45	2…
—	—	—	—
—	1	1	—
—	—	—	—
2	3	5	—
—	—	—	—
—	—	—	—
74	20	94	15
1	1	2	—
75	21	96	16

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon g… Kranke und physisch unfähige Personen	…	…avon geht ab: für Arbeits-Utensilien	der Ueberverdienst der Detinirten	Verbleibt Antheil der Anstalt	Von diesem Antheil kommen: auf jeden Detinirten mit Ausschluß der Kinder im Durchschnitt von circa 99⅓ Köpfen	auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum
Köpfe 102	14	…7	62 22 8	271 9 7	2361 22 11	23 20 11	32 21 3

Für 87 Gesunde oder 3… überhaupt rtl. sgr. pf.	beträgt a… jährlich	…r …m	C. General-Kosten. Alle übrigen Kosten an Gehältern, Pensionen, für Heizung, Erleuchtung und Transportkosten 2c.	Summa sämmtlicher Unterhaltungskosten	Beträgt auf den Kopf
2846 23 1	27 1 4	…9	6228 19 5	10203 25 9	100 12 9

…egierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 10. Cöslin, den 6. März 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 7 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5316. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10. Januar 1861; unter

" 5317. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttger Kommunal-Chausse über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim; unter

" 5318. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn; unter

" 5319. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn; unter

" 5520. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn; und unter

" 5321. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2 und 4 der die Land-Feuer-Sozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Die erschienene No. 8 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5322. das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861; unter

" 5323. das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861; unter

" 5324. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861; unter

" 5325. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste, und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungs-Bezirk Minden; unter

" 5326. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungs-Bezirks Magdeburg und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drakenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne; unter

" 5327. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungs-Bezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und unter

" 5328. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Actien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stamm-Actien von gleichem Betrage. Vom 23sten Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

63) Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 26. Januar cr. ist genehmigt worden, daß folgende Forstparzellen des zur Oberförsterei Claushagen gehörigen Forstreviers Neuwuhrow, Neustettiner Kreises,

1. die dem Eigenthümer Friedrich Hensel in Neu-Liepenfier gehörige Parzelle von 6 Morgen,
2. die an die dortige Schulstelle abgetretene Parzelle von 5 Morgen 114 []Ruthen,
3. die dem Eigenthümer Johann Christoph Droese daselbst gehörige Parzelle von 2 Morgen 13 []Ruthen,
4. die der dortigen Gemeinde überlassene Parzelle von 90 []Ruthen

aus dem fiskalischen Guts- und dem Polizeibezirke der Oberförsterei Claushagen ausscheiden und dem Gemeinde- und Polizei-Bezirke der Ortschaft Neu Liepenfier im Neustettiner Kreise einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 16. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

64) In Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 29. v. Mts. genehmigt hat, daß folgende vom Fiskus veräußerte Grundstücke in Eschenriege, Neustettiner Kreises,

1. das zur Zeit der Wittwe des Carl Wilhelm Priebe gehörige Büdner-Etablissement No. 1. von 2 Morgen 32 []Ruthen,
2. die Forstparzelle No. 3. des Wilhelm Schroeder von 4 Morgen 61 []Ruthen,
3. die Forstparzelle No. 8. des Johann Manthey von 2 Morgen 45 []Ruthen,
4. die Forstparzelle No. 10. des Christian Friedrich Kujath von 95 []Ruthen,
5. die Forstparzelle No. 15. des Carl Manthey von 8 Morgen 135 []Ruthen,
6. die Forstparzelle No. 16. des Johann Knuth von 4 Morgen 79 []Ruthen,
7. die Forstparzelle No. 17. des August Luebke von 9 Morgen 96 []Ruthen,
8. die Forstparzelle No. 18. des Ludwig Beyer von 4 Morgen 151 []Ruthen,
9. das der Wittwe des Schmied Nitz gehörige Förster-Etablissement No. 19. von 124 []Ruthen und
10. die Forstparzelle No. 20. des Carl Ludwig Julius Tesch von 15 Morgen 17 []Ruthen,

aus dem fiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei und des Amts Neustettin ausscheiden und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Eschenriege einverleibt werden.

Cöslin, den 16. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Pensionirt: Der Regierungs-Secretair Doherr vom 1. April d. J. ab.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Lehrer Pieper an der hiesigen Seminar-Uebungsschule ist zum ordentlichen Seminarlehrer ernannt worden.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Holz in Rosgars, Synode Lauenburg.

Konzessionirt: In Stelle des Putzwaarenhändlers W. Schultze ist dem Kaufmann Robert Woldt in Cöslin die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Cöslin und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Zimmermeister C. Schulz in Reblin, Belgarder Kreises, ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem ehemaligen Privat-Sekretair Wolf Leibholz in Tempelburg ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Die Conzession des Otto Paulsen in Danzig als General-Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ist auf den hiesigen Regierungs-Bezirk mit der im

Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung pro 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung ausgedehnt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar c. ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar c. ein Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Telegraphen-Inspektor von Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent

auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 11. Cöslin, den 13. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

65) Aus Veranlassung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern die Stelle des zweiten Mitgliedes dem Regierungsrath Mützell hierselbst übertragen worden ist.

Stettin den 2. März 1861. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

66) Nachdem die Wahlperiode einiger Mitglieder der Altpommerschen Landstube mit dem 1. Oktober pr. abgelaufen ist, hat der 32. Communal-Landtag von Altpommern folgende Landtags-Abgeordnete für die Dauer ihrer Wahlperiode, theils zum ersten Male, theils aufs Neue zu Mitgliedern der Landstube gewählt:

1, im Stande der Ritterschaft von sämmtlichen Abgeordneten dieses Standes aus Alt-Vor- und Hinterpommern
   zum dirigirenden Mitgliede der Landstube den Abgeordneten Landschafts-Direktor von der Marwitz,
2, zum Mitgliede aus dem Stande der Städte Altvorpommerns
   den Abgeordneten Wegener,
3, zu Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinen
   a, für Alt-Vorpommern den Abgeordneten Greppert
   b, für Hinterpommern den Abgeordneten Kundler.

Stettin den 4. März 1861. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

67) In Folge höherer Anordnung werden die sämmtlichen mittelbaren Staats-Beamten unseres Regierungsbezirks bei dem Regierungs-Antritt Sr. Majestät des Königs Wilhelm in Stelle eines Seiner jetzt regierenden Majestät zu leistenden Eides, soweit sie einen Amts-Eid geleistet haben, auf diesen, soweit dies aber nicht der Fall ist, auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1832 (Gesetz-Sammlung de 1832 Seite 204) hierdurch verwiesen.

Cöslin, den 3. März 1861. Königliche Regierung.

68) Nachdem das Bedürfniß hervorgetreten ist, die Vorschriften, welche über die Meldung der Schiffer in den Konsulaten im §. 2 des allgemeinen Preußischen Konsular-Reglements vom 18. September 1796 (Edikten-Samml. für 1796. No. 97. S. 651. sq.) getroffen sind, in Beziehung auf einzelne Punkte abzuändern und zu erläutern, wird hiermit auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Die im §. 2. des Konsular-Reglements vom 18. September 1796 allgemein vorgeschriebene An- und Abmeldung der Schiffer in den Konsulaten kann unterbleiben:
   1. wenn in dem Orte, an welchem das Schiff vor Anker geht, ein diesseitiger Konsularbeamter oder amtlich anerkannter Vertreter desselben nicht in Person wohnhaft ist;
   2. wenn das Schiff einen Ort nur angelaufen hat, um auf Wind oder Fluth zu warten; oder um den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungs-Material zu ergänzen; oder um Lootsen einzunehmen oder abzusetzen;

oder um Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer, als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist;

oder um Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden;

oder um etwaigen Zollvorschriften des fremden Staates nachzukommen.

Außerdem findet keine Meldung statt, wenn ein Schiffer sein Schiff verloren hat, oder aus irgend einer anderen Veranlassung ohne sein Schiff in einen fremden Hafen kommt.

II. Für periodische Fahrten, mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen, bewendet es bei der ergangenen Bestimmung, daß ein Schiff, welches ohne Abänderung des vorgelegten Fahrplans, denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht, wenn es sich bei der ersten Jahresfahrt gemeldet hatte, von einer wiederholten Meldung im Laufe des Jahres befreit ist.

III. Der Schiffer hat bei seiner Meldung dem Konsulat unaufgefordert diejenigen Schiffspapiere vorzulegen, welche zum Ausweise über die Nationalität des Schiffs erforderlich sind, nämlich den Beylbrief, den Meßbrief und die Musterrolle. Zur Vorlegung aller übrigen auf das Schiff oder die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn der Konsul dienstliche Veranlassung hat, deren Einsicht zu fordern, oder wenn die Rhederei oder die Ladungs-Interessenten deren Visirung vorgeschrieben haben. Uebrigens bewendet es bei der Bestimmung, wonach der Konsul die Einsicht der Connossemente zu fordern nicht befugt ist.

IV. Die persönliche Meldung des Schiffers bei dem Konsul kann durch eine schriftliche Meldung ersetzt werden, wenn der erstere durch Quarantaine-Bestimmungen oder andere Umstände höherer Gewalt behindert ist, an Land zu gehen oder wenn er bei einem nicht über dreimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde. In dergleichen Fällen hat der Schiffer in seiner schriftlichen Meldung dem Konsulate über diejenigen Punkte erschöpfende Anzeige zu machen, über welche er bei persönlicher Meldung reglementsmäßig Auskunft zu ertheilen gehabt hätte, und eine Specifikation derjenigen in seinen Händen befindlichen Papieren beizufügen, welche er nach der unter No. 3 vorstehenden Bestimmung unaufgefordert vorzulegen haben würde.

V. Es macht rücksichtlich der Meldepflicht der Schiffer keinen Unterschied, ob der Ort, an dem sie Anker werfen, ein geschlossener Hafen oder eine offene Rhede ist.

VI. Wegen der von den Königlichen Postschiffen zu leistenden Meldungen, desgleichen über das Verhalten, wenn Seiner Majestät Kriegsschiffe in fremde Häfen einlaufen, sind besondere Instruktionen ergangen, auf die hiermit verwiesen wird. Durch Befrachtung für Rechnnng der Königlichen Regierung wird ein Privat-Kauffahrteischiff von der Meldepflicht nicht entbunden.

VII. Sofern sich ein Schiffer in Fällen, wo die Meldung unterbleiben kann, freiwillig veranlaßt findet, dieselbe zu leisten, bleibt das Konsulat verpflichtet, die entsprechenden Dienste zu gewähren.

Berlin, den 31. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schleinitz.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Cöslin, den 5. März 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

69) Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1, im Königlich Baiern: die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

a, in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Paßau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schwein-

furth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

ingleichen die Königlichen Landgerichte;

b, in dem Regierungsbezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate.

2, im Königreich Sachsen: die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion.

3, im Königreich Hannover: die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistråte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1, der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2, der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3, der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4, der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Burtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5, der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quakkenbrück, Melle und Lingen;
6, der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7, der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4, im Königreich Württemberg: die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart;

5, im Kurfürstenthum Hessen: die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Direktionen und die Landrathsämter;

6, im Großherzogthum Baden: die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);

7, im Großherzogthum Hessen: die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathsconsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8, im Großherzogthum Oldenburg: 1, im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistråte der Städte Oldenburg, Jever und Varel,

2, im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin,

3, im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9, im Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Gemeindevorstände;

10, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a, in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistråte;
b, im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c, in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter,
d, in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare,
e, in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;

11, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a, in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistråte,
b, in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter,
c, in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz,

d, in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare,

e, in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortige Kirchen-Oeconomie,

f, im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg;

12, im Großherzogthum Luremburg: sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luremburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;

13, im Herzogthum Braunschweig: die Stadt-Magisträte, und die Herzoglichen Kreis-Directionen;

14, im Herzogthum Nassau: die Herzoglichen Aemter;

15, im Herzogthum Sachsen-Altenburg: sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;

16, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1, im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände,

2, im Herzogthum Coburg das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magisträte die Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17, im Herzogthum Sachsen-Meiningen: die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magisträte der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld;

18, im Herzogthum Anhalt-Bernburg: die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;

19, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden;

20, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Fürstlichen Landräthe;

21, im Fürstenthum Reuß älterer Linie: für die Städte die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landesregierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium;

22, im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera;

23, im Fürstenthum Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe;

24, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Fürstliche Regierung;

25, im Fürstenthum Lippe: 1, in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg, die Magisträte, 2, auf dem Lande die Aemter;

26, im Landgrafthum Hessen-Homburg: die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte;

27, in der freien Stadt Lübeck:

1, für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);

2, für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;

3, für die übrigen Landbezirke: das Landamt,

4, für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

28, in der Freien Stadt Frankfurt: für die Stadt die Stadtkanzlei, für die Landgemeinden das Landverwaltungsamt;

29, in der Freien Stadt Bremen: der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30, in der Freien Stadt Hamburg: die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Vorstehende Zusammenstellung wird mit Bezugnahme auf das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten vom 13. März 1854 (Gesetzsammlung 1854. S. 123) hiermit zur Kenntniß der Geistlichen und Behörden unseres Departements gebracht.

Cöslin, den 5. März 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

70) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 19. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 6 bis 16 vom 1. April 1861 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1861 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Stettin, den 5. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Nachweisung

der bei der 19. Verloosung am 5. November 1860 ausgeloosten, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. a 1000 rtl.

No. 125 234 533 1529 1699 1803 2060 2117 2791 3302 3788.

Littr. B. a 500 rtl.

No. 137 388 444 611.

Littr. C. a 100 rtl.

No. 1227 1254 1383 1783 1904 2059 2110 2705 3199 3298 3445 3766 4550 4664 5058 5137 5219.

Littr. D. a 25 rtl.

No. 512 730 1033 1197 1849 2598 2637 3106 3622.

Littr. E a 10 rtl.

No. 2 16 22 37 41 48 54 58 62 79 90 91 105 110 112 124 135 136 143 147 151 157 163
164 165 197 208 217 233 252 264 267 291 294 306 314 316 317 323 329 332 338 349
361 365 371 372 379 398 400 416 418 421 435 437 440 459 466 473 501 544 546 547
566 575 580 582 591 593 633 639 663 674 680 691 696 697 723 775 779 785 793 812
816 822 829 835 839 858 862 869 887 889 892 894 899 911 912 952 970 982 985 987
993 1001 1014 1030 1036 1052 1053 1070 1084 1103 1129 1133 1142 1150 1159 1161
1168 1174 1177 1180 1183 1193 1224 1228 1233 1254 1261 1263 1292 1307 1311 1315
1318 1321 1325 1334 1353 1357 1364 1365 1374 1383 1384 1389 1391 1395 1397 1419
1427 1439 1444 1457 1469 1505 1506 1517 1532 1533 1553 1555 1566 1592 1650 1676
1680 1688 1710 1714 1716 1746 1754 1758 1762 1774 1793 1803 1804 1809 1838 1852
1882 1903 1931 1942 1946 1948 1970 1978 1982 1983 2015 2018 2024 2036 2045 2046
2048 2050 2051 2090 2091 2095 2098 2105 2116 2155 2165 2169 2173 2187 2198 2208
2249 2265 2307 2308 2323 2325 2349 2364 2367 2379 2388 2391 2421 2433 2442 2443
2497 2529 2542 2557 2560 2561 2576 2581 2584 2593 2595 2618 2628 2631 2639 2659
2680 2716 2723 2736 2746 2767 2768 2772 2776 2786 2808 2833 2839 2848 2864 2873
2882 2887 2895 2913 2927 2932 2942 2943 2949 2959 2962 2969 2972 2981 3004 3016
3033 3074 3080 3084 3094 3100 3105 3121 3165 3180 3185 3190 3194 3196 3199 3219
3242 3257 3258 3267 3269 3282 3304 3337 3350 3356 3364 3365 3378 3418 3433 3435
3437 3440 3448 3467 3481 3482 3495 3497 3501 3506 3507 3508 3510 3525 3540 3544
3548 3550 3551 3552 3554 3572 3580 3590 3604 3635 3653 3664 3685 3687 3691 3697
3709 3712 3715 3718 3728 3734 3740 3744 3763 3777 3779 3782 3783 3784 3796 3806
3817 3825 3838 3876 3878 3884 3888 3889 3897 3918 3938 3942 3966 3980 3983 3990
3993 3998 4000 4008 4021 4030 4031 4033 4035 4036 4047 4057 4058 4061 4072 4078
4097 4107 4125 4135 4136 4165 4168 4185 4188 4190 4202 4223 4225 4232 4241 4258
4266 4287 4325 4343 4351 4355 4358 4365 4368 4369 4377 4379 4392 4397 4402 4429
4431 4437 4448 4450 4484 4490 4491 4492 4505 4511 4522 4524 4537 4553 4555 4566

4573 4577 4585 4616 4625 4628 4635 4638 4640 4649 4650 4655 4659 4668 4673 4676 4680 4683 4689 4692 4698 4708 4709 4711 4714 4724 4726 4730 4737 4739 4742 4743 4746 4753 4755 4757 4763 4766 4769 4772 4775 4777 4779 4781 4784 4792 4800 4802 4803 4804 4806 4810 4815 4816 4817 4818 4820 4822 4823 4825 4828 4829 4830.

Stettin, den 5. November 1860. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

71) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Flatow, mit welcher ein Gehalt von 100 rtl. jährlich verbunden, ist vacant. Der Wohnsitz des Kreiswundarztes ist die Stadt Krojanke. Qualificirte Aerzte und Wundärzte 1. Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 28. Februar 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: Die Konzession des Kaufmannes Otto Kühnemann in Stettin als General-Agent der Deutschen-Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ist auf den hiesigen Verwaltungsbezirk mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung pro 1859 Seite 394) enthaltenen Beschränkung hinsichtlich der Versicherung der Immobilien, ausgedehnt worden.

Der Kaufmann Joseph Behrend ist zum Kaiserlich Brasilianischen Vice-Consul in Stettin ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur ertheilt worden.

Königliches Appellationsgericht in Cöslin.

Ernannt: Der Kreisrichter Kutscher in Stolp zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst und zu gleich zum Notar im Appellationsgerichts-Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stolp.

Der Gerichts-Assessor Scheunemann in Rummelsburg zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bütow, mit der Function bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Rummelsburg, und der Gerichts-Assessor Goering zu Danzig zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe.

Versetzt: Der Rechtsanwalt und Notar von Werner in Schlawe an das Königliche Kreisgericht in Flatow.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Hemptenmacher zu Schlawe an das Königliche Kreisgericht hieselbst.

Der Gerichts-Assessor von Schuckmann in Swinemünde ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow als Hülfsrichter überwiesen worden.

Ausgeschieden: Dem Appellationsgerichts-Auskultator Barz in Belgard ist die in Folge seines Uebertritts als Offizier in das stehende Heer nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Streichert in Rummelsburg.

Der Brauereibesitzer C. J. Hübner in Stolp ist zum Schiedsmann für den ersten Schiedsmannsbezirk der Stadt Stolp gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; als sein Stellvertreter fungirt der bisherige stellvertretende Schiedsmann, Buchhändler Koelling daselbst.

Der Schankwirth Schulz zu Alt-Warschow ist zum Schiedsmann für den 18ten ländlichen Bezirk des Schlawer Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; derselbe und der Schiedsmann des 3ten Landbezirks, Rittergutsbesitzer von Blumenthal in Schlönnwitz sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Befördert: Der berittene Steuer-Aufseher Schwarz in Callies, Hauptamts-Bezirk Schivelbein, zum Steuer-Einnehmer in Lupow, Hauptamtsbezirk Stolpmünde.

Versetzt: Der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Tuchtenhagen zu Ferdinanshof, Hauptamts-Bezirk Anclam, als berittener Steuer-Aufseher nach Stolp, Hauptamts-Bezirk Stolpmünde.

Der berittene Grenz-Aufseher Heydemann in Ducherow, Hauptamts-Bezirk Anclam, als berittener Steuer-Aufseher nach Callies, Hauptamts-Bezirk Schivelbein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

der am 15. März 1861 gezogenen, ...

Staatsschulden von demselben Tag...

I. Freiwillig...

(Fünfzehnte Verloosu...

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 5. 7. 8. 10 bis 18. 19. 720. 726. 728. 730. 732 739. 746 bis 748. 750 bis 752. 754 b 991. 1086 bis 1090. 1101 bis 1104. 1766. 1782. 1783. 1785. 1786. 1788. 2544 bis 2548. 2550. 2556 bis 2559.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 3048. 3049. 3 3077. 3079. 3091. 3093. 3095 bis 3 3103. 3560 bis 3567. 3569 bis 3571. 3578 bis 3581. 3584. 3940 bis 3959. 4325 bis 4327. 4330. 4332 bis 4339.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 3359 bis 3368. 3383 bis 3412. 3418 bis 3445. 3451 b bis 3475. 7686. 7688 bis 7743. 7745 b bis 7913. 7915 bis 7921. 7923 bis 7 7942. 18007. 18008. 18010 bis 180 18053. 18055 bis 18102. 18104 bis 181 18113. 21730 bis 21762. 21766 bis 21 21807. 21810 bis 21821. 21823 bis 21 21837. 23851 bis 23877. 23879. 23

1240 bis 1247. 1258. 1259. 2940. bis 3286.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4368 bis 4386. 7499. 7790 bis 7809.

V. S...

(Sechste Verloos...

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 201 bis 20 316 bis 320. 2815. bis 2819.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 413 bis 422 3529. 3530. 3541 bis 3548. 3779 b

der noch nicht zur Realisation präs...

der freiwilligen Staats-Anlei...

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
I. der fr...			
(Wegen der durch die 14te Verloosung			
44.	11	1353.	10
485.	7	1854. 56.	13
3031.	4	19532.	8
5585.	3	21569. 93. 98.	13
7592. 99.	9	21606.	13
7600.	9	22792.	12
8238.	7	22851. 80. 81.	12
8632. 60. 73.		23007. 79. 87.	
83. 94.	12	95.	10
9205 bis 7. 30.	11	23677 bis 92.	11
13091.	12	23754.	11
13495.	9	23814. 15.	11
15167.	4	25251 bis 53.	13
17055.	8		
1315.	4	3538. 61. 67.	
1821. 29. 74.		87. 94. 96.	13
81.	13	3708. 33. 35.	13
2011.	13	10588.	9
2755.	4	10697.	9
3390.	10	10715. 91.	9
86.	8	3488.	6
1698.	10	8429.	9
1738. 73.	10	8524. 29.	9
1821. 36. 70.	10	8665.	9
1920. 21. 23.		9541.	4
64.	10	9887.	8
2577.	3	10242. 49.	11
1572.	4	4203. 8. 11. 18.	
1888.	4	33. 69. 83. 91.	
3970. 89.	7	98.	13
4013. 18. 21.		4318. 21. 26.	
34. 50. 55. 56.		27. 58. 65. 83.	13
84. 89. 98.	13	4455. 58. 60.	
4101. 14. 38.		79. 80.	13
65. 84.	13		

1.

sanleihe
7.
Ser. 3.
m um-
7 wer-
p. Mts.
n Tage
Schuld-
nach Lit-
derselben
ke:
neuer
n neuen
steht es
übersen-
wähnten
s werden
rden.
daß die
ngen der
1. März
n wollen,
eordneten
nders in
gierungs-
gerichteten
Empfang
r Kreises,

Verzeichniß

entirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen
ihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

eiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

zum 1. April 1861 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. September 1860.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
591. 96.	13	3789.	11	4027.	11				

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1927. 32. . . .	12	2224.	9	2967.	10	4940.	13	5259. 71. . . .	13
1988.	10	2578.	13						

Lit. C. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
5308.	13	31892.	3	36455. 56. . . .	9	48989 bis 91.	11	53276. 77. . . .	8
6930. 36. 48.	13	33040.	10	36731. 63. 74.	11	49106. 15. 35.	11	54740. 49. 66.	
7012. 25. . . .	13	33352. 58. 59.		39745.	12	49551. 61. . . .	10	75.	12
7820.	10	66.	11	39922. 24 bis		50170. 72. 90.		54854. 68. . . .	13
7910. 49. 50.		33447.	11	28.	12	91.	9	58338. 39. . . .	13
61. 73. 78. 83		33618. 19. . . .	13	40803. 54. 72.	9	50209. 10. 30.		58456 bis 58.	13
bis 89.	10	33706. 12. . . .	13	41010. 84. 85.	10	37.	9	59274.	10
8102. 6. . . .	10	35133.	10	43089. 99. . . .	12	51073.	8	60141.	13
1312. 23. 48.	11	36066. 87. 97.	12	43143. 45. 54.	12	52483.	13	60261.	13
1460. 73. . . .	11	36109. 22. 35.		43249. 50. . . .	6	52514. 69. 74.		61021. 23 bis	
1513. 16. . . .	11	37.	12	46039.	13	81.	13	26. 29 bis 34.	11

Lit. D. à 50 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1208.	9	13425. 33. 34.		16243. 80. 81.		19105.	8	22378.	11
2197.	13	52. 65. 71. 80.		83.	10	19820.	8	22411. 18. 19. .	11
2312. 22. 24.		89.	12	16943. 69. 73.		21329. 36. . . .	12	22750. 63 bis	
30. 45. 62. 79.	13	15238.	9	80.	10	21443. 44. 86.		65.	11
2512. 60. . . .	11	15712.	7	17125. 34. 39.	10	87.	12	23161.	8
2668.	8	15819.	8	17549.	8	21536.	12		

Lit. E. à 20 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
0530. 62. 95. .	11	13094.	7	14420. 31. 59.		16603. 4.	1	19003. 4. 25.	
0607. 32. 50.		13141.	7	75.	12	18732. 33. 36.		74. 75. 83. 99.	13
76. 96.	11	13526.	7	14658. 72. . . .	9	46. 71.	13	19102. 13. 18.	
0715. 19. 36.		14341. 48. 52.		14739.	9	18808. 17. 20.		43. 57.	13
48.	11	60. 62. 66. 67.		15106. 19. . . .	9	41. 49.	13	19202. 6. 22.	
1041.	2	75. 78. 96. . .	12	16384.	3	18934. 61. 70.		29. 37.	13
1505.	11	14415 bis 17. .	12	16420. 21. . . .	3	87. 93.	13	21231 bis 34. .	4

Lit. F. à 10 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
509. 50. 54.		8350.	2	12483. 95. . . .	8	15106.	6	15375. 76. 87.	
57.	13	8411. 14.	2	12505. 6. 18. . .	8	15186.	9	93.	12
964. 67. 71. . .	3	9940.	4	13248.	8	15208.	9	15410. 11. 13. 30	
171.	3	10204.	3	14204.	3	15248. 49. 60. .	11	bis 33. 45. 65.	12
330.	3	10527. 75. . . .	3	14395.	3	15321. 28. 33.		15488.	13
504.	5	10826.	3	14537.	3	58.	11	15506. 11. 18.	
353.	5	12420. 21. 82.	8	14922.	6	15367. 70. 73.	12	33.	13

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 12. Cöslin, den 20. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. 3. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. 2. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

72) Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. 3. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. 2. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. parterre rechts, vom 15. d. Mts. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. Js.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857, welche die Einziehung der den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. 3. nebst Talons durch unsere Hauptkasse bewirken lassen wollen, ihre Schuldverschreibungen mit einem zwiefach gefertigten, nach Nummer, Littr. und Apoints geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, welches zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Einsenders in deutlicher Schrift enthalten muß, an unsere Hauptkasse einzureichen haben.

Bei der Einreichung werden dieselben ein Exemplar des Verzeichnisses, mit Quittung der Regierungs-Hauptkasse versehen, zurückerhalten und haben sie dasselbe demnächst beim Wiederempfange der eingereichten Schuldverschreibungen mit den neuen Zinscoupons, mit ihrer Quittung versehen, zurückzugeben.

Formulare zur Anfertigung der Verzeichnisse können bei unserer Hauptkasse unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Cöslin, den 14. März 1861. Königliche Regierung.

73) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark des Rittergutes Carwitz, Schlawer Kreises, neu angelegte Vorwerk den Namen „Carlsau" erhält.

Cöslin, den 6. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

74) Summarische

der von der Generaldirektion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1860 ausgeschriebenen Prämien, und Prämien für

No.	Kreise.	I. Betrag der pro 1860 ausgeschriebenen Beiträge. in Klasse I. 4 sgr. vom Hundert. rtl.	sgr.	pf.	II. 8 sgr. rtl.	sgr.	pf.	III. 16 sgr. rtl.	sgr.	pf.	IV. 24 sgr. rtl.	sgr.	pf.	Summa. rtl.	sgr.	pf.
1)	Anclam	295	5		452	10		5620	2		246	18		6614	5	
2)	Belgard	308	24		1181	6		5888	—		324	—		7702	—	
3)	Bütow	54	24		210	16		3284	28		124	12		3674	20	
4)	Cammin	291	26		609	10		8717	14		544	12		10163	2	
5)	Demmin	1082	17		898	10		10003	10		548	24		12533	1	
6)	Fürstenthum	507	26		1438	4		14344	4		596	24		16886	28	
7)	Greifenberg	233	17		628	14		7389	22		256	24		8508	17	
8)	Greifenhagen	528	22		2034	18		9536	4		629	12		12728	26	
9)	Lauenburg	444	3		704	20		5334	—		117	6		6599	29	
10)	Naugard	279	12		1105	24		8343	8		471	24		10200	8	
11)	Neustettin	247	17		1384	8		8929	24		466	24		11028	13	
12)	Pyritz	1238	2		3503	16		9062	12		681	18		14485	18	
13)	Randow	1353	27		5309	14		13310	16		893	—		20866	27	
14)	Regenwalde	556	22		1419	28		5863	14		294	—		8134	4	
15)	Rummelsburg	167	28		516	14		2462	20		116	12		3263	14	
16)	Saatzig	431	21		1647	10		9563	2		557	24		12199	27	
17)	Schlawe	321	27		680	8		9698	24		394	18		11095	17	
18)	Stolp	849	26		1224	27		10836	24		367	12		13278	29	
19)	Ueckermünde	130	11		980	26		5112	4		246	18		6469	29	
20)	Usedom-Wollin	161	12		175	8		5389	26		242	18		5969	4	
	Sa.	9486	9	—	26105	21	—	158690	18	—	8121	—	—	202403	18	—

Stettin, den 21. Februar 1861.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Major a. D. Schulz in Colberg den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Candidaten der Theologie und des Schulamts 1. Johannes Gottlieb Görcke zu Zarben, 2. Julius Wilhelm Koch zu Polczen, 3. Gustav Ludwig Leistikow zu Bärwalde sind nach bestandener Prüfung pro Schola für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Dem Candidaten des höheren Schulamts, Herrn Gustav Friedrich Kloß ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule für Knaben in Cörlin ertheilt worden.

Konzessionirt: In Stelle des Apothekers W. Opitz ist dem Protokollführer Heinrich Bendlin in Tempelburg die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig

Nachweisung

**Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-
neu angeschaffte Feuerspritzen.**

II. Betrag der für das Jahr 1860 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen. in Klasse I.	II.			III.			IV.	Summa.			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.	Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	rtl.	rtl.	sgr.	pf.
				400				400			.5	20		19		424	20	
	40			3940				3980			40	20		89	75	4184	20	
				11468	22	6		11468	22	6	14			10		11492	22	6
				5437	15		991	6428	15		99	20		99		6627	5	
1350				3204	26	3	75	4629	26	3	42	7	6	110		4782	3	9
	320			3990			1600	5910			71	10		93	45	6119	10	
				1989	3			1989	3		7	15		25	60	2081	18	
6488	175			5598				12261			44			119	75	12499		
40				6232	11	10		6272	11	10	96	10		73		6441	21	10
	393	22	6	4331	11	5		4725	3	11	62	27	6	74		4862	1	5
	505			16089	18	11		16594	18	11	62	10		106		16762	28	11
	1875			13822				15697			35	10		120		15852	10	
50	2615	2		20164	13			22829	15		194			396	132	23551	15	
				198			690	888			13	19		30		931	19	
				3027			175	3202			73	10		10		3285	10	
	275			8816	27	6		9091	27	6	47	20		94	75	9308	17	6
	25			976			25	1026			34	15		77		1137	15	
				2713	15			2713	15		66	10		35		2814	25	
	25			650				675			26	10		10		711	10	
				1266				1266			20	10		38		1324	10	
7928	6248	24	6	114315	14	5	3556	132048	8	11	1058	4	—	1627	462	135195	12	11

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

für die Stadt Tempelburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Apotheker W. Opitz ist dem Protokollführer Heinrich Bendlin in Tempelburg die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Tempelburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann Eduard Dallmann in Rügenwalde ist die Agentur der Deutschen-Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann Herrmann Toltz in Cöslin ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann C. L. Rhode in Stolpmünde ist die Agentur der Deutschen Feuer-Ver-

sicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin übertragen, und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Die Conzession des Kaufmanns Gustav Eduard Busse in Stettin (Firma A. und F. Rahm Nachfolger) als Hauptagenten der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London ist auf den hiesigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Folgende Agenten haben: 1. Der Spediteur Johann Rubow in Rügenwaldermünde die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Rügenwalde und Umgegend, 2. Der Kanzlei-Assistent Kleinfeld in Rügenwalde die Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, 3. Der Redakteur Nieprasch in Dramburg die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin, 4. Der Kaufmann L. G. Golde in Stolp die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt niedergelegt.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Predigtamts-Candidaten 1, Albert Friedrich Wilhelm Havenstein, 2, Friedrich Albert Konstantin Kabisch, 3, Hermann Albert Ferdinand Löwe, 4, Gustav Adolph Schmidt sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige Hülfsgeistliche an der Strafanstalt zu Naugard, Freyer, ist zum Pastor in Rohr, Synode Rummelsburg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Wahl des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stargard Dr. Waldemar Kopp zum ordentlichen Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg ist genehmigt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. Js. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Als Beilage: Uebersicht der Verwaltung der Strafanstalten zu Naugard und Anklam.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

No.	Bezei	…n. …efangene …er	Summa	Corrigenden Männer	Weiber	jugendliche Personen unter 17 Jahren	Summa	Summa der sämmtlichen Gefangenen
1		…	14	15	16	17	18	19
A.	Bestand am 31. Deze	0	210					210
B.	Zugang des Jahres 1							
1.	durch neue Einlieferu Behörden . .	6	66					66
2.	durch neue Einlieferu stande Ausgestoße Behörden . . .							
3.	durch Uebersetzung aus Strafhaft . . .							
4.	durch Uebersiedelung a							
5.	durch Zurücklieferung							
6.	durch Einlieferung Beh							
		6	66					66
C.	Abgang während des							
1.	interimistisch entlassen .	4	4					4
2.	begnadigt	6	6					6
3.	nach verbüßter Strafe	7	47					47
4.	in andere Anstalten üb	1	1					1
5.	entwichen							
6.	gestorben a, natürliche	8	8					8
	b, durch Un							
	c, durch Se							
	d, durch Hi							
7.	zur Strafe resp. corre gesetzt							
8.	durch Weitertransport							
		56	66					66
D.	Bestand am 31. Deze	10	210					210
E.	Im Jahre 1860 ware rechnet überhaupt	165	78165					78165
F.	Die tägliche Durchschni nirt gewesenen G	14	214					214

ſträflinge.

	Heimathsverhältnisse						Confessionsverhältnisse												Altersverhältnisse								
	Inländer			Ausländer			evangel.			katholische			jüdische			andersgl.			von 16 bis 20 Jahren			von 21 bis 45 Jahren			über 45 J.		
	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
1	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
	285	—	285		—		275	—	275	6	—	6	4	—	4		—		17	—	17	235	—	235	33	—	33

nverhältnisse								Bildungszustand. Es können						Militairverhältniß. Von den eingelieferten männlichen Zuchthaussträflingen haben	
rheirathet		verheirathet gewesen						weder lesen noch schreiben			nur eins von beiden			im Militairdienst gestanden	nicht im Militairdienst gestanden
		Männer		Weiber											
	Weiber	Summa	verwittwet	geschieden	verwittwet	geschieden	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa		
	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
3	—	103	12	6	—	—	18	12	—	12	36	—	36	79	206

Der Direktor. v. Drygalski.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 13. Cöslin, den 27. März 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 10 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5335. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861; unter

" 5336. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861; unter

" 5337. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kolberg nach Jüdenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein; unter

" 5338. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861; und unter

" 5339. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

75) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstückes hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im §. 347. des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 Thalern oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Cöslin, den 12. Januar 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 19. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

76) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Zwei Silbergroschen Vier Pfennige festgesetzt worden.

Cöslin, den 24. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

77) Nachdem der Unterzeichnete auf seinen Antrag von der Verwaltung des hiesigen Bezirks-Commissariats der Nationaldank-Stiftung für Veteranen entbunden worden ist, wird dieselbe vom 22sten d. Mts. ab von dem zu seinem Nachfolger bestätigten Herrn Bürgermeister Müller in Cöslin übernommen werden. Cöslin, den 15. März 1861.

Der Bezirks-Commissarius des National-Danks für Veteranen.
Regierungs-Rath v. Ledebur.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Carl Ferdinand Sielaff als 2ter Lehrer an der Stadtschule in Leba.

Conzessionirt: Der verwittweten Barbier Kreblin, Ulrike, geb. Hinz zu Belgard ist die jederzeit widerrufliche Conzession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie für die Stadt Belgard und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Dem Lehrer Wilhelm Groß in Polzin ist die Agentur der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London für die Stadt Polzin und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Gutsbesitzer O. Benoit in Völzkow Schivelbeiner Kreises ist die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für das platte Land des Schivelbeiner Kreises übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Lehrers Mirow ist dem Kaufmann Hermann Hirschberg in Lauenburg die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Carl Bieck ist dem emeritirten Lehrer Otto in Cöslin die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München für die Stadt Cöslin und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Die Verwaltung der erledigten Post-Expedition in Lupow ist dem Steuer-Einnehmer Schwarz daselbst übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Spinnen von Kautabak, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent

auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Denninger zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungsmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent,
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes als Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent
auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchengeschenk: Der evangelischen Kirche zu Tempelburg ist als Beisteuer zur Beschaffung einer neuen Orgel durch die Bemühung mehrerer Jungfrauen der evangelischen Gemeinde daselbst aus der Ansammlung und Verwerthung weiblicher Arbeiten eine Geldsumme von 45 rtl. geschenkt worden.

Wir bringen diesen Beweis kirchlichen Sinnes hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 13. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Sommersemester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 15ten April cr. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1, Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2, Volkswirthschaftslehre 1. Theil, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 3, Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4, Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5, Geschichte der Landwirthschaft; 6, Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 7, Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8, Wiesenbau; 9, Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde. 10, Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11, Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12, Innere Krankheiten der Haussäugethiere, Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. 13, Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst forstwirthschaftl. Exkursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 14, Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Jarnack. 15, Organische Experimental-Chemie; 16, Uebungen im chemischen Laboratorium; 17, Physik; 18, Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer. 19, Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20, Pflanzengeographie; 21, Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 22, Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 23, Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre; 24, Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller. 25, Düngerlehre; 26, Analytische Chemie und 27, Repetitorium über organische Chemie, Dr. Heiden. Eldena im Februar 1861.

Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 14. Cöslin, den 3. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= ꝛc. Behörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie 4 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

78) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz=Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts=Obligationen Serie 4 der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations=Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Niederschlesisch=Märkische Eisenbahn=Prioritäts=Obligationen Serie 4 zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins=Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt=Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

79) Nachstehende

Bekanntmachung, die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden=Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs=Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vor-

gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bestellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabdruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern Communalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooseten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, den Kreis-Steuerkassen, den Forstkassen, Domainen-Rentämtern, Magisträten und Kämmereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 27. März 1861. Königliche Regierung.

Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

80) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

81) Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (No. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren

Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchterpensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. gez. Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir diejenigen Jungfrauen, welche uns bis zum 15. Mai d. J. die zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig erforderlichen Papiere (Amtsblatt von 1859 No. 15) einreichen, zu einer Vorprüfung durch den Schulrath unseres Collegiums einberufen werden.

Cöslin, den 26. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, das Einfangen, Halten und Tödten der Nachtigalen betreffend.

82) Wenngleich der unter dem Namen Sprosser bekannte Vogel in unserer Provinz allgemein mit dem Namen Nachtigal bezeichnet wird, so sind doch Zweifel darüber entstanden, ob unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 22. Januar 1844 und vom 23. April 1860 wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigalen und wegen des Fangens und Tödtens der Singvögel sich auch auf die Sprosser beziehen. Wir verordnen daher zur Beseitigung dieser Zweifel auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die Bestimmungen der gedachten Amtsblatt-Verordnungen vom 24. Januar 1844 und 23sten April 1860 fortan auch auf die Sprosser Anwendung finden sollen.

Cöslin, den 27. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

83) Die Kreiswundarztstelle des Belgarder Kreises, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 rtl. verbunden, ist erledigt. Qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um die vorgedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Cöslin, den 24. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Intendantur-Assessor Mann ist von der Intendantur des 8. Armeecorps zu der des 2. Armeecorps versetzt worden.

Konzessionirt: Dem Schulzen August Theodor Pieper in Carwitz ist die Agentur der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel für den Kreis Schlawe übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der bisherige Kreisrichter Küster in Schwiebus ist zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow und zum Notar in unserem Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Holder-Egger zu Neuenburg ist als Rechtsanwalt an das Königliche Kreisgericht zu Schlawe, unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und unter Verleihung des Notariats im diesseitigen Departement versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius August Wilhelm Mitzlaff in Stolp ist zum Gerichtsassessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 12. Februar 1861 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Stolp zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Leo Kurt Herrmann Krüger zu Belgard ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 21. Januar 1861 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Pittelkow in Bublitz ist als Bote und Exekutor an das Königliche Kreisgericht zu Dramburg versetzt worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier August Siede in Stolp ist zum ersten Gerichtsdiener, mit dem Titel als Botenmeister bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Hülfsbote, invalide Sergeant Reinhold Eichmann zu Falkenburg ist zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Bublitz ernannt worden.

Der Lederfabrikant, Rathmann Malbrandt zu Bublitz ist zum Schiedsmanne für die Stadt Bublitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Rittergutsbesitzer von Gottberg auf Klein-Dübsow ist zum Schiedsmanne für den 16. ländlichen Bezirk des Stolper Kreises und der Gutspächter Ritter zu Daber zum Schiedsmanne für den 17. ländlichen Bezirk desselben Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Es sind:

a, die Schiedsmänner des 15. und 16. ländlichen Bezirks des Stolper Kreises: Rittergutsbesitzer Breyer auf Crampe und Rittergutsbesitzer von Gottberg auf Klein-Dübsow,

b, die Schiedsmänner des 17. und 21. ländlichen Bezirks des Stolper Kreises: Gutspächter Ritter in Daber und Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Budow,

einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmannsamtes gegenseitig substituirt.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Candidat Fretzdorff ist zum 2ten Diaconus an der St. Jacobikirche in Stettin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium in Greifswald Dr. Lehmann ist zum Direktor des Gymnasiums in Neustettin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1861 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April 1861.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Hebräische Archäologie trägt viermal wöchentlich, von 7—8, Prof. Hahn vor, privatim.

Die messianischen Weissagungen des Alten Testaments erklärt viermal wöchentlich, von 12—1, Prof. Hahn, privatim.

Die beiden Petrinischen Briefe erklärt Prof. Schirmer, dreimal von 10—11, öffentlich.

Den Brief an die Römer erklärt Prof. Gaß, Montags, Dienstags, Donnerstags von 10—11, priv.

Das Evangelium des Johannes erklärt Licent. Klöpper, viermal von 11—12, privatim.

Den Paulinischen Lehrbegriff entwickelt Licent. Klöpper, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, unentgeltlich.

Der Kirchengeschichte zweiten Theil, sechsmal wöchentlich von 9—10, einmal von 10—11, trägt Prof. Gaß vor, privatim.

Die christliche Dogmengeschichte trägt sechsmal von 8—9, einmal von 10—11, Prof. Reuter vor, privatim.

Die christliche Ethik trägt Prof. Vogt fünfmal vor, von 11—12, privatim.

Die Homiletik, viermal wöchentlich von 9—10, Prof. Schirmer, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments, wöchentlich einmal, wird halten Prof. Hahn.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt, Dienstags von 5—6, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter, Montags von 5—7, in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß, Freitags von 4—6, gehalten.

Die Uebungen des theologisch-practischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Bekker, viermal wöchentl. von 10—11, priv.

Institutionen des Römischen Rechts derselbe, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Römischen Civilprozeß derselbe, zweimal von 8—9, öffentlich.

Geschichte des Römischen Rechts Prof. Niemeyer, täglich von 11—12, privatim.

Pandecten Prof. Barkow, fünfmal wöchentlich von 10—12, privatim.

Das römische Familienrecht derselbe, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Römisches Erbrecht Prof. Niemeyer, Montags bis Donnerstags von 10—11, privatim.

Repetitorium über das Römische Erbrecht derselbe, Freitags von 10—11, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Prof. Häberlin, viermal wöchentlich, von 12—1, privat.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels und Wechselrechts Prof. Anschütz, zehnstündig Montag bis Freitag von 10—12, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes Prof. Häberlin, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Preußisches Staatsverfassungsrecht Dr. Förster, zweimal wöchentlich von 12—1, unentgeltlich.

Kirchenrechtsgeschichte Prof. Pütter, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Criminalrecht Prof. Häberlin fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten Prof. Pütter, nach seiner Schrift „das praktische Europäische Fremdenrecht", zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Das praktische Europäische Völkerrecht mit kurzer Völkerrechtsgeschichte derselbe, fünf- bis sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Gemeinen und Preußischen Civilprozeß Dr. Förster, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die Uebungen des juristischen Seminars, romanistische Abtheilung, leitet Prof. Bekker, Mittwochs von 3—5, privatissime doch unentgeltlich.

Die Uebungen der germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Anschütz, zweimal wöchentlich, privatissime doch unentgeltlich.

Medicin.

Encyklopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde, in den ersten vier bis fünf Wochen des Semesters, täglich von 3—4, Prof. Häser, privatim.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 9—10, Prof. Schultze, öffentlich.

Topographische Beschreibung der Oberfläche des menschlichen Körpers mit Demonstrationen am Lebenden, viermal wöchentlich, Dr. Heineke, privatim.

Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privat.

Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 11—12, Prof. Budge, privatim.

Entwickelungsgeschichte, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Budge, öffentlich.

Mikroskopisch-physiologischer Cursus, viermal wöchentlich von 8—9, Prof. Budge, privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, Prof. Grohé, privatim.

Allgemeine Therapie, Freitags und Sonnabends von 12—1, Prof. Häser, öffentlich.

Der speciellen Pathologie und Therapie erster Theil, fünfmal wöchentlich von 4—5, Prof. Rühle, privatim.

Ueber die Krankheiten des Nervensystems, einmal wöchentlich, Prof. Rühle, öffentlich.

Ueber die epidemischen Krankheiten, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 12—1, Prof. Häser, privatim.

Ueber die akuten Exantheme, Mittwochs von 2—3, Dr. Ziemssen, öffentlich.

Ueber die Krankheiten des Uterus, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.

Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Montags von 8—9, Prof. Grohé, öffentlich.

Ueber Syphilis, mit praktischen Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 2—3, Dr. Ziemssen, privatim.

Cursus über pathologische Anatomie und Histologie, mit Anleitung zu pathologischen Sectionen, Dienstags von 7—9 und Freitags von 2—4, Prof. Grohé, privatim.

Physikalisch-diagnostischer Cursus, Montags und Donnerstags von 5—7 Abends, Dr. Ziemssen, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Donnerstags von 7—9, Prof. Bardeleben, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Gelenke, zweimal wöchentlich, Dr. Heineke, öffentlich.

Die chirurgischen Operationsübungen leitet Nachmittags von 5—7, Prof. Bardeleben, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim.

Augenheilkunde (mit Ausschluß des operativen Theils) Freitags und Sonnabends von 7—9, Prof. Bardeleben, privatim.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 5—6, Dr. Schirmer, privatim.

Die Lehre von den Augenoperationen in Verbindung mit Uebungen am Phantom und an lebenden

Thieren, zweimal wöchentlich, Dr. Schirmer, privatim.

Theorie der Geburtshülfe, an den drei ersten Wochentagen von 3—4, Prof. Pernice, privatim.

Theoretische Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, Prof. Eichstedt, priv.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.

Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, Prof. Laurer, priv.

Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.

Ueber Arzneiverordnungslehre, zweimal wöchentlich von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Rühle, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, Prof. Pernice, täglich von 12—1, privatim.

Ueber medicinische Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.

Ueber gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, Dr. Häckermann, privatim.

Philosophie.

Anweisung zum akademischen Studium mit einer kurzen Geschichte der Universitäten, Prof. George, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Einen kurzen Abriß von der Geschichte der alten Philosophie nach Aristoteles, sowie von der christlich-arabischen Philosophie bis auf Baco von Verulam und Cartesius giebt Prof. Susemihl zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, Prof. Baier, öffentlich.

Logik liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Psychologie und Anthropologie, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, Prof. George, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Rechtsphilosophie trägt Prof. Baier, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, priv. vor.

Aesthetik, Prof. George, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs von 3—5, privatissime aber unentgeltlich.

Pädagogik.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich, von 12—1, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Analytische Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstag u. Freitags, derselbe, von 10—11, privat.

Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, derselbe, von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Naturwissenschaften.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Ueber Magnetismus, Elektricität und Galvanismus, ausgewählte Kapitel, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Ausgewählte Theile der Chemie, Prof. Limpricht, einmal wöchentlich, öffentlich.

Anorganische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, priv.

Chemisches Practicum, derselbe, dreißig Stunden in der Woche, privatim.

Uebungen in der analytischen Chemie, derselbe, vier Stunden Sonnabends, privatim.

Pharmaceutische Chemie, für Studirende der Medicin, Dr. Schwanert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Montags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Analytische Chemie, Dr. Schwanert, Mittwochs und Freitags von 4—5, privatim.

Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.
Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schaefer.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters.
2) Volkswirthschaftslehre 1. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr.
4) Geschichte der Landwirthschaft, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Segnitz.
5) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4 Uhr.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens.
8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.
9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack, Mittwochs von 4—6 Uhr.
10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an.
12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr.
14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens.
15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit No. 22.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Montags und Sonnabends von 2—6 Uhr.
19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr.
20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr.
21) Pflanzengeographie, derselbe, Freitags von 10—11 Uhr.
22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an. (S. Nr. 16.)
23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.
24) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr.
25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Außerdem wird Dr. Heiden priv. Düngerlehre Dienstags von 2—4 Uhr und einmal wöchentlich … noch zu bestimmender Stunde analytische Chemie vorgetragen, auch ein Repetitorium der organischen …emie halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im …mmersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.
Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.
Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.
Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde.
Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Professor Trommer.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamenhandlung, die zoologische Sammlung, d mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwa der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarna

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld v waltet der akad. Gärtner Zarnack.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Geognosie und Geologie (der Mineralogie anderen Theil) Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, derselbe, Montags und Dienstags von 12 – 1, öffentlich.

Ueber Entomologie, Prof. Münter, zweimal wöchentlich privatissime aber unentgeltlich.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, derselbe, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns und Demonstrationen der wichtigeren Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends von 2½ Uhr ab, öffentlich.

Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe, Dienstags von 6—7, öffentlich.

Pflanzengeographie, Dr. Jessen, Dienstags von 4—5, öffentlich.

Pflanzensystematik mit Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der einheimischen Pflanzen, derselbe, dreistündig in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Geschichte des Mittelalters, Prof. Hopf, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der historischen Gesellschaft, Prof. Schaefer, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.

Diplomatische Uebungen, Prof. Hopf, einmal wöchentlich, privatissime aber unentgeltlich.

Erklärung des 3. und 4. Buches der Lusiadas des Camoes, Prof. Hopf, zweimal wöchentlich, privatissime.

Ueber die Geographie des Mittelalters, Prof. Hopf, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation, Prof. Baumstark, Donnerstags von 4—6, öffentlich.

Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Dienstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Geschichte der griechischen Litteratur, erster Theil, Prof. Susemihl, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Griechische Mytholodie mit Erklärung betreffender Kunstwerke, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Die Homerischen Hymnen erklärt Prof. Schömann im philologischen Seminar wöchentlich zweimal Mittwochs und Sonnabends von 11—12.

Die Acharner des Aristophanes erklärt Prof. Schömann, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10, privatim.

Römische Privatalterthümer nebst einer allgemeinen Einleitung in die römischen Antiquitäten Prof. Hertz, Montags, Dienstags, Donnerstags von 7—8, privatim.

Den zweiten Theil der lateinischen Syntax trägt Prof. Schömann, dreimal wöchentlich, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10 vor, privatim.

Ciceros Rede für den Sestius, Prof. Hertz, Montags, Dienstags, Donnerstags von 8—9, priv.

Im philologischen Seminar läßt Prof. Hertz Ciceros interrogatio in P. Vatinium erklären, Mittwochs von 7—9, öffentlich.

Anfangsgründe der vergleichenden Grammatik, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Erklärung des Gregorius von Hartmann von Aue und mittelhochdeutsche Grammatik, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Sanskrit lehrt derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich.

Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, zwei- bis dreimal wöchentlich, öffentlich.

Die Psalmen erklärt Prof. Ahlwardt, dreimal wöchentlich, privatim.

Hebräische Grammatik übt an der Lektüre eines geschichtlichen Buches des A. T. Prof. Ahlwardt ein, dreimal wöchentlich, privatim.

Christliche Archäologie, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—1, privatissime aber unentgeltlich.

Neuere Sprachen.

Die Syntax der englischen Sprache trägt nach seinem Lehrbuche (Engl. Grammatik 3. Aufl.) in englischer Sprache vor, Lektor Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Voltaire's Siècle de Louis XIV. (éd J. Bry) fährt derselbe fort in französischer Sprache zu erklären, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Shakespeare's Julius Cäsar (Tauchn. Ausg.) erklärt derselbe, in deutscher Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime.

Die italienische Grammatik in Verbindung mit der Lektüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo lehrt derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie Studirende ertheilt Musikdirektor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Gesangsübungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich.

Als Fortsetzung der Harmonielehre, die Lehre vom reinen Satze und der Modulation, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Contrapunkt und Compositionslehre, derselbe, einmal wöchentlich, privatim.

Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Ahlwardt.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Gaß, Bekker, Häser, Hoefer und v. Feilitzsch.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker und Anschütz.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohé.

Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Dr. Bardeleben, ord. Prof. — Dr. Rühle, ord. Prof. — Verwaltungs-Inspektor: Tiede. — Rendant: Appell.-Ger.-Sekretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Marmé, — Unterärzte: Landois und Roberz.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Schirmer.

Medicinisches Klinikum. Director: Professor Rühle; Assist.-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Professor Pernice; Assist.-Arzt Dr. Schmidt.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer.

Botanisches Museum. Director: Professor Münter.

Mineraliencabinet. Director: Professor Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Professor Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.

Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Hertz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 15. Cöslin, den 10. April 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 11 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5340. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen; unter

= 5341. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91 des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät, vom 26. September 1859; und unter

= 5342. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25sten Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2 und 4 der die Land-Feuer-Societät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

84) Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will Ich, unter Berücksichtigung der Anträge der zum 34. Kommunal-Landtage der Neumark versammelt gewesenen Stände, wegen Abänderung der die Land-Feuersocietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 159) Folgendes bestimmen:

1) An Stelle des §. 2 der gedachten Verordnung tritt folgende Vorschrift:

Isolirt heißen diejenigen Gebäude, welche ohne sonstigen feuergefährlichen Zusammenhang von fremden Gebäuden wenigstens fünfhundert Fuß entfernt sind. Ein Gehöft, d. h. ein Komplexus von Gebäuden, welche zu Einer Hofstelle gehören und Einen Besitzer haben, werden den einzelnen Gebäuden gleichgestellt, insofern die zu diesem Gehöft gehörigen Gebäude dritter Klasse nicht einen Taxwerth von zwölfhundert Thalern übersteigen.

2) Unter Abänderung der desfallsigen Vorschrift im §. 4 der obigen Verordnung wird das Beitragsverhältniß der dritten Klasse Abtheilung A. dahin bestimmt, daß dieselbe dreimal so viel wie die erste Klasse zu dem jedesmaligen Bedarf aufbringt.

3) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.

Ich ermächtige Sie, diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 4. Februar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

An den Minister des Innern. (gegengez.) Graf v. Schwerin.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 3. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die festgesetzte präclusivische Frist zur Einwechselung der in Umlauf befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen.

85) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. Js. nochmals daran erinnert worden,

1) daß vom 1. März dieses Jahres an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-

anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;

2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebene umgetauscht werden können;

3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni dieses Jahres alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847“ ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

In Verfolg der Verfügung vom 18. Juni v. Js. benachrichtigen wir die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage, dies unter Bezugnahme auf die desfallsige frühere Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 12. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt. von Patow.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. IV. 2003. H. M. I. 5971. F. M.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien wird hierdurch in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Juni v. J. zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Cöslin, den 27. März 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die festgesetzte präclusivische Frist zur Einwechselung der im Umlauf befindlichen Fürstlich Reuß-Plauischen Kassenanweisungen.

86) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des in §. 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechselung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen. Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 8. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt. (gez.) v. Patow.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. M. f. H. IV. 2050. F. M. I. 5851.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 27. März 1861. Königliche Regierung.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

87) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernannten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. Js. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 rtl. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542) in unserem Amtsblatte vom Jahre 1859 No. 16 Seite 182 abgedruckt ist. Cöslin, den 30. März 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

88) Die Kreisthierarztstelle in Rummelsburg für die Kreise Rummelsburg und Bütow, mit welcher ein Jahrgehalt von 100 rtl. verbunden, ist erledigt. Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Cöslin, den 3. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

89) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1859.

I. Einnahmen.

		rtl.	sgr.	pf.
1.	Bestand aus dem Jahre 1858	625	24	2
2.	Ausgeschriebene Beiträge pro 1859	199009	1	—
3.	An Zinsen	1226	1	—
	Summa	200860	26	2

II. Ausgaben.

		rtl.	sgr.	pf.
1.	Wieder erstattete Vorschüsse, incl. 113 rtl. 10 sgr. Zinsen	16113	10	—
2.	Restbrandvergütigungen pro 1857 et retro	13865	—	—
3.	desgl. pro 1858	35516	—	—
4.	Brandvergütigungen, Brandschadenuntersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1859	90232	15	1
5.	Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	744	3	—
6.	Verwaltungskosten	4312	11	10
7.	Für angekaufte, zinstragende Papiere	25000	—	—
8.	Druckkosten für Schreibmaterialien und sonstige Bureau-Bedürfnisse	246	6	6
9.	Insgemein	260	28	3
	Summa	186290	14	8

	rtl.	sgr.	pf.
Abschluß: 1. Einnahme	200860	26	2
2. Ausgabe	186290	14	8
Bestand	14570	11	6
und in Effekten (conf. II. No. 7)	25000	—	—
zusammen	39570	11	6

Stettin, den 5. März 1861.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

90) Nach Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii soll die bisher zum Binnenlande gerechnete Stadt Rügenwalde zum Grenzbezirke gehören. Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. August 1820 (Amtsblatt Seite 294) hierdurch insofern eine Abänderung erleidet, als die vom Dorfe Rußhagen kommende Binnenlinie fortan über die von der Landseite aus vor Rügenwalde belegenen Etablissements der Dampfmühle und der Ziegelei und sodann weiter nach dem Dorfe Zitzow geht. Stettin, den 28. März 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Groeben.

91) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 29. Januar, 17. Februar und 2ten April 1852, so wie vom 13. Dezember 1860 wird höherer Anweisung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole im Binnenlande (§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der

Zollordnung im §. 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird

1, für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und

2, für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Sofern hiernach am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes die Waarenkontrole im Binnenlande noch fortbesteht, müssen die Bestimmungen der §§. 93—97 der Zollordnung bei bezüglichen Versendungen auch in diesseitiger Provinz noch ferner beobachtet werden.

Stettin, den 28. März 1861.

Der Geheime Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor. v. d. Groeben.

92) Das Kreisphysicat, Flatower Kreises, ist durch den Tod des Kreisphysicus Dr. Eichmann erledigt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern Aerzte, welche sich um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 200 rtl. verbunden ist, bewerben wollen, hiemit auf, sich binnen 4 Wochen bei uns unter Einreichung des Fähigkeits=Zeugnisses zur Verwaltung eines Physicats zu melden.

Marienwerder, den 2. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Mysch in Kroßnow, Synode Bütow.

Der Lehrer Kiefer zu Prettmin, Synode Colberg.

Bestätigt: Die Wahl des Ackerbürgers Tonn zu Zanow zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Konzessionirt: In Stelle des Gasthofsbesitzers Carl Backe ist dem Kaufmann Carl Neumann in Dramburg die Agentur des Potsdamer Vieh=Versicherungs=Vereins für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann und Gastwirth Gustav Stenzel in Gnewin, Lauenburger Kreises, ist die Agentur der Magdeburger Hagel=Versicherungs=Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Fräulein Henriette von Krüger, zur Zeit in Belgard, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Erzieherin im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Königliche Ober=Post=Direktion in Cöslin.

Der Post-Eleve Hellwig gegenwärtig in Stolp, ist nach bestandener Prüfung in die Klasse der Post=Assistenten gerückt.

Ernannt ist: der Hauptmann a. D. Jordan zum commissarischen Vorsteher des Postamts in Cöslin.

Bestätigt sind: der Packbote Wilhelm Raddatz und der Wagenmeister Ludwig Schneider beim Postamte in Cöslin.

Versetzt sind: der Ober=Postsekretair Holzhausen von Cöslin nach Schwedt a. O., der Post=Expedient Kloth von Bütow nach Stolp, der Post=Expedient Rapsilber von Stolp nach Bütow, der Post=Expedientenanwärter Jahns von Bütow nach Rummelsburg, der Post=Expedient Marotzke von Rummelsburg nach Bütow.

Aus dem Postdienste sind entlassen: der Post=Expeditions=Gehilfe Gustav Lettenbauer in Bütow und der interimistische Briefträger Bialakowski in Schlawe.

Königliches Provinzial=Schul=Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Maler Peters als Zeichenlehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Königliche Provinzial=Steuer=Direktion von Pommern.

Neu angestellt ist: Der invalide Sergeant Schröder als Haupt=Steuer=Amts=Diener zu Schivelbein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 16. Cöslin, den 17. April 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 12 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5343. das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die preußische Post-Portotaxe. Vom 21. März 1861; unter
" 5344. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik; unter
" 5345. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861; und unter
" 5346. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie 4 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

93) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie 4 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie 4 zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft den Umtausch der von der Herzoglich Braunschweigschen Leihhaus-Anstalt ausgegebenen Bank- und Darlehnsbankscheine.

94) Nachstehender Erlaß der Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen vom 25. v. Mts.:

Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung No. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. Js. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 rtl., 5 rtl. und 20 rtl. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden. Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbütel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 rtl. und 10 rtl. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

Berlin, den 25. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Patow.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. IV. 2865. M. f. H. I. 6478. F. M.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 3. April 1861. Königliche Regierung.

95) Schon in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. April 1853 haben wir darauf hingewiesen, daß nach den Vorschriften in den §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden jeder ehelichen Verbindung zwischen Personen mosaischen Glaubens ein von dem Richter des Orts zu erlassendes Aufgebot vorangehen und demnächst unter Nachweis dieses Aufgebotes die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie sich fortan als ehelich miteinander verbunden betrachten wollen, erfolgen muß, und daß erst, wenn diesen Erfordernissen genügt und auf Grund derselben die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register erfolgt ist, nach §. 14 des Gesetzes die bürgerliche Giltigkeit der Ehe erfolgt.

Wir machen nun wiederholt darauf aufmerksam, daß die bürgerliche Giltigkeit der jüdischen Ehen erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das von dem Richter geführte Register eintritt, daß aber die Eintragung in das Letztere außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie sich fortan als ehelich miteinander verbunden betrachten wollen, vorangehen muß, dagegen die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner, oder einem andern, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten gesetzlich nicht die Kraft hat, eine civilrechtlich giltige Ehe zu begründen, und sofort daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist, oder hinzutritt, eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe bleibt, namentlich hinsichts ihrer willkürlichen Trennbarkeit und hinsichts der den Kindern mangelnden Rechte ehelicher Kinder.

Gleichzeitig heben wir hiermit die in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. April 1853 den Personen, welche sich nach jüdischem Ritus trauen lassen, ohne vorher die Vorschriften der §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 erfüllt zu haben, und demjenigen, welcher als Rabbiner oder sonst in der Eigenschaft als Religionsdiener bei einer solchen Trauung mitwirkt, angedrohte Strafe auf, da wir erwarten dürfen, daß die jüdischen Brautleute bei Eingehung einer Ehe die gesetzlichen Vorschriften in ihrem eigenen Interesse auf das Genaueste befolgen werden.

Cöslin, den 7. April 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 6. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

96) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 12. v. Mts. auf Grund des §. 1. der Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die von dem Forstfiskus durch die Verträge vom 10. August 1855 und vom 10. Januar 1856 an den Kossäthen Gehrke und an die Bauern Dittmann und Perske zu Linichen

abgetretenen Flächen von zusammen 43 Morgen 145 []Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Linichen ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Linichen, so wie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Virchow einverleibt werden, dagegen die durch die gedachten Verträge von den drei genannten bäuerlichen Wirthen an den Forstfiskus abgetretenen Flächen von zusammen 69 Morgen 136 []Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Linichen und dem Polizei-Bezirke des Rent-Amts Virchow ausscheiden und mit dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Linichen vereinigt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

97) Zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern wird auch ferner beabsichtigt, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern anzukaufen. Die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufs-Märkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit dieselben demnächst durch Königliche Gestütbeamte besichtigt und eventl. wegen Ankaufs derselben verhandelt werden kann.

Das pferdezüchtende Publikum wird von dieser Absicht vorgängig in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte, deren specielle Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen wird, auch die verkäuflichen jungen Hengste der Kommission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen, jedoch wird bemerkt, daß nur solche Thiere gekauft werden, welche ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben.

Cöslin, den 6. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

98) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 23. August in Regenwalde	den 5. September in Stolp
„ 24. „ „ Treptow a. d. Rg.	„ 7. „ „ Lauenburg
„ 2. September in Cörlin	„ 9. „ „ Neustadt.
„ 4. „ „ Schlawe	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rükzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

161/3. 61. R. A.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 6. d. M., betreffend den Ankauf von Beschälern für die Königlichen Landgestüte, aufmerksam, und fordern dasselbe nochmals auf, bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste im Alter von mindestens 3 Jahren der Militair-Remonte-Ankaufs-Commission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Cöslin, den 11. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

99) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Altenschlawe und die Räudekrankheit unter den Schaafen in Stemnitz im Schlawer Kreise gänzlich aufgehört hat, ist die für diese Orte deshalb angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 9. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

100) Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrerseminar in Cöslin wird für diejenigen, welche ihre Aufnahme in dasselbe zu Ostern 1862 nachsuchen wollen, am 29sten, 30sten und 31sten Oktober dieses

Jahres abgehalten werden. Die Bewerber um Aufnahme, welche die nothwendigen Erfordernisse dafür nachweisen können, haben sich Tages zuvor am 28. Oktober cr., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Josephson in Cöslin persönlich vorzustellen, demselben aber ihre Zeugnisse mindestens 8 Tage vorher einzuschicken.

Die Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke sind in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1846 (Amtsblatt de 1846. No. 24. Seite 103) angegeben. Der Nachweis ad 3 bezieht sich, wie bemerkt wird, auf das Jahr 1862. Stettin, den 4. April 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Henke zu Buckowin Synode Lauenburg.

Konzessionirt: Dem Lehrer Friedrich Bast in Groß Jestin Fürstenthumer Kreises ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmann J. Blau ist dem Kaufmann H. Blau in Rummelsburg die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann und Gastwirth Gustav Stenzel in Gnewin ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Janke auf Ackerhof ist die Agentur der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaf zu Brandenburg an der Havel für den Kreis Belgard übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann Joseph Priester in Schwartow Lauenburger Kreises ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Friedrich Bast in Gr. Jestin Fürstenthumer Kreises ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsamml. von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns J. Blau ist dem Kaufmann H. Blau in Rummelsburg die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für Rummelsburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann Joseph Priester in Schwartow Lauenburger Kreises ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Oberförster Tramnitz zu Linichen ist zum Forstinspektor ernannt und demselben vom 1sten Juni d. J. ab eine Forstinspektorstelle im Regierungsbezirk Königsberg übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2. April 1861 ein Patent:

auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Stück 17. Cöslin, den 24. April 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 13 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5347. die Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861; unter

" 3548. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, so wie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe; unter

" 5349. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf;

" 5350. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge; unter

" 5351. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854 bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen, und unter

" 5352. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

101) Seine Majestät der König haben geruht, der von dem 32. Altpommerschen Communal-Landtage getroffenen Wahl des Landschafts-Direktors und Landraths a. D. von der Marwitz in Greifenberg zum Vorsitzenden, und des General-Landschafts-Raths und Landraths a. D. von Köller auf Cantreck zum Stellvertreter für die Wahlperiode 1860/63 mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. Mts. die Bestätigung zu ertheilen. Cöslin, den 19. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

102) Auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 27. v. Mts. genehmigt, daß das ehemalige fiskalische Unterförster-Etablissement in Schloßkämpen von 38 Morgen 166 □Ruthen und die Krugländereien in Gust — Fürstenthumer Kreises — von 9 Morgen 118 □Rth., Ersteres aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Oberfier und Letztere aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rentamts Neustettin ausscheiden und beide Grundstücke dem Gemeinde-Verbande der Ortschaft Gust, sowie das Unterförster-Etablissement außerdem dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Neustettin einverleibt werden.

Dies bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 10. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

103) Auf Veranlassung der hiesigen Königlichen Regierung wird den Gerichtsbehörden des Departements das Rescript des Herrn Justizministers vom 3. März 1857 (Just.-Min.-Bl. 1857 S. 106) — womit das Ministerium des Innern sich letzlich unterm 6. Dezember 1860 einverstanden erklärt hat — in Erinnerung gebracht, wornach in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu in denjenigen Fällen, wo die ergangenen gerichtlichen Straferkenntnisse nicht auf Einsperrung in eine Arbeits-Anstalt lauten, sondern auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 nur eine Gefängnißstrafe festsetzen, der nach Verbüßung dieser Strafe stattfindende Transport in die Korrektionsanstalt nicht auf Kosten des Kriminalfonds bewirkt, sondern von den Gerichtsbehörden in Beziehung auf die Bekleidung der Transportaten nur dafür gesorgt werden soll, daß der zu Entlassende so gekleidet sei, wie dies bei der Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich ist, und daß demnach, wenn die eigenen Kleidungsstücke des Abzuliefernden nicht mehr genügen, um Schutz gegen die Kälte zu gewähren, oder einem öffentlichen Aergernisse vorzubeugen, dieselben aus den Beständen der gerichtlichen Gefangenanstalt zu ergänzen bleiben.

Cöslin, den 12. April 1861. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1860 betreffend.

104) Bei den im Departement des Königlichen Appellationsgerichts angestellten 158 Schiedsmännern sind im Jahre 1860 überhaupt 9818 Streitsachen anhängig gewesen, von denen 6339 durch Vergleich beendigt, 682 zurückgenommen, 2719 an die Gerichte verwiesen worden und 78 unbeendigt geblieben sind. Es hat sich hiernach auch im Jahre 1860 eine erfreuliche Thätigkeit des Schiedsmanns-Instituts herausgestellt; wir müssen besonders die Thätigkeit der nachgenannten Schiedsmänner:

1. des Administrators Schulz in Belgard, welcher von den 710 bei ihm anhängigen Sachen 633,
2. des Schuhmachermeisters Magdalinski in Lauenburg, welcher von den 322 bei ihm anhängigen Sachen 238,
3. des Gastwirths Nemitz in Bütow, welcher von den 284 bei ihm anhängigen Sachen 231,
4. des Kaufmannes Th. Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 220 bei ihm anhängigen Sachen 210,
5. des Gastwirthes Wilke in Bublitz, welcher von den 266 bei ihm anhängigen Sachen 197,
6. des Sattlers Schwantes in Alt-Valm, welcher von den 222 bei ihm anhängigen Sachen 184,
7. des Stadtsecretairs Wilke in Neustettin, welcher von den 300 bei ihm anhängigen Sachen 177,
8. des Schornsteinfegermeisters Hoppe in Belgard, welcher von den 215 bei ihm anhängigen Sachen 174,
9. des Superintendenten a. D. Maaß in Colberg, welcher von den 212 bei ihm anhängigen Sachen 161,
10. des Bäckermeisters Munkel in Colberg, welcher von den 212 bei ihm anhängigen Sachen 151,
11. des Lehrers Hinze in Pinnow, welcher von den 155 bei ihm anhängigen Sachen 144,
12. des Kaufmannes Eschenbach in Zanow, welcher von den 144 bei ihm anhängigen Sachen 136,
13. des Kaufmannes Beyer in Rügenwalde, welcher von den 167 bei ihm anhängigen Sachen 124,
14. des Kaufmannes Sawallisch in Stolp, welcher von den 218 bei ihm anhängigen Sachen 123,
15. des Lehrers Mantey in Eschenriege, welcher von den 184 bei ihm anhängigen Sachen 120,
16. des Tuchmachermeisters Guse in Callies, welcher von den 123 bei ihm anhängigen Sachen 102,
17. des Parzellenbesitzers Rotzke in Pennekow, welcher von den 105 bei ihm anhängigen Sachen 99,
18. des Töpfermeisters Simon in Zülkenhagen, welcher von den 136 bei ihm anhängigen Sachen 98,
19. des Buchhändlers Ludwig in Polzin, welcher von den 119 bei ihm anhängigen Sachen 96,
20. des Bäckermeisters Bromby in Rummelsburg, welcher von den 166 bei ihm anhängigen Sachen 95,
21. des Ackerbesitzers Jancke in Tempelburg, welcher von den 98 bei ihm anhängigen Sachen 92,
22. des Gutsbesitzers Schulz in Reckow, welcher von den 126 bei ihm anhängigen Sachen 86,
23. des Bürgermeisters Sassenhagen in Leba, welcher von den 100 bei ihm anhängigen Sachen 85,
24. des Schneidermeisters Hahn in Rügenwalde, welcher von den 81 bei ihm anhängigen Sachen 78,
23. des Mühlenbesitzers von Domarus zu Groß-Tuchen, welcher von den 112 bei ihm anhängigen Sachen 75,
26. des Musikus Kunde in Augustin, welcher von den 102 bei ihm anhängigen Sachen 72,
27. des Kaufmannes A. Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 73 bei ihm anhängigen Sachen 72,
28. des Bürgermeisters Kroll in Ratzebuhr, welcher von den 85 bei ihm anhängigen Sachen 66,

... anerkennen und ertheilen denselben hiemit unsere Belobigung

daß auch die übrigen Schiedsmänner des Departements ähnliche Resultate erzielen und daß unsere Gerichts-Eingesessenen sich bei vorkommenden Streitigkeiten zur gütlichen Schlichtung derselben vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 17. April 1861. Königliches Appellationsgericht.

103) Die Aufnahmeprüfung für die Elementarlehrerbildungsanstalt in Bütow wird für diejenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe zu Michael d. Js. nachsuchen wollen, am 25., 26. und 27. Juli cr. (Donnerstag nach dem 8ten Sonntage post trinit.) abgehalten werden.

Die Bewerber am Aufnahme, welche die nothwendigen Erfordernisse dafür nachweisen können, haben sich Tages zuvor am 24. Juli Nachmittags 4 Uhr dem Herrn Seminar-Director Fritze in Bütow persönlich vorzustellen, demselben aber die vorschriftsmäßigen Zeugnisse, nebst eigenhändig abgefaßtem Lebenslaufe mindestens 14 Tage vorher einzureichen. Das zu zahlende Kostgeld ist halbjährlich pränumerando zu entrichten und beträgt für jedes Jahr des zu Michael cr. beginnenden zweijährigen Lehrkursus 26 Thaler.

Die Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke sind in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1846 (Amtsblatt de 1846 No. 24 Seite 103) angegeben. Der Nachweis ad 3 bezieht sich, wie bemerkt wird, auf das Jahr 1861. Stettin, den 9. April 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor von Beyer von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. an die hiesige Königliche Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Wiesenbaumeister Vincent zu Regenwalde den Charakter als Oekonomie-Rath zu ertheilen.

Angestellt: Der Schiffscapitain Schütz in Colbergermünde, welcher die dortige Oberlootsenstelle seit dem 1. April v. Js. interimistisch verwaltet hat, ist vom 1. d. Mts. ab als Oberlootse beim Hafen zu Colbergermünde definitiv angestellt worden.

Konzessionirt: Dem Bauern und Schulzen August Pretzel in Groß-Tychow ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann Louis Cälius in Lupow, Stolper Kreises, ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann und Kommissionair Carl Paul Belling in Pollnow ist die Agentur der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London für die Stadt Pollnow und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Bauern und Schulzen August Pretzel in Groß-Tychow, Belgarder Kreises, ist die Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann Louis Cälius in Lupow, Stolper Kreises, ist die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Gasthofsbesitzer Alvin Enghardt in Belgard ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Brauer J. H. Domann in Belgard ist die Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Belgard und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem emeritirten Lehrer Otto in Cöslin ist die Agentur der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London für die Stadt Cöslin und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Der Kaufmann Eduard Röder in Stettin ist von der Königlichen Regierung in Stettin als General-Agent der Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Provinz Pommern bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

rungs-Gesellschaft in Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Gasthofsbesitzers Carl Badtke ist dem Kaufmann Carl Neumann in Dramburg die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme mit der der im Allerh. Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Privatsekretairs Klein ist dem Brauer J. H. Domann in Belgard die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin für die Stadt Belgard und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent

auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3. April 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent

auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construktion, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23. Oktober 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

Als Extra-Beilage: Betreffend die Abänderung beziehungsweise die Ergänzung des Orts-Regulativs für die Stadt Colberg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin No. 17

vom 24. April 1861.

Bekanntmachung.

Betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Orts-Regulativs für die Stadt Colberg.

In Folge der Eröffnung der hinterpommerschen Eisenbahn ist die Abänderung beziehungsweise die Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Colberg vom 12. Februar 1857 (Extrabeilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin, No. 11 pro 1857) nothwendig geworden. Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii erhalten hiernach die §§. 1. 2. 3. 5. 8 und 10 des gedachten Regulativs die nachfolgende Fassung, beziehungsweise Zusätze, was dem betheiligten Publikum hiermit zur entsprechenden Beachtung bekannt gemacht wird.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Colberg. Dieser Bezirk wird durch eine Linie begrenzt, welche in grader Richtung die nachgenannten, mit in den erwähnten Bezirk fallenden äußersten Punkte desselben untereinander verbindet:

Diese Linie fängt an auf der Gelder Vorstadt bei dem äußersten, an der Treptower Chaussee belegenen Etablissement, dem weißen Kruge, geht von hier nordwestlich, die Gelder-Vorstadt einschließend, die im Siederlande belegenen Gradirhäuser und das grüne Haus, oder Brußsche Etablissement dagegen ausschließend, in gerader Richtung auf das Silbermannsche (früher Warnkesche) Etablissement in der Maikuhle, läuft von hier, die Schiffswerfte und die dazu gehörigen Schuppen des Schiffsbaumeisters Moegenburg einschließend, über die Persante nach dem Moekschen Hause auf der Münde, geht dann, das Bonneßsche Badehaus und die Badeanstalten am Strande so wie den Eisenbahnhof mit sämmtlichen dazu gehörigen Baulichkeiten einschließend, über das Münderfeld auf das äußerste (Spechtsche) Haus in Stubbenhagen, läuft von dort längs der auf der Lauenburger Vorstadt befindlichen Scheunen und Gärten, solche einschließend, zum Fuhrmann Zibellschen Hause, dann weiter nach dem Hospitale St. George und nach dem Fuhrmann Hackelbeckschen Hause, überschreitet bei diesem die Cörliner Chaussee, geht um den Zimmermann Sieglaffschen Garten, dann über die Persaute, nach der Treptower Chaussee, und indem sie letztere überschreitet, auf das zuerst erwähnte Etablissement, den weißen Krug.

§. 2 erhält unter Littr. d den Zusatz:

3, der Eisenbahnhof mit sämmtlichen dazu gehöriger Baulichkeiten;

unter Littr. f dagegen folgende Fassung:

Die westlich der Stadt gelegene Saline, auch der Salzberg genannt, einschließlich der dazu gehörigen Beamtenwohnungen.

§. 3 Littr b No. 12 erhält folgende Fassung:

Das Siederland einschließlich der an dem Gradirwerke belegenen 4 Gradirhäuser aber mit Ausschluß der im §. 2 aufgeführten Saline Salzberg und der zugehörigen Beamtenwohnungen.

§. 5 erhält folgende Fassung:

Mit der Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, beziehungsweise des controlpflichtigen Viehes sind beauftragt:

a, das in der Baustraße belegene Steueramt,

b, die Thorexpeditionen am Münder-, Gelder- und Lauenburger Thore.

Die unter b bemerkten drei Thorabfertigungsstellen dürfen die Steuer nur in Beträgen bis zu zwei Thalern einschließlich des Communalzuschlages von einer einzelnen Post erheben. Größere Transporte unterliegen ihrer Vorabfertigung und werden mittelst Thoranmeldescheins entweder unter amtlicher Begleitung, oder gegen Pfanderlegung, oder gegen Bestellung anderer, von der Bestimmung der Steuerbehörde abhängiger Sicherheit an das zu a bezeichnete Steueramt zur schließlichen Abfertigung gewiesen.

Abweichend hiervon ist jedoch die Thorkontrole am Münder Thore befugt, das mit der Eisenbahn eingehende steuerpflichtige Passagier- und Eilgut zu jeder Zeit und zu jedem Betrage abzufertigen.

I. auf dem Schienenwege, von da ab, wo er in den [illegible]
dem Empfangsgebäude beziehungsweise dem Güterschuppen,

II. für die Abfuhr vom Eisenbahnhofe:

aa, auf dem von der Hinterfront des Empfangsgebäudes in gerader Richtung auf die Münder-Chaussee führenden Wege und dann auf dieser bis zum Münder-Thore.

bb, auf dem für die Abfuhr der Güter angelegten Wege, welcher vom Güterschuppen aus auf der nördlichen Seite des Bahnhofes bis zu dessen Ende, dann westlich neben dem letzteren und in gerader Richtung zur Münder Chaussee führt und sodann auf dieser entlang bis zum Münder-Thore,

cc, auf demselben Wege vom Güterschuppen aus, welcher um das westliche Ende des Bahnhofs herum bis zur Hinterfront des Empfangsgebäudes und sodann auf den unter aa bezeichneten Weg führt.

folgt 3, „zum Gelder Thore".

Der Schlußsatz des §. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung aller sonstigen Ein- und Ausgänge, namentlich auch des Bahnkörpers mittelst anderer Transportmittel, als der Dampfwagen, ist in Bezug auf den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten.

§. 8 erhält folgende Fassung:

Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände oder controlpflichtiges Vieh in den Stadtbezirk einbringen will, oder wem daran liegt, zur Begründung der Steuerfreiheit oder aus einem anderen Grunde den Ausgang nachzuweisen, ist verpflichtet, sich zu der betreffenden Thor-Expedition (§. 5 b) zu begeben, daselbst unaufgefordert anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände nach Menge und Gattung genau anzumelden und solche mit den darüber etwa vorhandenen Papieren dem Beamten zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen. (cf. § 60).

§. 10 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Auf der Eisenbahn dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und controlpflichtige Gegenstände und controlpflichtiges Vieh auch außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden ein- beziehungsweise ausgeführt werden. Von den eingehenden Gütern kommt jedoch nur das Eilgut, das Passagiergut und das controlpflichtige Vieh bei der Thorkontrole am Münder-Thore zur sofortigen Abfertigung, während alles Uebrige nur in den bestimmten Dienststunden abgefahren und zur Abfertigung gebracht werden darf.

Stettin, den 10. April 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung. Bon.

Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 18. Cöslin, den 1. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie 4 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

106) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie 4 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie 4 zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

107) Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schieß-Uebungen aus gezogenen Geschützen gebrauchten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schieß-Uebungen wieder aufgefundenen, gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 20. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

108) Auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 4. April d. J. genehmigt hat, daß

1. die Dorfstraße in Labuß, 2. die vom Fiskus veräußerten Straßenplätze von 121 []Ruthen daselbst und 3. der vom Fiskus zum Aufstellen der Wasserküfen reservirte Platz von 10 []Rth. ebendaselbst

aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Labuß, Fürstenthumer Kreises einverleibt werden.

Cöslin, den 19. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

109) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark des Rittergutes Tauenzin, Lauenburger Kreises, neu anzulegende Vorwerk den Namen „Evertshof" und das auf der Feldmark des Rittergutes Dzincelitz, Lauenburger Kreises, neu angelegte Vorwerk den Namen „Carlshoff" erhält.

Cöslin, den 20. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

110) Der Schiffszimmermeister Mögenburg, dessen Gesellen Johann Wolter und Carl Ramson, sowie der Matrose Gottlieb Kühn, sämmtlich aus Colberg, haben von einem in der Nacht vom 11. zum 12. Oktober v. Js. bei Klein Horst, Greifenberger Kreises, gestrandeten Schoner-Schiff 2 Personen während eines heftigen Sturmes mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schiffszimmermeister Mögenburg dafür die Erinnerungsmedaille verliehen und den beiden Gesellen und dem Matrosen Kühn Geldprämien bewilligt worden sind.

Cöslin, den 20. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

111) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Cöslin am 18. Juli und in Stolp am 20. Juli d. Js. ein Schaafviehmarkt Statt finden wird.

Cöslin, den 18. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

112) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März 1861 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Lerch August Ferdinand, Arbeitsmann aus Wyck	einfacher Diebstahl im 2ten Rückfalle	17. Januar 1861	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
2	Schneider Auguste Amalie geb. Großkopf verehelichte Müllergesell aus Cöslin	einfacher Diebstahl unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle	21. Februar 1861	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
3	Naß Ludwig Wilhelm, Arbeitsmann aus Cöslin	mehrere einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	28. Februar 1861	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
4	Kasischke Hermann Eduard, Postexpedient aus Belgard	Betrug, Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder verbunden mit Fälschung eines zur Eintragung und Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Buches; wiederholter einfacher Diebstahl und einfache Bestechung	Urtel des Schwurgerichts vom 25. Octbr. 1860. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 8. Februar 1861	3 Jahre 2 Monate Zuchthaus und 50 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfall für letztere noch 1 Monat Zuchthaus

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
5	Flatow Samuel, Kaufmann aus Schlawe	mehrfache Wechselfälschung und wissentlicher Gebrauch eines falschen Wechsels	18. Februar 1861	5 Jahre Zuchthaus und 500 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle statt letzterer noch 4 Monate Zuchthaus
6	Wenzel Wilhelm, Kolonist aus Alt-Hütten	versuchte Verleitung zum Meineide	19. Februar 1861	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus
7	Fischer Johann August, Knecht aus Poldemin	Straßenraub	20. Februar 1861	10 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.
8	Vollendorff Ludwig, Einlieger	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	20. Februar 1861	5 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
9	Vollendorff Friedrich, Arbeitsmann	desgleichen	desgleichen	desgleichen
10	Schievelbein Johann, Arbeitsmann	desgleichen	desgleichen	desgleichen
11	Sturm Carl Friedrich Theodor, Steinschläger aus Rostow, Regierungsbezirk Stralsund	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	21. Februar 1861	5 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizei-Aufsicht
12	Klitzke Johann Ludwig, Arbeitsmann aus Polzin	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
13	Schüler Heinrich, Tuchmacher aus Polzin	versuchte Verleitung zum Meineide und einfache Hehlerei	desgleichen	2 Jahre 1 Monat Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
14	Zühlke Christian, Knecht aus Klein-Satspe	vier einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	23. Februar 1861	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht

2) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Bublitz

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
15	Krüger August, Tagelöhner zu Bublitz	zwei einfache Diebstähle unter erschwerenden Umständen im zweiten Rückfalle	15. Januar 1861	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
16	Noë Friedrich Julius, Gärtnergehilfe aus Soldin	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	4. Dezember 1860 in erster Instanz, 3. Januar 1861 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
17	Ebert Gottfried, Ackerbürgersohn aus Sieberland bei Colberg	desgleichen	19. März 1861	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe			
18	Wetzel verehelichte Arbeitsmann, Johanne geborne Staßburg aus Stolp	einfacher Diebstahl im mehr als dritten Rückfalle	5. Januar 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre
	5) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin			
19	Großmann Wilhelm, Ackerbürger aus Tempelburg	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	27. Novbr. 1860 in erster Instanz, 31. Januar 1861 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
20	Quast Wilhelm Eduard, Arbeiter aus Falkenburg	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Urtel des Schwurgerichts vom 11. März 1861	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
21	Marquardt Johann Martin, Herbergswirth aus Falkenburg	schwere Hehlerei	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
22	Janitz Ferdinand, Knecht aus Tempelburg	schwerer Diebstahl im Rückfalle	12. März 1861	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
23	Holz August, Tagelöhnersohn aus Glötzin	Nothzucht im Rückfalle	13. März 1861	3 Jahre Zuchthaus
24	Freitag Carl, Tagelöhner aus Dolgen	ein einfacher und ein schwerer Diebstahl im Rückfalle	14. März 1861	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
25	Schmidt Carl Heinrich, Tagelöhner aus Dramburg	5 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	18. März 1861	12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
26	Heller Friedrich, Knecht aus Schönberg	schwerer Diebstahl im Rückfalle	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
27	Henke verehelichte Tagelöhner, Wilhelmine geborne Schmidt aus Bernsee	schwere Hehlerei	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg			
28	Grochow Carl Friedrich August, Arbeitsmann aus Semerow	Diebstahl im zweiten Rückfalle und Annahme eines falschen Namens	25. Januar 1861 in erster Instanz, 16. Februar 1861 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
29	Weigert Carl, Arbeitsbursche aus Märk. Friedland	Diebstahl im vierten Rückfalle	28. Januar 1861	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	7) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Tempelburg			
30	Retzlaff Friederike geborne Rohde, Schäferfrau zu Claushagen	mehrere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	21. Februar 1861	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	8) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp			
31	Gallas separirte Arbeitsmann, Bertha geborne Urzinska zu Stolp	einfacher Diebstahl im achten Rückfalle	9. November 1860 in erster Instanz, 6. Dezember 1860 in zweiter Instanz, 16. Januar 1861 vom Königl. Obertribunal	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
32	Peters Wilhelm Julius Friedrich, Arbeitsmann zu Stolp	einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle	7. Dezember 1860 5. Januar 1861 und 8. Februar 1861	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 J.
33	Bolduan Ferdinand, Stellmacher aus Cublitz	einfacher Diebstahl nach vorhergegangener zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	9. März 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
34	Topke verehelichte Jäger, Charlotte geborne Kuchenbecker zu Abbau Carlsberg bei Heinrichsdorff	Kindesmord	Urtel des Schwurgerichts vom 22. Oktober 1860, des Königl. Obertribunals v. 21. Dezbr. 1860	sechs Jahre Zuchthaus
35	Kaiser Hermann Robert Richard, früher Oekonom jetzt Arbeitsmann zu Stolp	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im Rückfalle	19. Februar 1861	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
36	Gill August, Arbeitsmann in Gr. Machmin	zwei einfache Diebstähle und ein einfacher und ein schwerer Diebstahl nach vorgängiger mehr als zweimaliger Bestrafung wegen Diebstahls	18. Februar 1861	8 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 8 Jahre, unter Anrechnung derjenigen Zeit, welche er noch wegen früherer Bestrafungen unter Polizeiaufsicht steht
37	Zagorski Friedrich, Tagelöhner aus Stresow	versuchter Straßenraub	21. Februar 1861	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
38	Goers Christian Jacob, Ortsarmer zu Benzin	Mißbrauch einer in einem willenlosen Zustande befindlichen Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung	20. Februar 1861	2 Jahre Zuchthaus

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
39	Plamp Ferdinand, Hadersammler in Darsin	gewaltsame Erpressung	18. Februar 1861	12 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht
40	Hardtke Adolph Gottlieb, Arbeitsmann zu Stolp	vorsätzliche Mißhandlung und Körperverletzung eines Menschen, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben	23. Februar 1861	10 Jahre Zuchthaus
41	Paeske Martin Ferdinand, Tagelöhner zu Stolp	Meineid	21. Februar 1861	2 Jahre Zuchthaus
42	Halfpap Johann Friedrich, Drechsler zu Stolp	Theilnahme an einem Meineide	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus
43	Eichmann Ferdinand, Tagelöhner aus Gohren	zwei schwere Diebstähle im zweiten Rückfalle	22. Februar 1861	5 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizei-Aufsicht
	9) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg			
41	Witzke Georg Heinrich, Arbeitsmann aus Wussow	neuer einfacher Diebstahl	29. Novbr. 1860 in erster Instanz, 10. Januar 1861 in zweiter Instanz	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
45	Bähr Martin, Arbeitsmann aus Lauenburg	neuer einfacher wiederholter Diebstahl	27. Februar 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
	10) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Rummelsburg			
46	Vierke Johann, Schmied aus Rummelsburg	wiederholter schwerer Diebstahl	7. Januar 1861 in erster Instanz, 7. Februar 1861 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
47	Meyer August, Einwohner zu Rummelsburg	wiederholter Diebstahl im zweiten Rückfalle	5. März 1861 in erster Instanz, 11. April 1861 in zweiter Instanz	4 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 Pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 25. April 1861.

Königliches Appellationsgericht; Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Intendantur-Assessor Brunn von der Intendantur des 6ten zu der des 2ten Armee-Corps.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Topell zu Charbrow, Synode Lauenburg.

Konzessionirt: Dem Kreissekretair a. D. Marche in Dramburg ist die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Dramburg übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmannes Koepke ist dem Buchdruckereibesitzer F. W. Feige in Stolp die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Die Konzession des Kaufmannes Otto Eckert zu Labes als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät in Stettin ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

In Stelle des Kaufmanns J. Blau ist dem Kaufmann Hermann Blau in Rummelsburg die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmannes Robert Dürr ist dem Kaufmann H. E. Jacobus in Schivelbein die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Königliche General-Commission für Pommern.

1. Der Oekonomie-Commissions-Rath Elten zu Greifswald tritt mit dem 1. Mai in den gewünschten Ruhestand; dagegen ist
2. der Vermessungs-Revisor Himmel zu Anklam bereits am 1. Januar cr. in denselben getreten.
3. der Oekonomie-Commissarius Ostertun zu Dramburg ist von dort nach Stralsund als Special-Commissarius versetzt, und
4. der Gutsbesitzer Mach zu Groß-Strellin als Kreis-Verordneter des Stolper Kreises bestätigt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 19. Cöslin, den 8. Mai 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 14 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5353. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrichte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kattenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walborn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen; unter

" 5354. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock"; unter

" 5355. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861; unter

" 5356. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; unter

" 5357. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14ten Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861, und unter

" 5358. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

113) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 5ten d. Mts. auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die ländlichen Orts-Obrigkeiten von demselben Tage, genehmigt, daß das ehemalige Unterförster-Dienst-Etablissement in Neu-Wuhrow — Neustettiner Kreises — von 64 M. Morgen 137 []Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Claushagen ausscheide, und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Neu-Wuhrow, sowie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Tempelburg einverleibt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

114) Mittelst Erlasses vom 30. März d. J. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Orts-Obrigkeiten vom 14. April 1856 genehmigt, daß der Eigenthumshof Neuhagen, Neustettiner Kreises, aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Claushagen und die Parzelle der wüsten Feldmark Falkenhagen von 46 Morgen 54 []Ruthen aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rent-Amts Tempelburg ausscheiden, und beide Grundstücke dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Gönne einverleibt werden, sowie, daß die Polizei-Verwaltung über den erstgedachten Eigenthumshof dem Domainen-Rent-Amte Tempelburg übertragen werde.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

115) Auf den aus Veranlassung einer Anfrage der Königlichen Regierung zu Erfurt
ob die Geistlichen und Schullehrer, ferner die zurückgebliebenen Familien der ins Feld gerückten Militairpersonen und endlich die zur Miethe wohnenden Königlichen Beamten im Fall einer Mobilmachung von der Gewährung des Naturalquartiers befreit seien,
unterm 4. Oktober pr. erstatteten gefälligen Bericht erwiedern wir Euer Hochwohlgeboren Folgendes ergebenst.

Die anderweite gesetzliche Regelung des Einquartierungswesens ist bisher nur rücksichtlich der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen in Aussicht genommen und zum Gegenstande näherer Einleitungen gemacht worden.

Was die Emanation reglementarischer Bestimmungen über die Befriedigung des Quartier-Bedürfnisses im Mobilmachungsfalle anbetrifft, so ist mit Rücksicht auf das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, welches in §. 16, die Gemeinden, als dem Staate in Betreff der Gewährung des Naturalquartiers verpflichtet, hinstellt, im Allgemeinen daran festzuhalten, daß der Erlaß derartiger Bestimmungen innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften gezogenen Grenzen, principaliter den Communen obliegt, und ein Zutreten der Staatsbehörden möglichst auf vorkommende Beschwerdefälle zu beschränken ist. Zur Richtschnur für die Behandlung solcher Fälle bemerken wir Nachstehendes:

I. Nach §. 3 No. 3 und §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist die Gewährung des Naturalquartiers für die Truppen während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee Gemeindelast.

II. In welcher Art die Gemeinde ihre Verpflichtungen erfüllen und die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen will, ist zunächst ihre Sache. Es kann dies in verschiedener Art geschehen:

1. durch Umlegung auf die Häuser schlechthin, dann trifft die Last schließlich lediglich die Hauseigenthümer und bleibt es den Miethern überlassen, in Betreff der von ihnen eventl. getragenen Einquartierung ihren Regreß an die Hauseigenthümer zu nehmen (Thl. 1. Tit. 21. §§. 289. 290 des Allg. L. R.) Die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer sind nach §. 4, Alinea 7, der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 befreit; für andere öffentliche Gebäude ist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 maaßgebend; oder
2. durch Repartition auf die Häuser, resp. die Wohnungen in denselben.
In diesem Falle hört die Last auf, eine einfache Real-Last zu sein und nimmt den Character einer gemischten Real-Personal-Last an, welche von dem Besitzer des belasteten Wohnungsraumes zu tragen ist; für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer aber bleibt der §. 4 der Alinea 7 der Städte-Ordnung maaßgebend; dieselben sind frei und wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutzung zwingt, so kann dies nur gegen Entschädigung nach §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geschehen; Gleiches gilt hinsichtlich der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes; oder endlich:
3. durch Kasernirung der Truppen und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten, im Wege der Communal-Besteuerung.
In diesem Falle kommen hinsichtlich der Beitragspflicht, überall die gewöhnlichen Bestimmungen zur Geltung, nämlich:
   a, Geistliche, Kirchendiener und Lehrer sind nach §. 4, Alinea 12, der Städte-Ordnung zu beurtheilen, also in der Regel eximirt. rc.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
gez. von Patow.	Grf. v. Schwerin.	J. V. (Unterschrift.)

An den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen
Herrn von Witzleben Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 20. April 1861. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Bekanntmachung einer Jurisdictionsveränderung.

116) Durch das Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 9. d. Mts. iſt genehmigt worden, daß der im Belgarder Kreiſe belegene Ort Ziezenow (Ziezeneff) nebſt Zubehör von der Jurisdiction des engeren Bezirks des Königlichen Kreisgerichts zu Belgard abgezweigt und der Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion zu Polzin zugeſchlagen werde.

Dieſe Jurisdictionsverlegung kommt mit dem 1. Juli dieſes Jahres zur Ausführung.

Cöslin, den 15. April 1861. Königliches Appellationsgericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzeſſionirt: In Stelle der Kaufleute Wilhelm Müller und Emil Brick iſt dem Kaufmann Hermann Geisler in Stolp die Agentur der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle der Kaufleute Wilhelm Müller und Emil Brick iſt dem Kaufmann Hermann Geisler in Stolp die Agentur der Cölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia" übertragen und die Ubernahme genehmigt worden.

In Stelle des Lehrers Malbrandt iſt dem Gerichts-Actuar Albert Hauch in Polzin die Agentur der Magdeburger-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Lehrers Malbrandt iſt dem Gerichts-Actuar Albert Hauch in Polzin die Agentur der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Naatz iſt dem Gerichts-Actuar Albert Hauch in Polzin die Agentur der Deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft in Lübeck übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Rentiers H. W. Thrun iſt dem Juwelier F. Keitſch in Stolp die Agentur der Vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann Hermann Geisler in Stolp iſt die Agentur der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Erfurt übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann und Rathsherrn Otto Schmalz in Lauenburg iſt die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Berlin für die Stadt Lauenburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Königliches Appellationsgericht in Cöslin.

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht, die Kreisrichter Tütſcher in Bublitz, von Deſſaunniers hieſelbſt und Galſter zu Lauenburg zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen, den Rechtsanwälten und Notaren Mehring in Neuſtettin und Deetz in Belgard den Charakter als Juſtiz-Rath und dem Kreisgerichts-Sekretair und Depoſitalkaſſen-Rendanten Blieſener in Stolp den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Kreisrichter Albrecht in Lauenburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Königliche Kreisgericht in Stolp verſetzt und der Gerichts-Aſſeſſor Julius Mannkopff in Cöslin zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte in Lauenburg ernannt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Theodor Gützlaff in Tempelburg iſt anderweit für eine neue Amtsperiode zum Schiedsmanne für den dortigen 3. und 4. Stadtbezirk und zum ſtellvertretenden Schiedsmanne für den 1. und 2. Stadtbezirk daſelbſt gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Im Dramburger Kreiſe ſind, und zwar:

a) für den 1. ländlichen Bezirk: der Gutsbeſitzer Pockrandt auf Groß Schönberg,
b) für den 2. ländlichen Bezirk: der Rittmeiſter von Wedell auf Sarranzig,
c) für den 3. ländlichen Bezirk: der Bauerhofsbeſitzer Rudolph Deutſch zu Linichen,
d) für den 5. ländlichen Bezirk: der bisherige Schiedsmann Rittmſtr. Bredow auf Golzengut

als Schiedsmänner gewählt reſp. wieder gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden. Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes iſt

dem Schiedsmann des 1. Bezirks der Schiedsmann des 2. Bezirks,

dem Schiedsmanne des 2. Bezirks der Schiedsmann des 5. Bezirks,
dem Schiedsmanne des 5. Bezirks der Schiedsmann des 1. Bezirks,
zum Stellvertreter bestellt, die Schiedsmänner des 3. und 4. Bezirks, Bauerhofsbesitzer Rudolph Deutsch in Linichen und Freischulze Albert Franke in Neu-Laatzig, sind einander gegenseitig substituirt.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Versetzt sind: Der Postsekretair Pauly von Tilsit zum hiesigen Postamte, der Postsekretair Reblin von Pr. Stargard desgleichen, der Postsekretair Andrae von Anklam zum Post-Amte in Colberg, der Postsekretair Mampe von Crefeld zum Postamte in Stolp.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.

Versetzt sind: Der Grenzaufseher Goth aus dem Hauptamts-Bezirke Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Rügenwalde und der Grenzaufseher Heidel in gleicher Eigenschaft von Rügenwalde nach Stolpmünde.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen: Dem Oekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. J. ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 20. Cöslin, den 15. Mai 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 15 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5359. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, so wie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Nenza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861; unter

= 5360. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen, und unter

= 5361. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

117) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 12. d. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Orts-Obrigkeiten von demselben Tage, genehmigt, daß das ehemalige fiskalische Unterförster-Dienstetablissement in Schneidemühl — Neustettiner Kreises — von 56 Morgen 99 □Ruthen und die der Schullehrerstelle daselbst überlassene Fläche von 4 Morgen der Forstparzelle „die Weinberge" aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Claushagen ausscheiden, und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Schneidemühl, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Tempelburg einverleibt werden.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 29. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

118) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. [illegible] die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, [illegible] die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-

Ober-Controleur geprüft, und von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für **seine Person** verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den **Orts-Vorsteher** vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 4. Mai 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung. **Bon.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach bestandener Prüfung sind:

1. Fräulein Mathilde Arnold zu Stargard,
2. " Louise Eichler zu Lucknitz bei Neustettin,
3. " Louise Fuchs hierselbst,
4. " Bertha Karkutsch "
5. Fräulein Louise Klemm hierselbst,
6. " Ida Papenfuß " und
7. " Maria Stamer zu Carnitz bei Treptow a. d. R.

für anstellungsfähig an höheren Töchterschulen erklärt worden.

Konzessionirt: In Stelle des Amtmannes F. W. Eichholz ist dem Kaufmann Theodor Gützlaff in Tempelburg die Agentur der Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des ehemaligen Kämmerers Hönisch ist dem Kaufmann H. Koff in Stolp die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Oekonomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28. April 1861 ein Patent

auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedländer in Berlin ist unter dem 2. Mai 1861 ein Patent

auf eine Cirkular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen. Bei der nach unserer Amtsblattsverfügung vom 1. November v. J. zum Besten der Abgebrannten in Groß Küdde, Neustettiner Kreises, angeordneten, abgehaltenen Hauscollecte sind die unten aufgeführten Beträge von zusammen 1568 rtl. 17 sgr. 6 pf. eingekommen. Indem wir dies erfreuliche Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß durch diese Beiträge und durch die noch außerdem zugeflossenen Naturalien der drückendsten Noth abgeholfen worden ist.

1.	vom Neustettinschen Kreise	761 rtl.	13 sgr.	2 pf.
2.	von der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse zu Belgard . . .	109 "	14 "	5 "
3.	" " do. do. zu Bütow	10 "	18 "	8 "
4.	" " do. do. des Fürstenthumschen Kreises zu Cöslin . .	158 "	10 "	5 "
5.	" " do. do. zu Dramburg . .	33 "	14 "	1 "

6.	von der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse zu Lauenburg	19 rtl.	22 sgr.	7 pf.
7.	„ dem Königlichen Landrathe Herrn v. Puttkamer zu Rummelsburg	17 „	2 „	9 „
8.	„ der Kreis-Communal-Kasse zu Schivelbein	32 „	10 „	— „
9.	„ „ Königlichen Kreis-Kasse zu Schlawe	53 „	15 „	5 „
10.	„ dem Königl. Landrathe Herrn v. Gottberg zu Stolp	101 „	16 „	5 „
11.	„ „ „ Domainen-Rent-Amte zu Lauenburg	18 „	12 „	8 „
12.	„ „ „ do. „ Birchow	18 „	15 „	— „
13.	„ „ Magistrate zu Belgard	10 „	17 „	4 „
14.	„ „ „ „ Bublitz	15 „	5 „	— „
15.	„ „ „ „ Bütow	15 „	— „	6 „
16.	„ „ „ „ Callies	2 „	15 „	6 „
17.	„ „ „ „ Cörlin	16 „	27 „	6 „
18.	„ „ Stadt-Hauptkasse zu Cöslin	44 „	29 „	10 „
19.	„ „ do. „ Colberg	23 „	11 „	10 „
20.	„ dem Magistrate zu Dramburg	6 „	— „	— „
21.	„ den Bezirksvorstehern zu Falkenburg	— „	20 „	6 „
22.	„ dem Magistrate zu Lauenburg	3 „	6 „	— „
23.	„ der Stadt-Hauptkasse zu Pollnow	5 „	2 „	— „
24.	„ dem Magistrate zu Rügenwalde	21 „	19 „	11 „
25.	„ der Stadt-Hauptkasse zu Rummelsburg	4 „	18 „	2 „
26.	„ dem Magistrate zu Schivelbein	24 „	2 „	— „
27.	„ „ Königl. Landrathsamte zu Stolp	1 „	22 „	6 „
28.	„ der „ Kreis-Steuer-Kasse zu Bütow	— „	20 „	— „
29.	„ „ Stadt-Haupt-Kasse zu Stolp	35 „	20 „	7 „
30.	„ „ Königl. Kreis-Kasse zu Cöslin	2 „	2 „	9 „
	Summa	1568 rtl.	17 sgr.	6 pf.

Cöslin, den 2. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 21. Cöslin, den 22. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

119) In Gemäßheit des §. 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwendung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds der 300,000 rtl. zur Unterstützung der Meliorationen innerhalb des Regierungsbezirks Cöslin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds in der Zeit vom 1. Mai v. J. bis zum 1. Mai d. J. an Darlehnen ausgezahlt worden sind:

I. aus dem Fonds A.	1. im Dramburger Kreise			3000 rtl.
	2. = Belgarder do.			800 =
	3. = Bütower do.			2390 =
	4. = Lauenburger do.			1500 =
				7690 rtl.
II. aus dem Fonds B.	im Dramburger Kreise			500 rtl.
III. aus dem Fonds C.	1. im Dramburger Kreise		600 rtl.	
	2. = Lauenburger do.		200 =	
	3. = Neustettiner do.		200 =	1000 rtl.
		zusammen		9190 rtl.

Außerdem sind für Vorarbeiten in Meliorationssachen und an Prämien 1500 rtl. verausgabt.

Cöslin, den 10. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

120) Der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirkswiesenbaumeister Johann Knipp zu Trier haben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die allgemein bekannt gemacht zu werden verdient.

Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchen der Drainzug ausmündet, in letzteren hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinandersetzen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können und, daß ein Glied von dem anderen nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch 4 sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken und dabei unter einem am äußeren Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült, oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend, herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weshalb wir denselben hierdurch angelegentlich empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 rtl. 15 sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 rtl. 5 sgr.

Cöslin, den 15 Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121) Der Lehrer Wittenhagen zu Polchow bei Stettin wird am 1. Juni d. J. einen vierwöchentlichen Lehrkursus in der Bienenzucht an seinem Wohnorte beginnen.

Das pränumerando dafür zu zahlende Honorar hat er auf 5 rtl., die Entschädigung für Beköstigung, Wohnung und Bett während des Cursus auf 10 rtl. festgesetzt, wobei die anderweite Beschaffung dieser Bedürfnisse freigestellt bleibt.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch auf dieses Unternehmen aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 2. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

122) Die von unserer Hauptkasse über die im 4. Quartal 1860 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 8. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

123) Nachdem die den Lämmern der Püstower Schaafheerde eingeimpften Pocken nunmehr vollständig abgeheilt sind, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 11. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

124) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Neuhoff, Rummelsburger Kreises, aufgehört hat, ist die deshalb angeordnete Sperre des Ortes aufgehoben worden.

Cöslin, den 11. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erlaß an die Gerichtsbehörden des Departements.

125) Die Gerichtsbehörden des Departements werden hierdurch angewiesen, das denselben durch unsere Verfügung vom 10. November 1859 zur Nachachtung zugefertigte Justiz-Ministerial-Reskript vom 7. ejusd. mens. et an., die Verrechnung der bei den gerichtlichen Salarien-Kassen eingehenden Geldstrafen für Polizei-Contraventionen auf den Staatschausseen betreffend, — dessen Bestimmungen im Jahre 1860 nicht überall befolgt worden sind — künftig genau zu beachten.

Cöslin, den 10. Mai 1861. Königliches Appellationsgericht.

126) In Folge der durch den Chausseebau bei Maskow bedingten Umfahrt der Cöslin-Pollnower Personen-Post über Zanow, und von dort weiter auf demjenigen Wege, welcher, die Ortschaften Vangerow und Zwölfhusen zu beiden Seiten liegen lassend, kurz vor Cösternitz in die gewöhnliche Landstraße einmündet, ist bestimmt worden, daß diese Post, anstatt, wie bisher, um 2 Uhr Nachmittags, schon um 1^{45} Uhr Nachmittags von Cöslin abgelassen werde, während in umgekehrter Richtung der Abgang der Post von Pollnow unverändert bleibt.

Cöslin, den 14. Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

127) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse (a) aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2, No. 7/16 vom 1. Oktober 1861 ab, auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1861 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der in der 20. Verloosung am 13. Mai 1861 gezogenen, am 1. Oktober 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 rtl.

No. 481 929 1037 1323 2130 2145 2544 2549 2958 3030 3078 3512 3791 4029 4322.

Littr. B. à 500 rtl.

No. 206 443 599 1017.

Littr. C. à 100 rtl.

No. 50 244 643 675 1151 1632 1640 1858 2055 3858 3897 4138 4241 4265 4336 4404 4582 4770 4897 5025 5159 5288 5679.

Littr. D. à 25 rtl.

No. 54 404 940 1154 2556 2675.

Littr. E. à 10 rtl.

No. 1 20 26 32 49 72 74 78 83 123 130 140 156 176 179 205 206 211 218 224 228
232 234 235 248 253 275 286 307 342 375 380 389 397 426 439 442 445 446 449 455
456 461 465 483 492 496 506 512 514 516 541 545 558 568 571 576 577 583 592 657
661 662 665 702 704 712 716 722 729 738 741 744 750 760 768 771 794 806 817 820
830 837 846 854 878 884 907 908 914 921 927 929 937 940 948 951 953 968 972 994
1010 1012 1048 1056 1073 1081 1085 1090 1093 1094 1095 1102 1112 1124 1126 1130
1131 1162 1170 1173 1182 1187 1188 1191 1205 1255 1275 1283 1285 1286 1302 1313
1317 1338 1342 1363 1381 1399 1409 1429 1437 1453 1460 1483 1497 1503 1515 1519
1534 1564 1569 1572 1582 1591 1594 1599 1604 1605 1618 1628 1640 1643 1645 1651
1657 1667 1681 1682 1690 1709 1717 1763 1775 1778 1790 1798 1800 1808 1810 1821
1833 1851 1890 1897 1904 1905 1910 1926 1927 1930 1937 1941 1965 1989 1996 1998
2000 2016 2053 2057 2059 2062 2063 2073 2111 2112 2119 2123 2162 2170 2188 2204
2206 2224 2253 2259 2266 2271 2275 2283 2284 2286 2287 2292 2294 2311 2316 2317
2324 2369 2378 2399 2406 2408 2416 2419 2420 2440 2464 2468 2472 2480 2491 2492
2495 2499 2502 2509 2511 2524 2525 2553 2587 2594 2629 2635 2645 2650 2655 2675
2694 2699 2705 2718 2730 2739 2740 2742 2748 2762 2780 2790 2791 2832 2853 2861
2866 2894 2907 2922 2938 2947 2950 2961 2973 2984 2988 2991 3008 3012 3023 3107
3123 3129 3132 3148 3156 3173 3207 3225 3226 3244 3251 3256 3264 3279 3296 3297
3305 3322 3323 3345 3348 3360 3369 3374 3377 3379 3413 3438 3447 3451 3456 3464
3489 3505 3516 3517 3568 3583 3596 3603 3611 3621 3629 3631 3632 3638 3645 3660
3663 3669 3684 3689 3704 3708 3719 3722 3724 3736 3738 3742 3748 3751 3753 3757
3760 3769 3808 3809 3811 3814 3816 3819 3821 3826 3842 3882 3886 3890 3904 3905
3914 3934 3936 3951 3974 3975 4003 4014 4025 4038 4055 4059 4064 4082 4083 4099
4139 4140 4149 4157 4163 4167 4169 4171 4180 4201 4221 4231 4246 4283 4292 4300
4311 4318 4324 4362 4363 4370 4371 4403 4412 4422 4425 4446 4454 4468 4478 4486
4500 4510 4521 4538 4544 4546 4563 4571 4579 4581 4582 4583 4588 4592 4605 4612
4617 4621 4624 4634 4641 4642 4652 4656 4660 4666 4670 4674 4681 4685 4687 4691
4699 4706 4707 4710 4717 4721 4722 4728 4734 4735 4736 4745 4758 4759 4761 4762
4765 4767 4770 4771 4774 4776 4783 4785 4786 4787 4789 4794 4795 4796 4797 4798
4799 4805 4807 4808 4809 4813 4821 4824 4826 4827 4833 4834 4836 4837 4838 4839
4840 4842 4843.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. April 1857: 1 Stück Littr. E. No. 1343.
pro 1. April 1858: 1 Stück Littr. D. No. 134.
2 Stück Littr. E. No. 2044 und 4438.

pro 1. April 1859: 1 Stück Littr. B. No. 973.
4 Stück Littr. C. No. 632 2195 2832 3756.
5 Stück Littr. D. No. 798 1415 3219 3442 und 3518.
67 Stück Littr. E. No. 34 87 207 276 348 376 378 476 503 561 627 666 753 780 808 876 975 1015 1034 1326 1328 1349 1361 1528 1626 1659 1708 1724 1794 1811 1891 1929 1932 2084 2086 2151 2152 2281 2298 2322 2448 2554 2582 2596 2774 3108 3182 3383 3407 3476 3479 3542 3559 3666 3894 4063 4087 4092 412[illegible] 4234 4249 4250 4260 4441 4547 4568 4654.

Stettin, den 13. Mai 1861. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahlen des Stadtältesten Herbst und des Rentier Reitzel in Schlawe zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre sind bestätigt worden.

Konzessionirt: In Stelle des Spediteurs Rubow ist dem Justiz-Actuar Firson in Rügenwalde die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Bauerhofsbesitzers Busse in Recknin ist dem Justiz-Actuar Lundberg in Colberg die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Spediteurs Johann Rubow ist dem Justiz-Actuar Firson in Rügenwalde die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Der Kaufmann A. G. Reepel in Pollnow hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Otto Pfeiffer in Stralsund ist zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul daselbst ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur ertheilt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Ernannt: Der Prediger und Rektor Quiele in Neustadt a. D. ist zum Diakonus in Schivelbein ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Neumann, bisher in Demmin, ist zum Pastor in Sarnow, Synode Wollin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Dem ordentlichen Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin Hermann Bergemann ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 22. Cöslin, den 29. Mai 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 16 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5362. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden, und unter

" 5363. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

128) Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse von Altpommern hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 vorgenommenen Wahl ihres Vorsitzenden, den bisherigen Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz in Greiffenberg für das laufende Jahr wiedergewählt.

Stettin, den 10. Mai 1861. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

129) Nachstehender 31. Jahresbericht des Vereins zur Besserung und Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungsbezirks pro 1860:

Einunddreißigster Jahresbericht
des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungs-Bezirks für das Jahr 1860.

Das abgelaufene Jahr, über dessen Verwendung wir hiermit Bericht und Rechenschaft geben, war für die Zwecke unseres Vereins ein durchaus günstiges. Froh blicken wir zurück in die Vergangenheit, weil wir gesehen, daß Gottes Hand und Wille mit unserm Wirken war und Sein Segen Früchte hat reifen lassen, und zuversichtlich und voll Hoffnung gehen wir der Zukunft entgegen, weil, durch Seine Güte immer mehr mit den Mitteln einer umfangreichern Wirksamkeit versehen, wir auch für die folgenden Jahre uns Seines Segens und Schutzes trösten zu können glauben.

Während des 31jährigen Bestehens unseres Vereins hat der Zweck desselben uns stets liebe Freunde erhalten und immer neue theilnehmende Herzen erweckt. Der regen Theilnahme unserer Freunde, die willig und reichlich zu unseren Zwecken beigesteuert haben, schreiben wir den erfreulichen Umstand zu, daß kein Mangel uns genöthigt hat, die armen verwahrloseten Kinder, die unserer Fürsorge bedurften, davon auszuschließen. Während wir im Jahre 1859 nur für 37 Kinder haben sorgen können, hat sich im abgelaufenen Jahre unsere Wirksamkeit auf 55 Kinder ausgedehnt.

Wir wissen und erkennen dabei, daß nicht nur die reichen Gaben, sondern auch die geringsten Scherflein, die uns zugeflossen sind, zu diesem Resultat mitgewirkt haben und sagen gleicherweise den willigen Gebern unsern Dank. Ist doch, das erkennen wir deutlich, die Theilnahme am Wirken unseres Vereins immer noch im Wachsen und mit inniger Freude ersehen wir, daß die Zahl der Beitragenden sich gegen das vorhergehende Rechnungsjahr um 286 vergrößert hat.

Aber nicht nur gegen die Beitragenden, sondern eben so sehr auch gegen diejenigen Familien fühlen wir uns zum aufrichtigen Dank verpflichtet, die in christlicher Liebe das schwere Werk auf sich genommen, für die Pflege und Erziehung unserer Zöglinge zu sorgen, auf ihre Heilung und Besserung hinzuwirken.

So groß nun auch schon die Zahl der Knaben ist, welche sich gegenwärtig unserer Hülfe zu erfreuen hat, so sind uns doch in letzter Zeit viele Anträge wegen Aufnahme von Kindern zugegangen, daß uns darum bange werden konnte, wo wir die Mittel hernehmen sollen, um die Kosten für ihre Unter-

bringung nachhaltig zu bestreiten, wir geben uns aber dem Vertrauen hin, daß, jemehr wir uns der armen Kinder annehmen, destomehr die Zahl derjenigen zunehmen werde, die uns die Mittel dazu reichen und wir erlassen daher an Alle, welche ein Herz für unsere Zwecke haben, die dringendste Bitte, uns ihre Hilfe bei unserm Wirken nicht zu versagen.

Das große Interesse, welches sich stets für das Wirken und die Zwecke unseres Vereins gezeigt hat, hat uns dazu angeregt, einmal einen weitern Rückblick in die Vergangenheit zu werfen. Wir haben es unternommen, durch statistische Zusammenstellung einen Ueberblick über die ganze Zeit des Bestehens unseres Vereins zu geben und sind im Stande nicht nur die Zahl der Zöglinge überhaupt anzugeben, sondern auch näher hinzuzufügen, aus welchen Städten und resp. Landkreisen sie unter unsere Fürsorge gestellt sind.

Die Zahl der seit dem Bestehen des Vereins von uns aufgenommenen Zöglinge beträgt bis jetzt 259 (191 männlichen und 68 weiblichen Geschlechts), darunter außerehelich gezeugte 59.

Von den 259 gehören an: den Städten Belgard 2, Bublitz 2, Bütow 4, Callies 2, Cöslin 39, Cörlin 3, Colberg 8, Dramburg 1, Falkenburg 5, Leba 3, Pollnow 2, Polzin 5, Ratzebuhr 2, Rügenwalde 7, Rummelsburg 7, Schivelbein 11, Schlawe 7, Stolp 10, Tempelburg 8 und Zanow 3, zusammen 131 und den Landkreisen Belgard 6, Bütow 5, Dramburg 23, Fürstenthum 26, Lauenburg 10, Neustettin 13, Rummelsburg 9, Schivelbein 6, Schlawe 13, Stolp 17, zusammen 128.

Der Zeitfolge nach sind aufgenommen worden, in den Jahren: 1829 4, 1830 4, 1831 1, 1832 3, 1833 2, 1834 1, 1835 5, 1836 7, 1837 8, 1838 5, 1839 1, 1840 1, 1841 7, 1842 12, 1843 24, 1844 7, 1846 14, 1847 5, 1848 4, 1849 17, 1850 5, 1851 12, 1852 13, 1853 17, 1854 6, 1855 9, 1856 12, 1857 5, 1858 5, 1859 9, 1860 28.

Wir haben in Absicht, Erkundigungen darüber einzuziehen, was in späterer Zeit aus den von uns entlassenen Zöglingen geworden ist, in wie weit sie wohlgerathen oder mißrathen sind und wir behalten uns vor, wenn möglich schon im nächsten Jahresberichte über das Resultat unserer Erkundigungen Nachricht zu geben, was, wie wir annehmen dürfen, unseren theilnehmenden Freunden von großem Interesse sein wird.

Was die Personalverhältnisse unseres Vereins-Vorstandes betrifft, so ist in Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungs-Raths Braun der Kreisgerichtsrath von Schmiedseck gewählt worden. Seit dem vorigen Jahre sind der Regierungs- und Schulrath Bogen in Folge seiner Versetzung nach Coblenz und der Gymnasial-Direktor Adler in Folge seiner Versetzung nach Königsberg i. Pr. aus dem Vorstande ausgeschieden.

Die nachstehende Rechnung ergiebt, daß für die im Jahre 1860 in Pflege befindlich gewesenen 55 Kinder überhaupt, einschließlich einer Ausgabe von 72 rtl. 11 sgr. 9 pf. Verwaltungskosten, die Summa von 806 rtl. 4 sgr. verausgabt worden sind, so daß also jedes Kind durchschnittlich 14 rtl. 19 sgr. 9 pf. nach Abzug der Verwaltungskosten jedoch nur 13 rtl. 10 sgr. 3 pf. gekostet hat.

Die Erziehungsberichte lauten in kurzem Auszuge dahin: (die Nummerbezeichnung ist nicht dieselbe, wie in dem der Rechnung beigefügten Verzeichnisse.)

A. Knaben.

1, das Verhalten ist durchaus zufriedenstellend. 2, hat sich im Allgemeinen zur Zufriedenheit geführt. 3, beträgt sich gut und ist auch fleißig. 4, gegen die Führung ist nichts zu erinnern, der Schulbesuch ist ein regelmäßiger, die Fortschritte sind ziemlich. 5, hat sich gut geführt und gedeiht auch körperlich. 6, an Körper und Geist sehr zurück, sein Gemüth ist kindlich vertrauensvoll, seine Führung gut. 7, ist ehrlich, treu und fleißig und führt sich moralisch gut. 8, hat sich im Ganzen gut betragen, ganz zuverlässig ist er aber noch immer nicht. 9, hat sich stets als ein fleißiger, höflicher und ehrlicher Knabe bewiesen. 10, wollte sich anfänglich nicht recht in die Zucht des Hauses und der Schule fügen, in der letzten Zeit ist aber eine Umkehr zum Bessern nicht zu verkennen gewesen. 11, führt sich recht gut. 12, ist willig und gehorsam und führt sich überhaupt sehr gut. 13, lernt und führt sich gut und giebt begründete Hoffnung auf guten Erfolg. 14, gedeiht gut und fängt jetzt an, die Schule zu besuchen. 15, die Führung des Knaben ist im Allgemeinen gut, nur ist er etwas leichtsinnig. 16, ist gut geartet und sein Betragen zufriedenstellend. 17, ist stets folgsam und fleißig und macht Lehrern und Pflegeeltern Freude. 18, hat sich gut geführt und gedeiht auch körperlich. 19, hat sich in jeder Beziehung tadellos betragen. 20, ist verstandesschwach, sein Betragen kann mit Rücksicht auf diesen bedauerlichen Zustand als befriedigend bezeichnet werden. 21, die Entwickelung des Knaben ist gering. 22, ist gehorsam und willig und macht in der Schule höchst erfreuliche Fortschritte. 23, macht durch sein gutes Betragen, durch sein offenes und zutrauliches Wesen, wie durch seine Fortschritte Freude und berechtigt zu guten Hoffnungen für die Zu-

kunft. 24, hat sein scheues, wildes und stumpfes Wesen ziemlich abgelegt, in der Schule ist er fleißig und gehorsam. 25, das Verhalten ist ein recht erfreuliches. 26, ist freundlich und lenksam, hat die Schule unausgesetzt besucht, und genügende Fortschritte gemacht. 27, hat in keiner Weise eine Klage über ihn veranlaßt, er ist fleißig, willig, verträglich und gehorsam. 28, ist im Laufe des Jahres ausgeschieden und in Dienst getreten, hat seine Herrschaft aber wieder verlassen und hat sich leider bettelnd umhergetrieben. 29, führt sich bisher gut und steht Besserung zu erwarten. 30, führt sich in aller Art gut. 31, artet recht gut, lernt fleißig und macht gute Fortschritte. 32, das Verhalten ist zur Zufriedenheit sowohl der Pflegeeltern als des Lehrers. 33, ist erst seit kurzer Zeit aufgenommen, sein Betragen in der ersten Zeit war höchst tadelnswerth, hat sich aber bedeutend gebessert. 34, ist leiblich und geistig verkommen und macht dem Lehrer viele Mühe. 35, ist eingesegnet und als gut geartet bei seinen Pflegeeltern verblieben. 36 und 37, das Verhalten ist durchaus zufriedenstellend. 38, beträgt sich zur Zufriedenheit der Pflegeeltern und des Lehrers. 39, von dem Knaben ist nur Gutes zu sagen.

B. Mädchen.

1, ist ein fleißiges und ordentliches Kind geworden. 2, hat sich leider mehrerer Taschendiebstähle schuldig gemacht und ist mit 4 Wochen Gefängniß bestraft worden. 3, erhält von ihren Pflegeeltern fortdauernd das beste Zeugniß. 4, dem Leibe wie dem Geiste nach ein schwaches Kind. Die Pflegeeltern klagen bisweilen über Ungehorsam, auch ist bei dem Kinde die Begierde zum Stehlem und der Hang zum Lügen noch nicht ausgerottet. 5, hat ihren Pflegeeltern bisher nur Freude gemacht. 6, hat sich zur Zufriedenheit der Pflegeeltern und des Lehrers geführt. 7, machte zwar in der Schule gute Fortschritte, hat aber im verflossenen Jahre mehrere schlechte und böse Streiche verübt. 8, befriedigt durch ihr Verhalten in jeder Weise. 9, desgleichen und ist Ehrlichkeit und Treue besonders zu loben. 10, ihr Charakter ist nicht tadelfrei, hat jedoch ziemlich guten Willen gezeigt, die Unthätigkeit, an die sie gewöhnt war, und ihre sonstigen Unarten und Bosheiten abzulegen. 11, hat sich bisher gut geführt. 12, desgleichen, und ist sehr fleißig und erwirbt sich Lob in der Schule. 15, berechtigt zu guten Hoffnungen. 16, ist folgsam und willig, lügt nicht mehr so oft und die Pflegeeltern sind mit ihr zufrieden.

Cöslin, den 5. April 1861.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.

Naumann. Josephson. Pieper. Dr. Mahlendorff. Brose. v. Schmiedseck. Orthmann. Schwantes. Fritsch. Müller. Trampe. Marck.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir empfehlen den Verein auch in diesem Jahre wieder der Theilnahme und der Unterstützung aller Menschenfreunde auf das Angelegentlichste.

Cöslin, den 15. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130) Es ist vom 1. Oktober d. J. ab die für den diesseitigen Bezirk bestimmte Unterrichtsfreistelle für das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin zu besetzen. Bewerber um dieselbe fordern wir hiermit auf, sich bis zum 1. Juli d. J. bei uns mit den diesfälligen Anträgen zu melden.

Zur Begründung des Gesuches um diese Freistelle hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, uns folgende Zeugnisse einzureichen:

a, seinen Geburtsschein;
b, ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß er die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichtes im Institute besitze;
c, ein Zeugniß der Reife von einer zur Entlassungsprüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
d, die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
e, ein Führungsattest;
f, ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
g, die über seine militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linienzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu führen.

Unterstützungen zur Reise nach Berlin und von dort zurück, werden den Bewerbern nicht bewilligt.

Auch machen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Oktober v. J.

— I. 1481/8 60. — darauf aufmerksam, daß, wer eine Unterrichtsfreistelle erhalten hat, zur Theilnahme an den, gegen das Ende eines jeden Semesters in den theoretischen Lehrgegenständen abzuhaltenden Repetitionen verpflichtet ist und daß die Verletzung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebniß der Repetitionen die Entziehung des Beneficiums zur Folge hat.

Cöslin, den 18. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

131) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Charlottenthal bei Cremerbruch, Kreis Rummelsburg, erloschen, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 6. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

132) In dem Dorfe Reckow — Bütower Kreises — wird am 1. Juni cr. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten, welche durch die zwischen Bütow und Konitz täglich koursirende Personen-Post Verbindung erhält.

Cöslin, den 20. Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

133) Die nachstehende Verhandlung

Verhandelt Stettin den 13. Mai 1861.

Bei Gelegenheit der heutigen zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§ 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

a. des Regierungs-Assessors a. D. Rittergutsbesitzers O. v. Ramin auf Günnitz,

b. des Stadtverordneten-Vorstehers Kaufmann E. Wegener von hier,

sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath von Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

21	Rentenbriefe	Littr.	A.	a	1000	rtl.	über	21000	rtl.
4	do.	Littr.	B.	a	500	rtl.	"	2000	rtl.
22	do.	Littr.	C.	a	100	rtl.	"	2200	rtl.
18	do.	Littr.	D.	a	25	rtl.	"	450	rtl.
824	do.	Littr.	E.	a	10	rtl.	"	8240	rtl.
889	Rentenbriefe geschrieben Achthundertneunundachtzig Stück im Gesammtbetrage von							33890	rtl.

geschrieben Dreiunddreißig Tausend achthundertneunzig Thaler mit 11163 geschrieben Eilftausendeinhundertdreiundsechszig dazu gehörigen, als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons, —

demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Starck. Wegener. O. v. Ramin. v. Dewitz.

a. u. s.

Kurtz.

134) Der im vorigen Jahre mit höherer Genehmigung am hiesigen Orte eingeführte Roßmarkt, welcher dem Verkehr mit Luxus- und mit tüchtigen Gebrauchs-Pferden dienen soll, wird in diesem Jahre am 18ten und 19ten k. Mts. abgehalten werden.

Wir machen hierauf auch die Eingesessenen der benachbarten Regierungs-Bezirke aufmerksam.

Bromberg, den 20. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Die durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Forstinspektors Tramnitz, vom 1. Juni cr. ab erledigte Oberförsterstelle zu Linichen ist von demselben Tage ab dem Oberförster-Candidaten Wächter interimistisch übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: In Stelle des Kaufmanns C. F. Spattscheck ist dem Kaufmann Carl Bieck in Cöslin die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Ernannt: Der Predigtamts-Candidat Massia ist zum Pastor in Treten, Synode Rummelsburg, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor und Seminardirektor Seeliger, bisher in Altstadt Pyritz, ist zum Pastor in Stresow, Synode Bahn ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Erledigt: Die Pfarrstelle in Barnimslow, Synode Gartz a. O. Königlichen Patronats, ist durch den am 13. April cr. erfolgten Tod des Pastors Hildebrandt erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen: Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent

auf eine dreifache Hammerwalke

ist erloschen.

Schenkungen. Die St. Marienkirche zu Stolp hat folgende Gegenstände zum Geschenk erhalten: Einen Altarteppich, einen Podestteppich, 50 rtl. zur Beschaffung einer Bekleidung für Altar und Kanzel, eine gestickte Altartischdecke, eine gestickte Bekleidung für den Altar in der Sakristei, Behang und Decken für den Altar, die Kanzel und den Taufstein von blauem Tuch mit Silberstickerei, endlich ein Prachtexemplar der Bibel.

Der Kirche zu Holkewiese — Synode Bublitz — ist eine Altardecke von feinem schwarzen Tuch mit weißseidenen Fransen besetzt;

Der Kirche in Stepen — Synode Bublitz — ist eine schöne schwarzsammtne Altardecke mit Silberstickerei;

Der Kirche zu Malchow, Synode Rügenwalde, sind zwei neusilberne Altar-Leuchter mit zwei Wachslichtern;

Der Kirche zu Barzwitz ist eine neue Orgel, eine neue Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins und ein großes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus für den Altar zum Geschenk gemacht worden. Wir bringen diese erfreulichen Beweise kirchlichen Sinnes hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 7. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 23. Cöslin, den 5. Juni 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 17 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5364. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. Vom 22sten Mai 1861; unter

" 5365. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken, an der Westfälischen Eisenbahn, über Hörter, bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861, und unter

" 5366. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Die erschienene No. 18 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5367. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861, unter

" 5368. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861; unter

" 5369. das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861; unter

" 5370. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen 1. und 2. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern; unter

" 5371. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860; unter

" 5372. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15. April 1861; unter

" 5373. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln; unter

" 5374. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Kommune Myslowitz im Kreise Beuten, Regierungsbezirks Oppeln; unter

" 5375. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahn-Anschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Köln-Mindener-Eisenbahn; unter

" 5376. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Krupp'schen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria Matthias" nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn; unter

" 5377. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861; und unter

No. 5378. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

135) Der unter der Firma:

„Deutscher Phönix"

in Frankfurt am Main errichteten Actiengesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18. Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18. Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29. April 1846, 28. April 1847 und 14. April 1851, und zwar für alle in deren §. 3 aufgeführten Versicherungszweige, also

a. für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,
b. für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18. Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten Geneneralbevollmächtigten zu bestellen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dementsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in

den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 10. Mai 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Anderweite Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt am Main.

Für richtige Abschrift
Maetzke,
Kanzlei-Rath.

Min. f. H. IV. 4688. Min. d. J. I A. 4027.

Vorstehende Concession wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten der obenbenannten Gesellschaft bereits bei der Publikation der Concession vom 18. Januar 1855 im Amtsblatte de 1855 Seite 111 u. ff. abgedruckt sind.

Cöslin, den 29. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

136) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 8. d. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die mittelst Tauschvertrages vom 4. September und 13. Oktober 1858 Seitens des Forstfiskus an den Schulzenhofsbesitzer Matthias Reiske in Sommin gegen eine Parzelle der Außenländereien desselben von 33 Morgen 96 []Ruthen abgetretene Fläche der Königlichen Zerriner Forst im Umfange von 11 Morgen 32 []Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Zerrin ausscheide und dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Sommin, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Bütow einverleibt werde und dagegen die dafür eingetauschten 33 Morgen 96 []Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Sommin und dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Bütow entlassen und mit dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Zerrin vereinigt werden.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 17. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

137) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen der bäuerlichen Wirthe zu Notzkow, Schlawer Kreises, gänzlich aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 15. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nachdem der für die Ortschaften Cartzin, Ponicken nebst Brückenkrug und Reckow im Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Cöslin und für die Ortschaft Clannin im Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Bublitz bestellte Polizei-Anwalt, Lieutenant a. D. Peters mit Tode abgegangen, sind die polizeianwaltlichen Funktionen für die Ortschaften Cartzin, Ponicken nebst Brückenkrug und Reckow dem Polizei-Commissarius Ruhnke hierselbst und für die Ortschaft Clannin dem Bürgermeister Wesenberg in Bublitz übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Polizei-Verwaltung in dem Königlichen Antheile von Stöwen, Kreises Dramburg, ist dem Rittergutsbesitzer Berg zu Birkholz übertragen worden.

Definitiv angestellt: Fräulein Hagemeister als Lehrerin an der Stadtschule zu Pollnow.

Konzessionirt: Dem Thierarzt Carl Prahl in Schlawe ist die Agentur der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Justiz-Aktuar Berwaldt in Belgard ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung

genehmigt worden.

Dem Kaufmann Albert Amthor in Neustettin ist die Agentur der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank für den Kreis Neustettin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann P. Feig in Colberg ist die Agentur der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Colberg übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Regierungs-Feldmesser und Hauptmann Höppner in Neustettin ist die Agentur der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kunst-Gärtner J. Friedrich Meyer in Bärwalde B. ist die Agentur der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin übertragen, und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Maurermeister Hermann Lamprecht in Polzin ist die Agentur der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Gastwirth und Brauereibesitzer F. Schmidt in Callies ist die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Rentier Albert Mielitz in Schivelbein ist die Agentur der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Rentiers Hoffmann ist dem Kaufmann Friedrich Plath in Polzin die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kanzlei-Assistenten Lehmann in Bublitz ist die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Rentier Hildebrandt in Stolpmünde, Stolper Kreises, ist die Special-Direktion (Agentur) der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg an der Havel für den Kreis Stolp übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Schiedsmann H. Kley in Schivelbein ist die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann Israel Blau in Schlawe ist die Agentur der „Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin“ übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Lehrer C. Scheve in Schivelbein ist die Agentur der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London für die Stadt Schivelbein und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Albert Woltersdorff ist dem Kaufmann F. W. Barz in Dramburg die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns F. W. Woltersdorff ist dem Kaufmann F. W. Barz in Dramburg die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Stadt-Haupt-Kassen-Controlleur Schütte ist dem Kaufmann C. H. Brose in Cöslin die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmannes Franz Schmidt in Schlawe ist dem Kaufmann Israel Blau daselbst die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Franz Schmidt ist dem Kaufmann Israel Blau in Schlawe die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Thierarztes Tieck ist dem Buchdruckereibesitzer Otto Boryszewsky in Dramburg die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Thierarztes Tieck ist dem Buchdruckereibesitzer Otto Boryszewsky in Dramburg die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Essigfabrikanten S. Jacobi ist dem Kaufmann C. Kastner in Polzin die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für die Stadt Polzin und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Essigfabrikanten S. Jacobi ist dem Kaufmann C. Kastner in Polzin die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Polzin und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Der Kaufmann Moses Manasse in Dramburg hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin niedergelegt.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Gerichtsassessor Dr. Jacobi in Rummelsburg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow mit der Funktion bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Rummelsburg ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schübner in Schlawe ist an das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendant Rechnungsrath Kniephoff zu Cöslin ist gestorben.

Der Büreau-Assistent Engel zu Belgard ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow, mit der Funktion bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Rummelsburg ernannt, der Büreau-Assistent Bromby in Colberg in seiner bisherigen Diensteigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Belgard und der Büreau-Assistent Baar in Cöslin in gleicher Diensteigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Colberg versetzt worden.

Der Schieferdeckermeister Tampe in Stolp ist zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den dortigen 5. Schiedsmannsbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent

auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Beilage enthaltend die Concession und Statuten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coeslin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft, sowie die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und daß der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft Dr. G. A. Schellenberg hierselbst Charlottenstraße No. 48 in dieser Eigenschaft, die ihn zur Bestellung und Absetzung von Agenten für die Gesellschaft autorisirt, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengetretenen

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 13. Dezember 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungs-Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Juli 1857.

Ministerium des Innern.
(L. S.) Freiherr v. Beust. Demuth.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Capitel. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Statsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

§ 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

§ 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

II Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Drei Millionen Thalern im 14-Thalerfuße, vertheilt auf **Drei Tausend Actien**, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Drittheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thaler aufzubringen.

§ 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§ 11) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also Zweihundert Thaler baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also Achthundert Thaler hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formular der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. Zu einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

§ 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und derjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12 — 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

§ 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibegebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl betheiligt. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Acitionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionair oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldscheinen Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren nnd die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszustellen.

§ 19. Mortification der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt. Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändigt.

III. Capitel. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel § 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwalungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberichtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als berathendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

§ 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bestätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. „ Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. „ Stadtrath Louis Hesse,
4. „ Kammerrath Consul Carl Kaskel,
5. „ Staatsanwalt Appellationsrath Metzler,
6. „ Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. „ Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz,
8. „ Kaufmann Otto Seebe,
9. „ Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. „ Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Außerordentlicherweise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§ 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne

den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entheben. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens 8 Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Besoldete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscasse deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, fünf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:

a. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu ertheilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Activcapitalien und Kaufsummen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenlöschungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Recesse zu vollziehen, Processe zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für

recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte anderen Personen zu übertragen.

b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.

c. Er beschließt über das Erforderniß und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.

d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cautionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.

e. Er überwacht den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände 2c. zu revidiren.

f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.

g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfzig Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Besorgung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem in § 58 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punct 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine berathende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Zschoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.

b. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.
c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.
d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.
f. Der vollziehende Director darf unter keine Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft betheiligt sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Behinderungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Besoldung und Tantième.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:
a. wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;
b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens die Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§ 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§ 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmberechtigte, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hinreichend bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1	bis mit	5	Actien	zu	einer	Stimme,
6	"	10	"	"	zwei	Stimmen,
11	"	18	"	"	drei	"
19	"	30	"	"	vier	"
31	"	50	"	"	fünf	"

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3. die Bestimmung des Gesammtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 20 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actiencapitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrath ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erlasse der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindesten der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungs-

rathe vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

§ 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:

a. die Brandentschädigungen,
b. die bis zum Jahresschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältniß der Entschädigungsforderung,
c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

§ 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obigen Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantiemen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 10 Procent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§ 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Drittheil vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen

hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

§ 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung selbst aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung", im „Dresdener Journal", und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und dieserhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz

für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, womöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennt eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekenntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spätestens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Purification wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Festsetzung des Beweisthemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darüber zu wachen, das den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Formular A. 1.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

I.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 150** — = — = Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Acht Tage** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Einhundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ...... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular A. 2.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

II.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 300** — = — = Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Vier Wochen** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ...... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular A. 3.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

III.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 350** — = — = Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Drei Monate** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ...... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular B.

Actie №......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden

über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom .... und der unter'm .... erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) ....

mit dem Betrage von **Ein Tausend Thalern**

durch baare Einzahlung von **Zwei Hundert Thalern** und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen **Acht Hundert Thalern** an dem Grundcapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt und nimmt nach den Bestimmungen der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am ....

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli 1857 bestätigten Statuten und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in jeder für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

4) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung im verflossenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

B. In Bezug auf die Statuten:

5) zu § 29 b. und c. — Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische und Sächsische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Sächsischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b. durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c. durch Discontiren von sicheren Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechselverpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

6) Zu § 11 in Verbindung mit § 43. Der Verwaltungsrath bleibt an die unterm 29. v. Mts. abgegebene Erklärung gebunden, in welcher derselbe sich des im § 11 vorbehaltenen Rechtes,

einem einzelnen Actionair in besonderen Fällen ausnahmsweise den Besitz von mehr als 50 Stück Actien zu gestatten,

ausdrücklich begeben hat, so daß in Zukunft kein Actionair mehr als funfzig nicht voll eingezahlte Actien besitzen darf. — Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

7) Zu § 51. Bei Aufstellung der Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a. die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom 31. December. — Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes beziehentlich der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen 2c. werden jährlich mindestens fünf Procent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c. Von dem etwaigen Einrichtungskosten-Conto müssen jährlich mindestens fünf Procent abgesetzt werden.

8) Zu § 52 und § 53.

a. Als Prämien-Reserve muß derjenige Antheil der bezahlten Prämien, welcher sich auf die über das laufende Jahr hinausgehenden Versicherungen bezieht, vor Gewährung von Zinsen und Dividenden gedeckt und besonders zurückgestellt werden.

b. Der Capital-Reserve-Fonds ist als solcher in der Bilanz besonders auszuweisen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin den 14. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
(gez.) **von der Heydt.** Graf **Schwerin.**

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 24. Cöslin, den 12. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

138) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 23. August in Regenwalde
= 24. = = Treptow a. d. Rg.
= 2. September in Cörlin
= 4. = = Schlawe
den 5. September in Stolp
= 7. = = Lauenburg
= 9. = = Neustadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rükzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

161/3. 61. R. A.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 6. d. M., betreffend den Ankauf von Beschälern für die Königlichen Landgestüte, aufmerksam, und fordern dasselbe nochmals auf, bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste im Alter von mindestens 3 Jahren der Militair-Remonte-Ankaufs-Commission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Cöslin, den 11. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

139) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthaltes in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.
10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.
11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
    a) den Taufschein,
    b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
    c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

    Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.
12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.
14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten 2c. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1") groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 6. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

140) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. Mts. zur Erhebung der Kolonie Buchhorst, im Kreise Belgard, zu einer besonderen Gemeinde die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Vorstehendes bringen wir hiermit auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

141) Der Kaufmann Wilhelm Helm in Stettin ist als konsularischer Privat-Bevollmächtigter des Kaiserlich Russischen Consuls von Schlözer in Stettin anerkannt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der 2c. Helm für seine Person der konsularischen Immunitäten hierdurch nicht theilhaftig wird und bei der Vollziehung schriftlicher Akte das obwaltende Auftragsverhältniß ausdrücklich mit anzugeben hat (Seite 710 des Consulats-Handbuches).

Cöslin, den 5. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

142) Die Kreisthierarztstelle für den Schlawer Kreis, mit welcher ein Jahrgehalt von 100 rtl. verbunden, ist vakant. Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich zu dieser Stelle binnen 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Cöslin, den 30. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

143) Unter den Schaafen zu Alt-Kuddezow, Schlawer Kreises, ist die Räude ausgebrochen, es ist dieser Ort deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 23. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Protokollführer Bornemann in Polzin hat das ihm übertragene Geschäft als außergerichtlicher Auktionator für die Stadt Polzin und Umgegend niedergelegt, was mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. December 1858 (Amtsblatt de 1858 No. 52) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Apotheker Hoff hat die Apotheke in Neustettin von dem Apotheker Fischer käuflich erworben und ist als Apotheker vereidigt worden.

Der vorschriftsmäßig geprüfte und vereidete Regierungs-Feldmesser C. Richert hat sich als solcher in Bublitz niedergelassen.

Conzessionirt: Dem Maurermeister Weiß in Cöslin ist die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. S. für die Stadt Cöslin und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Gastwirth Julius Eugen Sachtler in Schivelbein ist die Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmannes G. Reepel ist dem Rentier E. R. Gräber in Pollnow die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Thierarzt August Kowalsky in Stolp ist die Agentur der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Partikulier H. Schütze in Cöslin ist die Agentur der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Samml. von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Papke in Strickershagen, Stolper Kreises, ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-,

Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges. Samml. von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Die Konzession des Mühlenbesitzers Carl Andrasch zu Pyritz als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin, welche sich bisher auf die Kreise Pyritz und Greifenhagen erstreckte, ist auf die Kreise Dramburg und Schivelbein mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) enthaltenen Beschränkung hinsichtlich der Versicherung der Immobilien ausgedehnt worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt ist: Der Packbote Michael Klaaß von Schivelbein nach Stolp.

Uebertragen: Dem bisherigen Hilfs-Unterbeamten Friedrich Rades in Rügenwalde die Packbotenstelle bei der Post-Expedition in Schivelbein.

Verstorben ist: Der Hilfs-Unterbeamte Gustav Ferdinand Wilhelm Barkow hierselbst.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Wendlandt, früher in Sarnow, ist in sein neues Pfarramt zu Altstadt Pyritz eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger in Grabow, Rudolph Julius Harder, ist zum Pastor in Plantikow und Beenhagen — Synode Daber — erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

Versetzt sind: Der Steuer-Aufseher Kraut in gleicher Eigenschaft von Anclam nach Cöslin und der Grenz-Aufseher Specht aus dem Haupt-Zoll-Amtbezirke Anclam als Steuer-Aufseher nach Stolp.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung. Der St. Marien-Kirche in Stolp ist ein Kruzifix von China-Silber mit ächt vergoldeter Figur geschenkt worden. Wir bringen diesen Beweis kirchlichen Sinnes gern zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 22. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 25. Cöslin, den 19. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

144) Als Bezirks-Commissarius für die Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheiten im diesseitigen Regierungsbezirk ist von dem Herrn Finanz-Minister in Gemäßheit des §. 11 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. Js. der Herr Regierungs-Rath Karges ernannt worden.

Indem ich dies hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß der hiesige Ort, an welchem auch der Bezirks-Commissar seine Wohnung nehmen wird, der Sitz der zu bildenden Bezirks-Commission sein soll, und daß alle die in Rede stehende Angelegenheit betreffenden Anträge unter der Adresse:

„Königliche Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer"

hierher zu richten sind.

Cöslin, den 13. Juni 1861. Der Regierungs-Präsident. Naumann.

145) Alle diejenigen Feldmesser, sowie Feldmesser-Gehülfen und im Copiren von Karten geübte Personen, welche bei den zur Ausführung der Grundsteuer-Regulirung erforderlichen Arbeiten im diesseitigen Regierungsbezirke, je nach ihrer Qualifikation, beschäftigt zu sein wünschen, fordere ich hierdurch auf, ihre Meldungen sofort, und jedenfalls spätestens binnen 8 Tagen, unter der Adresse:

„Königliche Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer"

hierher einzureichen. Cöslin, den 13. Juni 1861.

Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer,
Regierungs-Rath Karges.

146) Reglement

betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Kautionen (§§. 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853).

§. 1. I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

Diejenigen Inländer, welche für eigne Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Conzession (§. 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Conzession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Conzessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Conzession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hier über besondre Anweisungen erhalten.

§. 2.

Der Konzessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b) dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c) den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
2) der überseeische Bestimmungsort;
3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;
4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;
5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten, Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit, aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 rtl. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen, und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mitinbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge:

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die

Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten, Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b) fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, so wie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, so wie der Bestimmungs-Ort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c) Duplicate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d) die Register und Duplicat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amts-Lokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e) der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht, und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f) der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Concessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Konsularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen.

g) die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Placate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

§. 5. II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

Die in den §§. 2 und 3, und §. 4 Litt. g enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den, für sie, innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der van ihnen mit Vollmacht versehenen Hauptagenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der competenten Behörde concessionirt sind.

§. 6. III. Geschäftsführung der Agenten.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1—4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7.

Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-

Polizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizeibehörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4. Litt. g findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

§. 8. IV. Kautionen.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7. ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen, und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§. 9.

Die Kaution des Unternehmers haftet:

a) dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b) der Staats-Regierung

aa, für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungs-Orte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb, für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10.

Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist

a) für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen;

b) in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen, und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11.

Die Kaution des Agenten haftet:

a) dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreibung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12.

Die Königliche Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a) die in §. 9 Litt. a. und §. 11 Litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b) die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9 Litt. b. bb. und §. 11 Litt. b.);

c) die in §. 9 Litt. b. aa. und §. 11 Litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d) solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer, (§. 9 Litt. a und §. 11 Litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Hafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königlichen Konsular-Beamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines, von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13.

Die Kautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittlern Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12 angegriffen werden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königlichen Regierung hiefür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Conzession nach sich.

§. 14.

Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Caution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Cautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Caution zu berichtigen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Conzessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16.

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglement bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

IV. 11241. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Nachtrag

zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c.

Die Bestimmung sub b. §. 2 des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungs-Hafen kontraktmäßig zu übernehmen. Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

IV. 14846.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 11. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147) In Veranlassung eines Spezialfalles weisen wir darauf hin, daß die im §. 4 unserer Verordnung vom 12. Januar 1837 (Amtsblatt von 1837 S. 21) enthaltene Bestimmung:

„Die Schulpflichtigkeit dauert bei Kindern evangelischer Eltern bis zur Einsegnung, bei Kindern „anderer Glaubensgenossen bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre."

noch in voller Kraft besteht.

Cöslin, den 10. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

148) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November pr. (Regierungs-Amtsblatt No. 45 pro 1860) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung nach dem zwischen Stolp und Silkow belegenen Haltepunkte Beckel, vor dem Kruge, von Stolp auf 2 Meilen und von Silkow auf ½ Meile festgesetzt worden ist.

Cöslin, den 10. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Ludwig Friedrich Gartenschläger aus Kränzlin ist zur Verwaltung einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk die Erlaubniß ertheilt worden.

Die Wahl des Glasermeisters Hermann Klein zu Rügenwalde zum unbesoldeten Rathsherrn auf die Zeit bis zum März 1864 ist bestätigt worden.

Die Polizei-Verwaltung in den adelichen Antheilen der Ortschaften Reckow, Klonczen, Stüdnitz, Oslavdamerow und Czarndamerow ist dem Herrn Kreissekretair Kiekebusch in Bütow übertragen.

Dem Förster Schuster zu Dennewitz in der Oberförsterei Linichen ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Conzessionirt: Der Kaufmann Ernst Julius Retzlaff zu Stettin (Firma Friedrich Retzlaff Sohn) ist Seitens der Königlichen Regierung zu Stettin als General-Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für die Provinz Pommern mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung pro 1859 Seite 394) enthaltenen Beschränkung hinsichtlich der Versicherung der Immobilien bestätigt worden.

In Stelle des Feldmessers Schünemann ist dem Kaufmann H. Kott in Stolp die Spezial-Direktion (Agentur) der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. d. H. für den Stolper Kreis und die angrenzenden Theile des Schlawer und Rummelsburger Kreises übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Theodor Heinze als Collaborator am Gymnasium in Stettin ist genehmigt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 26. Cöslin, den 26. Juni 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 19 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5379. das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861; unter

" 5380. das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861; und unter

" 5381. das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Die erschienene No. 20 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5382. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861; unter

" 5383. das Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunsfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861; unter

" 5384. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz; unter

" 5385. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Hörter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn; unter

" 5386. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz; unter

" 5387. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Aktiengesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861, und unter

" 5388. das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

149) Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die vierte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahr 1856 betreffend.

150) Nachstehende Bekanntmachung

Bekanntmachung, betreffend die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	No. 4092 bis 4096. 5417 bis 5421. 5567 bis 5571. 6212 bis 6216. 6887 bis 6891	25 Stück	à 1000 rtl.	=	25,000 rtl.
Lit. B.	No. 2713 bis 2722. 4804 bis 4813. 6264 bis 6273. 7361 bis 7370	40 Stück	a 500 rtl.	=	20,000 rtl.
Lit. C.	No. 7543 bis 7567. 12,821 bis 12,845	50 Stück	a 200 rtl.	=	10,000 rtl.
Lit. D.	No. 5451 bis 5454. 5457 bis 5502. 5904 bis 5942	89 Stück	a 100 rtl.	=	8900 rtl.
	zusammen	204 Stück über			63,900 rtl.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße No. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. 2 No. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. 2 No. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. 2 No. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Lit. A. No. 1,953. 1,954 und 1,955 a 1000 rtl.,

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 12. Juni 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden die Betheiligten dabei auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für sie daraus entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 21. Juni 1861. Königliche Regierung.

151) Unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juni 1817 (Amtsblatt de 1817 Seite 243 bis 245) publiciren wir nachfolgendes

Regulativ wegen Einrichtung neuer Begräbnißplätze.

I. Die Nothwendigkeit der Einrichtung neuer Begräbnißplätze.

§. 1. Neue Begräbnißplätze müssen eingerichtet werden, wenn der bisherige voraussichtlich höchstens noch auf ein oder zwei Jahre Raum zu Beerdigungen gewährt.

§. 2. Diese Nothwendigkeit ist nicht vorhanden, wenn der alte Begräbnißplatz zwar noch nicht gefüllt ist, aber die Societäts-Genossen sich weigern, wegen ortsüblicher Vorurtheile auf gewissen Theilen des Kirchhofes, z. B. an der Nordseite, ihre Todten beerdigen zu lassen.

§. 3. Ebenso wenig kann ein für mehrere Ortschaften bestimmter Begräbnißplatz als gefüllt angesehen werden, wenn einzelne Ortsantheile desselben gefüllt sind, während die den anderen Ortschaften überwiesenen Kaveln noch Raum zu Beerdigungen gewähren.

Vielmehr müssen in diesem Falle die Inhaber der noch nicht gefüllten Kaveln es sich gefallen

lassen, daß auf denselben die Leichen aus den übrigen Ortschaften so lange begraben werden, bis der ganze Kirchhof wirklich voll ist.

§. 4. Vereinigen sich die Societätsgenossen dahin, daß die einzelnen Ortschaften überwiesenen, noch nicht angefüllten Kaveln denselben zur ferneren Benutzung noch verbleiben und daß mit Rücksicht auf die bereits angefüllten Antheile der übrigen Ortschaften dennoch ein neuer Central-Kirchhof angelegt, auf diesem auch die kavelweise Eintheilung beibehalten werden soll, so ist in diesem Falle von den Bestimmungen des §. 3 abzusehen.

Letztere finden auf erbliche Familien-Begräbnisse und auf gekaufte Begräbnißplätze überhaupt keine Anwendung.

§. 5. Wenn eine Ortschaft, welche bisher an einem gemeinschaftlichen Kirchhofe Theil gehabt hat, einen besondern Begräbnißplatz einrichtet, so fällt ihr Antheil den übrigen Ortschaften ohne Entschädigung zu und kann von diesen benutzt werden.

§. 6. Wenn sich die Nothwendigkeit, neue Kirchhöfe einzurichten, nach §. 1 herausstellt, so haben die betreffenden Pfarrer dies durch die Superintendenten an uns zu berichten.

Demnächst werden wir das Landraths-Amt, resp. das Domainen-Rent-Amt oder den Magistrat beauftragen, mit den Interessenten (Patron, Gutsherrschaft, Pfarrer, Gemeinde-Kirchenrath, Gemeinde-Repräsentanten), von welchen die Nothwendigkeit der Beschaffung eines neuen Raumes anerkannt werden muß, zu verhandeln.

II. Die Erwerbung eines neuen Begräbnißplatzes.

§. 7. Im Interesse der kirchlichen Erbauung ist es wünschenswerth, daß der erforderliche neue Raum, wenn irgend möglich, durch Erweiterung des bisherigen Kirchhofes gewonnen werde.

§. 8. Wo dies nicht möglich ist, muß ein neuer Central-Begräbnißplatz außerhalb des Orts beschafft werden.

§. 9. Niedrige und morastige Grundstücke dürfen zu Kirchhöfen nicht genommen, es muß vielmehr hierzu ein hochgelegener, trockener Platz erworben und derselbe so ausgewählt werden, daß er entweder an der Landstraße belegen ist, oder daß ein besonderer Weg zu ihm hingeführt werden kann.

§. 10. Der Umfang des zu erwerbenden Grundstückes ist auf Grund der nach dem Kirchenbuche zu ermittelnden zehnjährigen Durchschnittszahl der innerhalb der Societät vorgekommenen Beerdigungen so zu bemessen, daß dasselbe auf so lange Zeit ausreicht, bis die zuerst auf demselben beerdigten Leichen und deren Särge muthmaßlich völlig verwes't sein werden.

§. 11. Die Einrichtung von Central-Begräbnißplätzen (§. 7—10) und das Fortbestehen der Kirchhofs-Societäten in ihrem bisherigen Umfange muß als die Regel angesehen werden, da die Anlage besonderer Ortskirchhöfe und Privat-Begräbnisse nur aus erheblichen Gründen gestattet werden darf. (Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 11. §. 764.)

§. 12. Bei der Verhandlung (§. 6) ist zuerst festzustellen, ob der bisherige Kirchhof der Kirche, oder der Kirchhofs-Societät, oder der Ortsgemeinde gehört, resp. ob bisher Grabstellengeld bezahlt ist und wer zur Erhebung desselben berechtigt ist.

§. 13. Ist die Kirche Eigenthümerin des alten Kirchhofes, so hat sie den Erweiterungsraum (§. 7) oder das neue Grundstück zu erwerben; wogegen dieselbe auch das Grabstellengeld bezieht, gleichviel, ob sie das Grundstück durch Kauf oder Schenkung erworben hat.

§. 14. Wird das zu erwerbende Grundstück von der Kirchhofs-Societät angekauft, so hat sie die Kosten nach dem bei Societätslasten ortsüblichen Repartitions-Modus aufzubringen.

Ob ein Grabstellengeld gezahlt werden soll, hängt in diesem Falle von dem Beschlusse der Societät ab.

§. 15. Dieselbe Beschlußnahme steht der Ortsgemeinde zu, wenn diese das neue Grundstück ankauft. Das Kaufgeld wird in diesem Falle nach Analogie der Communalabgaben aufgebracht.

§. 16. Der Kirchenpatron, sowie die Compatrone haben als solche in der Regel zu den Kaufgeldern einen Beitrag nicht zu zahlen, wohl aber die innerhalb der Societät oder Gemeinde ansässigen übrigen Gutsherrschaften nach Maaßgabe der ihnen anderweit obliegenden Societäts-, resp. Communallasten. (§. 14. 15.)

§. 17. Da zur Erwerbung liegender Gründe Seitens der Kirche, wenn diese aus lebender Hand in die todte übergehen, die ausdrückliche Genehmigung des Staats erforderlich ist, so kann, bevor diese ertheilt ist, ein förmlicher Kaufkontrakt nicht abgeschlossen werden. Es ist vielmehr eine vorläufige Punktation aufzunehmen und unter Beifügung eines Situationsplans an uns einzureichen.

III. Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Begräbnißplätze.

§. 18. Der neue Begräbnißplatz muß mit einer Bewehrung von Holz oder Steinen und mit den erforderlichen verschließbaren Eingangspforten versehen, mit Bäumen bepflanzt und mit Grasarten besäet werden.

Will man denselben statt der Bewehrung mit einer lebendigen Hecke umgeben, so muß um diese, bis sie herangewachsen und dicht geworden ist, eine Bewehrung von Strauchwerk gezogen werden.

§. 19. Der alte Kirchhof darf erst nach Ablauf von 40 Jahren nach der Schließung desselben zu anderen Zwecken verwendet und muß bis dahin in der Bewehrung erhalten werden.

Hinsichtlich des Repartitionsmodus für die Baulasten kommen, wenn nicht anderweite Observanzen bestehen, die bei geistlichen Bauten geltenden Vorschriften in Anwendung.

§. 20. Der neue Kirchhof wird, wenn die Kirche Vermögen besitzt und Grabstellengeld bezieht, auf Kosten der Kirchenkasse bewehrt; die Hand- und Spanndienste aber werden von den Baupflichtigen geleistet.

Diese haben, wenn ein Kirchenvermögen nicht vorhanden ist, auch die Baarkosten nach den bei geistlichen Bauten geltenden Grundsätzen aufzubringen.

§. 21. Die Aufsicht über den Kirchhof wird von den Kirchenvorstehern geführt, welche auch die Grabstellen anzuweisen und die Grabstellengelder, sowie die in die Kirchenkasse fließenden sonstigen Begräbnißgebühren einzuziehen haben.

§. 22. Wo dies in der Vocation dem Küster oder Lehrer zur Pflicht gemacht ist, hat dieser den Kirchhof zu beaufsichtigen. Die Anweisung der Grabstellen und die Einziehung der Abgaben an die Kirchenkasse verbleibt auch in diesem Falle dem Kirchenvorstande.

IV. Abgaben bei Beerdigungen.

§. 23. Das Grabstellengeld, dessen Höhe durch Verhandlung mit den Interessenten vorbehaltlich unserer Genehmigung festgesetzt wird, und wobei möglichst auf die bei dem alten Kirchhofe geltend gewesenen Sätze zurückzugehen ist, werden in den Fällen, wo ein solches überhaupt üblich ist (§. 13. 14. 15), von allen Interessenten gezahlt.

Etwaige Ansprüche auf Befreiung müssen besonders nachgewiesen und dann berücksichtigt werden.

§. 24. Glockengeld wird von allen ohne Unterschied, welche das Geläute verlangen und ein Anrecht auf Befreiung nicht nachweisen können, an die Kirchenkasse gezahlt.

Hinsichtlich der Sätze ist die Matrikel, resp. die Observanz maaßgebend.

§. 25. Die Leichengebühren, welche an die Geistlichen, Küster und sonstigen Kirchenbedienten bei Beerdigung auf dem alten Kirchhofe entrichtet worden sind, bleiben auch für den neuen Begräbnißplatz maaßgebend, wenn den betreffenden Beamten nicht aus den auf Letzterem stattfindenden Beerdigungen erhebliche Mehrarbeit, Reisen und Kosten erwachsen.

In diesem Falle ist mit den Interessenten unter Zuziehung des Küsters oder Lehrers wegen angemessener Erhöhung der Gebühren zu unterhandeln.

§. 26. Sämmtliche im §. 23. 24 und 25 aufgeführten Gebühren sind in einer „Begräbnißgebührentaxe“ zusammenzustellen. Letztere ist an uns behufs der Genehmigung einzureichen.

V. Eröffnung des neuen Begräbnißplatzes.

§. 27. Sobald der neue Begräbnißplatz gemäß §. 18 völlig in Stand gesetzt ist, haben die mit den Verhandlungen beauftragten Königlichen Landrathsämter, Königlichen Domainen-Rent-Aemter und Magisträte uns hiervon Anzeige zu machen.

Auf desfallsige Mittheilung von uns wird sodann das Königliche Provinzial-Consistorium den betreffenden Geistlichen mit der Einweihung des neuen Begräbnißplatzes beauftragen.

Cöslin, den 15. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

152) Laut Gesetzes vom 10ten d. M., Gesetzsammlung Pag. 341, ist die Forterhebung des Zuschlags zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer zum Betrage von 25 proCent für die Zeit vom 1. Juli dieses Jahres bis zum 30. Juni 1862 angeordnet worden. Die Forterhebung und Verrechnung geschieht mithin ganz in der bisherigen Art und Weise.

Cöslin, den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

153) Der von dem Rittergutsbesitzer Weinmann zu Viatrow, Stolper Kreises, auf der Feldmark Viatrow ausgebaute Gutshof ist mit dem Namen „Hohen-Viatrow“ belegt und diese Benennung von uns genehmigt worden. Cöslin, den 10. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154) Auf Grund des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. April d. Js. genehmigt worden, daß die neun innerhalb der Stadt Neustettin belegenen Enklaven des Ritterguts Bügen, auf welchen sich folgende Gebäude befinden:

A. in der Colberger Vorstadt: 1. das Haus des Buchdruckers Keilich,
2. das Haus des Kunstgärtners Schulz,
3. das Haus des Zimmermeisters Reinke,
4. die Gebäude des ehemaligen Gutsgehöfts Bügen: ein Wohnhaus und ein Stallgebäude,
5. ein Wohnhaus, nördlich von den vorigen gelegen;

B. in der Cösliner Vorstadt: 6. ein Wohnhaus, welches wie die ad 4 und 5 genannten dem Besitzer des Bügenguts Quandt gehört;

C. in der Schloßstraße: 7. das Wohnhaus des Kaufmann Lehmann,
8. das ehemals Bartschsche Haus, jetzt dem Landarmenverbande gehörig,

D. in der preußischen Vorstadt: 9. das Haus des Rentier Mahlke,

von dem Gutsbezirke Bügen abgetrennt, und mit dem Stadtbezirke von Neustettin vereinigt werden.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 15. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

155) Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Reskripts vom 13ten v. Mts. beschlossen, vom 1. Juli cr. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen . . . . . 10 Sgr.
" " über 10 bis 25 Meilen . . . . . 20 Sgr.
" alle Entfernungen über 25 Meilen . . . . . 1 Thlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Sekretair, Kanzlei-Rath Altenburg hierselbst, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Fräulein Rosalie Seydel ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Mädchenschule in Schmolsin ertheilt worden.

Conzessionirt: Dem Gutsbesitzer O. Benoit in Völzkow ist die Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar für den Kreis Schivelbein übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Lehrer Prahl in Belgard ist die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann Emil Fritsch in Stolp ist die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Urban in Cöslin ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Wenzlaff in Glowitz, Stolper Kreises, ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen

Beschränkung genehmigt worden.

Dem Schornsteinfegermeister Stelzer in Tempelburg ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München für die Stadt Tempelburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Der Apotheker Emil Zernin in Pollnow hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Apotheker Emil Zernin in Pollnow hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4ten Juni 181 ein Patent

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent

auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung: Das den Maschinenfabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent „auf eine Chenille-Schneidemaschine" ist aufgehoben.

Schenkungen: Der Kirche zu Lümzow sind ein gußeisernes Crucifix und zwei gußeiserne Altarleuchter mit dazu gehörigen Wachskerzen, und

Der Kirche zu Carwitz, Parochie Köntopf, Synode Dramburg, eine Altar- und Kanzelpult-Bekleidung von schwarzem Tuch mit ächt silberner Stickerei und Besatz zum Geschenk gemacht worden.

Dieser Beweis kirchlichen Sinnes wird hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 27. Cöslin, den 3. Juli 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 21 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5389. Das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurstfürstliche sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861; unter

" 5390. das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. Oktober 1843, und unter

" 5391. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen u. s. w.

Die erschienene No. 22 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5392. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

156) Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. Mts. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges. S. S. 253 und folg.) für die Dauer der Ausführungsarbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen: „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des §. 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungsarbeiten beauftragt worden:

1, für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst;
2, für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3, für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;
4, für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Catasters, Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861. Der Finanz-Minister. v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

157) Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Nachdem die Königl. großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den

Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königl. großbritannischen Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbsstande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Kommission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Kommissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission habe ich ernannt:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor **Delbrück**,
2) den Geheimen Regierungs-Rath **Moser**,
3) den Geheimen Regierungs-Rath **Wedding**,
4) den Regierungs-Assessor **Herzog**,
5) den Geheimen Kommerzien-Rath **Carl**,
6) den Geheimen Kommerzien-Rath **Baudouin**,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin

7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten **Herrmann Eschwe**,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten **Meyer Magnus**,
9) den Maschinen-Fabrikanten **Thomas**,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten **Moritz Reichenheim**,
11) den Eisenwaarenhändler **Louis Ravené** jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. **Kunheim**.

2) In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Kommissarien Auskunft.

4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Kommission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königlich großbritannischen Kommissarien erfolgt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich den 31. März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1. **Februar** 1862 an die betreffende Bezirks-Kommission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.

6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Kommission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, so wie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Kommission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste londoner und die pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861. von der Heydt.

Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Kommissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, Ritter des Hosenbandordens, Lord, Präsident des Rathes;
Marquis von Chandos;
Thomas Baring, Esquire, Parlamentsmitglied;
C. Wenthwooth Dilke, Esquire;
Thomas Fairbairn, Esquire;
F. R. Sandford, Esquire, Secretair.

Beschlüsse der Kommissarien Ihrer Majestät in Betreff der Ausstellung, März 1861.

1) Die Kommissarien Ihrer Majestät haben Donnerstag, den 1. Mai 1862, zur Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.

2) Das Ausstellungs-Gebäude wird in der an die Gärten der Königlichen Gartenbau-Gesellschaft stoßenden Gegend und in der unmittelbaren Nähe des Platzes errichtet werden, welcher bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung im Jahre 1851 von dem Ausstellungs-Gebäude eingenommen wurde.

3) Der zur Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Fronte der Cromwell-Road gegenüber einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen aufzustellen sind, wird sich längs der Prinz-Alberts-Road auf der Westseite der Gärten erstrecken.

4) Alle auszustellenden Werke der Industrie müssen seit dem Jahre 1850 gefertigt sein. Die Entscheidung, ob die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zuzulassen sind oder nicht, beruht in allen Fällen schließlich bei den Kommissarien Ihrer Majestät.

5) Soweit der Raum es gestattet, werden alle Personen zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen werden, sie mögen dazu blos die Pläne entworfen haben oder Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Produzenten der Artikel sein; sie müssen jedoch die Eigenschaft, in welcher sie dies thun, bestimmt angeben.

6) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden mit den Fremden und den Ausstellern in den Kolonieen vermittelst der Kommissionen in Verbindung treten, welche die Regierungen der fremden Länder oder der Kolonieen zu diesem Zweck bestellen werden; und es wird kein Artikel vom Auslande oder aus den Kolonieen ohne die Genehmigung dieser Kommissionen zur Ausstellung zugelassen.

7) Miethe oder Zins haben die Aussteller nicht zu entrichten.

8) Alle durch menschlichen Kunstfleiß hervorgebrachten Gegenstände, sie mögen in Rohmaterial, Maschinenfabrikaten oder in Kunstwerken bestehen, werden zur Ausstellung zugelassen, mit alleiniger Ausnahme

1) von lebenden Thieren und Pflanzen;
2) von frischen Vegetabilien und thierischen Substanzen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind;
3) von explodirenden oder sonst gefährlichen Substanzen.

Zündhütchen oder Artikel von ähnlicher Beschaffenheit können ausgestellt werden, wenn sie

nicht mit dem Zündpulver gefüllt sind; ebenso Streichzünder mit bloß imitirten Zündköpfen;

9) Sprit oder Alkohol, Oele, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündliche Substanzen werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sicher verschlossenen Glasgefäßen zugelassen.

10) Die auszustellenden Gegenstände werden in folgende Klassen getheilt:

Abtheilung I.

1) Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2) chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Prozesse;
3) Nahrungsmittel einschließlich Wein;
4) animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben;

Abtheilung II.

5) Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Lokomotiven und Wagen;
6) Wagen zu anderem Gebrauch, als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads);
7) Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8) Maschinen im Allgemeinen;
9) Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10) in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Bau-Einrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen;
11) Geniewesen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen ꝛc.;
12) Schiffbau, Ausrüstungsgegenstände;
13) physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14) photographische Apparate und Photographien;
15) Uhrwerke;
16) musikalische Instrumente;
17) chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18) Baumwolle und Waaren daraus;
19) Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20) Seide und Seidenwaaren;
21) Wolle und wollene auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22) Teppiche;
23) gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24) Tapisserien, Spitzen und Stickereien;
25) Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26) Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27) Bekleidungsgegenstände;
28) Papier, Papier- und Papparbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck- und Buchbinder-Arbeiten;
29) Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30) Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31) Eisen und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32) Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33) Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34) Glas;
35) Töpferwaaren;
36) Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

IV. Abtheilung.

37) Baukunst;
38) Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen;
39) Bildhauerarbeiten, Modelle, Stempel- und Steinschneide-Arbeiten;
40) Radirungen und Kupferstiche.

11) Prämien für ausgezeichnete Leistungen werden in der 1., 2. und 3. Abtheilung in der Form von Medaillen verliehen werden.

12) Den in den vorgedachten drei Abtheilungen ausgestellten Gegenstände können die Preise beigefügt werden.

13) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden bereit sein, alle Gegenstände, welche ihnen von Mitt-

woch, den 12. Februar bis einschließlich Montag, den 31. März zugesendet werden, in Empfang zu nehmen.

14) Gegenstände von großem Umfange und Gewicht, deren Aufstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen vor Sonnabend, den 1. März 1862 zugesendet werden, und diejenigen Fabrikanten, welche Maschinen und andere Gegenstände aufzustellen wünschen, welche einen Unterbau oder besondere Baueinrichtungen nöthig machen, müssen, wenn sie den nöthigen Raum dafür beanspruchen, zugleich in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben.

15) Es steht jedem Aussteller, dessen Erzeugnisse in geeigneter Weise zusammen aufgestellt werden können, frei, dieselben in beliebiger Weise zu ordnen, sofern eine solche Anordnung mit dem allgemeinen Plane und der Konvenienz anderer Aussteller verträglich ist.

16) Wenn gewünscht wird, ein Fabrikverfahren erläuternd darzustellen, wird eine zureichende Zahl von Artikeln, wenn diese auch von verschiedener Gattung sind, znm Zwecke der Erläuterung dieses Verfahrens zugelassen werden; die unumgänglich nöthige Zahl dürfen jedoch diese Artikel nicht überschreiten.*)

26) Die Aussteller werden ersucht, ihre Waaren nach demjenigen Theile des Gebäudes, welcher ihnen bezeichnet werden wird, einzuliefern, wobei See- und Landfracht, Trägerlohn und alle Abgaben und Gebühren vorausbezahlt sein müssen.

27) Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Collos nach den in dem Gebäude angewiesenen Plätzen wird durch die Beamten der Königlichen Kommission erfolgen.

28) Auf Empfang der Nachricht von den Kommissarien Ihrer Majestät, daß die Gegenstände in dem Gebäude niedergelegt sind, müssen die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.

29) Das Verpackungsmaterial muß auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten, sobald die Waaren revidirt und den Kommissarien übergeben sind, entfernt werden. Ist dasselbe binnen drei Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht entfernt worden, so wird darüber anderweitig verfügt und der etwaige Erlös zu den Fonds der Ausstellung geschlagen.

35) Tische oder Gerüste werden von Ihrer Majestät Kommissarien nicht geliefert. Den Ausstellern ist gestattet, unter Beachtung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, alle Tische, Gestelle, Glasschränke, Simse, Zeltdächer, Umhänge oder ähnliche Vorrichtungen, welche sie für die Schaustellung ihrer Waaren am besten geeignet halten, nach ihrem eigenen Geschmacke aufzustellen.

36) Die Aussteller oder ihre Stellvertreter haben für leichte interimistische Bedeckungen, wie solche zum Schutze ihrer Waaren gegen Staub erforderlich sind (z. B. Tücher von geöltem Kattun), zu sorgen, und bei Maschinen und polirten Waaren haben sie die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Gegenstände während der Dauer der Ausstellung von Rost frei zu halten.

43) Die Versicherung gegen Feuersgefahr haben die Aussteller, wenn sie solche wünschen, auf eigene Kosten zu bewirken. Es werden alle Sicherheitsmaaßregeln getroffen werden, um Feuersgefahr, Diebstahl oder sonstige Verluste zu verhindern, und die Kommissarien Ihrer Majestät werden alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe leisten, Personen, welche sich des Diebstahls oder vorsätzlicher Beschädigungen in der Ausstellung schuldig machen, gerichtlich zu verfolgen; sie sind jedoch für Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer oder Diebstahl, oder auf andere Weise herbeigeführt werden möchten, nicht verantwortlich.

44) Die Aussteller können besondere Personen anstellen, um die ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten und dem besuchenden Publikum darüber Auskunft zu ertheilen. Sie haben hierzu eine schriftliche Erlaubniß der Kommissarien zu erbitten. Es ist jedoch diesen Personen untersagt, das besuchende Publikum zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber aufzufordern.

50) Die in dem Gebäude einmal abgegebenen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien nicht wieder entfernt werden.

55) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden für Triebwellen, Dampf (nicht über 30 Pfd. pro Zoll) und Wasser mit Hochdruck für arbeitende Maschinen sorgen.

56) Personen, welche arbeitende Maschinen oder Maschinensysteme auszustellen wünschen, werden die Erlaubniß erhalten, dieselben, so weit es ausführbar, unter ihrer eigenen Aufsicht und durch ihre eigenen Leute bedienen zu lassen.

70) Inländer, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden ersucht, sich unverzüglich an den

*) Die offen gelassenen Paragraphenzahlen sind für spätere Einschaltungen reservirt.

Sekretair der Kommissarien Ihrer Majestät, in dem Büreau No. 454 West-Strand, London, W. C., mit der Bitte um ein Formular für den Antrag auf Raumbewilligung zu wenden, wobei sie anzugeben haben, in welcher der vier Abtheilungen sie auszustellen wünschen.

71) Folgendes Formular ist von dem Anmelder auszufüllen:
   1) Vor- und Zuname oder Firma des Anmelders,
   2) Beschaffenheit des Gewerbes, welches derselbe betreibt;
   3) Adresse { No. der Straße, des Platzes 2c. / Name der Stadt 2c.
   4) Beschaffenheit der auszustellenden Gegenstände;
   5) Nummer der Klasse, in welcher sie auszustellen sind;
   6) Raum, welcher muthmaßlich für die auszustellenden Gegenstände und die Vorrichtungen dazu (Kästen, Schränke 2c.) erforderlich ist:
      Flurraum:
      Länge . . . . . Fuß,
      Breite . . . . . „
      Höhe . . . . . „
      Wandraum zum Aufhängen:
      Höhe . . . . . Fuß,
      Breite . . . . . „

100) Fremde und Colonial-Aussteller haben sich an die von der fremden oder Kolonial-Regierung bestellte Kommission oder Central-Behörde zu wenden, sobald deren Einsetzung bekannt gemacht worden ist.

101) Ihrer Majestät Kommissarien werden in jedem Falle diejenige als die Central-Behörde betrachten, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche bezeichnet wird, und werden mit den Ausstellern nur durch dieses Central-Organ in Verbindung treten.

102) Kein Artikel fremder Fabrikation, einerlei, wem er gehört, oder wo er sich befindet, kann zur Ausstellung zugelassen werden, ohne die Genehmigung der Centralbehörde des Landes, dessen Erzeugniß derselbe ist.

Ihrer Majestät Kommissarien werden dieser Centralbehörde den Raum, welcher für die Erzeugnisse des betreffenden Landes bewilligt werden kann, mittheilen und ihr eben so von den weiteren in Bezug auf die Zulassung der Waaren von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen Kenntniß geben. Alle durch solche Centralbehörden eingelieferten Gegenstände werden, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrer Gesammtheit keinen größeren Raum einnehmen, als den dem Lande, aus welchem sie kommen, zugewiesenen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen nicht verletzen, zugelassen werden. Der Central-Behörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über den Vorrang der verschiedenen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und dafür, daß die eingesendeten solche sind, welche die Gewerbsamkeit ihrer Landsleute in würdiger Weise repräsentiren, Sorge zu tragen.

103) Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugetheilt, innerhalb dessen es den Kommissarien für dieses Land freisteht, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse in derjenigen Weise zu ordnen, welche sie für die beste erachten, wobei sie jedoch an die Bedingung, daß alle Maschinen in dem für diesen Zweck speziell bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Gallerien für schöne Kunst ausgestellt werden müssen, so wie an die Beobachtung aller, von den Kommissarien Ihrer Majestät zum öffentlichen Nutzen aufzustellenden allgemeinen Regeln gebunden sind.

104) Zufolge der mit Ihrer Majestät Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen alle für die Ausstellung bestimmten Waaren des Auslandes oder der Kolonieen, welche nach Vorschrift der hierüber noch zu erlassenden Regulative abgesendet und adressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zahlung von Zöllen, über die Landesgrenze eingelassen und zum Transporte nach dem Ausstellungsgebäude verstattet werden. Alle Waaren jedoch, die bei Beendigung der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, sollen nach Maßgabe der ordentlichen Zoll-Regulative mit den zu treffenden Zöllen belegt werden.

109) Es liegt nicht in der Absicht der Kommissarien Ihrer Majestät, mit Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Mustern durch Patent oder Eintragung irgend welche Schritte zu thun, da die Gesetzgebung über diese Materie seit dem Jahre 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

158) **An den Preußischen Gewerbestand.**

Am 1. Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Produktes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritannien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritannien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue kommerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Charakter eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbstand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjunkturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Produkte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbestand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbefleißes wahren möge. Berlin, den 17. Juni 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Delbrück. Möser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herm. Eschwe. Meyer Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Vorstehende Ansprache bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 25. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

159) **Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.**

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

160) Der durch sein „Systematisches Handbuch der Arzneimittel-Lehre" bekannte Privatgelehrte Dr. F. L. Strumpf hat neuerdings unter dem Titel „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen, oder die offizinellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung rc., „Wintersche Verlagshandlung, Leipzig und Heidelberg 1861", ein Werk herausgegeben, welches, indem es fast alle Vorschriften der einzelnen Landespharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form umfaßt, eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes gewährt. Außerdem aber wird diesem Buch durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch-pharmaceutischem Gebrauch ein besonderer praktischer Werth verliehen. Namentlich zeichnen sich hierunter die Vergleichungen aller im Gebiete der Pharmacie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaßverhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landesgewicht, welche sich in so detaillirter Weise kaum anderwärts zusammengestellt finden, vortheilhaft aus.

Ein derartiges allgemeines, oder vergleichendes Arzneibuch wird für den Arzt und den Pharmaceuten selbst neben der Landes-Pharmakopöe ein um so dringenderes Bedürfniß werden, je mehr es die Aufgabe der Letzteren bleiben muß, nur denjenigen Arzneimitteln die Aufnahme zu gestatten, deren chemische Constitution und Wirkungsweise, ohne Rücksicht auf abweichende medizinische Theorie, durch Wissenschaft und Erfahrung als unzweifelhaft festgestellt zu erachten sind.

Die Herren Aerzte und Apotheker unseres Verwaltungsbezirks machen wir auf diese „allgemeine Pharmakopöe des Dr. Strumpf" aufmerksam und empfehlen deren Anschaffung.

Cöslin, den 18. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

161) Eine vor einiger Zeit vorgekommene Strandung eines Schiffes, welche dadurch herbeigeführt sein soll, daß der Schiffer durch ein am Strande angezündetes Feuer irre geleitet worden, giebt uns Veranlassung, die Einwohner unseres Departements darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 302 des Strafgesetzbuches derjenige sich straffällig macht, welcher zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, und daß das qu. Gesetz selbst eine fahrlässige Handlung der Art mit einer Strafe bis zu 2 Jahren Gefängniß bedroht.

Cöslin, den 21. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

162) Die von unserer Hauptkasse über die im 1sten Quartal 1861 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interimsempfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Haupt-Quittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 24. Juni 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten 2c. §§. 5. und 6. dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§ 8. Bei Aufnahme der im § 7 zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21. der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14. dieser Anweisung).

§. 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuationsdokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderungen (§. 14.), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41. der Haupt-Anweisung) erfolgt bei der Ausführung der Einschätzung.

§. 17. Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5.), der Klassen (§. 16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7. zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7. zu b.), der mit Gebäuden besetzten ꝛc. Grundstücke (§. 7. zu c.), sowie durch die Gemarkungskarten (§. 9.) und die im §. 10. gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3.) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte, sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19. Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21. Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu § 23.)

Zusammenstellung
der
hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.

2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmung vorhanden ist?

3) Klimatische Verhältnisse.
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuerndte ꝛc.

4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.

5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.

6) Kommunikationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.

7) Bevölkerungsverhältnisse.
   a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächen-Inhalt des Kreises;
   b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
   c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.;
   d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

   a) Getreide und Hülsenfrüchte;
   b) Hackfrüchte;
   c) Gemüse, Obst und Wein;
   d) Handelsgewächse;
   e) Holz;

f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
b) Beschaffenheiten und Arten des Viehes;
c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht 2c.;

9) Vertheilung des Grund und Bodens.
a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung 2c.;
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen 2c.;
d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.
a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens 2c., ob vierspännig, zweispännig 2c.;
d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.
Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24.)

Allgemeine Grundsätze
bei
Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1. Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt, nicht. Die Veranlagskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise

vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lager befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25. der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5.), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifikations-Skala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 sgr. um je 1 sgr.; über 9 sgr. um je 3 sgr.; von 30 sgr. ab aber um je 15 sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 sgr. um je 1 sgr.; über 9 sgr. um je 3 sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48		von 240 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.	13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60				von 120 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 sgr.	15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90		von 90 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 sgr.				
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195						von 120 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 sgr.						
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 sgr.												

Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom 29. December 1846 / 26. Januar 1847, 21. December 1848 / 11. Januar 1849, 31. December 1849 / 16. Januar 1850, 20. Mai / 10. Juni 1856, 13. October / 3. November 1857 und 17. Juli / 3. August 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. jederzeit zur Einsicht vorlegen.

4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.

9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Albert in London.
M. f. H. IV. 4350.
M. d. J. I. A. 1544.

Statuten

der

Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynfen Jervis von Whitehall Place in der Stadt Westminster, Henry Urmston Thomson von Piccadilly, Grafschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Haling Park Croydon, Grafschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynsen Jervis, William Day von Isleworth, Grafschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Grafschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Vauxhall, Grafschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Grafschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Grafschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Grafschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgeware Road, Grafschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Grafschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigedrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynsen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

von Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer" unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversions-Interessen-Gesellschaft" (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Compagny).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen;

ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen;

ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdrucke gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen worden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils und für die verschiedenen anderen Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1sten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißen und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Kollegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —.

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Kollegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächsten Verwandten verstorbener Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Kollegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Büreau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Kollegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Kollegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfinden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem anderen Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Kollegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Kollegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Kollegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Büreau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Kollegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Votum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wofern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, räthlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen werden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheißen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publikum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheißen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt werden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweiggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämmtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Kuratoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Büreau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen worden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämmtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben werden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angesetzten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Büreau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es befagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß **George Goldsmith Kirby**, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Büreau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethe oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Direktoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und befagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwalten und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert worden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämiensätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelder unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer", „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds", „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

derselben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds" und „Zweiter Versicherungs-Fonds", welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zueignen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. Dezember endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem letzterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Januar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer" hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezember durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds“, um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zueignen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugefügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. December abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, am Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, befugt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage soviele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

dieser Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds" zugefallen ist, machen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Kapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer" einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer" im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds" setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Porvinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds", dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" und dem „Fonds der Eigenthümer" oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, ingleichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds" und „Fonds der Eigenthümer", gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer" beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituirung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Kollegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer" zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer" aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds", denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt worden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds" und der „Zweite Versicherungs-Fonds" ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer" vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer" dem „Ersten Versicherungs-Fonds" oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer", von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

Pfund herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maaßregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 5000 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf die, hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer" bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthumes, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds" und den „Zweiten Versicherungs-Fonds" bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämmtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämmtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen anderen sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenüe, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer" besteht, zugefügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds" übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer" die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämmtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem anderen Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer" übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückstand besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschußzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschußzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämmtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschußzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschußzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschußzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer“ zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in den Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer" auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beiwohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgeboten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer" zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer" zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer" zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämmtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergiebt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zustellen, denen dieselben vor dem Verfalle gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Ausgaben dafür ergiebt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Büreau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausgefunden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat aushändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch" genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat, zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Ernennungs-Document der Bevollmächtigten eines fallsten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Büreau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämmtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämmtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaubniß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbescheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrsam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglichen Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungsrevisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon abstehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Gelder, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer", „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds" oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds", dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

daß dieselben nicht unverträglich oder widerstrebend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernannt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte **Swynsen Jerwis**, **William Day**, **Frederick Christopher Dadsworth**, **Ralph Fenwick**, **Joseph Holl**, **James Jephson**, **William King**, **George Goldsmith Kirby**, **Lawrence Kortright**, **Richard Alexander Price** und **Charles Roberts** die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Bei-Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt worden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsatze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Hanmett Holditch Präsident von Cains College, Cambridge, und
die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualification sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Revisoren, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisoren aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revisor, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revisor, der an seiner Stelle substituirt oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wofern, nicht einer der Rechnungs-Revisoren in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revisor aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revisor von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen ist, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisoren oder 2 derselben unter Beistand des Secretairs, Actuars und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Beläge der Gesellschaft inspiciren und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisoren nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem sie, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisoren oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht bestätigen, in welcher die Berechnungen geführt werden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisoren wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisoren gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisoren für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revisors hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltage der Directoren und Rechnungs-Revisoren, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revisor, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisoren erachtet werden, die an diesem Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Kalender-Monaten gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Büreau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wofern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheiden, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche[illegible]anz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen wor[illegible] der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Act[illegible] zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorge[illegible]mmenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl [illegible]ien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wofern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Kontracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Kontracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Kontracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Kontracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbescheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbescheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, betreffs aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüter Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbescheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbescheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbescheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpfänder und andere Sicherheiten, die für Kontracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozesses oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testaments-Vollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisse oder wegen einer Klage, eines Prozesses oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisse, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbescheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitritt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen, Empfangsbescheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

Zeitungen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher ein Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer" verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Büreau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Büreau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Büreau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankerotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher Actien festgesetzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen ist; und soll endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in fidei commissum gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbescheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Anspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein, die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden, und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die anderen Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen, auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbescheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten, sondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legataren oder nächsten Verwandten zu übertragen, und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

pitals der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen kann.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Büreau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Büreau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Büreau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es vollzogen worden, im Büreau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers in der Zwischenzeit ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Zeit, in welcher sein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze für insolvente Schuldner, andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden soll; noch sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit von Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers nach Berichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorbesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll; und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, soll bezüglich der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen worden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein, zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefordert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen aufgehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und betreffs solcher Actien.

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, in der hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wofern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtelssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erstritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Verklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus den Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

und Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt und auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes gegen ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, an die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern im Wege der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, oder gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Büreau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschußzahlungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, oder zu keiner Uebereinstimmung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freistehen, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Aussprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedsspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeuget nun, daß sämmtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichen mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr geschuldet werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämmtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils,

für sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Verklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie ferner aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozeß Einspruch erheben wollen; ferner bezeugt diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schadlos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — so kontrahiren die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, — für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, in der Weise, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, sowie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtel, das in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, dann und in jedem solchen Falle, und so oft, wie sich derselbe ereignet, soll die hierdurch kontrahirende Parthei — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — solche Theile oder Actien richtig zahlen oder zahlen lassen, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird bestimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Waarengüter und Effecten, schadlos halten will, für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie, einer von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen, für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtel oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Büreau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten. D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Funfzig.

John Brett, } Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill, } Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „„Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ in „„Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Kollegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „„Albert und Times““ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.) A. Wagner,
vereideter Translator beim Königlichen Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

Ich, Rupert Rains, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, wohnhaft in London, England, bescheinige und attestire hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. markirte und von Seite 1—14 paginirte, hier angebogene Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, von der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe von Vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und Fünf Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, die Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechzig aller Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen Actien, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmolzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtssiegel bescheinige zu London am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechzig.

In testimonium veritatis.

(L. S.) Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Kapital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines retrospectiven Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehnen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt worden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herstammt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von . . . . . . und unterstützt von . . . . . . einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche nothwendig ist zur Konstituirung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 reducirt werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General-Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

worauf derselbe beantragt, unterstützt und mit Einstimmigkeit obige Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

1) daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;
2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen General-Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prärogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von verstorbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorinm bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und die Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freilehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen;

und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen werden;

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen, durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emission von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emission von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emission ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, ausschließlich den Subscribenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;
3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;
4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Büreau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;
5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisoren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Revisoren angestellt worden sind;
6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;
7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds", und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20sten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt worden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß sintemalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und sintemalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen;

daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll;
daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist;
daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Benevolent Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Benevolent-Fonds" angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:
daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:
sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interessen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit abstehen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorfallen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;
und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden:
daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;
und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;
und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;
und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,
so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:
daß Artikel 138, und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.
Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß in Stelle derselben folgende Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einen Theil der Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft bilden sollen:

1) daß die Zahl der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 24 und nicht weniger als 6 bestehen soll, es sei denn, daß es eine General-Versammlung für gerathen hält, deren Anzahl entweder permanent oder zeitweise zu reduciren, oder davon absieht, die Vacanzen wieder zu besetzen, welche am Jahrestage der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll jedoch die Anzahl der Directoren geringer als 5 sein;

2) daß es den gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft, wenn sie es für angemessen und rathsam erachten, freistehen soll, Directoren von anderen Gesellschaften, deren Geschäfte durch Kauf oder auf andere Weise mit den Geschäften der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht erworben oder amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß ein jeder derartig ernannter Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eigenthümlich besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf solche Weise ernannten Directoren mit den vorhandenen die Zahl von 24 nicht übersteigt;

3) daß jeder Director der Gesellschaft, der auf Grund der Vollmacht ernannt und dem durch vorgehenden Paragraphen die Befugniß ertheilt worden, von jetzt an dieselben Rechte, Privilegien und Vollmacht besitzen, denselben Regeln und Bestimmungen unterworfen und in jeder Beziehung als ein von den Actionären erwählter Director erachtet werden soll;

4) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft zwischen den jährlichen General-Versammlungen, Co-Directoren anderer vorbesagter Gesellschaften erwählen, oder Vacanzen im Amte des Directors wieder besetzen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren durch Ausübung dieser Befugniß nicht über 24 vermehrt wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft ist und mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese Directoren in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amte scheiden;

5) daß (vorbehaltlich und ohne Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der hierin vorher ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;

6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Ausstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Besitzthum zu kaufen und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und besonders, daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für die Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer Gesellschaften zu zahlen und den Beamten und Dienern (solcher) der Gesellschaft Entschädigung oder Beschäftigung zu geben und zu vorbedachtem Zwecke Abkommen zu treffen, so wie im Namen der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und deren Actionäre, Kontrakte zu schließen und solche oder Verträge zu modifiziren und aufzuheben.

Freitag, den 3ten August 1860.

In einer für heutigen Tag berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre von 10 Actien und darüber, wurde von dem Vorsitzenden beantragt, von Mr. Joseph Holl unterstützt und mit Einstimmigkeit beschlossen:

daß die Resolution, welche in der Versammlung der Actionäre, abgehalten am 17ten Tage des Juli ultimo, vorgelesen worden ist, hierdurch genehmigt und bestätigt werde.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale angebogenen Englischen Dokuments treu und wörtlich in die Deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels. Berlin, den 2ten März 1861.

(L. S.) **A. Wagner,**

vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht,
Schützenstraße Nr. 6 a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

163) Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf unseren Vorschlag
1) dem Kreiswundarzt Wolff in Stolp
2) = = Göritz in Neustettin
3) = = Löwe in Cörlin
4) = Kreisphysikus Dr. Spiegelthal in Rummelsburg
5) = Kreiswundarzt Thiele in Bütow
6) = Wundarzt 1. Klasse Seydel in Schmolsin
7) = Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Schultzen in Lauenburg
8) = Kreiswundarzt Dr. Löffler in Schivelbein

welche sich im verflossenen Jahre um die Beförderung der Schutzpockenimpfung besonders bemüht haben, Jedem eine Prämie von 10 rtl. bewilligt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 15. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

164) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Rotzog im Schlawer Kreise hat nunmehr aufgehört und ist deshalb die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 16. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

165) Geschäfts- und Reiseplan

zum Departements-Ersatz-Geschäft pro 1861 im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade.

Juni 25.	Dienstag	Reise nach Schivelbein.	
= 26.	Mittwoch	Geschäft in Schivelbein . . . . und Reise nach Polzin.	Morgens 7 Uhr.
= 27.	Donnerstag	Geschäft in Polzin	Morgens 7 Uhr.
= 28.	Freitag	Reise nach Belgard. und Musterung der Invaliden ꝛc. incl. Train	Nachmitt. 3 Uhr.
= 29.	Sonnabend	Aushebung in Belgard . . . . und Reise nach Colberg.	Morgens 7 Uhr.
= 30.	Sonntag	Ruhe.	
Juli 1.	Montag	Musterung der Invaliden ꝛc. incl. Train in Colberg	Nachmitt. 3 Uhr.
= 2.	Dienstag	Aushebung daselbst . . . . und Reise nach Cörlin.	Morgens 7 Uhr.
= 3.	Mittwoch	Geschäft in Cörlin. . . . . und Reise nach Cöslin.	Morgens 7 Uhr.
= 4.	Donnerstag	Musterung der Invaliden ꝛc. incl. Train in Cöslin	Nachmitt. 3 Uhr.
= 5.	Freitag	Aushebung daselbst	Morgens 7 Uhr.
= 6.	Sonnabend	Reise nach Bublitz.	
= 7.	Sonntag	Ruhe.	
= 8.	Montag	Geschäft in Bublitz	Morgens 7 Uhr.
= 9.	Dienstag	Reise nach Schlawe.	
= 10.	Mittwoch	Musterung der Invaliden ꝛc. incl. Train des	
		2. Aushebungsbezirks in Schlawe	Morgens 7 Uhr.
		1. Aushebungsbezirks daselbst	Nachmitt. 3 Uhr.
= 11.	Donnerstag	Aushebung im 2. Aushebungsbezirk daselbst .	Morgens 7 Uhr.
		do. = 1. do. = .	Morgens 7 Uhr.

Der vorstehende Plan wird mit Bezug auf den §. 74 ad 4 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 25. Juni 1861. Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Für denselben: v. Houwald, Regierungs-Assessor.

166) Die Erndteferien betreffend.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli dieses Jahres beginnen und bis zum 1. September dieses Jahres dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen müssen auch innerhalb der Ferien innegehalten werden, so weit

nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien von dem Gerichte verfügt wird.

Die Partheien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöslin, den 21. Juni 1861. Königliches Appellationsgericht.

167) Der Privatdocent der Rechte an der Universität Berlin, Dr. Richard Dove giebt unter Mitwirkung bewährter Männer der Verwaltung und Rechtspflege seit Anfang dieses Jahres eine, im Verlage von Friedrich Schulze's Buchhandlung daselbst erscheinende „Zeitschrift für Kirchenrecht" heraus, welche sich bei dem Mangel eines besonderen Organs für das evangelische Kirchenrecht zur Anschaffung für Bibliotheken, Diözesan-Lese-Vereine ꝛc. empfiehlt. Wir nehmen aus dem gediegenen und reichen Inhalte der bereits vorliegenden beiden ersten Hefte gern Veranlassung, die Herren Geistlichen unserer Provinz auf dieses, der Unterstützung werthe Unternehmen ausdrücklich hinzuweisen.

Drei Hefte zu etwa je 10 Bogen bilden einen Jahrgang dieser Zeitschrift, und kostet das Heft unter Verbindlichkeit der Abnahme eines vollständigen Jahrgangs nur 1 rtl.; einzelne Hefte dagegen werden nur für den Preis von 1 rtl. 15 sgr. abgegeben.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an.

Stettin, den 15. Juni 1861. Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Schullehrer Gustav Sylvester zu Küssow, Synode Lauenburg.

Conzessionirt: Dem Bürgermeister a. D. Strelow in Schlawe ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859, Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Selke in Bartin, Rummelsburger Kreises, ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport-Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859, Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Rendanten Schäfer ist dem Lehrer C. Neumann in Colberg die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport-Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859, Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkuug genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Carl Neumann ist dem Kaufmann Ewald Schütting in Dramburg die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859, Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Lehrers Ladwig ist dem Rentier Carl Brandenburg in Dramburg die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport-Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859, Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Müller in Treten, Kreises Rummelsburg, ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport-Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten

Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Die Conzession des Kaufmanns Gloth in Stettin als General-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle ist auf den hiesigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann Otto Kühnemann zu Stettin ist Seitens der Königlichen Regierung zu Stettin als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London für den Umfang des Stettiner und diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Posterpediteur Klein in Pollnow hat die Agentur der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Königliches Appellationsgericht in Cöslin.

Die Gerichts-Assessoren von Wedell in Callies und von Dömming in Falkenburg sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Dramburg und zwar der Erstere mit der Function bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Callies, der Letztere mit der Function bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Falkenburg ernannt worden.

Die Versetzung der Büreau-Assistenten Bromby zu Colberg und Baar hieselbst resp. an das Königl. Kreisgericht zu Belgard und an das Königl. Kreisgericht zu Colberg (Amtsblatt 1861, Seite 123) ist zurückgenommen; der Büreau-Assistent Baar hieselbst ist an das Königl. Kreisgericht zu Belgard versetzt worden.

Der Rentier Carl Pieper in Schlawe ist zum Schiedsmann für den dortigen zweiten Schiedmannsbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des ersten Bezirks, Schneidermeister Joachim Last daselbst, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Im Fürstenthumschen Kreise sind:

a) für den 9. ländlichen Bezirk:

der Gutsbesitzer Leschbrand in Friedrichsfelde zum Schiedsmanne und
der Gutsbesitzer Dietz in Drawehn zum Stellvertreter desselben,

b) für den ersten Theil des 11. ländlichen Bezirks:

der Gerichtsmann Krohn in Gust zum stellvertretenden Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Martin Rudolph Ehrenfried Stier als Collaborator am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg a. Rega ist genehmigt.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greiffenberg ist dem Prorektor Dr. Pitann das Prädikat „Professor" verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, kontinuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Der St. Salvator-Kirche in Lauenburg sind zum verflossenen Weihnachtsfeste eine neusilberne Oblaten-Dose und ein neusilberner Oblaten-Teller von unbekannten Gebern geschenkt worden. Wir bringen dies Zeichen kirchlichen Sinnes hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 17. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Ferner eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 28. Cöslin, den 10. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

168) In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafettengebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brieftaxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienstangelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafettensendungen weg.

Berlin, den 4. Juli 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

169) Der bisherige Archiv-Assistent am Königlichen Provinzial-Archive von Pommern, Referendarius Kratz hierselbst, ist zum zweiten Archivar dieses Archives ernannt worden.

Stettin, den 5. Juli 1861. Der Ober-Präsident. In Vertretung. Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

170) Reiseplan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade (Reg.-Bez. Cöslin) pro 1861.

Sonntag	14.	Juli	Reise nach Dramburg.
	15.	"	Vorrevision und Musterung der Unbrauchbaren rc.
	16.	"	Aushebung und Prüfung der Reclamationen.
	17.	"	Reise nach Tempelburg, Vorrevision und Musterung der Unbrauchbaren.
	18.	"	Aushebung und Prüfung der Reclamationen.
	19.	"	Reise nach Neustettin.
	20.	"	Vorrevision und Musterung der Unbrauchbaren.
Sonntag	21.	"	
	22.	"	Aushebung, Prüfung der Reclamationen.
	23.	"	Reise nach Rummelsburg.
	24.	"	Vorrevision und Musterung der Unbrauchbaren.
	25.	"	Aushebung und Prüfung der Reclamationen.
	26.	"	Reise nach Bütow.
	27.	"	Vorrevision und Musterung der Unbrauchbaren.
Sonntag	28.	"	
	29.	"	Aushebung und Prüfung der Reclamationen.
	30.	"	Reise nach Stolp.
	31.	"	Vorrevision.
	1.	August	Musterung der Unbrauchbaren rc. beider Bezirke.
	2.	"	Aushebung und Prüfung der Reclamationen I. Bezirks.
	3.	"	do. do. do. II. do.
Sonntag	4.	"	Reise nach Lauenburg.
	5.	"	Musterung der Unbrauchbaren rc. und Prüfung der Reclamationen.
	6.	"	Aushebung.

7. August Oertliche Revision der Stammrollen.
8. " Superrevision.
9. ")
10. ") Rückreise nach Bromberg.

Der vorstehende Plan wird mit Bezug auf den §. 74 ad 4 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 5. Juli 1861. Für den Regierungs- und Militair-Departements-Rath. v. Houwald, Regierungs-Assessor.

171) In dem Dorfe Seeger — Fürstenthumschen Kreises — wird am 15. Juli cr. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten, welche mit Belgard durch eine tägliche Kariolpost mit folgendem Gange:

aus Belgard um 10^{45} Uhr Abends, in Seeger um 1^{15} Uhr früh,
aus Seeger " 4 Uhr früh, in Belgard " 6^{30} Uhr früh,

in Verbindung gesetzt werden wird.

Den Landbriefbestellbezirk der neuen Posterpedition werden folgende Ortschaften: Seeger nebst Carlshof, Eichhof, Neuhof, Neuteich, Schäferei und Zabelsberg, Neu Buckow nebst Sodhof und Zabelsberg, Butzke nebst Gusenkaten und Seekaten, Cursewanz, Redlin nebst Mühle und Buschberg, Pobanz nebst Grandhof, Grünhof, Schenkhof und Schönfeld, Roßnow nebst Mühle, Eisenhammer, Schäferei, Feldkaten und Neu Roßnow, Friedrichsheide zu Mersin gehörig, Gr. Satspe nebst Sophienhof, Kl. Satspe nebst Polchow, Schlennin nebst Klabutzenberg und Zerrehne nebst Mühle, Kotelhof, Pachthof und Zabelsberg bilden. Cöslin, den 6. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor. J. A. Magdalinski.

172) In dem Dorfe Dammen — Kreis Stolp — ist vom 1. d. Mts. ab eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet worden.

Die neue Posterpedition, deren Landbriefbestellbezirk folgende Ortschaften, als: Benzin, Bewersdorf und Neu Bewersdorf, Damerkow, Damitzhof, Hebron Damnitz nebst dem Chausseehause, Franzhagen, Friedrichshof, Garbe, Glodrow, Großendorf nebst dem Chausseehause, Jägerhof, Kurzweil, Labehn, Lojow nebst Holzkaten und Ziegelei, Marienfelde, Radtke, Schwetzkow, Stresow und Neu Stresow, Stricker, Thulemeyershof, Viatrow und Mühle, Vieschen nebst Mühle und Schäferei, bilden werden, erhält durch eine tägliche Kariolpost mit Denzin ihre Verbindung.

Cöslin, den 3. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

173) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belastung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig. Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der mit der Verwaltung der Oberförsterstelle zu Linichen beauftragte Oberförster-Candidat Wächter zu Linichen ist widerruflich zum Polizei-Anwalt für den ganzen Umfang der Oberförsterei Linichen ernannt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Sekretair, Rechnungs-Rath Hensel hierselbst, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Bäckermeisters Wilhelm Plath und des Bäckermeisters August Höpner, beide zu Rügenwalde, zu unbesoldeten Rathsherren auf die Zeit bis Juni 1867 sind bestätigt worden.

Conzessionirt: Dem Gasthofsbesitzer Alwin Enghardt in Belgard ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Kaufmann Carl Faltz zu Bärwalde ist die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Gasthofsbesitzers Carl Badtke ist dem Kaufmann F. W. Barz in Dramburg die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Louis Joseph ist dem Rentier C. Gast in Bublitz die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für die Stadt Bublitz und Umgegend übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859, Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bestätigt resp. angestellt sind: Der Rentier Woltersdorff aus Dramburg als Postexpediteur in Callies,

der Postexpeditionsgehilfe Striese aus Zuckers als Postexpediteur in Dammen,

der Rentier Neitzke aus Bütow als Postexpediteur in Reckow,

der invalide Sergeant Karl Friedrich August Riedel als Postexpedient bei der Postexpedition 1. Klasse in Rummelsburg.

Pensionirt ist: Der Postexpediteur Harder in Callies.

Berichtigung zu Stück 24 pag. 128.

Der Packbote Rades ist nicht von Rügenwalde nach Schivelbein, sondern von Rügenwalde nach Cöslin versetzt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Dem Prorector des Gymnasiums zu Greifswald Dr. Nitzsch ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der Ober-Steuer-Controleur Born zu Grabow bei Stettin ist als Ober-Grenz-Controleur nach Cöslin, Haupt-Amts-Bezirk Colbergermünde, versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung: Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 29. Cöslin, den 17. Juli 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 24 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5397. die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861, unter

" 5398. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861; und unter

" 5399. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

174) Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges.-S. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 bis auf Weiteres, für Rohzucker und Farin mit 2 rtl. 22 sgr. 6 pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 rtl. 10 sgr. vom Centner gewährt.

   Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

   Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 rtl. 10 sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuer-Beamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 rtl. 22 sgr. 6 pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandis-Zucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

   Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, so wie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und eben so kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem

Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Steuer-Vergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, so wie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (No. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jeden Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Abrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollverein und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli. Der Finanz-Minister. v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

175) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. d. M. (Stück 27 des Amtsblatts) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Commission zur Annahme, Prüfung und Entscheidung über die Anträge zur Betheiligung bei der, im Jahre 1862 zu London stattfindenden Kunst- und Industrie-Ausstellung im diesseitigen Bezirke besteht aus

dem Königlichen Regierungs-Assessor Herrn von Beyer als Vorsitzenden, und dem Papier-Fabrik-Besitzer Herrn Behrend, dem Eisengießerei-Besitzer Herrn Bredow, dem Kupferschmiedemeister Herrn Conradt, dem Kaufmann Herrn Dressel, dem Kaufmann Herrn Ludwig Vogel, sämmtlich hier wohnhaft, als Mitgliedern.

Cöslin, den 8. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die durch Senkung des fiskalischen Antheils des Dratzig-Sees entstandenen und an Grundbesitzer in der Stadt Tempelburg veräußerten Vorländer von zusammen 45 □Ruthen aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rent-Amtes Tempelburg ausscheiden und dem Stadtbezirke von Tempelburg einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 3. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

177) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 22. v. M. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Obrigkeiten von demselben Tage und Jahre, genehmigt, daß die von dem Forstfiscus durch den Vertrag vom 8. December 1853 an den Freimann Albrecht zu Linichen — Dramburger Kreises — abgetretene Fläche von 1 Morgen

94 □Ruthen aus dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Linichen ausscheide und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Linichen, sowie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Birchow einverleibt werde; dagegen die durch den gedachten Vertrag von dem 2c. Albrecht an den Forstfiscus abgetretene Fläche von 3 Morgen aus dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Linichen und dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Birchow ausscheide und mit dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Linichen vereinigt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 3. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

178) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse (a) aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2, No. 7/16 vom 1. Oktober 1861 ab, auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1861 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der in der 20. Verloosung am 13. Mai 1861 gezogenen, am 1. Oktober 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 rtl.

No. 481 929 1037 1323 2130 2145 2544 2549 2958 3030 3078 3512 3791 4029 4322.

Littr. B. à 500 rtl.

No. 206 443 599 1017.

Littr. C. à 100 rtl.

No. 50 244 643 675 1151 1632 1640 1858 2055 3858 3897 4138 4241 4265 4336 4404 4582 4770 4897 5025 5159 5288 5679.

Littr. D. à 25 rtl.

No. 54 404 940 1154 2556 2675.

Littr. E. à 10 rtl.

No. 1 20 26 32 49 72 74 78 83 123 130 140 156 176 179 205 206 211 218 224 228 232 234 235 248 253 275 286 307 342 375 380 389 397 426 439 442 445 446 449 455 456 461 465 483 492 496 506 512 514 516 541 545 558 568 571 576 577 583 592 657 661 662 665 702 704 712 716 722 729 738 741 744 750 760 768 771 794 806 817 820 830 837 846 854 878 884 907 908 914 921 927 929 937 940 948 951 953 968 972 994 1010 1012 1048 1056 1073 1081 1085 1090 1093 1094 1095 1102 1112 1124 1126 1130 1131 1162 1170 1173 1182 1187 1188 1191 1205 1255 1275 1283 1285 1286 1302 1313 1317 1338 1342 1363 1381 1399 1409 1429 1437 1453 1460 1483 1497 1503 1515 1519 1534 1564 1569 1572 1582 1591 1594 1599 1604 1605 1618 1628 1640 1643 1645 1651 1657 1667 1681 1682 1690 1709 1717 1763 1775 1778 1790 1798 1800 1808 1810 1821 1833 1851 1890 1897 1904 1905 1910 1926 1927 1930 1937 1941 1965 1989 1996 1998 2000 2016 2053 2057 2059 2062 2063 2073 2111 2112 2119 2123 2162 2170 2188 2204 2206 2224 2253 2259 2266 2271 2275 2283 2284 2286 2287 2292 2294 2311 2316 2317 2324 2369 2378 2399 2406 2408 2416 2419 2420 2440 2464 2468 2472 2480 2491 2492

2495 2499 2502 2509 2511 2524 2525 2553 2587 2594 2629 2635 2645 2650 2655 2675
2694 2699 2705 2718 2730 2739 2740 2742 2748 2762 2780 2790 2791 2832 2853 2861
2866 2894 2907 2922 2938 2947 2950 2961 2973 2984 2988 2991 3008 3012 3023 3107
3123 3129 3132 3148 3156 3173 3207 3225 3226 3244 3251 3256 3264 3279 3296 3297
3305 3322 3323 3345 3348 3360 3369 3374 3377 3379 3413 3438 3447 3451 3456 3464
3489 3505 3516 3517 3568 3583 3596 3603 3611 3621 3629 3631 3632 3638 3645 3660
3663 3669 3684 3689 3704 3708 3719 3722 3724 3736 3738 3742 3748 3751 3753 3757
3760 3769 3808 3809 3811 3814 3816 3819 3821 3826 3842 3882 3886 3890 3904 3905
3914 3934 3936 3951 3974 3975 4003 4014 4025 4038 4055 4059 4064 4082 4083 4099
4139 4140 4149 4157 4163 4167 4169 4171 4180 4201 4221 4231 4246 4283 4292 4300
4311 4318 4324 4362 4363 4370 4371 4403 4412 4422 4425 4446 4454 4468 4478 4486
4500 4510 4521 4538 4544 4546 4563 4571 4579 4581 4582 4583 4588 4592 4605 4612
4617 4621 4624 4634 4641 4642 4652 4656 4660 4666 4670 4674 4681 4685 4687 4691
4699 4706 4707 4710 4717 4721 4722 4728 4734 4735 4736 4745 4758 4759 4761 4762
4765 4767 4770 4771 4774 4776 4783 4785 4786 4787 4789 4794 4795 4796 4797 4798
4799 4805 4807 4808 4809 4813 4821 4824 4826 4827 4833 4834 4836 4837 4838 4839
4840 4842 4843.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. April 1857: 1 Stück Littr. E. No. 1343.
pro 1. April 1858: 1 Stück Littr. D. No. 134.
2 Stück Littr. E. No. 2044 und 4438.
pro 1. April 1859: 1 Stück Littr. B. No. 973.
4 Stück Littr. C. No. 632 2195 2832 3756.
5 Stück Littr. D. No. 798 1415 3219 3442 und 3518.
67 Stück Littr. E. No. 34 87 207 276 348 376 378 476 503 561
627 666 753 780 808 876 975 1015 1034 1326 1328 1349 1361 1528 1626 1659 1708
1724 1794 1811 1891 1929 1932 2084 2086 2151 2152 2281 2298 2322 2448 2554 2582
2596 2774 3108 3182 3383 3407 3476 3479 3542 3559 3666 3894 4063 4087 4092 4120
4234 4249 4250 4260 4441 4547 4568 4654.

Stettin, den 13. Mai 1861. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Domainenpächter Johann Friedrich Otto Natorp zu Güntershagen ist der Charakter als Königlicher Oberamtmann beigelegt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schullehrer Jahn zu Wutzow, Kreis Belgard, aus Anlaß seiner funfzigjährigen Dienstjubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Lehrer Ernst Kammer zu Muskau ist die Concession zur Einrichtung einer einklassigen katholischen Privat-Elementarschule zu Bütow unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden.

Der Kaufmann Franz Kahlenberg hierselbst ist für den Umfang des diesseitigen Bezirks als Haupt-Agent des Kaufmanns und Schiffsrheders Robert Miles Sloman zu Hamburg und dessen Kommanditen Laurentius Jacobus Donati daselbst, in Firma Donati u. Comp., Behufs der Abschließung von Verträgen mit Auswanderern zum Zwecke ihrer direkten Beförderung über Hamburg nach den Häfen von Amerika, ausschließlich Brasilien, und nach den Häfen von Australien concessionirt worden.

In Stelle des Apothekers Zernin ist dem Postexpediteur W. Klein in Pollnow die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 30. Cöslin, den 24. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

179) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 4. d. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage und Jahre, genehmigt, daß die von dem Gutsbesitzer Mellenthin in Ristow — Schlawer Kreises — an den Gutsbesitzer Krüger zu Rötzenhagen b mittelst Vertrages vom 26. September pr. veräußerte Gutsfläche von 78 Morgen 100 []Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke des Gutes Ristow ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke des Gutes Rötzenhagen b einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 11. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

180) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 30. v. M. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Obrigkeiten von demselben Tage und Jahre, genehmigt, daß die von dem Forstfiskus durch den Vertrag vom 13. Januar 1854 an den Gutsbesitzer Keutel, modo Gutsbesitzer Langerbeck in Kl. Pomeiske — Bütower Kreises — abgetretene Fläche von 39 Morgen 137 []Rth. aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Borntuchen ausscheide und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Kl. Pomeiske, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Bütow einverleibt werde; dagegen die durch den gedachten Vertrag von dem ꝛc. Keutel, modo Langerbeck, an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 209 Morgen 73 []Rth. aus dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Kl. Pomeiske und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Bütow ausscheide und mit dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Borntuchen vereinigt werde. — Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 10. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

181) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern, auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Orts-Obrigkeiten von demselben Tage und Jahre mittelst Erlasses vom 29. v. Mts. genehmigt hat, daß die von dem Forstfiskus durch den Vertrag vom 5. Juli 1858 an den Gutsbesitzer Baron von Blittersdorf zu Paalow — Schlawer Kreises — abgetretene Fläche von 179 Morgen 20 []Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförstei Alt Krakow ausscheide und dem Guts- und Polizei-Bezirke von Paalow einverleibt werde.

Cöslin, den 9. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

182) Es ist von uns genehmigt worden, daß die zum Gemeindebezirke von Königlich Soltnitz, Neustettiner Kreises, gehörige Besitzung des Gutsbesitzers W. Schivelbein mit dem Namen Marienhof belegt werde. Cöslin, den 9. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

183) Nachdem die Räudekrankheit unter den Schafen zu Alt Kuddezow im Schlawer Kreise vollständig aufgehört hat, ist die deshalb für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 18. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

184) In Bezug auf den bei uns stattfindenden Geldverkehr wird unseren Gerichtseingesessenen bekannt gemacht:

1) daß unsere Deposital-Kasse von dem Kreisrichter Leopold als erster Kurator, von dem interimistischen Controlleur Bromby als zweiter Kurator und von dem Rendanten Hallmann verwaltet wird, daß Zahlungen an jene Kasse gültig nur an diese drei Beamten gegen deren Quittung geleistet werden und daß der Depositalverkehr jeden Mittwoch von Vormittags 11 Uhr ab in unserem Zimmer No. 1 stattfindet;

2) daß Quittungen über die zur vorläufigen Asservation, und die zu unserer Salarien-Kasse eingezahlten Gelder von dem Rendanten Hallmann und dem interimistischen Controlleur Bromby gemeinschaftlich ausgestellt werden.

Colberg, den 16. Juli 1861. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Albert Ludwig Putzig in Kattschow, Synode Lauenburg.

Die Wahlen des Rentiers A. Geiß und des Lederfabrikanten Heyse zu Rummelsburg zu unbesoldeten Rathmännern und zwar des ersteren auf 3 Jahre, des letzteren auf 6 Jahre sind bestätigt worden.

Concessionirt: In Stelle des Kaufmannes Carl Neumann ist dem Apotheker O. Richnow in Dramburg die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Seifenfabrikanten Louis Bourdos in Neustettin ist die Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für den Kreis Neustettin übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Schünemann in Panknin, Schlawer Kreises, ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- 2c. Versicheruugen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Schmidt in Scharpenort, Neustettiner Kreises, ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- 2c. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit dem Vorbehalte des Widerrufs und mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Below in Thurow, Neustettiner Kreises, ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- 2c. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Lehrer Zillmer in Rummelsburg ist die Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin für die Stadt Rumelsburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Uhrmacher Rudolph Müller in Falkenburg ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- 2c. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Der Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist Seitens der Königlichen Regierung in Stettin als General-Agent der Vieh-Versicherungsbank für Deutschland in Berlin für die Provinz Pommern bestätigt worden.

Dem Kantor und Lehrer Carl Witte in Bärwalde ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- 2c. Versicherungen übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Apotheker Friedrich Ottow in Belgard ist die Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. für den Kreis Belgard übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Steinbach in Colberg ist die Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. für die Stadt Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Herrn Eduard Rechke in Stolpmünde ist die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die erste Pfarrstelle in Wolgast, Königlichen Patronats, ist durch den am 5. Juli cr. erfolgten Tod des Superintendenten Wiesener in Wolgast erledigt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung der Schulamts-Candidaten Heerhaber und Hamann als ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt.

Die definitive Anstellung des Dr. Carl Fiedler als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps.

Der bisherige Kasernen-Inspector Steinmetz ist unter Belassung in seiner Stelle als Vorstand der Königlichen Garnison-Verwaltung in Colberg von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegs- und Marine-Minister unterm 13. d. Mts. zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27sten Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen: Die Gemeinde in Damshagen hat der Kirche daselbst eine neusilberne Taufschüssel geschenkt.

Ebenso ist der Kirche zu Freist ein sehr schönes über 2 Fuß hohes Crucifix von Gußeisen mit goldenem Corpus zum Geschenk gemacht worden.

Endlich hat die Kirche in Zowen, Schlawer Kreises, folgende Gegenstände zum Geschenk

erhalten: Eine schwarze Altardecke mit weißseidenen Fransen und silbernem Kreuz, eine schwarze Taufsteindecke mit weißseidenen Fransen und Sternen, eine silberplattirte Altarkanne, ein silberplattirtes Taufbecken, eine Taufkanne und Oblatendose; ferner ist der vorhandene Kelch und die Patene neu versilbert und vergoldet, sowie das gußeiserne Crucifix mit vergoldeter Figur restaurirt worden.

Auch ist durch freiwillige Beiträge der Gemeindemitglieder eine neue Glocke von $2\frac{1}{2}$ Centner für die genannte Kirche angeschafft worden.

Wir bringen diese erfreulichen Beweise kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 8. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Konzessionsurkunde und Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Imperiale" in Paris, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Cöslin, den 17. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Imperiale" in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte
   a) der Versicherungen für den Lebensfall,
   b) der Versicherungen für den Todesfall,
   c) der vermischten Versicherungen,
   d) der Leibrenten-Versicherungen

betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.

6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. H. rc. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zufolge dessen die Errichtung der Toutinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale" gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854 gethätigten Akts, welcher diesem Dekrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maaßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Ueberdies soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tontinengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Tontinen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister-Staatssecretaire für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingerückt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister-Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
P. Magne.

Die Imperiale
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.
Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebungsfall; ingleichen mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dermaligen Directoren, und zwar nach Maaßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale" kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Tontinen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Verträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Leibrenten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominatif-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominatif-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Minderbetrag bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuß dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefaßten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Raths oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Raths erneuert. In den zwei ersten Jahren ent-

scheidet bei den austretenden Administratoren das Loos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechtswegen den Vorsitz.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Verklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhobenen Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantirte Titel, in Bankactien oder in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg gewonnen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere der Gesellschaft angehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hülfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Berathungen des Administrations-Raths mit berathender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Büreau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweitiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominatif sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wofern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdieß außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominatif-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominatif und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz.

Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretär.

Art. 46. Die Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, so wie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendigt ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie beräth und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Büreau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsensliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administratons-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket des Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Druck von A. Paul u. Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 31. Cöslin, den 31. Juli 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 25 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5400. das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861, unter

" 5401. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter, unter

" 5402. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1861, unter

" 5403. das Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861, und unter

" 5404. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halbes Prozent.

Die erschienene No. 26 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5405. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861, unter

" 5406. das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westfalen. Vom 24. Juni 1861, und unter

" 5407. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

185) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 8. d. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage und Jahre genehmigt, daß

a) die zum Domainen-Rentamts-Bezirke Bütow gehörig gewesenen, und veräußerten fiskalischen Wiesenparzellen, und zwar:

1) des Büdners Martin Buch zu Wussecken, Bütower Kreises, von	1	Morgen	36 []Ruthen,
2) der Büdner Christ. Räther'schen Minorennen daselbst von	2	"	60 "
3) des Krügers Rahn zu Gallensow, Stolper Kreises, von	2	"	84 "
4) des Schneider Carl Radde ebendaselbst von	1	"	60 "
zusammen von	7	Morgen	60 []Ruthen

Flächen-Inhalt aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirk des Domainen-Rentamts Bütow, und

b) das zu den Dienstländereien der Unterförsterei Wussecken gehörig gewesene, an den Bauer Martin David zu Wussecken veräußerte Garten-Grundstück von 2 Morgen 53 []Ruthen, sowie

c) das zur vorbezeichneten Unterförsterei gehörig gewesene, und an den Rittergutsbesitzer Schimmel-

pfennig in Wussecken veräußerte fiskalische Ackerstück von 9 Morgen 98 □Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Bornuchen ausscheiden, und die Grundstücke ad a und b dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Wussecken, das Grundstück ad c dagegen dem Guts-Bezirke Wussecken, sämmtliche Grundstücke aber dem Polizei-Bezirke von Wussecken einverleibt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 16. Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

186) Mittelst Erlasses vom 8. d. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage und Jahre genehmigt, daß das durch den Vertrag vom 20. Februar 1814 an den ehemaligen Unterförster Stripling, modo Rentier Künsch veräußerte ehemalige Unterförster-Etablissement zu Rackow — Neustettiner Kreises —, welches einen Kossäthenhof bildet, aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Clausbagen ausscheide, und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Rackow, sowie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rentamts Tempelburg einverleibt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 19. Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

187) Nachdem nunmehr die Chaussee von Pustamin nach Stolpmünde dem Verkehr übergeben worden ist, wird auf derselben und zwar bei der Hebestelle zu Hohenstein Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben werden. Cöslin, den 17. Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

188) Nachdem die Räudekrankheit unter den Schafen zu Alt-Kuddezow im Schlawer Kreise gänzlich aufgehört hat, ist die für den Ort deshalb angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 19. Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

189) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 257) und des §. 12 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetzsammlung Seite 327) von dem Herrn Finanz-Minister die Functionen der Veranlagungs-Commissarien im diesseitigen Regierungsbezirke

1) für den Belgarder Kreis dem Kreisverordneten Herrn von Kleist auf Gr. Dubberow,
2) für den Bütower Kreis dem Kreisdeputirten Herrn Gribel auf Schloß Bütow,
3) für den Dramburger Kreis dem Ritterschaftsrath Herrn von Brockhausen auf Mittelfelde,
4) für den Fürstenthumer Kreis dem Kreisdeputirten Herrn von Wenden auf Alt-Gribnitz,
5) für den Lauenburger Kreis dem Landschafts-Director Herrn von Weiher auf Vietzig,
6) für den Neustettiner Kreis dem Oeconomie-Commissions-Rath Herrn Völtz in Neustettin,
7) für den Rummelsburger Kreis dem Oeconomie-Commissarius Herrn Wellmann in Bublitz,
8) für den Schivelbeiner Kreis dem Vermessungs-Revisor a. D. Herrn Sachtler in Cörlin,
9) für den Schlawer Kreis dem Landschaftsrath Herrn von Böhn auf Besow,
10) für den Stolper Kreis dem Oeconomie-Commissions-Rath Herrn Wilde in Stolp

übertragen worden sind, und daß die genannten Herren die ihnen übertragenen Functionen auch bereits angetreten haben. Cöslin, den 28. Juli 1861.

Der Bezirks-Commissar. Regierungs-Rath Karges.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule.

190) Der Jahrgang pro 1861/62 bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 7. Oktober cr. Die Aufnahmeprüfung findet am 5. Oktober cr. Statt. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der Gewerbeschullehrer Kuecker.

Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Cursus nur im Oktober jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jede Klasse erfolgen, doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Cursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; in derselben werden wöchentlich 36 Unterrichtsstunden ertheilt, und zwar in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der

Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden.

Die 2. Klasse nimmt Schüler auf, die sich im Deutschen fehlerfrei ausdrücken können, die mit Geläufigkeit die Bruchrechnungen bei den gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden wissen, im algebraischen Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen umgehen können und denen die geometrischen Sätze von der Proportionalität, der Kongruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre bekannt sind, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie am Anfang des Kursus kurz wiederholt werden.

Der Unterricht der 2. Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, die Planemetrie mit Inbegriff der Sätze der neuern Geometrie, die Trigonometrie, die Buchstabenrechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, das praktische Rechnen, die Physik, die anorganische Chemie, das Linear- und Freihandzeichen.

Die erste Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bau-Construction, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 rtl., in der 2. Klasse 12 rtl. und in der 3. Klasse 10 rtl. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist. Stettin, den 17. Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

191) In Lauenburg ist eine Königliche Bank-Agentur zur Vermittlung von Lombard- und Wechsel-Geschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Kaufmann Herrn Otto Schmaltz übertragen worden.
Stettin, den 24. Juli 1861. Königl. Bank-Comtoir. Barsekow. Böse.

192) In Bütow ist eine Königliche Bank-Agentur zur Vermittlung von Lombard- und Wechsel-Geschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Kaufmann Herrn Wilhem Ebert daselbst übertragen worden. Stettin, den 25. Juli 1861.
Königl. Bank-Comtoir. Barsekow. Böse.

193) Feuerkassenbeitrags-Ausschreiben
der Land-Feuer-Societät der Neumark pro 1. Semester 1861.

Im ersten Halbjahr 1861 sind im Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark 36 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise

Soldin 4, Königsberg 3, Landsberg 4, Friedeberg 2, Arnswalde 5, Schivelbein 1, Sternberg 9, Crossen 2, Züllichau-Schwiebus 1, Cottbus 5. Summa 36.

Der Dramburger Kreis ist von Bränden verschont geblieben.

Sieben dieser Brände sind durch Blitzschlag entstanden. Einer ist durch Fahrlässigkeit eines 7jährigen Knaben und einer durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht. Im Letztern sind die Brandstifter gerichtlich verurtheilt. Die Entstehungsart der übrigen Brände ist, obwohl in 7 Fällen besondere Prämien für Ermittelung der Brandstifter ausgesetzt worden sind, bisher unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Fabrikgebäude.	Schuppen.	Windmühlen.	Betrag der Entschädigung. rtl.	sgr.	pf.	
1.	3	—	—	—	2	—	—	11326	15	—	
2.	2	3	1	—	1	—	—	1614	17	6	
3 A.	2	—	1	—	—	—	—	325	—	—	
3 B.	28	19	22	1	—	1	—	14637	22	6	
4.	2	1	—	—	—	—	3	3697	7	1	
Summa	37	23	24	1	3	1	3	31601	2	1	31601 2 1

Die Nebenkosten betragen:

1. Prämien für Spritzen und Wasserwagen . . . . 6222 — —
2. „ „ persönliche Thätigkeit . . . . 14 — —

3, Entschädigung für unversicherte Gegenstände	17	2	6			
4, Abschätzungskosten für Partialschäden	17	—	—			
5, Meilengelder bei Festsetzung der Brandschäden . . .	95	—	—	765	2	6
Die Verwaltungskosten bestehen in						
a, Besoldungen der 14 Beamten	1400	—	—			
b, Büreaubedürfnisse der Kasse	28	13	3			
c, Kopialien für Kataster und Zugangsnachweisungen . .	105	—	—			
d, Druckkosten und Buchbinderlohn	129	17	—			
e, Ad extraordinaria	4	3	9			
f, Prozeßkosten und Mandatariengebühren	24	19	—			
g, Taxrevisionskosten	752	4	—			
h, Zinsen für aufgenommene Bankdarlehne	104	29	6	2548	26	6
Nach dem Beschluß der Kommunallandtagsversammlung vom 24. November 1860 wird Behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 Sgr. à 10000 rtl. Versicherung erhoben. Derselbe beträgt von 33132525 rtl. Versicherungssumme . . und wird dem Bedarf hinzugerechnet.				1656	18	9
Hiervon gehen ab:						
1, Zinsen und Eintrittsgelder	2177	4	6			
2, das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben .	12786	10	—			
3, die Gutschreibungen nach Abzug der Zuschläge . . .	185	4	2	15148	18	8
Der Gesammtbebedarf beträgt mithin . .				21423	1	2

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschlusse (nach Abrechnung von 344700 rtl. beitragsfreie Hälfte für Kirchen und Thürme)		Es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden pro 100 rtl. sgr.	pf.	in Summa rtl.	sgr.	pf.			
Klasse 1.	10332200 rtl.	1	—	3444	2	—			
2.	10090212½ rtl.	1	6	5045	3	2			
3 A.	227275 rtl.	4	6	340	27	5			
3 B.	11645437½ rtl.	5	6	21349	29	1			
4.	492700 rtl.	8	—	1313	26	—			
Summa	32787825 rtl.	—	—	31493	27	8	31493	27	8
Es verbleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von . .							10070	26	6

An Beiträgen sind in den letzten 10 Jahren, also seit dem ersten Semester 1851 (Klasse 3 A. jedoch erst seit 2. Semester 1854) durchschnittlich von 100 rtl. Versicherung jährlich aufgebracht worden:

Klasse 1. 2 sgr. 4,18 pf.		Klasse 3 B. 16 sgr. 9,50 pf.
„ 2. 3 sgr. 10,40 pf.		„ 4. 25 sgr. 4,40 pf.
„ 3 A. 12 sgr. 4,16 pf.		

Die Gesammtversicherung betrug am 2. Semester 1851	23467100 rtl.
do. do. 1. do. 1861	33132525 rtl.
ist mithin in 10 Jahren gestiegen um	9665425 rtl.
Dieselbe betrug pro 2. Semester 1860	32361075 rtl.
beträgt jetzt	32132525 rtl.
mehr	771550 rtl.

Arnswalde, den 15. Juli 1861. Der General-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des nach Wittenberg versetzten Bau-Inspektors Deutschmann aus Cöslin ist der ehemalige Landbaumeister Ehrhardt aus Marienwerder als Bau-Inspektor in Cöslin angestellt worden.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Kinski zu Wogenthin als Küster und Lehrer zu Boissin, Synode Belgard.

Der Schullehrer Johann Ludwig August Sill in Scharsow, Synode Colziglow.

Dem Justiz-Aktuar Carl Hoeft zu Lauenburg ist die Genehmigung zum Betriebe des Geschäftes als außergerichtlicher Auktionator für die Stadt Lauenburg und Umgegend ertheilt worden.

Der Assistenz-Arzt im Königlichen Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) No. 5. Dr. Roth hier, ist nach Berlin versetzt; in seine Stelle ist der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Josephson als Assistenz-Arzt von Belgard nach Cöslin versetzt worden.

Der praktische Arzt Dr. Pitsch ist von Cöslin nach Regenwalde verzogen.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidete Dr. Israel Born hat seinen Wohnsitz in der Stadt Stolp genommen.

Die Apotheke in Dramburg ist von dem vereideten Apotheker Otto Richnow käuflich übernommen worden.

Concessionirt: Die Concession des Kaufmanns Hermann Schulze in Stettin als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist Seitens der Königlichen Regierung in Stettin auf den hiesigen Verwaltungs-Bezirk mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) enthaltenen Beschränkung hinsichtlich der Versicherung der Immobilien, ausgedehnt worden.

Dem Brauereibesitzer Richard Wilhelm Heydemann in Stolp ist die Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. für den Kreis Stolp übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

In Stelle des Kaufmannes Georg Reepel ist dem Rentier C. R. Gräber in Pollnow die Agentur der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar für den Kreis Schlawe übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

In Stelle des Maurermeisters Reitzel ist dem Kaufmann J. C. Eckstädt in Lauenburg die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin für die Stadt Lauenburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme genehmigt worden.

Dem Lehrer Müller in Dramburg ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Gastwirth August Friedrich Rosenthal in Batenhagen, Schivelbeiner Kreises, ist die Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Dem Kaufmann Carl Schwarze in Rügenwalde ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für die Stadt Rügenwalde und Umgegend übertragen und die Uebernahme mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Der Kaufmann Gustav Eduard Busse in Stettin hat die ihm übertragene Hauptagentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (No. 27) Bergmann in Berlin ist unter dem 7. Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent

auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in Sct. Gallen, zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Cöslin, den 27. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Konzession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Freudenthal, Behrenstraße Nr. 51 hierselbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 bestätigt worden ist.

Berlin, den 6ten März 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

* * *

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"
in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6ten Dezember 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-

Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 23sten Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Minister des Innern. Graf **Schwerin.**

* * *

Statuten

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia."

Von der konstituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. Dezember 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speziellen Beschluß der General-Versammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist konstituirt, wenn das Gesellschafts-Kapital laut §. 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Director zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschafts-Kapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheit beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Aktienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, so wie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in §. 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Prozent den 31sten Januar und die weiteren 10 Prozent den 31sten März 1859; für die übrigen 80 Prozent, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, so wie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. **Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein**

Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Real-Caution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annulirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Aktionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Aktien-Titel von der Direction vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realkaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionairs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen drei Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von drei Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, so wie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publikation laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direktion sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
„ 4—6 „ 4 Stimmen,
„ 7—10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Aktien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige General-Versammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite General-Versammlung ist innerhalb vier Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung sind:
a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen

Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.

b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für **Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.**

c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.

f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.

g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.

h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direktion aus seiner Mitte.

i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.

k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund,"
der „Eidgenössischen Zeitung,"
der „St. Galler-Zeitung."

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, so wie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31sten Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31sten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Tantième zufallen, und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Ricca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer und Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge
zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia,"
abgehalten in St. Gallen den 26sten April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu „übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag „in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals betragen" — kommt

in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Actien und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma „der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu „unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von „dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind blos „von dem Spezialdirector oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungs„rath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen" —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31 der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch „Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provi„sorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordent„lichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus „1 Suppleant bezeichnet werden."

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 32. Cöslin, den 7. August 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 28 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5409. das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861; unter

" 5410. das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861; unter

" 5411. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage vom 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861, und unter

" 5412. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havirbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havirbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

194) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Behufs Erledigung von Geschäften zum 18. August d. J. nach Stettin einberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn General-Major a. D. Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg und zum Landtags-Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird am Sonntage den 18. August d. J. Mittags 12 Uhr im Ständehause zu Stettin nach beendetem Gottesdienste in der Schloßkirche daselbst, erfolgen.

Stettin, den 29. Juli 1861.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

195) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in diesem Jahre für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf den 24. August d. J. hierdurch fest.

Cöslin, den 2. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

196) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 23. August in Regenwalde	den 5. September in Stolp
" 24. " " Treptow a. d. Rg.	" 7. " " Lauenburg
" 2. September in Cörlin	" 9. " " Neustadt.
" 4. " " Schlawe	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

161/3. 61. M. A.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 6. d. M., betreffend den Ankauf von Beschälern für die Königlichen Landgestüte, aufmerksam, und fordern dasselbe nochmals auf, bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste im Alter von mindestens 3 Jahren der Militair-Remonte-Ankaufs-Commission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Cöslin, den 11. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

197) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1861 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Lübke Hermann Ferdinand, Pantoffelmachergesell aus Cöslin	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	18. April 1861	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht
2	Barz Hermann, Knecht aus Limbrechtshoff	ein schwerer Diebstahl, Annahme eines ihm nicht zukommenden Namens u. versuchte Bestechung eines Beamten	desgleichen	2 Jahre und 1 Monat Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht
3	Wagner Joseph, Dachdeckermeister aus Cöslin	Theilnahme an einem schweren Diebstahle	6. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
4	Krüger Christian Friedrich, Kolonist aus Abbau Groß-Jestin	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	17. Juni 1861	4 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre
5	Maaß separirte Stellmacher, Bertha geborne Bottke aus Schlawe	wissentlicher Meineid	18. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus
6	Schmidt Wilhelm, Zimmergesell aus Schlawe	desgleichen	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus
7	Karp Wilhelm, Schlossermeister aus Schlawe	Theilnahme an zwei Meineiden	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus
8	Karp verehelichte Schlosser, Friederike geborne Pagel aus Schlawe	wissentlicher Meineid und Theilnahme an zwei Meineiden	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus
9	Schröder Henriette, unverehelichte aus Alt-Warschow	wissentlicher Meineid	19. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus
10	Dally Ernst Friedrich, Chausseearbeiter aus Jatzingen	zwei schwere Diebstähle, unter mildernden Umständen und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	21. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
11	Woller Martin Friedrich, Arbeitsmann aus Zarben	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	21. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
12	Koch verehelichte Arbeitsmann, Caroline geborne Lambrecht aus Colberg	zwei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle	22. Juni 1861	2½ Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
13	Giese verehel. Arbeitsmann, Wilhelmine Auguste geb. Martineck aus Colberg	ein schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
14	Hoffmann Anton, Seilergesell aus Schlawe	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus
15	Friedrich Wilhelmine, unverehelichte aus Pollnow	wissentlicher Meineid	24. Juni 1861	3 Jahre Zuchthaus
16	Neuenfeld Daniel, Arbeitsmann aus Pollnow	wissentlicher Meineid	desgleichen	desgleichen
	2) bei dem Königl. Kreisgerichte zu Colberg			
17	Strelow Friedrich August, Arbeitsmann aus Degow	ein einfacher Diebstahl im ersten Rückfalle und ein einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	19. März 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
18	Schwanz Johann August Friedrich, Arbeitsmann aus Colberg	wiederholter einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle und Betrug	14. Mai 1861	4 Jahre Zuchthaus, 50 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle statt letzterer noch 1 Monat Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
19	Krämer verehelichte Maurergesell, Caroline Friederike Wilhelmine geborne Stach aus Colberg	Theilnahme an einem einfachen Diebstahle im 5. Rückfalle und einfache Hehlerei	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	3) bei dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard			
20	Großklags August Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann aus Klein-Rambin	zwei einfache Diebstähle im wiederholt. Rückfalle	17. April 1861 in 1. Instanz, 8. Mai 1861 in 2. Instanz	4 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre
21	Denzer Hermann, Fuhrmann aus Ramelow	wiederholter schwerer Diebstahl	6. Juni 1861	3 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
22	Haß Ernst, Arbeitsmann und Maurer aus Seeligsfelde	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	4. April 1861 in erster Instanz, 30. Mai 1861 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus u. demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
	4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe			
23	Hoppe Albert, Arbeitsmann aus Barwin	mehrere Diebstähle im zweiten Rückfalle	14. März 1861	3 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
24	Jahn Johann Jacob, Schuhmacher in Schlawe	ein einfacher Diebstahl im mehr als zweiten Rückfalle	5. April 1861	2 Jahre Zuchthaus u. demnächst Polizeiaufsicht auf 2 Jahr
25	Begerow Gottlieb, Arbeitsmann aus Chorow	ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3. Mai 1861	desgleichen
	5) bei dem Königl. Kreisgericht zu Neustettin			
26	Großmann Friedrich Wilhelm, Ackerbürger aus Tempelburg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	12. Februar 1861 in erster Instanz, 27. März 1861 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
	6) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp			
27	Villmann Charlotte, unverehelichte aus Stolp	4 einfache Diebstähle nach vorgängiger zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung weg. Diebstahls	8. Februar 1861 7. März 1861 und 10. April 1861	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre
28	Wittenberg verehelichte Arbeitsmann, Henriette geborne Teßmann aus Stolp	Theilnahme an 4 einfachen Diebstählen nach vorgängiger mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung weg. Diebstahls	desgleichen	2½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
29	Schulz Wilhelmine Charlotte Franziska, unverehelichte aus Stolp	wiederh. einfacher Diebstahl nach vorgängiger mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	8. Februar 1861 2. März 1851 10. April 1861	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
30	Moritz August Ferdinand, Tischlergesell aus Stolp	einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle	4. Mai 1861	4 Jahre Zuchthaus u. demnächst 4 J. Polizeiaufsicht
31	Retzlaff Albert Rudolph, Arbeitsmann aus Dumröse	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	29 Mai 1861	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
32	Jähn Carl Ludwig, Arbeitsmann aus Dumröse	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	29. Mai 1861	2½ Jahr Zuchthaus u. demnächst 2 J. Polizeiaufsicht
33	Soicke Hermann, Arbeitsmann aus Stolp	wiederholter schwerer Diebstahl	13. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus u. demnächst Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
34	Soicke Carl, Arbeitsmann aus Stolp	desgleichen	13. Juni 1861	desgleichen
35	Kutschke Johann Friedrich, Maurergesell aus Stohentin	wiederh. einfacher Diebstahl nach 2mal rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls und Widerstand gegen eine zur Beihülfe eines Beamten zugezogene Person	15. Juni 1861	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
36	Molkenthin August, Kürschnerlehrling aus Stolp	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren	18. Juni 1861	3 Jahre Zuchthaus.

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
37	Schulz Carl Gustav, Arbeitsmann aus Raths-Damnitz	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	17. Juni 1851	2 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
38	Hupp Adeline, unverehelichte aus Carzin	Kindesmord	18. Juni 1861	5 Jahre Zuchthaus
39	Neumann August Eduard Ferdinand, Knecht aus Gambin	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	18. Juni 1861	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht
40	Zastrow August Rudolph, Schuhmachergesell aus aus Alt-Kyschow	Vornahme unzüchtiger mit Gewalt auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteter Handlungen	18. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus
41	Hartmann Friederike, unverehelichte a. Saaben-Mühle	Kindesmord	20. Juni 1861	5 Jahre Zuchthaus
42	Schlachetzke Johann, Tagelöhner aus Bütow	drei schwere Diebstähle im mehr als ersten Rückfalle	24. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus und sodann Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
43	Lettenbauer Gustav, Post-Expeditions-Gehilfe aus Bütow	wiederholte mit unrichtiger Buchführung und Fälschung verbundene Unterschlagung von Geldern, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sowie unbefugte Unterdrückung eines der Post anvertrauten Briefes	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus
44	Manske August, Tagelöhner aus Gadgen	schwerer Diebstahl	22. Juni 1861	3 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizeiaufsicht
45	Manske Johann, Arbeitsmann aus Gadgen	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	desgleichen	desgleichen
46	Mix Ferdinand, Arbeitsmann aus Gr. Volz.	schwerer Diebstahl	desgleichen	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
47	Selonke Friedrich, Arbeitsmann aus Gadgen	schwerer Diebstahl	22. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus u. 2 J. Polizeiaufsicht
48	Staubach Daniel, Schuhmacher aus Jamen	qualificirter und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
49	Czyrson Alwin, Einwohner aus Jamen	qualificirter Diebstahl u. schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
50	Reck Albert, Arbeitsmann aus Bartin	Urkundenfälschung	17. Juni 1861	3 Jahre Zuchthaus u. 50 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle statt letzterer noch 1 Monat Zuchthaus
51	Dix Heinrich, Zimmermann aus Strussow	Meineid u. versuchte Verleitung zum Meineide	21. Juni 1861	4 Jahre Zuchthaus

Lauf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
52	Frank Peter Johann, Einwohner aus Tangen	wiederholter Meineid und versuchte Verleitung zum Meineide	21. Juni 1861	5 Jahre Zuchthaus
53	Rathske Friedrich, Pächter aus Strussow	Theilnahme am Meineide und versuchte Verleitung zum Meineide	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus
54	Viert Carl, Gutsantheilsbesitzer aus Zemmen	Theilnahme am Meineide	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus
	7) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg.			
55	Kipplaß Friedrich Benjamin, Tagelöhner aus Lauenburg	neuer einfacher Diebstahl	30. April 1861	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	8) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Rummelsburg			
56	Meyer August, Einwohner aus Rummelsburg	wiederholter Diebstahl im zweiten Rückfalle	5. März 1861 11. April 1861	4 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 Pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 30. Juli 1861.

Königliches Appellationsgericht; Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisgerichtsrath Borns zu Colberg ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Controlleur und Sportelrevisor Splettstößer in Colberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Controlleur und Sportelrevisor Dittmar in Schlawe ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Colberg versetzt worden.

Der Gefangenwärter Müller in Colberg ist als Bote und Exekutor an das Königliche Kreisgericht zu Bütow, mit der Funktion bei der Königlichen Kreisgerichtskommission zu Rummelsburg, versetzt.

Dem Boten und Exekutor Stechert in Colberg sind die Funktionen des Gefangenwärters bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst übertragen und der Hülfsbote invalide Gefreite Christian Zagelow in Cöslin ist zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg ernannt worden.

Der Hülfsbote, invalide Gefreite Gottlieb Reinke in Callies ist zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard, mit der Funktion bei der Königl. Kreisgerichtskommission in Polzin, ernannt worden.

Im Fürstenthumschen Kreise sind als Schiedsmänner resp. als Stellvertreter derselben

1, für den 3. ländlichen Bezirk der Schulze Pegelow in Groß Streitz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Kamecke auf Bizicker, wiederum zum Stellvertreter,

2, für den 4. ländlichen Bezirk der Schulze Nörenberg in Parpart zum Schiedsmanne, der Mühlenbesitzer Jähnke in Funkenhagen zum Stellvertreter,

3, für den 5. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Schulze Gutske in Wusseken,

wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Bauer Heinrich Gustke daselbst, wiederum zum Stellvertreter,

4, für den 6. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Büdner Joachim Mandke in Jamund, wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter Schulze Mandke daselbst, wiederum zum Stellvertreter desselben,

5, für den 7. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Zimmermeister Pegelow in Casimirsburg, wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Schulze Schneider in Bast, wiederum zum Stellvertreter,

6, für den 8. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Musikus Kunde in Augustin, wiederum zum Schiedsmanne, der Eigenthümer Herrmann Knop in Cretmin zum Stellvertreter,

7, für den 14. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kammerherr Freiherr von Arnim auf Lassehne, wiederum zum Schiedsmanne, der Amtmann Schwarz zu Lappenhagen, zum Stellvertreter,

8, für den 15. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Bauerhofsbesitzer Busse in Necknin, wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Schulze Braasch daselbst, wiederum zum Stellvertreter,

9, für den 16. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Mühlenbesitzer Marthen in Degow, wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Freischulze Marthen daselbst, wiederum zum Stellvertreter,

10, für den 17. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Freischulze Braasch in Stöckow, wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Freischulze Mallwitz in Quetzin, wiederum zum Stellvertreter,

11, für den 19. ländlichen Bezirk der Landrath a. D. von Gaudecker auf Kerstin zum Schiedsmanne, der Kreisdeputirte Schröder auf Lübchow zum Stellvertreter,

12, für den 20. ländlichen Bezirk der Gutsadministrator Rumland zu Trienke zum Schiedsmanne, der Amtmann Schimmelpfennig zu Drosedow zum Stellvertreter,

13, für den 21. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Krause auf Gervin b zum Schiedsmanne, der Rittergutsbesitzer Bohm auf Gervin a zum Stellvertreter

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 12. ländlichen Bezirk des Neustettinschen Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Karbe auf Blumenwerder, wiederum zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 15. ländlichen Bezirks desselben Kreises, Freischulze Isberner in Neu-Wuhrow, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmannsamtes gegenseitig substituirt.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Herzberg zu Labuhn, Synode Lauenburg, ist am 15. Juli cr. verstorben und dadurch die Pfarre Labuhn, Privat-Patronats, zur Erledigung gekommen.

Der Pastor Pöthko zu Neustettin ist am 18. Juli cr. gestorben und durch diesen Todesfall die zweite Predigerstelle daselbst, Königlichen Patronats, erledigt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Versetzt sind: Der Steuer-Einnehmer Weller zu Cöslin in gleicher Eigenschaft nach Colberg in die Stelle des pensionirten Steuer-Einnehmers Querner,

der Büreau-Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, Pomränig, als Steuer-Einnehmer nach Cöslin,

der Grenz-Aufseher Borchart zu Nest als Steuer-Aufseher nach Cöslin,

der Thor-Controleur Schaidt zu Stralsund als Grenz-Aufseher nach Nest, Hauptamts-Bezirks Colbergermünde und

der Chausseegeld-Erheber Wenzlaff in gleicher Eigenschaft von der Chausseebarriere am Gollenberge nach der zu Wobeser, Hauptamts-Bezirk Rügenwalde.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

In Stelle des nach Pr. Stargardt versetzten Premier-Lieutenant a. D. v. Böhn ist der Major a. D. von Wobeser mittelst Erlasses des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 15. v. M. mit der Wahrnehmung der Rendanten-Geschäfte beim Königlichen Invalidenhause zu Stolp, sowie mit der Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte daselbst beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentverlängerung: Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von fünf Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

Patentaufhebung: Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 33. Cöslin, den 14. August 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 29 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter No. 5413. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

198) Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird der Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz am 18. August d. J. in Landschaftshause zu Berlin eröffnet werden. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geheime Staats-Minister a. D. Graf von Arnim-Boytzenburg zum Landtags-Marschall, der Standesherr Graf zu Solms-Baruth zum Stellvertreter desselben und der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister a. D. Dr. Flottwell zum Königlichen Landtags-Kommissarius, der Letztere mit der Befugniß ernannt worden ist, sich in dieser Function durch den Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingerode vertreten zu lassen. Potsdam, den 3. August 1861.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. In Vertretung (gez.) Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

199) Zur Ergänzung des durch unsere Bekanntmachung vom 26. September 1857 (Amtsblatt No. 45, Seite 395) berichtigten §. 15 des die Vollstreckung der Forststrafen betreffenden Regulativs vom 27. April 1853 (Amtsblatt No. 26, Seite 189—197) wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Folgt ein Sträfling der Aufforderung zur Strafarbeit (§. 7 des Regulativs) nicht, so ist, bevor zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe geschritten werden darf, die zwangsweise Gestellung des Verurtheilten an die angewiesene Arbeitsstätte zu bewirken.

2) Diese Gestellung wird, nachdem die Aufforderung gehörig nachgewiesen worden ist, in den Königlichen Forsten auf Requisition des betreffenden Oberförsters, in Kommunal- oder sonstigen Privatforsten aber auf Requisition des die Strafvollstreckung leitenden Gerichtes durch die resp. Polizeibehörden der Wohnorte der Sträflinge ausgeführt. Diese Behörden haben sich zu dem Geschäfte zunächst der ihnen untergebenen Organe, — in ländlichen Ortschaften der Schulzen — zu bedienen und sind, wenn diese Organe nicht ausreichend erscheinen, befugt, zur Abholung und zum Transport der Sträflinge zuverlässige Männer als Transporteurs nach den Bestimmungen der Transport-Instruktion vom 16. September 1816 zu verwenden.

3) Erweiset sich der Transport zur Arbeitsstelle erfolglos, so ist dahin zu wirken, daß die Sträflinge nach den Bestimmungen §. 17—20 des Regulativs zu geeigneten Arbeiten am Orte des die Strafvollstreckung leitenden Gerichts angehalten werden.

Cöslin, den 9/13. Juli 1861.

Königliche Regierung. Königliches Appellationsgericht; Criminalsenat.

200) Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. Juni d. J., betreffend einige Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung pro 1861 Seite 441 ff.) bringen wir Nachstehendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

1. Durch den Artikel 3 des Gesetzes ist der §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849, nach welchem bisher ausländischen Gewerbetreibenden die Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder die Naturalisation in Preußen, soweit ihnen solche nicht in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen üb...

haupt zu versagen war, nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden sollte, aufgehoben.

Demzufolge kommen fortan hinsichtlich der Naturalisation der ausländische Gewerbetreibenden lediglich die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 zur Anwendung.

2. Nach §. 18 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, durften bisher Ausländer, ohne vorgängige Naturalisation, ein stehendes Gewerbe in Preußen, soweit nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt war, nur mit Erlaubniß der Ministerien betreiben.

Dieser Erlaubniß bedürfen nach Artikel 1. §. 18 des Gesetzes vom 22. Juni d. J. fortan nur noch die juristischen Personen des Auslandes.

Die Entbindung der übrigen Ausländer von dem gedachten Erfordernisse ändert jedoch nichts in den Voraussetzungen, unter welchen dieselben sich in Preußen aufhalten dürfen. In letzterer Beziehung bleiben daher auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, nach welchen Ausländer unter Umständen aus landespolizeilichen Rücksichten oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen angehalten werden können, das diesseitige Staatsgebiet zu verlassen.

Eben so wenig sind durch den §. 18, a. a. O. die Bedingungen geändert, von welchen die Gesetze den Betrieb eines stehenden Gewerbes für einen Jeden, mithin sowohl für Ausländer wie für Inländer, abhängig machen. Danach müssen die Ausländer, welche ein solches Gewerbe in Preußen betreiben wollen, auch fernerhin den, in den §§. 16, 17, 19 ff. der Gewerbeordnung für den Betrieb stehender Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, für diejenigen Gewerbe aber, welche nur auf Grund einer besondern polizeilichen Genehmigung (Approbation u. s. w.) oder nach Ablegung einer Prüfung betrieben werden dürfen, gleich den Inländern jene Genehmigung erhalten oder diese Prüfung bestanden haben, bevor ihnen der Gewerbebetrieb zu gestatten ist.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze bestimmt der §. 18 des Gesetzes vom 22. Juni d. J. am Schlusse, daß es hinsichtlich der ausländischen Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, sowie hinsichtlich der ausländischen Auswanderungs-Unternehmer bei den bestehenden Gesetzen bewende. Diese Unternehmer dürfen daher ihr Geschäft in Preußen auch künftighin nicht ohne die nach §. 2 des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853, resp. nach §. 7 des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853, erforderliche Genehmigung der Ministerien betreiben.

3. Die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Concessionirung durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni d. J. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniß für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin nur den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16, 17, 19 ff. der Gewerbe-Ordnung zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen.

Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im §. 23 a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Außerdem soll nach der Schlußbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22 a. a. O. in dem Artikel 1. §. 22 des Gesetzes vom 22. Juni d. J. beigefügt worden ist, Jeder, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, gleichviel, ob er bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht, vor der Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten 8 Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die vorgeschriebene Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenturen sichergestellt werden soll, ist im Artikel 1. §. 176 a. a. O. mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes bei der Communalbehörde.

Die Bestimmung im §. 19 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach welcher die in Reihe und Glied stehenden Militairpersonen, sowie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeldlich verwalten, zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder

sonst durch gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist, und nach welcher diese Erlaubniß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden muß, — bleibt auch ferner in Wirksamkeit.

4. Hinsichtlich der Concessionirung der Auswanderungs-Agenten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853, welches durch das Gesetz vom 22. Juni d. J. nicht abgeändert ist, in Wirksamkeit.

5. Von den im §. 49 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbtreibenden dürfen fortan in Folge der veränderten Fassung, in welcher dieser Paragraph in den Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni d. J. übernommen ist,
   a) die Schlosser,
   b) diejenigen, welche mit Schießpulver handeln,
   c) diejenigen, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen,
   d) die Lohnlakaien und andere Personen, welche in Wirthshäusern — nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen — ihre Dienste anbieten,

ihr Gewerbe ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, mithin unter den Bedingungen beginnen, welche in den §§. 16 ff. der Gewerbe-Ordnung für den Betrieb eines jeden stehenden Gewerbes vorgeschrieben sind. Neben letzteren haben jedoch die Schlosser die im §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 für den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes erforderte Befähigung auch fernerhin nachzuweisen.

Die polizeilichen Vorschriften, welchen die vorstehend gedachten Gewerbtreibenden bei der Ausübung ihres Gewerbes zu genügen haben, sind durch ihre Freilassung von dem Erfordernisse der Concession zum Gewerbebetriebe nicht abgeändert. Dies gilt insbesondere auch rücksichtlich der Anordnungen über die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers, sowie in Ansehung der Vorschriften über die Anmeldung Neuanziehender und jedes Wohnungswechsels bei der Polizeibehörde.

6. Für den Betrieb der im Artikel 1 §. 49 des Gesetzes vom 22. Juni d. J. bezeichneten Gewerbe ist zwar das Erforderniß einer besonderen polizeilichen Erlaubniß beibehalten; die Voraussetzungen, an welche die Ertheilung der Letzteren nach den bisherigen Vorschriften geknüpft war, sind aber insofern modificirt worden, als
   a) die Behörden nach §. 49 a. a. O. die Ertheilung der Erlaubniß nicht mehr von der, im §. 49 der Gewerbeordnung erforderten „Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit" des Antragsstellers, sondern von seiner „Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb" abhängig machen sollen, und als
   b) die Bestimmungen des §. 68 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Gesetzes vom 5. Juni 1852, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen ꝛc., nach welchen die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe der dort und im §. 49 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbe zu versagen war, wenn die darüber zu vernehmende Communalbehörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkannte, durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni d. J. aufgehoben sind.

Daraus folgt, daß fortan keinem der im Artikel 1. §. 49 a. a. O. bezeichneten Gewerbetreibenden, welcher dem dort vorgeschriebenen persönlichen Erfordernisse (der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb) genügt, die Concession aus dem Grunde versagt werden darf, weil
   a) Thatsachen oder Wahrnehmungen vorliegen, welche in anderer, den Geschäftsbetrieb nicht berührender Beziehung den guten Ruf oder die Unbescholtenheit des Antragstellers in Zweifel ziehen lassen,
   b) das Bedürfniß oder die Nützlichkeit seines Betriebes nicht anerkannt wird.

7. Die in dem Circular-Erlasse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten enthaltene Bestimmung, „daß bei der Prüfung der Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Concipienten-Gewerbes in jedem einzelnen Falle noch erörtert werden sollte, ob nach

den obwaltenden Verhältnissen die Concession mit auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten zu erstrecken," stützte sich auf die Bestimmungen des §. 68 der Verordnung vom 9. Februar 1849, und ist nach erfolgter Aufhebung der gedachten Bestimmungen nicht mehr maßgebend. Die von den Verwaltungsbehörden auszufertigenden Concessionen zum Betriebe des Concipienten-Gewerbes sind vielmehr fortan in allen Fällen, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, lediglich

„zur gewerbsmäßigen Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere"

zu ertheilen.

Ueber die Zulässigkeit der von einem solchen Concipienten für Andere angefertigten Prozeßschriften haben lediglich die Gerichtsbehörden zu entscheiden.

Cöslin, den 9. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

201) Nach einer dem Herrn Minister des Innern von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung der Königlichen Niederländischen Gesandtschaft in Berlin ist dem Collecteur der Braunschweigschen Landes-Lotterie, Ludwig Neumann zu Braunschweig, das Programm einer „Großen Holländischen Waaren-Vertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maas," unterzeichnet mit dem Namen „van der Heeren" und begleitet von einer bedeutenden Anzahl Loose zu der beabsichtigten Ausspielung, aus Dordrecht mit dem Auftrage zugegangen, sich dem Absatze dieser Loose zu unterziehen; es hat sich jedoch ein van der Heeren in Dordrecht nicht ermitteln lassen. Diese ganze Sache scheint daher der Versuch einer Schwindelei im Großen zu sein, und wird deshalb das Publikum vor einer Betheiligung an dem Unternehmen hiermit gewarnt.

Cöslin, den 8. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

202) Nach einer neuerlichen Mittheilung der Königlich Großbritannischen Kommissarien für die Londoner Ausstellung soll die Letztere in der Art erfolgen, daß die Abtheilungen der gewerblichen Ausstellungs-Gegenstände, welche unter No. 10 der mit der Bekanntmachung vom 12. v. Mts. veröffentlichten Beschlüsse der Kommissarien aufgeführt sind, und von denen die erste die Klassen 1 bis 4, die zweite die Klassen 5 bis 17, und die dritte die Klassen 18 bis 36 umfaßt, in je einer Abtheilung des Ausstellungs-Gebäudes vereinigt werden, mit der Maaßgabe, daß die Klasse 14 (Photographische Apparate und Photographien) und die Klasse 29 (Erziehungsschriften und Erziehungsmittel) eine jede in einem besonderen Theile des Gebäudes untergebracht werden soll. Es ist mit jener Mittheilung das Ersuchen verbunden worden, daß bis zum 1. November d. J. die Kommissarien in Kenntniß gesetzt werden möchten, wieviel Raum für jede einzelne Klasse von den Ausstellern jeden Landes in Anspruch genommen werde.

Um diesem Ersuchen genügen zu können, muß die unterzeichnete Central-Commission schon vor dem 31. October d. J., welcher unter No. 4 der Bekanntmachung vom 12. v. Mts. als der präclusive Endtermin für die Anmeldungen zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sein.

Demzufolge und in weiterer Ausführung der Bekanntmachung vom 12. v. Mts. wird Nachstehendes bestimmt:

1. Anmeldungen gewerblicher Gegenstände sind bis zum Ablauf des 30. September d. J. bei der betreffenden Bezirks-Commission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.
2. Die Anmeldungen müssen die Form erhalten, welche das beifolgende Schema angiebt, und nach genauer Ausfüllung der Kolonnen von dem Anmeldenden vollzogen werden.
3. Entscheidet die Bezirks-Commission sich gegen die Zulassung der Anmeldung, so ist dem Anmeldenden davon ohne Verzug Kenntniß zu geben; etwaige Reclamationen gegen die Entscheidung sind an die Bezirks-Commission zu richten und von dieser der unterzeichneten Commission vorzulegen. Die Zulassung der Anmeldung schließt jedoch nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werde, wenn er nach der Ausführung als annahmewürdig nicht befunden wird.
4. Die Anmeldungen, welche innerhalb der Präclusivfrist eingegangen und für zulässig erachtet worden sind, werden von der Bezirks-Commission in eine Bezirks-Nachweisung derartig zusammengestellt, daß die Anmeldenden nach den Abtheilungen und Klassen, zu welchen die angemeldeten Gegenstände gehören, geordnet werden. Innerhalb jeder Klasse folgen die Namen der Aussteller einander in der Reihe, in welcher die Bezirks-Commission sich nach Maaßgabe der Güte und Bedeutung der angemeldeten Gegenstände für die Zulassung derselben glaubt aussprechen zu müssen, derart, daß diejenigen zuletzt aufgeführt werden, welche, im Falle der bewilligte Raum für alle angemeldete Gegenstände unzulänglich sein sollte, am ehesten ausscheiden können.

5. Der Flächenraum, welcher für die angemeldeten Gegenstände nach Kolonne 6 des Formulars in Anspruch genommen wird, ist für jede Klasse zusammenzurechnen und der Betrag muß auf englische Quadratfuß, von denen einer = 0,943113 []Fuß preußisch ist, zu reduciren.
6. Da nach der Mittheilung der Königlich Großbritannischen Commission für Gegenstände von beträchtlichem Umfange, welche zur Ausschmückung dienen können, die Gewährung von Aufstellungsraum außer dem zur Ausstellung der gewerblichen Gegenstände bewilligten Gesammtraum in Aussicht gestellt ist, so sind in den Nachweisungen Gegenstände solcher Art besonders hervorzuheben.
7. Der Nachweisung ad 4 ist eine Abschrift der Kolonne 1 derselben beizufügen, welche die Namen, den Stand und Wohnort der Anmeldenden enthält.
8. Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens in der Absendungs-Declaration anzugeben, welche die abzusendenden Colli begleiten muß.
9. Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maaßgabe des im Staats-Anzeiger vom 25. d. Mts. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die betreffenden Bezirks-Commissionen zu richten und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maaßgebend sind.

Die Bezirks-Commission wolle die vorstehenden Anordnungen schleunigst zur Kenntniß der Betheiligten bringen und dabei darauf aufmerksam machen, daß wir mit den Königlich Großbritannischen Commissarien in Verbindung getreten sind, um für Wollvließe einen späteren Annahme-Termin als den 31sten März k. J. zu erwirken. Wir ersuchen, die in 20 Exemplaren beifolgenden Anmeldungsformulare in geeigneter Weise zur Entnahme bereit zu stellen. Berlin, den 31. Juli 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London. gez. Delbrück.

An die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung zu Cöslin.

L. A. 12.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht mit dem Bemerken, daß Anmeldungs-Formulare bei dem Unterzeichneten zur Entnahme bereit liegen.

Cöslin, den 10. August 1861. Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung. v. Beyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

203) Füllen-Brenn-Termine.

Nachdem von den nachstehend bezeichneten Stations-Orten des diesseitigen Landgestüt-Bezirkes Seitens der betheiligten Pferdezüchter der Wunsch zum Zeichnen ihrer nach Königlichen Landbeschälern gefallenen Füllen mit dem Gestüt-Brande ausgesprochen worden ist; so sind zur Ausführung dieses Geschäfts folgende Termine anberaumt, und werden die resp. Züchter noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der die qu. Abkunft jedes Füllens darthuende Beschäl-Schein mit zur Stelle gebracht werden muß. Das Brennen wird am 30. September Vormittags 10 Uhr in Wusterwitz, Kreis Dramburg, am 2. October Vormittags 10 Uhr in Gramenz, Kreis Neustettin, und am 7. October Vormittags 10 Uhr in Casimirsburg, Kreis Fürstenthum, stattfinden.

Marienwerder, den 6. August 1861. Königl. Westpreuß. Landgestüt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Kierski in Belgard ist zum Kreiswundarzte des Belgarder Kreises ernannt worden.

Angestellt: Der bisherige Vicar und Kanzlei-Dirigent Adalbert Hopf als katholischer Pfarrer in Lauenburg.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Durch den am 25. Juli d. J. erfolgten Tod des Superintendenten Lorentz in Quackenburg, Synode Colziglow, ist die dortige Pfarrstelle, Privat-Patronats, erledigt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Adam in Nörenberg ist zum Hülfsprediger für den ländlichen Theil der St. Petriparochie in Stettin berufen und in sein neues Amts eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Königlichen Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Held in Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker und Fabrikanten Karl Voigt zu Völlberg bei Halle a. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Der Kirche in Ossecken ist eine silberne innen vergoldete Altardose geschenkt worden. Wir bringen diesen Beweis kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 29. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 34. Cöslin, den 21. August 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 27 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter No. 5408. das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

204) Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebsverbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London."

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1861. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

205) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 29. Juli d. Js. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die durch Tauschvertrag vom 5/20. Juli 1858 in den Besitz des Fiscus übergegangenen Ländereien des Bauerhofes No. 17 zu Kroßnow von zusammen 97 Morgen 30 []Ruthen aus dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Kroßnow und dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Bütow ausscheiden und dem fiscalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Borntuchen einverleibt werden. — Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 6. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

206) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 29. Juli d. Js. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß:

1, die bei dem Dorfe Porst belegenen ehemals fiscalischen Parcellen, nämlich:
  a, die dem Büdner Johann Neumann zu Porst gehörige Forstparcelle von 8 Morgen 34 []Ruthen,
  b, die beiden im Hypothekenbuche Vol. 4 Fol. 205 eingetragenen, dem Büdner Johann Dumke zu Porst gehörigen Forstparcellen von resp. 20 Morgen 142 []Ruthen und 6 Morgen 170 []Ruthen,
  c, die dem Büdner Johann Fehlberg daselbst gehörige Forstparcelle von 14 Morgen 118 []Ruthen aus dem fiscalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Oberfier,
2, die eben daselbst belegenen, früher dem Domainenfiscus zugehörig gewesenen Parcellen, als:
  a, der gegenwärtig der Gemeinde Porst gehörige Fischergarten beim Klewer See,
  b, die dem Halbbauer Carl Jäger daselbst gehörige Krugwiese von 1 Morgen 133 []Ruthen aus dem fiscalischen Gutsbezirke des Domainen-Rentamts Neustettin ausscheiden und dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Porst einverleibt, außerdem auch die sub 1 bezeichneten drei Grundstücke mit dem fiscalischen Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Neustettin vereinigt werden.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 6. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

207) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 24. v. M. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die vom Fiscus an den Schulzen Manske zu Ritzow —

Stolper Kreises — veräußerte Dorfstraßenparcele von circa 13 []Ruthen Flächeninhalt aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheide und dem Gemeindebezirke der Ortschaft Ritzow einverleibt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 6. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

208) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 27. v. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die bei dem Dorfe Alt Draheim, Neustettiner Kreises, belegenen ehemals fiscalischen Grundstücke, als:

1. die der dortigen Schulstelle vom Fiscus im Jahre 1824 als pars salarii überwiesene Acker- und Wiesenparcelle von 3 Morgen,
2. der neben der alten Schloßruine daselbst belegene 1 Morgen große „sogenannte Schloßplatz", welchen der Rittmeister von Schmitterlöw durch Contrakt vom 20. Juni 1828 vom Fiscus erworben, und den gegenwärtig die Kirche in Alt Draheim in Besitz hat,

aus dem fiscalischen Gutsbezirke des Amtes Tempelburg ausscheiden und dem Gemeindebezirk der Dorfschaft Alt Draheim einverleibt werden.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 6. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

209) In der Ersatzinstruction vom 9. December 1858 ist bestimmt:

§. 126. 1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission (§. 26) nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu (§. 127) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132) geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

§. 127. 1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste 2c. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 und 128 zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreisersatz-Commission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt.

Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Commission erfolgen.

§. 21. 1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen ad 2 bis 4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatzbehörden zu stellen.

In dem Aushebungsbezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekrutenkontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen.

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte

gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

§. 131. 1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a, diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b, die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich. (Litt. f.)

c, Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;

d, die nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementarschulamt aufweisen können;

e, Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f, die Primaner der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben;

g, die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben;

h, die Zöglinge der Gärtnerlehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind;

i, diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbeinstituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Es ist ferner nachgelassen, daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publication der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und zwar vor dem 1. Mai 1859 die Schule verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist, den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schuldirectoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Document ertheilt werden konnte.

Für die persönliche Prüfung derjenigen jungen Leute, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihre wissenschaftliche Qualification durch Zeugnisse darthun können, und für die wissenschaftliche Prüfung derjenigen, welche solche Zeugnisse nicht besitzen, haben wir auf

den 23. September d. J.

Morgens 9 Uhr Termin im Geschäftslocal der hiesigen Königlichen Regierung angesetzt, zu welchem die angemeldeten jungen Leute sich ohne weitere Vorladung einzufinden haben.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welche nach obigen Vorschriften längstens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres bewirkt werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1. Geburtszeugniß, 2. Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes, 3. Obrigkeitliches Führungsattest, welches zugleich eine Notiz darüber enthalten muß, ob der zu Prüfende Preußischer Unterthan ist, und 4. Schulzeugniß Seitens derjenigen, welche auf Grund desselben nach §. 131 der Ersatzinstruction den Berechtigungsschein verlangen. Außerdem haben alle zu Prüfenden den Nachweis ihrer Identität entweder durch bekannte Personen, welche sie vorstellen oder durch ein mit dem Zeugniß ad 3 zu verbindendes Signalement zu führen.

Die wissenschaftliche Prüfung hat der Regel nach nur mit alleiniger Ausnahme der im §. 132 der Ersatzinstruction ad 3 und 4 näher bezeichneten Künstler oder kunstgerechter Arbeiter nachzuweisen;

daß der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erreicht hat, welcher ihn zu den

Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahrescursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die Herren Directoren höherer Bildungs- und Pensionsanstalten werden noch besonders ersucht, ihren Zöglingen die vorstehenden Vorschriften bekannt zu machen.

Cöslin, den 15. August 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Sack — Schede

Major und Bataillons-Commandeur. — Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Ritterguts- und Fabrikbesitzer Wilhelm Hermann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1861—62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15ten October und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen: 1, Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2, Volkswirthschaftslehre 2. Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark. 3, Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4, Landwirthschaftliche Statistik, 5, Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, 6, Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7, Rindviehzucht, 8, Schaafzucht, 9, Schweinezucht, 10, Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomierath Dr. Rohde. 11, Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, 12, Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. 13, Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Academischer Gärtner Zarnack. 14, Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 15, Anorganische Experimentalchemie, 16, Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, 19, Landwirthschaftliche Technologie, 18, Practische Demonstrationen in technischökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19, Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20, Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21, Mikroscopische Uebungen in der Pflanzenanatomie, Dr. Jessen. 22, Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 23, Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. Außerdem wird Dr. Heiden privatim a, ein Repetitorium über anorganische Chemie, und b, über Düngerlehre 2. Theil, sowie c, über analytische Chemie je 1 Stunde wöchentlich Vorträge halten. Eldena, im Juli 1861.

Der Geheime Regierungsrath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie

Dr. E. Baumstark.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Cöslin, den 16. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.

6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preußische Staats- oder vom Preußischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußischen Landschaften, besichen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preußischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der
Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank
Teutonia
in
Leipzig.

Obrigkeitlicher Deputirter: Dr. J. O. Koch, amtführender Bürgermeister von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.
Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorsitzenden.
C. Reinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Oehlschläger.
Robert Sickel, Advokat.
Buchhalter: Wilhelm Stargardt.
Kassirer: H. Reichenbach.
Vereideter Mathematiker: Dr. C. F. Heym.
Bankärzte: Prof. Dr. C. W. Streubel und Dr. C. Sickel.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrathe Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen „Teutonia" genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret
wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Für den Minister
Dr. Weinlig.

(L. S.)

Demuth.

Decret
wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt. Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel sich

verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schluße jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergiebt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenden Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Ausloosung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufgehende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spitzen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgeloost. Eine Ausloosung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgeloosten Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Ausloosung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzuzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgeloosten Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgeloosten Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien Kapitals mit zu verwenden.

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältniß der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;
c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;
d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und
e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dafern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — derge-

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt. An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos; für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung betheiligt waren, in solidum gehalten und kann deßhalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuß hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuß hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuß ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuß aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberen

Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Giltigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschußmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeschein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Ueberdies ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkührliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzterwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directorium und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia" niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: 9,$_{14}$; 5 Jahre: 24,$_{00}$; 10 Jahre: 14,$_{06}$ Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: 13,$_{12}$; 5 Jahre 25,$_{91}$ Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. 18,$_{8}$ Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 14,$_{2}$ Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 8,$_{7}$ Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia" für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: 9,$_{54}$; 10 Jahren: 14,$_{30}$; 15 Jahren: 22,$_{76}$; 20 Jahren: 39,$_{45}$ Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

VII. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,

wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.

VIII. Tafel. Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet:

wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,

" " 40, " 4 " " " 12 " 18 " " " 1 " 17 " u. s. w.

IX. Tafel. Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).

Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.

" " " " " " " 2 " 10 " 18,3 "

" " " " " " " 3 " 10 " 27,8 " u. s. w.

X. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, nach vorausbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzten Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. 13,2 Sgr.

" " " " 20 " " " " " " " 5 " 16,2 " u. s. w.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:

wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, 26,2 Sgr.

" " " 30 " " " 26,6 " u. s. w.

XI. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an die versicherte Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.

Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. 20,8 Sgr. oder jährlich: 23,8 Sgr.

Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. 23,2 Sgr. oder jährlich: 8,4 Sgr.

XII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,

wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich 17,1 Sgr.

" " 44 " 4 " " " 7 " 2 " " " 26,4 "

XIII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,

wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich 10,3 Sgr.,

" " 46 " 6 " " " 5 " 29 " " " 16,8 " u. s. w.

XIV. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:

Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 25,3 Sgr.

" " 40 " 20 " " " " 25,6 Sgr. u. s. w.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:

Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 10,5 Sgr.

" " 40 " 20 " " " " 10,9 Sgr. u. s. w.

XV. Tafel. Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:

Bei einem Alter von 20 Jahren 5,7 Sgr.,

" " " " 30 " 7,5 "

" " " " 40 " 9,9 " u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:

Bei einem Alter von 20 Jahren 15,1 Sgr.,

" " " " 30 " 18,2 "

" " " " 40 " 21,5 " u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:

Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. 28,7 Sgr.,

" " " " 30 " 4 " 18,5 "

" " " " 40 " 5 " 9,6 " u. s. w.

XVI. Tafel. Einfache Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe bei Lebzeiten des Versicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht, hingegen bei seinem Tode, wenn er schon vor diesem Altersjahre sterben sollte.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 17,5 Sgr. oder jährlich 7,4 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 5 „ 14,9 „ „ „ 10,7 „
„ „ „ „ 40 „ „ 6 „ 17,8 „ „ „ 16,9 „ u. s. w.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 5,6 Sgr. oder jährlich 6,3 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 4 „ 28,2 „ „ „ 8,5 „
„ „ „ „ 40 „ „ 5 „ 23,6 „ „ „ 12 „ u. s. w.

XVII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. 18,5 Sgr. oder jährlich 11,2 Sgr.
„ „ „ „ 40 „ „ 30 „ „ „ „ 6 „ 8,1 „ „ „ 14,7 „ u. s. w.

XVIII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuletztsterbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr. 29,5 Sgr. oder jährlich 4,1 Sgr.
„ „ „ „ 40 „ „ 30 „ „ „ „ 3 „ 19,8 „ „ „ 5,6 „ u. s. w.

XIX. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. 9,8 Sgr. oder jährlich 6,6 Sgr.,
„ „ 40 „ 50 „ „ „ „ 2 „ 17,4 „ „ „ 7,4 „ u. s. w.

XX. Tafel. Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 2,6 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 3,8 „ u. s. w.

Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 12,7 Sgr. oder jährlich 2,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 18,6 „ „ „ 4 „ u. s. w.

B. Actien-Formular à 1000 Thaler.

№

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“
in Leipzig
über Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . .
hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Auszug aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von elf Mitgliedern.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitz von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden elften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Auslosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

---

*) Diese hier angeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt.

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

№ . . . . . . (a oder b)

Actie

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"

in Leipzig

über Fünf Hundert Thaler im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . .

hat die besagte Summe von Fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia" theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia" überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

(U. s. w. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Für Rß . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" oder dessen Ordre, vier Wochen nach Aufkündigung:

Thaler . . . . im 14-Thaler-Fuße

nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen Actie der Allgemeinen Renten- Kapital und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Meßfreiheit und Wechselverjährung.

. . . . den 18

E. Quittung.

Gut für Rß . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf Rß . . . . . im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie

№ . . . . .

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"

in Leipzig

Herr N. N. . . . .

hat als . . . . . Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:

Thalern . . . . im 14-Thaler-Fuße

eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen Rß . . . . im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von Rß . . . . im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia."

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 35. Cöslin, den 28. August 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 30 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5414. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100000 Thalern. Vom 22. Juni 1861; unter

" 5415. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1, von Schippenbeil nach Domnau, 2, von Domnau nach Friedland, 3, von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg; unter

" 5416. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Crefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

" 5417. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61 des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts; unter

" 5418. das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von 150000 Thalern. Vom 5. Juli 1861; unter

" 5419. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf, an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirks Aachen; und unter

" 5420. die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

210) Der in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. v. M. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden.

Nach abgehaltenem Gottesdienste in der Schloßkirche haben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem hiesigen Ständehause begeben, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchste Propositionsdecret vom 10. d. M., welches wörtlich lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unseren gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nachdem Wir durch Unsere Proclamation vom 3. Juli d. J. Unseren Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtages und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2. Wir lassen Unsern getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstare und die dazu ausgearbeiteten Motive zur Begutachtung zugehen.
3. Um die geringen Reste der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen auf demselben Wege beseitigen zu können, wie es in den übrigen Theilen der Provinz bereits geschehen, ist ein auf diesen Gegenstand bezüglicher Gesetzentwurf aufgestellt worden, welcher nebst Motiven Unseren getreuen Ständen mit der Aufforderung zugeht, sich darüber gutachtlich zu äußern.
4. Nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

   Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.
5. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.
6. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrole haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
7. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

   In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

   Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 12 Tage bestimmt.

   Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) v. Auerswald. v. d. Heydt. Pückler. Gr. v. Schwerin.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Stände.

übergeben, und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärt hat. Stettin, den 18. August 1861.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

211) Wiederholte Anfragen,

wie bei Ansammlung von Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu verfahren sei, insofern es darauf ankommt, zu bestimmen, wer bis zu dem Zeitpunkte der Bauausführung die Baubeiträge in Empfang nehmen und aufbewahren, resp. zinsbar unterbringen soll,

veranlassen uns, auf die §§. 159 Tit. 11 und 115 Tit. 6 II. Allg. Landrechts hinzuweisen, nach welchen

in außerordentlichen Fällen von der Gemeinde Repräsentanten zu wählen sind.

Solche außerordentlichen Fälle liegen hier vor, weil die in Rede stehenden Angelegenheiten nicht zu der den Kirchen-, resp. Schulvorstehern zustehenden Verwaltung gehören. Zur vollständigen Regulirung wird es daher gereichen, wenn eintretenden Falls nach §. 53 sequ. Tit. 6 oder auch, was die Kirchen insbesondere betrifft, in den Formen des Gesetzes, betreffend die Zusammenberufung von Kirchengemeinden vom 23. Januar 1846 (Gesetzsammlung 1846 S. 23) Repräsentanten gewählt werden, welche alsdann über das fragliche Verfahren beschließen. Einstweilen aber, bis darüber Beschluß gefaßt ist, sind die eingezahlten Beiträge in die Kirchen- resp. Schulkasse abzuliefern.

Cöslin, den 15. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212) Auf den Bericht vom 7. d. Mts. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten zu beschäftigenden Beamten, Commissions-Mitglieder und Geometer ꝛc. hinsichtlich der im §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17 der Anweisung vom 21. Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften erwähnten Verordnung und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen.

Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861. gez. Wilhelm.

An den Finanz-Minister. ggng. von Patow.

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Ermächtigung haben die Herrn Minister des Innern und der Finanzen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslocal der Communalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

ꝛc.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 23. August 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

213) Mittelst Erlasses vom 29. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern, auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die durch Erbverschreibung vom 19. December 1812 an die Gemeinde Prössin veräußerte Parzelle der sogenannten wüsten Feldmark Falkenhagen von ca. 336 Morgen 129 □Ruthen aus dem fiscalischen Gutsbezirke des Amtes Tempelburg ausscheide und dem Gemeindezirke der Dorfschaft Pröſſin, Neustettiner Kreises, einverleibt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 10. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

314) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 25. Juli d. Js. auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage, genehmigt, daß die Seitens der Gemeinde Groß Schwarzsee zur Verbesserung der Schullehrerstelle daselbst von der Forstparzelle „die Weinberge“ mittelst Vertrages vom 21. December 1825 erworbene Fläche von 2 Morgen 18 □Rth., sowie die durch Contract vom 24. April 1836 an den Büdner Friedrich Radtke und Consorten in Groß Schwarzsee veräußerte, jetzt dem Büdner König und Ge-

nossen gehörige Forstparzelle „der Neudorffsche Rähmen“ zum Flächeninhalte von 52 Morgen 129 []Rth. aus dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Clausbagen ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Groß Schwarzsee, resp. dem Polizei-Bezirk des Domainen-Rent-Amts Tempelburg einverleibt werden.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 10. August 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

215) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 25. Juli cr. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Orts-Obrigkeiten von demselben Tage, genehmigt, daß die an der Grenze der Dorfsfeldmark Pöhlen belegenen, ehemals fiscalischen zwei Forstparcellen von je 5 Morgen, welche laut Erbverschreibungen vom 14. März 1825 beziehungsweise den Invaliden Carl und Johann Gottlieb Stahl, modo den Büdnern Jahn und Schulz in Pöhlen eigenthümlich überlassen worden, aus dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Clausbagen ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Pöhlen, resp. dem Polizei-Bezirk des Domainen-Rent-Amts Tempelburg einverleibt werden.

Cöslin, den 10. August 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

216) Höherer Bestimmung zufolge ist die zwischen den Nummersteinen 6,00 und 6,50 belegene Strecke der Coslitz-Bütower Chaussee der Hebestrecke zu Hygendorf zugelegt, und wird an der Hebestelle in diesem Orte das Chausseegeld statt für $1\frac{1}{2}$, für 2 Meilen erhoben werden. Die Erhebung dieses Satzes wird mit dem ersten September d. J. eintreten, wovon ich das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß setze. Stettin, den 10. August 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung. Bon.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt ist der Kandidat des Predigt- und Schulamts Johannes Gottlieb Görcke als Rector der Stadtschule zu Zanow.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oscar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen. Der Kirche in Bartin, Rummelsburger Kreises, sind zwei große Altarleuchter nebst zwei 4 Fuß hohen Kerzen und eine neusilberne Taufkanne geschenkt worden.

Der Kirche zu Callies ist eine schwarz sammtne Decke mit Stickereien von weißer Silberseide und seidenen Franzen, eine desgleichen mit ächter Silberstickerei und Silberfranzen, und ein schöner Taufstein von Kunststein geschenkt worden.

Wir bringen diese Zeichen kirchlichen Sinnes hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 10. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1861 — 62 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober 1861.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das theologische Studium trägt Prof. Hanne vor, Mittwochs von 10—11, öffentlich.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Hahn, viermal von 5—6, privatim.

Die biblische Theologie des A. T. trägt derselbe vor, viermal von 4—5, privatim.

Die Einleitung in das N. T., Prof. Gaß, viermal von 9—10, privatim.

Das Evangelium des Matthäus erklärt Prof. Schirmer, viermal von 9—10, öffentlich.

Den ersten Brief des Apostel Paulus an die Corinther, Prof. Gaß, zweimal von 9—10, einmal von 8—9, privatim.

Den Brief des Paulus an die Epheser, Licent. Klöpper, zweimal von 12—1, unentgeltlich.

Die biblische Theologie des N. T. trägt derselbe vor, viermal von 12—1, privatim.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte, Prof. Reuter, täglich von 10—11 und am Sonnabend von 11—12, privatim.

Die kirchliche Statistik, Prof. Gaß, zweimal von 10—11, öffentlich.

Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, einmal von 12—1, privatim.

Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, einmal von 10—11, privatim.

Den ersten Theil der praktischen Theologie, Prof. Hanne, viermal 10—11, privatim.

Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. T. hält Prof. Hahn Sonnabends von 2—4, in der Erklärung des N. T. Prof. Vogt, Dienstags von 6—7, die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter Montags von 6—8, die dogmatischen und dogmenhistorischen Prof. Gaß Freitags von 4—6.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-praktischen Instituts hält Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5, die katechetischen Uebungen Prof. Hanne.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft," fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montag bis Freitag von 12—1, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Geschichte des Römischen Rechts, derselbe, täglich von 11—12, privatim.

Pandecten, Prof. Bekker, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 9—12, privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal von 9—10, privatim.

Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal von 12—1, privatim.

Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich.

Staatsrecht, Prof. Anschütz, fünfmal von 10—11, privatim.

Concursproceß, Dr. Förster, einmal von 4—5, unentgeltlich.

Criminalproceß, Prof. Häberlin, viermal von 10—11, privatim.

Ueber Geschwornengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Preußisches Privatrecht, Dr. Förster, fünfmal von 4—5, privatim.

Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, unentgeltlich.

Uebungen der germanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Anschütz, zweimal unentgeltlich.

Medicin.

Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim.

Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim.

Anatomie einzelner Kopfnerven, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich.

Secirübungen, sechsmal von 11—1 und 2—4, derselbe, privatim.

Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Physiologie des Gesichtssinnes, Sonnabends von 4—5, Dr. Schirmer, öffentlich.

Specielle pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohé, privatim.

Pathologische Anatomie des Nervensystems mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Freitags von 9—10, Prof. Schultze, öffentlich.

Ueber angeborne Krankheiten (Mißbildungen) Sonnabends von 9—10, Prof. Grohé, öffentlich.

Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, privatim.

Allgemeine Pathologie, fünfmal wöchentlich von 12—1, Prof. Haeser, privatim.

Allgemeine und specielle Chirurgie, Montags bis Freitags, Abends von 6—7, und Dienstags bis Donnerstags, Morgens von 8—9, Prof. Bardeleben, privatim.

Akiurgie, Freitags und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich.

Repetitorium über Chirurgie in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Heineke, privatim.

Ueber chirurgische Diagnostik, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Dr. Heineke, priv.

Der speciellen Pathologie und Therapie zweiter Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Rühle, privatim.

Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.

Krankheiten der Haut mit Demonstrationen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, Dr. Ziemssen, privatim.

Ueber epidemische Krankheiten, Dienstags und Donnerstags von 5—6, Prof. Haeser, öffentlich.

Krankheiten des Gehörorgans, Freitags von 4—5, Dr. Heineke, öffentlich.

Repetitorium der Augenheilkunde, Montags bis Freitags in der ersten Häfte des Semesters von 3—4, Dr. Schirmer, privatim.

Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen in der Irrenheilanstalt, Sonnabends von 12 bis 1, Prof. Rühle, öffentlich.

Theorie der Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, priv.

Theoretische Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, Prof. Eichstedt, priv.

Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich.

Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim.

Allgemeine Arzneilehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim.

Medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim.

Geschichte der Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, Prof. Haeser, privatim.

Cursus der physikalischen Diagnostik, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Dr. Ziemssen, privatim.

Cursus der Laryngo- und Pharyngoscopie, Sonnabends von 6—8, derselbe, privatim.

Praktische Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Sonnabends von 5—7, Dr. Schirmer, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Rühle, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, sechsmal wöchentlich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie.

Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Religionsphilosophie trägt derselbe dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden privatim vor.

Ueber das Verhältniß von Kirche und Staat liest derselbe Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 privatim.

Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, an den fünf ersten Tagen der Woche von 3—4, privatim.

Naturphilosophie mit Rücksicht auf den Kosmos von Humboldt, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschft leitet derselbe, Sonnabends von 3—4, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Ueber Religionsunterrscht, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendungen auf Geodäsie und Astronomie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Integralrechnung nebst Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, und Freitags von 10—11, privatim.

Höhere oder analytische Mechanik, derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, priv.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalphysik, Prof. von Feilitzsch, täglich, außer Sonnabends, von 12—1 und Sonnabends von 11—12, privatim.

Ueber Elektromagnetismus und Elektrodynamik, derselbe, zweimal in zu vereinbarenden Stunden, öffentlich.

Examinatnrium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 2—3, öffentlich.

Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Organische Chemie, Prof. Limpricht, an den vier ersten Wochentagen von 9—10, privatim.

Chemisches Practicum, derselbe, wöchentlich 30 Stunden, privatim.

Chemisch-analytische Uebungen, derselbe, wöchentlich 6 und 12 Stunden, privatim.

Pharmaceutische Chemie, für Studirende der Medicin, Dr. Schwanert, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Ueber gerichtlich-chemische Untersuchungen, derselbe, Freitags von 4—5, privatim.

Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil), Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Medicinische Botanik und botanische Pharmakologie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden, privatim.

Die Uebnngen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe, Dienstags von 6—7 Abends, öffentlich.

Mykologie, derselbe, wöchentlich in zwei geeigneten Stunden, öffentlich.

Geschichte der Botanik liest Dr. Jessen, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, viermal wöchentlich Montags und Dienstags von 2—4, oder in anderen Stunden, privatim.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen und sonstigen Demonstrationen, derselbe, zweistündlich Freitags von 2—4, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte (mit Ausschluß der römischen), Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Preußische Geschichte, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, priv.
Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Kameralistische Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, und zwar die allgemeinen Grundsätze und die Gewerbepolizei, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die Homerischen Hymnen erklärt Prof. Schömann im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12.

Cicero's zweites Buch „de Natura Deorum," derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Die gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen wird derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 privatim vortragen.

Auserwählte Kapitel des Gillius aus dem Gebiete des römischen Rechts und der römischen Alterthümer läßt im philologischen Seminar Prof. Hertz erklären, Sonnabends von 8—10, öffentlich.

Römische Staatsalterthümer trägt derselbe vor an den fünf ersten Wochentagen von 9—10, priv.

Griechische Litteraturgeschichte, zweiter Theil, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, priv.

Aristoteles Poetik erklärt derselbe zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden unentgeltl.

Geschichte der dramatischen Kunst, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Christliche Archäologie, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatissime, aber unentgeltlich.

Der Nibelunge Nôt erklärt nach C. Lachmanns Ausgabe Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Anfangsgründe der vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Sanskrit lehrt derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich.

Jesaga wird Prof. Ahlwardt erklären, vierstündlich, privatim, von 10—11.

Hebräische Grammatik, derselbe, dreistündlich, privatim.

Arabische Grammatik, derselbe, zweistündlich, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neuen Sprachen," Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Molière's Tartufe erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die engliche Grammatik trägt derselbe nach seinem Lehrbuche (3te Aufl.) vor, in Verbindung mit der Lectüre der History of England von Macaulay (Theil I.), Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatisseme.

Torquato Tasso's Gerusalemme Liberata erklärt derselbe privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt Musikdirektor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Gesangsübungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich.

Den freien Styl und seine Formen erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Professor

Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Gaß, Bekker, Barde leben, Hoefer, und v. Feilitzsch.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Facultät.

Das theologisch-practische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker und Anschütz.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohé.

Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Dr. Bardeleben, Prof. Dr. Rühle.

Verwaltungs-Inspektor: Tiede. — Rendant: Appellationsgerichts-Sekretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bertog. — Unterärzte: Landois und Jäger.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Schirmer.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Professor Rühle; Assist.-Arzt Dr. Marmé.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Reich.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer.

Botanisches Museum. Director: Prof. Münter.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Hertz.

Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.

Historische Gesellschaft, geleitet von Professor Schaefer.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

1, Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.
2, Volkswirthschaftslehre 2. Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr.
3, Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr.
4, Landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz. Montags von 2—4 Uhr.
5, Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.
6, Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr.
7, Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.
8, Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr.
9, Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.
10, Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden.

11, Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr.
12, Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, der academischer Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4 Uhr.
13, Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Donnerstags und Freitags von 4—6 Uhr.
14, Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 10 Uhr.
15, Practische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
16, Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr.
17, Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.
18, Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr.
19, Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.
20, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr.
21, Mikroskopische Uebungen in der Pflanzenanatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
22, Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.
23, Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.
24, Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.
25, Außerdem wird Dr. Heiden privatim a, über anorganische Chemie ein Repetitorium und b, über Düngerlehre 2. Theil, sowie c, über analytische Chemie (je 1 Stunde wöchentlich) Vorträge halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Das akademische Herbarium, die Früchte und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der acad. Gärtner Zarnack.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des academischen Gutes und landwirthschaftl. Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.

Physik: Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzenanatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftlehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungsaufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departementsthierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861.

Der Director Dr. Hartstein.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Wintersemester 1861—62 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1, Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regier. Rath Dr. Heinrich. 2, Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3, Wiesenbau; 4, Wollkunde; 5, Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft: Oec. Rath Wagener. 6, Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 7, Geräthekunde; 8, Geschichte der Landwirthschaft: Lehrer Dr. Stengel. 9, Oryctognosie und Geognosie; 10, Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 11, Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel. 12, Unorganische Chemie; 13, Physik; 14, Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; 15, Analytische Chemie: Professor Dr. Krocker. 16, Mathematik und Maschinenkunde; 17, Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. 18, Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 19, Forsttaration und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. 20, Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 21, Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 22, Gemüse- und Weinbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath
gez. Dr. Heinrich.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 36. Cöslin, den 4. September 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 31 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5421. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Die erschienene No. 32 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5422. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861; unter

" 5423. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861; unter

" 5424. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln; unter

" 5425. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen von 3,500,000 Thlrn. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Koblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861; und unter

" 5426. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domicil zu Aachen errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

217) Der am 18. d. M. hier eröffnete 14te Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden. Stettin, den 25. August 1861.

Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

218) Stettin, den 24. August 1861. In den sechs seit der Eröffnung des Provinzial-Landtags verstrichenen Tagen sind die zum Theil sehr wichtigen Arbeiten desselben, als welche vor allen der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen und der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe anzusehen — beendigt. Als ein erfreuliches Zeichen trat bei diesen Verhandlungen die Einigkeit der drei Stände hervor, fast alle Beschlüsse sind einstimmig gefaßt worden.

In Folge der 1sten Proposition des Allerhöchsten Decrets betreffend die Wahl von 12 Zeugen behufs Beiwohnung der feierlichen Krönung Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin sind gewählt worden:

1. der Landtagsmarschall, General Graf v. Bismarck-Bohlen auf Carlsburg, 2. der Stellvertreter des Landtagsmarschalls, Landrath a. D. Landschaftsdirector und Ritter v. d. Marwitz zu Greifenberg, 3. der Landschaftsdirector v. Hagen auf Premslaff, 4. Landrath v. Kleist auf Nemitz, 5. Landschaftsdirector v. Weiher auf Bietzig, 6. Kreisdeputirter Coste auf Brusenfelde, 7. Stadtverordnetenvorsteher Wegener zu Stettin, 8. Rathsherr Bartels zu Stralsund, 9. Oberstlieutenant v. Gerhardt zu Stolp, 10. Rentier Henning zu Treptow a. R. 11. Freischul-

zengutsbesitzer Kundler zu Woltersdorf, 12. Lehnschulzengutsbesitzer Habelmann zu Flacksee.

In den Bezirks-Commissionen Behufs anderweiter Regulirung der Grundsteuer sind gewählt worden:

I. Im Regierungsbezirk Stettin.

a, Mitglieder: 1. General-Landschaftsrath v. Köller auf Cantreck, 2. General-Landschaftsrath v. Heyden auf Cartlow, 3. Kreisdeputirter Hartmann auf Schwarzow, 4. Bürgermeister Stägemann in Cammin.

b, Ersatzmänner: Landrath a. D. und Landschaftsrath v. d. Osten auf Schönow, 2. Rittergutsbesitzer Coste auf Brusenfelde.

II. Im Regierungsbezirk Cöslin.

a, Mitglieder: 1. Rittergutsbesitzer v. d. Osten auf Jannewitz, 2. Landrath v. Gottberg zu Stolp, 3. Landrath a. D. v. Hellermann auf Cartzin, 4. Rittergutsbesitzer v. Arnim auf Heinrichsdorff,

b, Ersatzmänner: 1. Landrath a. D. v. Kleist auf Nemitz, 2. Rittergutsbesitzer Denzin auf Denzin.

III. Im Regierungsbezirk Stralsund.

a, Mitglieder: 1. Landrath v. Plathen auf Reischwitz, 2. Major v. Wedell auf Menzlin.

b, Ersatzmann: Rittergutsbesitzer v. Corswand auf Cunzow.

Die Petition der Stadt Stolp, daß die Fortführung der Eisenbahn von Cöslin über Stolp, Lauenburg und Neustadt nach Danzig baldigst zur Ausführung gebracht werden möge, und die Petitionen der Städte Stolp, Cöslin, Cörlin und Zanow betreffend die Aufhebung des Lübischen Rechts in den genannten Städten, machte der Landtag zu den seinigen.

Der Schluß des 14ten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen wird durch den Königlichen Commissar, Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn Senfft v. Pilsach morgen — den 25. ds. — Mittags 1 Uhr erfolgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

219) **Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (No. 5413, G. S. für 1861 S. 697), welches (§. 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1 bis 13, §. 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22 die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G. S. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3 ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und

Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2 No. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9 No. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8 der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in an-

deren sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2 No. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9 No. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9 No. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9 No. 5).

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im §. 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9 No. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu ent-

schließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1 des §. 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9 No. 1 bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2 No. 3 in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem

bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besondes gezahlt werden.

Der im §. 15 Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15 Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.

Klasse C. §§. 14, 15, Absatz 1 und §. 16.

8. Der §. 14 erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15 des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu No. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9 b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- oder Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. — Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. — Klasse H. §. 18. §. 21 No. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13 b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21 No. 2 ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von er-

heblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21 No. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zuläßig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. — Klasse H. §. 19.

11. Der §. 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G. S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben.

1.	bei einer Tragfähigkeit	des benutzten Gefäßes von	3	bis einschl.	6	Lasten mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2.	do.	do.	7	do.	12	do.	1	=	10	=
3.	do.	do.	13	do.	18	do.	2	=	—	=
4.	do.	do.	19	do.	24	do.	2	=	20	=
5.	do.	do.	25	do.	30	do.	3	=	10	=
6.	do.	do.	31	do.	36	do.	4	=	—	=
7.	do.	do.	37	do.	42	do.	4	=	20	=
8.	do.	do.	43	do.	48	do.	5	=	10	=
9.	do.	do.	49	do.	54	do.	6	=	—	=
10.	do.	do.	55	do.	60	do.	6	=	20	=
11.	do.	do.	61	do.	66	do.	7	=	10	=
12.	do.	do.	67	do.	72	do.	8	=	—	=
13.	do.	do.	73	do.	78	do.	8	=	20	=
14.	do.	do.	79	do.	84	do.	9	=	10	=
15.	do.	do.	85	do.	90	do.	10	=	—	=

16. bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von			91	bis einschl.	96	Lasten mit	10 Thlr.	20 Sgr.	
17.	do.	do.	97	do.	102	do.	11	10	
18.	do.	do.	103	do.	108	do.	12	—	
19.	do.	do.	109	do.	114	do.	12	20	
20.	do.	do.	115	do.	120	do.	13	10	

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19 Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19 Abs. 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Klasse L. §. 20. §. 21. No. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861. Der Finanz-Minister.

J. A. von Pommer-Esche.

Vorstehende Instruction zur Ausführung des in No. 29 der Gesetz-Sammlung publicirten Gesetzes vom 19. Juli cr., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wir zu unserem Commissar Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel in Classe A. 1. den Herrn Regierungsrath Schede hierselbst ernannt haben.

Die Kreis- und Communalbehörden werden daher angewiesen, die Anfragen desselben in Bezug auf Umfang und Betrieb einzelner Gewerbe pünktlich zu beantworten.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt in den bisherigen Terminen; wir werden dafür sorgen, daß den Veranlagungsbehörden diejenigen Geschäfte, welche zur Besteuerung in Classe A. 1. gelangen, im Laufe des Monats October bekannt gemacht werden.

Die Innehaltung des im §. 10 ad c. auf den 1. November d. Jahres festgesetzten Termins wird den Veranlagungsbehörden besonders empfohlen.

Cöslin, den 29. August 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

220) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. v. Mts. (Amtsblatt No. 29) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Commission zur Annahme, Prüfung und Entscheidung über die Anträge zur Betheiligung bei der im Jahre 1862 in London stattfindenden Industrie-Ausstellung für den hiesigen Regierungsbezirk noch durch Hinzuziehung zweier ökonomischer Sachverständiger, des Rittergutsbesitzers Herrn Landraths a. D. von Hellermann auf Cartzin und des Gutspächters Herrn Ristow zu Repkow verstärkt worden ist.

Cöslin, den 26. August 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

221) Beschlüsse

der Commissarien Ihrer britischen Majestät in Betreff der Ausstellung von 1862.

104. In Folge der mit der Regierung Ihrer Majestät getroffenen Vereinbarungen werden alle ausländischen und aus den Kolonien stammenden für die Ausstellung bestimmten Gegenstände, wenn sie in Gemäßheit der, von den Zoll-Kommissarien Ihrer Majestät erlassenen, in dem nachfolgenden Artikel 108 enthaltenen Anordnungen abgesendet und adressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zollentrichtung eingelassen und zur Beförderung nach dem Ausstellungsgebäude verstattet werden. Alle Gegenstände aber, welche beim Schluß der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, unterliegen nach Vorschrift der

allgemeinen Zoll-Reglements den gewöhnlichen Abgaben.

108. Jeder einzeln eingesendete Gegenstand und jedes Kollo muß mit dem Namen des fremden Landes, oder der Kolonie, deren Erzeugniß oder Fabrikat es ist, und, so weit thunlich, mit dem Namen des Ausstellers oder der Aussteller in leserlicher Schrift bezeichnet sein.

107. Es ist dabei folgende Adresse anzuwenden:

To The Commissioners for the Exhibition of 1862
Building, South Kensington London.
From (Angabe des Landes und des Namens des Ausstellers.)

Um zu verhindern, daß Gegenstände verloren gehen, unrichtig abgeliefert oder verlegt werden, ist es dringend wünschenswerth, daß solche Gegenstände oder Kolli, welche einen geringern Raum als zwei Kubikfuß einnehmen, nicht getrennt für sich, sondern mit andern, wo möglich derselben Klasse angehörenden Artikeln zusammen verpackt eingesendet werden.

108. Die Zoll-Kommissarien Ihrer Majestät haben in Beziehung auf die Einfuhr der für die Ausstellung bestimmten Waaren folgende Anordnungen erlassen:

a) Alle Kolli, welche zu der internationalen Ausstellung von 1862 bestimmte Waaren und Gegenstände enthalten, müssen als solche besonders angemeldet, an die Kommissarien der internationalen Ausstellung, oder an einen Beamten derselben adressirt und an einen gehörig beglaubigten Agenten konsignirt werden. Sie müssen von einem Verzeichniß ihres Inhalts und ihres Werthes begleitet sein, und sind, als für die internationale Ausstellung bestimmt, besonders zu declariren. Die Agenten haben bei Ausfertigung ihrer Declarationen den vollständigen Inhalt der Kolli zugleich unter Angabe des Werths zu spezifiziren.

b) Diejenigen Kolli, welche in London zur Ausschiffung kommen, werden unter der Verantwortlichkeit eines bestätigten und mit Licenz versehenen Frachtführers, von einem seitens des Landungsbeamten ausgestellten Ladezettel begleitet, welcher letztere eine genauere Bezeichnung der Päckereien und der darauf befindlichen Zeichen und Nummern enthält, uneröffnet zur Ausstellung abgelassen werden. In den Fällen, wo mit Grund angenommen werden kann, daß solche andere Waaren und Gegenstände, als für die Ausstellung bestimmte enthalten, werden dieselben auch von einem Zollbeamten begleitet werden.

c) Die in den Außenhäfen gelandeten Kolli werden mit einem ähnlichen Ladezettel mittelst der Eisenbahn oder anderer öffentlicher Transportmittel unter amtlichem Verschluß direkt an die Ausstellung befördert werden. Die Beamten in den betreffenden Häfen haben darauf zu achten, daß die Kolli keine Privatadressen enthalten, und daß die darauf bezüglichen Schriftstücke sofort an die bei der Ausstellung stationirten Königlichen Zollbeamten befördert werden.

d) Bei der Ankunft der Waaren in der Ausstellung dürfen die Kolli ohne vorgängige Kenntniß und Genehmigung der Zollbeamten nicht geöffnet werden. Ergiebt sich, daß die Waaren mit der Eingangsdeclaration oder dem Verzeichnisse übereinstimmen, so werden sie, wenn sie abgabenfrei sind, als solche betrachtet, die der Zollkontrolle nicht weiter unterliegen, und die Eingangsdeclaration genügt für den Zweck der Verkehrsstatistik.

e) Handelt es sich um zollpflichtige Gegenstände, so wird Seitens der Kronbeamten bei Gelegenheit der ersten Oeffnung der Päckereien eine Aufnahme derselben stattfinden. Abgänge von dem Inhalt derselben, welche innerhalb des Gebäudes aus gerechtfertigten und unvermeidlichen Ursachen entstehen können, werden, wenn die Beamten sich hiervon vollständig überzeugen, mit einer Abgabe nicht belegt werden.

f) Das Gebäude wird in jeder praktischen Beziehung als „steuerfreie Niederlage" (bonded warehouse) betrachtet. Es wird daher in allen Fällen, wo steuerpflichtige Waaren nicht wieder zum Ausgange gelangen, sondern zum Verbrauch innerhalb Landes bleiben, die Abgabe von dem hierzu im Gebäude beauftragten Beamten berechnet und von einem andern hierzu ebendaselbst gehörig bestellten Beamten erhoben werden, ganz in der Art und Weise, wie dies gegenwärtig hinsichtlich derjenigen Gegenstände geschieht, welche sich in dem Gepäck der Reisenden vorfinden.

g) Handelt es sich dagegen um steuerpflichtige Waaren zur Ausfuhr, so ist in dem Long Room, der große Abfertigungssaal im Custow house, eine Declaration abzugeben und für die gehörige Ausfuhr Sicherheit zu bestellen. Beim Empfang dieser Declaration Seitens des hiermit beauftragten

Beamten in dem Gebäude sind die Waaren in seiner Gegenwart zu verpacken, und, wenn sie zur Verschiffung in einem Außenhafen bestimmt sind, unter Siegel zu legen, demnächst aber unter der Verantwortlichkeit einer Eisenbahn- oder anderen öffentlichen Gesellschaft abzusenden. Sind sie jedoch zur Verschiffung in London bestimmt, so sind sie unter der Aufsicht von Zollbeamten, auf Kosten des Exporteurs, abzusenden und an den Revisionsbeamten der Station abzuliefern, bei welcher die Verschiffung ohne weitere Revision erfolgt, und zwar unter Anwendung der Vorschriften für die direkt von der Waaren-Niederlage versendeten Güter.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Kommissarien Ihrer Majestät beabsichtigt wird, drei Kataloge herauszugeben, zwei in Beziehung auf die gewerblichen Abtheilungen der Ausstellung und einer über die Abtheilung der schönen Künste. Ueber die Einrichtung der Kataloge und über die Insertionsgebühren von Anzeigen, welche für alle drei Kataloge angenommen werden, ist der Unterzeichnete nähere Auskunft zu ertheilen bereit. Cöslin, den 27. August 1861.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

v. Beyer.

222) Es wird hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht, daß die gemäß §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 für den diesseitigen Regierungsbezirk zu bildende Bezirks-Commission aus folgenden, beziehungsweise vom Provinzial-Landtage gewählten und von dem Herrn Finanz-Minister berufenen Mitgliedern zusammengesetzt ist:

1) Herrn Rittergutsbesitzer von Arnim auf Heinrichsdorf, Kreis Neustettin,
2) Herrn Landrath von Gottberg zu Stolp,
3) Herrn Rittergutsbesitzer von Hagen auf Langen, Kreis Belgard,
4) Herrn Landrath a. D. von Hellermann auf Carzin, Kreis Fürstenthum,
5) Herrn Rittergutsbesitzer Hinrichs auf Treten, Kreis Rummelsburg,
6) Herrn Rittmeister a. D. von Mellenthin auf Schloß Falkenburg, Kreis Dramburg,
7) Herrn Kreisdeputirten von der Osten auf Jannewitz, Kreis Lauenburg,
8) Herrn Ober-Regierungs-Rath Toop hierselbst.

Cöslin, den 23. August 1861. Der Bezirks-Commmissar, Regierungs-Rath

Karges.

223) Der Glaserlehrling Albert Hintz in Schlawe hat am 27. v. Mts. den im dortigen Mühlenkanal verunglückten dreijährigen Sohn des Nagelschmiedemeisters Eggert mit eigener Gefahr vor dem Ertrinken gerettet, welche That hiermit öffentlich lobend anerkannt wird.

Cöslin, den 21. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

224) Es wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Rheder und Seeschiffer gebracht, daß eine Verpflichtung derselben, ihre bereits amtlich vermessenen Seeschiffe anderweitig zur Vermessung zu gestellen, alsdann vorhanden ist, wenn die Schiffe eine bauliche Veränderung erlitten haben, welche auf die Größe ihres Raumes von Einfluß ist.

Abgesehen hiervon soll höherer Anordnung zufolge den Seeschiffern allgemein gestattet werden eine neue, amtliche Vermessung ihrer Schiffsgefäße in inländischen Häfen dann nachzusuchen, wenn seit der ersten, amtlichen Vermessung fünf Jahre verflossen sind.

Stettin, den 22. August 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung. Bon.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Es sind gewählt und von uns bestätigt:

1) Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Spar-Kasse in Neustettin:

A. zum Direktor: der Herr Landrath von Busse in Neustettin,

B. zu Beisitzern: 1) der Herr Rittergutsbesitzer Quandt auf Bügen,

2) " " Justizrath Just in Neustettin,

C. zu Stellvertretern: 1) der Herr Rittergutsbesitzer von Glasenapp auf Buchwald,
2) " " " von Bonin auf Wulflatzke,
3) " " " Ub auf Steinburg,

2) zu Mitgliedern der nach §. 34 des Statuts angeordneten Deputation zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Kreis-Spar-Kassen-Verwaltung, sowie Vorrevision der Jahres-Rechnung ꝛc.
1) der Herr Rittergutsbesitzer von Arnim auf Heinrichsdorf,
2) " " " von Zastrow auf Wusterhanse,
3) " " Bürgermeister Retzlaff zu Tempelburg.

Die Königliche Kreisthierarztstelle der Kreise Rummelsburg und Bütow ist dem Thierarzte 1. Klasse Stöhr aus Rosenberg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg, verliehen worden.

Angestellt: Der Lehrer Theodor Gustav Krüger zu Klein Massow, Synode Lauenburg.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Erdhard Schmidt zu Wocknin, Synode Rummelsburg.

Der Schullehrer Ernst Ferdinand Braun zu Klein Wunneschin, Synode Lauenburg.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Königlichen Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17ten August 1861 ein Patent

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 37. Cöslin, den 11. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

225) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 7. d. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage und Jahre genehmigt, daß die in der Nähe des Unterförster-Etablissements Grunewald — Neustettiner Kreises — belegene, laut Vertrages vom 3. Mai 1828 vom Fiscus veräußerte, jetzt dem Büdner Carl Kraft zu Klöpperfier gehörige Forstparcelle von 5 Morgen Flächeninhalt aus dem fiscalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Clausbagen ausscheide und dem Gemeindebezirke der Ortschaft Klöpperfier, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Tempelburg einverleibt werde. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 24. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

226) Der auf den 20. d. Mts. fallende Jahrmarkt zu Charbrow, Lauenburger Kreises, wird auf den 17. d. Mts. verlegt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 4. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

227) Die von unserer Hauptkasse über die im 2. Quartal 1861 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungshauptkasse ertheilten Interimsempfangsbescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 5. September 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

228) Wir haben genehmigt, daß die auf der Feldmark Bussin, Schlawer Kreises, neu angelegte Glasfabrik den Namen „Friedrichshütte" erhält.

Cöslin, den 30. August 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

229) Unter den Schaafen in Alt-Kuddezow im Schlawer Kreise ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 30. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

230) Am Gymnasium zu Neustettin wird vom 1. October d. J. ab eine Vorbereitungsklasse vorläufig auf zwei Jahre eingerichtet. Für jeden Schüler derselben ist ein Schulgeld von drei Thalern vierteljährlich pränumerando an die Gymnasialkasse zu zahlen. Zum Lehrer der Klasse ist der jetziger Lehrer an der Stadtschule zu Neustettin Eduard Brose provisorisch angenommen.

Stettin, den 22. August 1861. Königliches Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

231) Bekanntmachung,
die Reorganisation der Bergbehörden betreffend.

Die Auflösung des Rüdersdorfer Bergamts.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni cr., „die Competenz der Ober-Bergämter betreffend," und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. ej. m. wird das Königliche Bergamt in Rüdersdorf vom 1. October c. ab aufgehoben werden und gehen die Befugnisse desselben auf das unterzeichnete Ober-Bergamt über.

Vom 1. October c. ab sind demnach Schurf- und Fristungsgesuche, die in dem Berg-Polizei-Reglement für die Ober- und Unter-Lausitz vom 20. December 1854 vorgeschriebenen Anzeigen über beabsichtigten Bergbau und die Erlaubnißgesuche zum Betriebe neu zu eröffnenden Berghaues an uns zu richten und Muthungen bei uns einzulegen, während die Erwirkung der Genehmigung der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden Dampfkessel und Treibwerke bei dem Revierbeamten als unserem designirten Commissarius zu beantragen ist und die Bergwerksabgaben und Gefälle an die Ober-Bergamts-Hauptkasse hierselbst abzuführen sind.

Bildung einer Berginspection in Rüdersdorf.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die örtliche Verwaltung der im gemeinschaftlichen Eigenthum des Bergfiscus und des Magistrats zu Berlin befindlichen Kalksteinbrüche bei Rüdersdorf einer besonderen Localbehörde, unter der Benennung: Königliche Berg-Inspection in Rüdersdorf, deren Kasse den Namen: Berg-Inspectionskasse führen wird, übertragen.

Bei dieser Berginspection wird der Berginspector Prätorius als Dirigent, der Bergassessor Riedner als technischer Beamter zur Leitung des Betriebes und Haushalts und zur Handhabung der Arbeiter-Disciplin, der Herr von Nüts als Kassenrendant, der Bergfactor Lind als Producten- und Materialien-Verwalter, Buchhalter und Kalkulator, der Büreauassistent Pichin als Registrator und der bisherige Bergamtsdiener Mathes als Büreaudiener fungiren.

Die Bildung neuer Geschwornenreviere.

Die bisherigen Geschwornen-Reviere: Cottbus, Fürstenwalde, Landsberg und Stargard werden vom 1. October c. ab aufgehoben und an deren Stelle drei neue Reviere gebildet und zwar:

1, das Revier Guben: Revierbeamter: Bergmeister Birnbaum in Guben. Von dem Regierungsbezirke Frankfurt: die Kreise: Luckau, Lübben, Calau, Kottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau.

2, das Revier Cüstrin: Revierbeamter: Berggeschworner Knibbe in Fürstenwalde. Von dem Regierungsbezirke Potsdam: der Kreis Beeskow-Storkow. Vom Regierungsbezirke Frankfurt: die Kreise: Lebus, Sternberg, Landsberg a. W., Soldin, Friedeberg, Arnswalde, und der südliche Theil des Kreises Königsberg, welcher früher eine eigene Kreisverwaltung hatte, dessen nördliche Grenze in der Nähe von Karlsbiese beginnt, zwischen den Städten Mohrin und Bärwalde hindurch geht, und zwischen Pätzig und Herrendorf (Soldiner Kreis) ausläuft.

3, das Revier Neustadt-Eberswalde. Revier-Beamter: Bergmeister Hauß in Neustadt E. W. Von dem Regierungs-Bezirke Potsdam: die Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Teltow, Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Ost-Havelland, West-Havelland, Ruppin, Ost-Priegnitz, West-Priegnitz, Templin, Angermünde, Prenzlau und die Kreisgerichts-Bezirke von Berlin und Potsdam. Vom Regierungs-Bezirke Frankfurt: der nördliche Theil des Kreises Königsberg, welcher früher eine eigene Kreis-Verwaltung hatte, und die ganze Provinz Pommern.

Halle, den 31. August 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der Polizei in dem ehemaligen Domainengute Obliwitz im Lauenburger Kreise ist dem Besitzer desselben Gutsbesitzer Schiele übertragen worden.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Hoffmann zu Stojentin, Synode Altstadt-Stolp.

Der Küster und Schullehrer Sendelbach zu Gr. Crössin, Synode Neustettin.

Der Lehrer Julius Raguse an der Stadtschule zu Rummelsburg.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Gerichtsassessor Beuekendorff zu Potsdam ist aus dem Departement des Königl. Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt und dem Königl. Kreisgericht zu Belgart zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Julius Eduard Hemptenmacher hieselbst ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 8. Juli 1861 ernannt worden.

Der Rechtskandidat Dr. juris Wilhelm Albert Carl Reinhold Erdmuth Moek hieselbst ist als Auskultator vereidigt und dem hiesigen Königl. Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Büreauassistent Brennicke in Neustettin ist zum Secretair, Salarienkassen-Controlleur

und Sportelrevisor bei dem Königl. Kreisgerichte in Schlawe und der Büreauassistent Müller in Bublitz ist zum Sekretair bei dem Königl. Kreisgerichte hieselbst, mit der Function bei der Königl. Kreisgerichtscommission zu Bublitz ernannt worden.

Der Civilsupernumerar Actuar erster Klasse Carl Friedrich Wilhelm Gatzke in Pollnow ist zum Büreauassistenten bei dem Königl. Kreisgericht in Neustettin ernannt worden; der Civil-Supernumerar Actuar erster Klasse Max Michael Mahlke hieselbst ist zum Büreauassistenten bei dem hiesigen Königl. Kreisgerichte ernannt und demselben die Verwaltung der Depositalkassen-Rendantur bei dem Letzteren übertragen worden.

Im Fürstenthumschen Kreise sind

1. für den ersten ländlichen Bezirk der bisherige stellvertretende Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Wenden auf Welschberg zum Schiedsmanne, der Schulze Denzin in Wisbuhr zum Stellvertreter desselben,
2. für den ersten Theil des elften ländlichen Bezirks der bisherige Schiedsmann, Kreisboniteur Fehlberg zu Gust, wiederum zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Die Verwaltung der in Seeger, Kreis Fürstenthum, eingerichteten Postexpedition 2. Klasse ist dem zum Postexpediteur angenommenen Küster und Lehrer Ferdinand Hackbart daselbst übertragen worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1, Cirenius Friedrich Theodor Balfanz, 2, Anton Friedrich Giese, 3, Karl Wilhelm Herrmann, 4, Johannes Siegmund Jaspis, 5, Franz Hermann Theodor Lüdecke, 6, Carl Julius Moldenhauer, 7, Albert Ferdinand Otto, 8, Theodor Chriestlieb Pupke, 9, Albert Sellentin, 10, Ernst Wilhelm Schirlitz, 11, Wilhelm Hellmuth Albert Zander sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schenkungen: Der Kirche zu Stojentin ist ein vergoldetes Krucifix, ein Taufstein und eine silberne, inwendig vergoldete Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle geschenkt worden. Wir bringen diese erfreulichen Beweise kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Waldau,
Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.
Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbauakademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Director Oekonomierath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthierracen: Versuchsdirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1861. H. Settegast.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Cöslin, den 7. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers s Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum schäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung n 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des erwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach rselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorhalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem nfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden erbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, er bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch chiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen

Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten r Gesellschaft einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten ländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und schäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft f Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8. Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Kommissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generallanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte h persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer läubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Consion nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erabniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 s Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: die Vossische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung.

Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, tt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender heil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Cöslin, den 1. September 1861.

Statuten

der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart." *Firma und Wohnsitz der Anstalt.*

§. 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht wisse Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und gegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer nimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die rch die Beauftragten der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird. *Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.*

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen wisse jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen. *Begriff der Lebensversicherung.*

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die Prämie, die demselben von der Anstalt über die zu empfangen[de] Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die Police.

Arten der Lebensversicherung.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und d[er] in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) Ve[r]sicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungs-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapit[al] dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen stirb[t].

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Fal[l] länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünfun[d] dreißig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hö[rt] in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gestatte[t,] dieselben gegen einen Prämienzusatz in alternative (B) umwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versicher[te] Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitrau[ms] nicht, so erlischt die Versicherung.

Bankteilhaber

Theilhaber der Anstalt mit den in §§. 8—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Maß[en] versicherte Gesellschafts-Mitglieder; ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesamm[t]vermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist.

Altersversicherungen.

§. 5. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattu[ng] von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit [zu] geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherung[en] auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein vorausbestimmtes Kapital, o[der] eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, [so] erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhabe[r] der Police, jedoch ohne die aufgewachsenen Zinse, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungs-Vertrags bedarf es keine[s] weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Theilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellschaf[t] gegenüber in dasselbe Rechtsverhältniß wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben be[i] bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn hälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Ver[]sicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Von den Geldmitteln der Bank.

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen vo[n] ausgeliehenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5) den Dividenden (§. 9) und einzelnen besonderen Vergütungen aus dem Deckungskapital (§. 45), theils in den Verwal[]tungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds. Deckungskapital.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesammtvermögen de[r] Bank, dem Bankfonds zu, welcher sich theilt in 1) das Deckungskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämmtlicher noc[h] nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) di[e] reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämien[-] Ueberträge, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien un[d] Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuß des lau[]fenden Jahres darstellt.

Sicherheitsfonds.

§. 8. Die in dem Gesammtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schluß des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten Sicherheitsfonds.

Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Deckung der Unzulän[g]lichkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als Dividende unter die Theilhaber de[r] Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Unzulän[g]lichkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben.

Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhaber der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältniß ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaiger Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in vollem

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die [T]heilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre [ei]ngezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind. Dividenden

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu [za]hlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den [I]nhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Prozenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine [ni]cht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Bank-[T]heilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen. Kapitalisirung der Dividenden.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungs[su]mme ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und [er]hält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur [de]s Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfund[zw]anzigjährigen Zeitrenten (Annuitäten) durch allmählige Verausgabung unter den Verwaltungskosten zu tilgen. Begründungskosten der Anstalt.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die [si]e auf die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird. Verbindung anderer Institute mit der Bank.

Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten [zu] gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei betheiligten Mitglieder [(B]ank-Theilhaber) erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den [M]itgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Würtembergischen Wohl[th]ätigkeits-Vereins zu. Auflösung der Bank.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist [na]ch dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

§. 14. Die Gesammtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Verwaltungs-Organe.

Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath“ [be]stellt. Demselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisions[c]ommission kontrollirend zur Seite steht.

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen. Generalversammlung

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Ehemänner, welche mit we[ni]gstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 [bi]s 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber [zu]sammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberech[ti]gten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände [de]r Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Ver[w]altungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist [d]iesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in [d]en Generalversammlungen führt.

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmen[g]leichheit entscheidet der Vorsitzende. Befugnisse der Generalversammlung

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können wenn zwei Drittheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths. §. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in den Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Drittheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäftsbefugnisse desselben. §. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Director, den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission.

Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Geschäftsbehandlung. §. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Bank-Bureau. §. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); der Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§ 27) mit berathender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterordnung der Bureau-Beamten. §. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

Beschwerden und Anstände. §. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftskreis des Bank-Bureau. §. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über die

…ahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, …em Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassier allein.

Banfdirektor. §. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein …d darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzu…ohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Bankbevollmächtigter. §. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten …u berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen und …ie Schulddokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das …ureau seine diesfalsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

Bankkassier. §. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene …aution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist.

Bankarzt. §. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden …apiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten.

Revisions-Commission. §. 28. Die Revisionscommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, …esteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, …elche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können.

Geschäftskreis derselben. §. 29. Die Revisionscommission hat sämmtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfall-Vergütungen, …uchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines …rer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und …en Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten.

Ihre Bestimmung als Ausleih-Comite. §. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionscommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung …er Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form &c. &c. sorgfältig zu berathen und das Er…ebniß ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen.

Ohne das Einverständniß des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

Agenten. §. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank …nd dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

Stellung des Antrags. §. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag …ei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen …erselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im …teren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe …er Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtsschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

Nähere Vorschrift. §. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft …uszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden …nd erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, …elche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtsschein, oder ein obrig…eitliches Zeugniß über das Alter des zu Versichernden erforderlich.

Sodann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß über die Gesund…eitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber …n einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

Bedingungen der Lebensversicherungen. §. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die …u versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht …nter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben.

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder …hre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben …on Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath …nheimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Ausschließungsgründe. §. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abänderung in der Versicherung. §. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

Minimum u. Maximum der Versicherungen. §. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zwei hundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfhundert Gulden (zehntausend preußische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfhundert Francs) erhöht worden.

Berechnung der Prämien. §. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnißmäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämiensatz derjenigen Altersklasse ein, welcher der zu Versichernde zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zusatzprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternative (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Minderung der Jahresprämien. § 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämmtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann baar ein Capital von 311 fl. 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann

b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämiensatz er gewählt hat (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Auch Solchen, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämien-Zahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Altersbestimmung. §. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.

Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau eingekommen, ist hiebei maßgebend.

Termin der Prämien. §. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen. Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungskapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen. §. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres

prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen. Bezahlung der Prämien.

Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen. Dauer der Prämienzahlung.

B. Aufhören der Versicherungen.

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist. Erlöschen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird. 1) der Aufkündigung des Versicherten;

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebungs-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Betheiligter während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diesfallsige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird. 2) der Zahlungs-Versäumniß;

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen:

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranstaltung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind. 3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

4) des Eintritts in Seedienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seedienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist. 5) nicht gestatteter Reisen

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird. 6) der Verlegung des Wohnsitzes außer dem Bankbereiche,

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungskapital.

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer 7) der eigenen Lebensgefährdung,

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Poli[ce] sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

"Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin e[r]läutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfälle[n] trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbei[ge]führt worden sind."

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summ[e] ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension der Lebens-versicherungen

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat na[ch] Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wir[d] dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seine[n] Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämie[n] wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit auf's Neue au[f]zunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und [vier] Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte al[s] Militairperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintrete[n] lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zu[]standes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspensi[on] aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer [der] Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebens-versicherungen

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber [der] Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte [oder] vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über [die] letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebungs-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, [den] Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, wei[tere] Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wissen[tlich] falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.

Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Mo[nate] nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Alters-versicherungen

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubig[ung] daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedunge[nen] Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termi[n des] Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahl[ung] nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß [des] Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungs-weise.

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch [durch] Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfal[l] der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Ve[r]sicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstr. 98.

V

der am 16. September 1861 gezogenen, durch ltung der Staatsschulden
von demselben Tage zur baaren Eischreibungen.

I. Freiwillig
(Sechzehnte Verloosung)

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 39. 41. 42. 44. 85 ›8. 14660 bis 14700. 14801
97. 614 bis 620. 626 bis 628. 2458 bis 2461. bis 14817. 14819 bis 14824.
2471. 2473. 2475. 2486. 2638. 2655. 2658. 19276 bis 19324. 19327
2671 bis 2675. 3 bis 23285. 23287. 23288.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 1518. 1519. 1531 bis 154 23301 bis 23318. 23320
1550. 2288 bis 2304. 3255 bis 3257. 3259. 32 300 Stück.
3280. 3301 bis 3305. 5359 bis 5361. 4474. 4475. 4477 bis
Lit. C. à **100** Rthlr. № 9154 bis 9165. 9327 bis 760. 4762 bis 4768. 4770.
bis 9342. 9344 bis 9351. 9353 bis 9358. 9360. 784 bis 4795. 4798 bis 4806.
9374. 9378 bis 9390. 9392 bis 9396. 9398 bis 828. 4831 bis 4837. 4839.
bis 9405. 9407 bis 9414. 9416 bis 9426. 94 859. 4863. 4870. 4872.
14931 bis 14950. 15001. 15002. 15004 bis 1 886. 4887. 4889. 4890.
bis 15029. 15031 bis 15035. 15037. 15038 bis 1 905. 4907. 4908. 4912 bis
15047. 15049 bis 15057. 15059 bis 15076. 15

Schuldverschreibungen der freiw Anleihen
von 1

Nummern : Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	nern ulbverungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

I. der freiwilli
(Wegen der durch die 15te Verloosung zum 1. 15. März 1861.)

				599.	14	6			
485.	7	1489. 99. . . .	14	1927. 32. . . .	12	2	13		
1492. 97.	14	6405. 12. 17 bis		13495.	9	25. 76. .	14	54195.	14
1504. 9. 23. 29.		21. 29.	14	17055.	8	22. 73. .	14	54211. 12. 19.	
32. 42. 50. . .	14	9205 bis 7. . . .	11	19532.	8	2	14	22. 23. 37. 48.	
1620. 27.	14	11636. 39. 40.		21569.	13	311. 42		62. 66. 89. . .	14
3031.	4	46. 78. 79. . .	14	21606.	13	3	14	54766.	12
5585.	3	11700.	14	22851.	12	3	13	57098.	14
6137.	14	11885.	14	25251. 52. . . .	13	3	14	57125. 29. . . .	14
6256. 67. 74. . .	14	13091.	12	25308.	13				

…ummern …Schuldver… …reibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. D. à 50 Rthlr.									
…. 27. 29.		12312. 22. 45.		14946. 49. 58.		15016. 30. 41. .	14	19105.	8
39. 41. 56.		79.	13	61. 75. 76. 78.		15712.	7	21444.	12
63. 67. 69.		12668.	8	88. 90. 98. . .	14	16943. 80. . . .	10	22378.	11
. . . .	14	13434. 71. 80. .	12	15001. 5. 13.	14	17549.	8	22418. 19. . . .	11
Lit. E. à 20 Rthlr.									
…. 2.	14	9887.	8	13094.	7	16384.	3	18934. 70. . . .	13
….	6	10595.	11	13141.	7	16420. 21. . . .	3	19003. 4. 25. . .	13
….	9	10632. 76. . . .	11	14352. 75. . . .	12	16603. 4.	1	19102. 18. . . .	13
….	9	11041.	2	14415. 31. . . .	12	18746. 71. . . .	13	19202.	13
….	4	11505.	11	15106.	9	18841.	13	21231 bis 34. .	4
Lit. F. à 10 Rthlr.									
….	4	4455. 60.	13	7853.	5	10826.	3	14537.	3
….	4	4509. 54.	13	8350.	2	12420. 21. 95. .	8	14922.	6
…. 89.	7	5064. 67. 71. . .	3	8414.	2	12505. 6. 18. . .	8	15106.	6
….	13	5171.	3	9940.	4	13248.	8	15333.	11
…. 65.	13	5330.	3	10204.	3	14204.	3	15445. 65. . . .	12
…. 83.	13	7504.	5	10527. 75. . . .	3	14395.	3	15506.	13
….	13								

…ats-Anleihe vom Jahre 1850.

…ber 1861 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

10te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 302. 306 bis 308. 310 bis 312. 704. 1715. 2537 bis 2539. 2542. 2544. 2545. 4517. 4518. 4523.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 257. 258. 262 bis 264. 269. 275. 277. 6829. 6837 bis 6839. 10987. 10988. 10991. 10992. 10995 bis 10997. 10999. 11002 bis 11006. 13461. 13463. 13466.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 4158. 4167. 4173. 4176. 4178. 4183 bis 4185. 4187 bis 4190. 4192. 4194. 4195. 4199. 8812. 8814. 8816. 8826. 8829. 8831 8840 bis 8842. 8844. 8846. 8850. 8851. 8860. 9087. 9089. 9104. 9105. 9108 bis 9114. 9131. 9132. 9134 bis 9136.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 6209. 6211. 6212. 6217. 6221. 6222. 6224. 6234. 6236 bis 6241. 6244 bis 6248. 6252 bis 6255. 6258. 6261. 6263. 6269. 6271 bis 6281. 6283. 6285. 6289. 6290. 14875. 14877 bis 14884.

…364. 4365.
…1182. 11184.
…0399. 10401.
…001. 17005.
…1857. 11865.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 38. Cöslin, den 18. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die festgesetzte präclusivische Frist zur Einwechselung der Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen.

232) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1857 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. Js. präcludirt und seit dem 1. Juni d. Js. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes von 20. April 1859 ausgegebene Kassen-Anweisungen umzutauschen und es sind daher die Inhaber solcher präcludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptkasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon in Verfolg der Verfügung vom 12. März d. Js. mit dem Auftrage, dies unter Bezugnahme auf die desfallsigen früheren Veröffentlichungen durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. gez. Hoene.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez. Horn.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. M. f. H. IV. 8868. F. M. I. 11,365.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien wird hierdurch mit Bezug auf die Amtblatts-Bekanntmachung vom 27. März d. Js. zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Cöslin, den 13. September 1861. Königliche Regierung.

233) Da die Provinzial-Irren-Anstalt zu Rügenwalde nunmehr auch Geisteskranke zur Kur aufnimmt, so bringen wir folgende von dem Direktor der Anstalt, im Interesse der aufzunehmenden Kranken in Vorschlag gebrachte und von uns gebilligte Anforderungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Alle Anträge um Aufnahme zur Kur sind so frühzeitig als möglich einzureichen und ist die Absendung der aufzunehmenden Kranken möglichst zu beschleunigen, da hiervon der Erfolg der Kur wesentlich abhängt.

   Schon nach einjährigem Bestehen der Geisteskrankheit bieten die Kranken wenig, nach zweijährigem fast keine Aussicht zur Heilung mehr dar und sind letztere in der Regel als nicht mehr zur Aufnahme geeignet zu betrachten.

2) Den Anträgen um Aufnahme von Kranken zur Kur ist eine von dem Arzte abgefaßte ausführliche Krankengeschichte beizufügen. In dieser ist auf die Lebensverhältnisse des Kranken vor der Erkrankung, sein ganzes Thun und Treiben, seine Neigungen und Abneigungen und alle mit seiner Persönlichkeit zusammenhängenden Momente genau einzugehen, ferner die ganze Geschichte der Entwickelung des Irrsinns in seiner stufenweisen Fortbildung zu verfolgen und bei der Characterisirung desselben hervorzuheben, ob die Krankheit vorzugsweise in der Sphäre des Gemüthslebens wurzele, ob sie mit Schwermuth oder Exaltation verbunden sei oder ob sie schon mit einer wesentlichen Erkrankung der Intelligenz und Erkenntniß auftrete.

   Diese Mittheilungen sind möglichst vollständig zu geben, da sie auf die Erzielung einer glücklichen Behandlung von wesentlichem Einflusse sind.

3) Die zu entsendenden Kranken sind bezüglich deren Unterbringung in der Irren-Anstalt nicht zu täuschen, und ist der Täuschung, welche nachtheilig auf den ganzen Kurerfolg einwirkt, insofern sie

sowohl gegen die Aerzte der Anstalt als gegen die Angehörigen der Kranken ein schwer zu beseitigendes Mißtrauen erweckt, nöthigenfalls die Anwendung von Zwangsmitteln vorzuziehen.

Cöslin, den 10. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234) Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums, wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

„Der unterm 10. October 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invalidenwesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invalidenwohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1. alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invalidenwohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegsministerium gerichtet werden sollten, sowie derartige Immediatgesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Königlichen Kriegsministerio zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzialbehörden gesandt werden,
2. im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3. diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invalidenwohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenwohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichem Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen."

Das Kriegsministerium setzt die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Berlin, den 18. September 1839. Kriegsministerium.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. No. 6729 Kr. M.

Cöslin, den 10. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

235) Den Lämmern im Gute Crolow sind die Pocken geimpft und ist deshalb der Ort für die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Wolle, Schaafen, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 5. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

236) Die Sitzung der periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Tempelburg am 3. Oktober d. J. ist wegen der damit zusammen treffenden Schwurgerichtssitzung des unterzeichneten Kreisgerichts auf den 10. October er. verlegt.

Neustettin, den 9. September 1861. Königliches Kreisgericht.

237) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse (a) aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2, No. 7/16 vom 1. Oktober 1861 ab, auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1861 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die

zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der in der 20. Verloosung am 13. Mai 1861 gezogenen, am 1. Oktober 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 rtl.

No. 481 929 1037 1323 2130 2145 2544 2549 2958 3030 3078 3512 3791 4029 4322.

Littr. B. à 500 rtl.

No. 206 443 599 1017.

Littr. C. à 100 rtl.

No. 50 244 643 675 1151 1632 1640 1858 2055 3858 3897 4138 4241 4265 4336 4404 4582 4770 4897 5025 5159 5288 5679.

Littr. D. à 25 rtl.

No. 54 404 940 1154 2556 2675.

Littr. E. à 10 rtl.

No. 1 20 26 32 49 72 74 78 83 123 130 140 156 176 179 205 206 211 218 224 228 232 234 235 248 253 275 286 307 342 375 380 389 397 426 439 442 445 446 449 455 456 461 465 483 492 496 506 512 514 516 541 545 558 568 571 576 577 583 592 657 661 662 665 702 704 712 716 722 729 738 741 744 750 760 768 771 794 806 817 820 830 837 846 854 878 884 907 908 914 921 927 929 937 940 948 951 953 968 972 994 1010 1012 1048 1056 1073 1081 1085 1090 1093 1094 1095 1102 1112 1124 1126 1130 1131 1162 1170 1173 1182 1187 1188 1191 1205 1255 1275 1283 1285 1286 1302 1313 1317 1338 1342 1363 1381 1399 1409 1429 1437 1453 1460 1483 1497 1503 1515 1519 1534 1564 1569 1572 1582 1591 1594 1599 1604 1605 1618 1628 1640 1643 1645 1651 1657 1667 1681 1682 1690 1709 1717 1763 1775 1778 1790 1798 1800 1808 1810 1821 1833 1851 1890 1897 1904 1905 1910 1926 1927 1930 1937 1941 1965 1989 1996 1998 2000 2016 2053 2057 2059 2062 2063 2073 2111 2112 2119 2123 2162 2170 2188 2204 2206 2224 2253 2259 2266 2271 2275 2283 2284 2286 2287 2292 2294 2311 2316 2317 2324 2369 2378 2399 2406 2408 2416 2419 2420 2440 2464 2468 2472 2480 2491 2492 2495 2499 2502 2509 2511 2524 2525 2553 2587 2594 2629 2635 2645 2650 2655 2675 2694 2699 2705 2718 2730 2739 2740 2742 2748 2762 2780 2790 2791 2832 2853 2861 2866 2894 2907 2922 2938 2947 2950 2961 2973 2984 2988 2991 3008 3012 3023 3107 3123 3129 3132 3148 3156 3173 3207 3225 3226 3244 3251 3256 3264 3279 3296 3297 3305 3322 3323 3345 3348 3360 3369 3374 3377 3379 3413 3438 3447 3451 3456 3464 3489 3505 3516 3517 3568 3583 3596 3603 3611 3621 3629 3631 3632 3638 3645 3660 3663 3669 3684 3689 3704 3708 3719 3722 3724 3736 3738 3742 3748 3751 3753 3757 3760 3769 3808 3809 3811 3814 3816 3819 3821 3826 3842 3882 3886 3890 3904 3905 3914 3934 3936 3951 3974 3975 4003 4014 4025 4038 4055 4059 4064 4082 4083 4099 4139 4140 4149 4157 4163 4167 4169 4171 4180 4201 4221 4231 4246 4283 4292 4300 4311 4318 4324 4362 4363 4370 4371 4403 4412 4422 4425 4446 4454 4468 4478 4486 4500 4510 4521 4538 4544 4546 4563 4571 4579 4581 4582 4583 4588 4592 4605 4612 4617 4621 4624 4634 4641 4642 4652 4656 4660 4666 4670 4674 4681 4685 4687 4691 4699 4706 4707 4710 4717 4721 4722 4728 4734 4735 4736 4745 4758 4759 4761 4762 4765 4767 4770 4771 4774 4776 4783 4785 4786 4787 4789 4794 4795 4796 4797 4798 4799 4805 4807 4808 4809 4813 4821 4824 4826 4827 4833 4834 4836 4837 4838 4839 4840 4842 4843.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. April 1857: 1 Stück Littr. E. No. 1343.

pro 1. April 1858: 1 Stück Littr. D. No. 134.
2 Stück Littr. E. No. 2044 und 4438.

pro 1. April 1859: 1 Stück Littr. B. No. 973.
4 Stück Littr. C. No. 632 2195 2832 3756.
5 Stück Littr. D. No. 798 1415 3219 3442 und 3518.
67 Stück Littr. E. No. 34 87 207 276 348 376 378 476 503 561 627 666 753 780 808 876 975 1015 1034 1326 1328 1349 1361 1528 1626 1659 1708 1724 1794 1811 1891 1929 1932 2084 2086 2151 2152 2281 2298 2322 2448 2554 2582 2596 2774 3108 3182 3383 3407 3476 3479 3542 3559 3666 3894 4063 4087 4092 4120 4234 4249 4250 4260 4441 4547 4568 4654.

Stettin, den 13. Mai 1861. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer, Dr. Lesson zu Dramburg ist der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Der Thierarzt 1. Klasse Prahl in Schlawe ist zum Kreisthierarzt des Schlawer Kreises ernannt worden.

An der Pfarrkirche zu Lauenburg ist der Vicar August Krecki, bisher in Chmielno, stationirt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Königl. Domainen-Rentmeister, Domainen-Rath Bötger zu Cörlin tritt auf seinen Wunsch vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Prediger Riemann ist als Hülfsgeistlicher an der Strafanstalt in Naugard angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. Septembr 1861 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 39. Cöslin, den 25. September 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 33 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5427. das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861; unter

= 5428. das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861; unter

= 5429. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861; unter

= 5430. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 5. August 1861; und unter

= 5431. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853). Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

238) Bei der heute öffentlich bewirkten 7. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

No. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1472. 1479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

239) In der Irren-Anstalt zu Rügenwalde ist die Stelle eines Anstaltswärters sofort zu besetzen. Dieselbe ist mit einem Gehalt von 48 rtl. jährlich, freier Station und 13⅓ rtl. konstanter jährlicher Nebeneinnahme verbunden.

Kräftige, nicht zu alte Männer von einiger Schulbildung und mit guten Führungs-Attesten versehen, haben sich Behufs der Erlangung derselben unter Vorlegung ihrer Atteste bei dem Direktor der Anstalt, Sanitätsrath Dr. Franz persönlich zu melden.

Cöslin, den 15. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

240) Die Königlich Großbritannischen Kommissarien für die Ausstellung in London haben uns die, in Uebersetzung nachfolgenden Beschlüsse über die Vertheilung von Preisen mitgetheilt:

XI. Bestimmung.

Preise oder Belohnungen für vorzügliche Leistungen werden in der Form von Medaillen in den Sektionen I, II und III verliehen.

a. Es wird nur eine Art von Medaillen „für Verdienst" ohne Unterschied des Grades verliehen.

b. Kein Aussteller kann mehr als eine Medaille in einer der Klassen oder Unterklassen erhalten.

c. Für jede Klasse oder Unterklasse der Ausstellung wird eine internationale Jury gebildet, durch welche die Medaillen zuerkannt werden.

d. Es steht jeder fremden Kommission frei, für jede Klasse und Unterklasse, in welcher gewerbliche Stapel-Artikel ihres Landes oder dessen Dependenzien repräsentirt sind, ein Jury-Mitglied zu ernennen.

e. Die Namen der fremden Jury-Mitglieder müssen Ihrer Majestät Kommissarien vor dem 28sten Februar 1862 mitgetheilt werden.

f. Die britischen Jury-Mitglieder werden in folgender Weise gewählt werden:

Jeder Aussteller macht drei Personen namhaft, welche in der Jury für jede Klasse oder Unterklasse, in welcher derselbe ausstellt, zu fungiren haben, und aus den sogenannten Personen wählen die Kommissarien Ihrer Majestät drei Jury-Mitglieder für jede solche Klasse oder Unterklasse.

g. Die Kommissarien Ihrer Majestät behalten sich die Befugniß vor, diese Anordnungen in jedem besondern Falle zu modificiren, wo nach ihrem Dafürhalten die strenge Anwendung der Grundsätze dieser Bestimmungen eine Ungerechtigkeit zur Folge haben würde.

h. Die Namen der Jury-Mitglieder werden im März 1862 bekannt gemacht werden.

i. Die Juries haben ihre Urtheile über die zuerkannten Preise unter kurzer Angabe der Gründe für jeden einzelnen, den Kommissarien Ihrer Majestät vor dem letzten Mai 1862 vorzulegen.

j. Sollten die für ein solches Zuerkenntniß angeführten Gründe unzulänglich erscheinen, oder sollte ein Grund überhaupt nicht angegeben sein, so behalten die Kommissarien Ihrer Majestät sich das Recht vor, dasselbe zu bestätigen oder zu verwerfen.

k. Die zuerkannten Preise werden in dem Ausstellungsgebäude zu Anfang des Monats Juni 1862 öffentlich feierlich bekannt gemacht werden.

l. Unmittelbar darauf werden dieselben in einer in die Augen fallenden Weise an den Ausstellungs-Vorrichtungen des prämiirten Ausstellers befestigt und es werden dabei die Gründe jedes Zuerkenntnisses ganz kurz angegeben werden.

m. Uebernimmt ein Aussteller das Amt eines Jury-Mitgliedes, so kann in der Klasse oder Unterklasse, für welche er bestellt ist, weder ihm selbst persönlich noch der Firma, deren Theilhaber derselbe etwa ist, eine Medaille zuerkannt werden.

n. Die Medaillen werden den Ausstellern am letzten Tage der Ausstellung ausgeliefert werden.

Wir setzen die Bezirks-Commission von diesen Beschlüssen vorläufig und mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir uns vorbehalten, die Aussteller bei einer anderen Veranlassung noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussicht auf Erlangung eines Preises von der rechtzeitigen Einsendung der Gegenstände bedingt ist.

Berlin, den 6. September 1861.

Die Kommission für die Industrie-Ausstellung zu London. Delbrück.

An
die Bezirks-Kommission für die London'er Industrie-Ausstellung zu Cöslin.

L. A. 55.

Vorstehende Mittheilung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cöslin, den 18. September 1861.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.
v. Beyer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Major a. D. Hildebrand ist die Stelle des Vorstehers des Westpreußischen Landgestüts verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Wahl des bisherigen Lehrers am Dom-Gymnasium zu Magdeburg Ferdinand Vogel zum ordentlichen Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Otto Karl Drenckhahn ist als Adjunct am Königl. Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Sternberg ist unter dem 10. Septbr. d. J. ein Patent

auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Mähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung: Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kafferöstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Extra-Blatt zu No. 39.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin

vom 25. September 1861.

Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 40. Cöslin, den 2. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnsscheine.

241) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

242) Mittelst Erlasses vom 21. August d. Js. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß nachbezeichnete, vom Forstfiskus veräußerte Parzellen des Caienberger Rähms:

1) die durch Erbverschreibung vom 15. Februar 1820 an die Wittwe Marquardt abgetretene, jetzt dem Büdner Ferdinand Dallmann gehörige Fläche von 1 Morgen,
2) die durch Contract vom 5. Mai 1824 an den Büdner Marquardt veräußerte, jetzt den Büdnern Gottfried Callies und Siegfried Marquardt gehörige Fläche von 8 Morgen,
3) die durch Contract vom 6. Juli 1826 an Friedrich Mittelstädt veräußerten, jetzt von dem Büdner Ferdinand Dallmann besessenen 3 Morgen,
4) die durch die Verträge vom 30. April 1829 und 22. Juli 1830 dem Bauer Callies und Genossen verkaufte, jetzt den Büdnern Gottfried Callies, Siegfried Marquardt und Christlieb Dittberner gehörige Parzelle von 4 Morgen

aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Claushagen im Neustettiner Kreise ausscheiden und mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Caienberg, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Tempelburg vereinigt werden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 17. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

243) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 16. v. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14. April 1856, genehmigt, daß folgende, laut Vertrages vom 7ten März cr. vom Fiscus veräußerte Seen im Neustettiner Kreise, und zwar:

1) der an den Schulzenhofsbesitzer Karsten in Prössin und an den Krugbesitzer Dittberner in Neudorf verkaufte Schlei-See von circa 8 Morgen Flächeninhalt,
2) der an den Bauerhofsbesitzer Johann Gottlieb Marquardt und an den Schulzenhofsbesitzer Johann Aßmuß in Claushagen abgetretene Kannen-See von ca. 8½ Morgen Flächeninhalt,
3) der an den Büdner Wilhelm Lipkow in Zicker veräußerte kleine Kämmerer-See von ca. 3 Morgen,

4) der an den Krughofsbesitzer Friedrich Tesch und an den Eigenthümer Friedrich Kortstock in Groß-Schwarzsee verkaufte Reuter-See von ca. 5 Morgen Flächeninhalt, und
5) die an den Krughofsbesitzer Siegfried Dittberner in Groß-Schwarzsee überlassenen 3 Igelpfuhle von ca. 1¾ Morgen resp. 2 Morgen Flächeninhalt,

aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rentamts Tempelburg ausscheide, und
ad 1, der Schlei-See dem Gemeide-Bezirke der Dorfschaft Neudorf,
ad 2, der Kannen-See dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Claushagen,
ad 3, der kleine Kämmerer-See dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Zicker, sowie
ad 4 und 5, der Reuter-See und die 3 Igelpfuhle dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Groß-Schwarzsee einverleibt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 17. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 22. v. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die vom Domainenfiscus durch die Erbverschreibung vom 19. December 1812 veräußerte, gegenwärtig von den Bauern Gottlieb Marquardt, Roßmann, Ferdinand Guse, Wilhelm Krüger, Harmel, Jann, dem Schulzenhofsbesitzer Aßmuß und dem Kossäthen Callies zu Claushagen, sowie dem Schulzenhofsbesitzer Karsten zu Prössin — Neustettiner Kreises — besessene Fläche der wüsten Feldmark Falkenhagen, welche vor der stattgefundenen Separation 352 Morgen 38 □Ruthen Flächeninhalt enthielt, aus dem fiscalischen Gutsbezirk des Amtes Tempelburg ausscheide, und dem Gemeindebezirke der Ortschaft Claushagen einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 15. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

245) In den Orten Treblin und Treten — zwischen Rummelsburg und Zuckers belegen — werden am 1. October cr. Post-Expeditionen 2. Klasse in Wirksamkeit treten, welche durch die zwischen Neustettin und Stolp täglich coursirende Personenpost Verbindung erhalten.

Die Post-Expedition in Friedrichshuld wird dagegen aufgehoben.

Cöslin, den 25. September 1861. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Magdalinski.

246) In dem Dorfe Crangen — Schlawer Kreises — wird am 1. October cr. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten und durch die zwischen Pollnow und Schlawe coursirende Personen-Post ihre Verbindung erhalten.

Cöslin, den 27. September 1861. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Magdalinski.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Intendantur-Assessor Heischkeil ist der Intendantur 2. Armee-Corps überwiesen worden.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Theodor Lenk als Küster und 1. Lehrer zu Wurchow, Synode Bublitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Domainen-Rentmeister Kühn in Neustettin ist zur Uebernahme von Arbeiten in der Grundsteuer-Angelegenheit vom 1. October d. Js. die Genehmigung ertheilt und mit seiner Vertretung der Regierungs-Civil-Supernumerar Eichler beauftragt.

Mit der interimistischen Verwaltung des Königlichen Domainen-Rentamts zu Cörlin vom 1. October d. Js. ab haben wir den Regierungs-Militair-Anwärter Lorenz beauftragt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 41. Cöslin, den 9. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend.

247) Unter Bezugnahme auf die in einer besonderen Beilage zur gegenwärtigen Nummer des Amtsblatts abgedruckte Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli d. Js., betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, bringen wir Nachstehendes hiermit zur Kenntniß der Betheiligten:

1. Das nach §. 27 ff. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitete Edictal-Verfahren in Betreff solcher gewerblichen Anlagen, welche aus §. 27 cit. in das Verzeichniß des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. nicht übernommen sind, und zu deren Errichtung es ferner einer besonderen polizeilichen Genehmigung im Sinne des §. 26 der Allgemeinen Gewerbeordnung nicht mehr bedarf, (Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Malzdarren, Zuckersiedereien und durch Wind bewegte Triebwerke) so wie in Betreff der Dampfkesselanlagen, haben diejenigen Polizeibehörden, bei welchen dasselbe etwa gegenwärtig gerade schwebt, sofort einzustellen und die Antragsteller davon zu benachrichtigen.

Die Zulässigkeit der ersteren Anlagen ist fortan nur noch nach den allgemeinen Bau-, Feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, diejenige der Dampfkesselanlagen dagegen nach §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. zu beurtheilen.

2. Bei solchen gewerblichen Anlagen, welche bisher der besonderen polizeilichen Genehmigung nach §. 26 ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht bedurften, bei denen dies aber fortan nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. der Fall ist, (Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlentheer, welche außerhalb des Ortes der Gewinnung des Materials errichtet werden, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Knochenkochereien) ist das Edictalverfahren nach §. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli d. Js. einzuleiten, sofern die baupolizeiliche Erlaubniß nicht bereits vor dem Zeitpunkt, wo das gedachte Gesetz am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit getreten ist, dem Unternehmer ertheilt war.

3. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. über das Verfahren, §. 3 bis 9, finden nur auf diejenigen Anlagen Anwendung, zu denen die Genehmigung erst nach dem Zeitpunkt, an welchem das Gesetz vom 1. Juli d. Js. am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit tritt, bei der Polizeibehörde schriftlich nachgesucht ist. Alle vor diesem Zeitpunkte eingereichten Anträge sind nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren zu Ende zu führen.

4. Sind Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage nach Maaßgabe des §. 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vor dem bezeichneten Zeitpunkte bereits durch das Amtsblatt publicirt, so ist das Verfahren gleichfalls nach den bisherigen Vorschriften zum endlichen Austrag zu bringen. Ist die Bekanntmachung aber an diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, so wird von dem Bekanntmachungs-Verfahren Abstand genommen werden, sofern die im §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

5. Unsere Anweisung zur vorschriftsmäßigen Bearbeitung der Baugesuche und Baupläne für gewerbliche und Wasserstau-Anlagen ꝛc. vom 26. Februar 1826 (besondere Beilage zu No. 13 des Amtsblatts pro 1856) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Cöslin, den 4. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

248) Von dem Ortschaftsverzeichnisse des diesseitigen Regierungsbezirks vom Jahre 1846 sind hier noch 88 Exemplare, und von den in den Jahren 1845 und 1846 herrausgegebenen Kreiskarten des diesseitigen Regierungsbezirks noch 620 Exemplare vorhanden, und zwar von Letzteren

1. vom Kreise Belgard 82 Exemplare, 2. vom Kreise Bütow 132 Expl. 3. vom Kreise Dramburg 125 Expl. 4. vom Kr. Rummelsburg 119 Expl. 5. vom Kr. Schivelbein 160

Expl. 6. vom Kr. Schlawe 2 Expl., in Summa 620 Exemplare.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Kauflustige auf, sich unter Angabe der gewünschten Zahl Exemplare des Ortschaftsverzeichnisses, sowie der Kreis-Karten an uns in frankirten Briefen zu wenden.

Cöslin, den 25. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

249) Den Schaafen des Dominii Franzen im Schlawer Kreise sind die Pocken geimpft und ist deshalb der Ort für die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 30. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bürger der Vereinigten Staaten Herr Charles J. Sundel ist zum Nordamerikanischen Consul in Stettin ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur ertheilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Wahlen des Kaufmann Schubert, Konditor Eschenbach und Prediger Herrfahrdt zu Colberg zu unbesoldeten Rathsherren auf 6 Jahre sind bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

Die Post-Expeditions-Gehilfen Karl Ferdinand August Wolter und Berthold Julius Dau sind als Post-Expedienten-Anwärter angenommen und ersterer bei dem Postamte in Cöslin, letzterer bei dem Postamte zu Neustettin in Beschäftigung getreten.

Versetzt ist der Post-Expedient Birkenfeld von Stettin nach Dramburg und der Post-Expediteur Lange von Friedrichshuld nach Treten.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Berufung des Dr. Hermann Frank, bisherigen ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Neustettin, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Pyritz ist genehmigt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der Grenzaufseher Hahn ist in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirk Demmin in den Hauptamts-Bezirk Rügenwalde versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, und das Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Besondere Beilage zu No. 41.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin

vom 9. October 1861.

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Ges. Samml. Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1. Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2. Denselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:
   A. eine Beschreibung der Anlage,
   B. eine Situationszeichnung,
   C. der Bauplan.

3. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
   b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
   c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
   d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
   e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4. Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt werden muß:
   a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,
   b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der No., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5. Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $1/5000$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $1/200$° 1 pr. Fuß da-

stellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $^{1}/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6. Nivellements- und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7. Die im §. 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8. Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,
b) den Gegenstand des Unternehmens,
c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. I. b.)
d) die im §. 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind,
e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei,
f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10. Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist das von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11. Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12. Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Wiedersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen.

Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche

überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15. Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16. In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück-, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17. Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18. Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. art. 12) und zu dem Publications-Termine (art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der

Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplicat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19. Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermine ausgeblieben sind.

20. Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Koncessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21. Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizeibeibehörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie crt. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22. Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen. — §. 7 des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Ges. Sammlung S. 425 — so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten.

Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Koncession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Ortspolizeibehörde ob — §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetz-Sammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für

die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:
 1. ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
 2. der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß: hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
 3. eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
 4. eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

 Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

 Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:
 eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter No. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung im §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume, (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4.

Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraumes gebildet werden.

§. 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemesse Stärke bekommen.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2. Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3. Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

0 bis ½	mehr als											Atmosphären
	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	
$10_{,10}$	$7_{,10}$	$5_{,13}$	$4_{,13}$	$3_{,16}$	$3_{,12}$	$2_{,18}$	$2_{,15}$	$2_{,13}$	$2_{,10}$	$1_{,88}$	$1_{,7}$	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtnng getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtug angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt. (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Sieberöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, soweit sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorden, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15.

An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zuläßige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16.

Die in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 42. Cöslin, den 16. October 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 34 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5432. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

" 5433. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen; unter

" 5434. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, im Regierungsbezirk Trier; unter

" 5435. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Einsenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn; unter

" 5436. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43 des Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851; unter

" 5437. das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861; unter

" 5438. die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861; unter

" 5439. die Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861; und unter

" 5440. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Actien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

250) **Anweisung**

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26 und folg. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrication kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6 des Gesetzes vom

19. Juli d. Js.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9 Nummer 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9 No. 1 und 8 a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als mit sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1, auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2, auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3, auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4, auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9 Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlkreise wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlacte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9 No. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt.

Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 No. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Namen des zu Wählen-

den geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten, (§. 9 No. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (No. III.) so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermines durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29 a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung.

Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein.

Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (No. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861. Der Finanz-Minister. v. Patow.

Vorstehende Anweisung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Veranlagungs-Kommissar, Herr Regierungs-Rath Schede, auch die Wahl der Abgeordneten leiten wird, und daß zum Wahlort die Stadt Cöslin bestimmt ist.

Cöslin, den 10. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

231) Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 No. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§. 20 und 21 No. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt:

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 rtl. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung

der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 rtl. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, so weit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmnng unter No. VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 rtl. statt 12 rtl. jährlich.

Diese Steuer von 16 rtl. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
Vieh — mit Ausschluß des Federviehs (§. 3 No. 1 des Regulativs vom 4. December 1836) — und kleinen Wildprets,
Kramwaaren,
Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 No. 5 des Regulativs vom 28. April 1824)
Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen und mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten,

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthieres (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf:

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 rtl. (§. 20 des Gesetzes, No. VI. unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergl., für die Besitzer von Carrussellen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, soweit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 rtl. Platz greifen (No. I.) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 rtl. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 rtl. nicht zugestanden werden darf, (No. I.) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 rtl. auf 16 rtl. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 rtl. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 rtl. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der den Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Ge-

werbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter No. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 rtl. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen.

In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen andern Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 rtl. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 rtl. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften) so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 rtl. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handelsklassen A. I. oder A. II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 rtl. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der 2. Abtheilung zum Steuersatz von 8 rtl. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 rtl. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 rtl. mit 4 rtl. als Steuer in der Klasse L. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 rtl. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 rtl. und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 rtl. Jahressteuer in der Klasse L. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controlle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten-Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlasse vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von .... rtl."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861. Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

Vorstehende Anweisung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Vorschlagslisten für steuerpflichtige Gewerbescheine der vorjährige Steuerbetrag nicht fehlen darf, bei den Anträgen auf steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ꝛc. der in Klasse A. I. oder A. II. veranlagte Steuerbetrag notirt sein muß.

Cöslin, den 10. October 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

252) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf zwei Silbergroschen festgesetzt worden.

Cöslin, den 5. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

253) Unter den Schaafen in Popiel im Fürstenthumer Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und der Ort deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 2. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

254) Den Lämmern der Schaafheerde zu Püstow und Plötzig im Rummelsburger Kreise und des Dominii Techlipp im Schlawer Kreise sind die Pocken geimpft und ist deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 7. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

255) Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 15. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Director, Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 26. September 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister gez. Flottwell.

256) Der Bedarf an Brod und Fourage für die Truppen in nachbenannten Orten:

1. Neustettin mit circa	45,000 Stück Broten,	192 Ctr. Hafer,	128 Ctr. Heu,	180 Ctr. Stroh
2. Cöslin " "	57,000 " "	4800 " "	3100 " "	4300 " "
3. Schlawe " "	12,000 " "	4600 " "	3000 " "	4100 " "

soll für das Jahr 1862 zur directen Lieferung verdungen werden.

Zu diesem Zwecke werden Licitations-Termine

in Neustettin am 26. d. Mts. Vormittags 12 Uhr, in Cöslin am 28. d. Mts. Vormittags 12 Uhr, in Schlawe am 29. d. Mts. Vormittags 8 Uhr

von einem diesseitigen Deputirten abgehalten werden, zu welchen wir Lieferungs-Unternehmer — wegen Uebernahme der Brotlieferung namentlich Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei den Magisträten der betreffenden Städte eingesehen werden können.

Stettin, den 5. October 1861. Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

257) Die Sicherstellung des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh im Jahre 1862 für die Militair-Magazine unseres Bereichs, nämlich: Stettin, Stralsund, Demmin, Pasewalk, Garz a. O., Treptow a. R., Greifenberg, Colberg, Belgard, Stolp, Cörlin, Bromberg, Schneidemühl und Nakel soll im Wege der Submission erfolgen.

Lieferungs-Unternehmer und namentlich Producenten werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten, in denen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Lieferungs-Bedingungen eingesehen worden sind, bis zum 8. November dieses Jahres mit der Aufschrift „Submission auf Naturalien“ portofrei an diejenige Magazin-Verwaltung einzusenden, für welche die Lieferung zu übernehmen beabsichtigt wird.

Die Eröffnung der Offerten, welche auf beliebige Naturalien-Quantitäten unter bestimmter Angabe

des zu liefernden Quantums, des Preises und des Ablieferungs-Termins zu richten sind, erfolgt bei sämmtlichen Magazin-Verwaltungen von dem bezüglichen Amts-Vorstande in dem bezeichneten Termin Vormittags um 11 Uhr.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen bei den erwähnten Verwaltungen, sowie in unserer Registratur zur Einsicht aus. Stettin, den 5. October 1861. Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs- und Consistorial-Rath Roth hierselbst, seinem Antrage gemäß, vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand zu versetzen.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Rudolph August Dietrich Wilhelm von Schuckmann zu Bütow ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Der Kammergerichts-Auskultator Eugen Reichhelm zu Berlin ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Eichmann zu Bublitz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und an seine Stelle der Hülfsbote, invalide Unterofficier Carl Gutknecht in Neustettin zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin, mit der Funktion bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Bublitz ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Görs in Zanow ist gestorben.

Für die Stadt Polzin ist der bisherige Schiedsmann, Buchhändler Ludwig daselbst wiederum zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Kämmerer Pieper daselbst, wiederum zu dessen Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Hülfsprediger Witke in Sandow ist zum Pastor daselbst erwählt und in das dortige Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzial-Vicar Herrmann ist zum Diakonus an der Bartholomäuskirche in Demmin erwählt und in dies neue Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebungen. Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ist aufgehoben.

Schenkungen. Der Kirche in Stolpmünde ist eine silberne Oblatendose geschenkt worden.

Wir bringen diesen Beweis kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 1. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ in Zeyst zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten nnd der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preußische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(L. S.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. Oktober 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas, als Direktor.

D. F. Liefrink, als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junker **H. H. Roëll,** Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz **Utrecht;**

Junker **J. E. Huydecooper van Zeyst,** Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu **Gorßel,**

als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr unterworfen sind.

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „**Ultrajectum**“ beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unverhoffte Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünfmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig **zehn** vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefrink, als Administrator, unter Kontrole der Herren: Junker Hermann Heinrich Roëll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltung vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnißnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maaßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
von eilf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Büreau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrole und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Büreau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Büreau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesammt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern erneunt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Proceduren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beiwohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beiwohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Vorsitze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unverhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:
Köln, den 13. September 1860. **Overmann.**
Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Aechtheit der Unterschrift des Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn **Overmann** wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.

Köln, den 20. September 1860. Das Oberbürgermeisteramt.
Franck.

Uebersetzung.

Abschrift. Nr. 3325.

den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeister der Gemeinde Zeyst;

2) **Diederich Friedrich Liefrink**, Kommissionär,

Beide zu Zeyst wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Ultrajectum** zu Zeyst bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyst, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentisirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu Utrecht am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstdesselben Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag eines jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll."

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iman Nahuys**, Notariats-Kandidaten, Beide zu Utrecht wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Geschehen und gethätigt zu Utrecht auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschehener Vorlesung dieser Urschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Liefrink** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Liefrink. P. H. C. Gysbertsz. Nahuys.**

C. G. de Balbian van Doorn, Notar.

Nr. 48. Einregistrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1800 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweisung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91½ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger: (war gezeichnet) **van Outwenaller.**

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:

Köln, den 23. März 1861.

Obermann.

Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache vereid. Uebersetzer.

Umstehend

(Folgt die Kgl. Genehmigung)

v. ²⁶/₂. 61.

26. Februar 1861. Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm** III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schas** und **D. F. Liefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth, ꝛc.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.
(gez.) **Godefroi.**

Mit dem Original übereinstimmend:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Ertheilt als Abschrift.
L.S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian van Doorn**, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861. **A. W. Wichers.**
(L. S.) (gez.) **C. J. van Eden.** Gerichtsschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wichers**, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.
Utrecht, den 14. März 1861. (L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residirend zu Utrecht.
Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861. (L. S.) Der Kgl. Preuß. Konsul:
(gez.) **D. C. Splitgerber.**

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:
Köln, den 24. März 1861. (L. S.) (gez.) **Overmann.**
K. Pr. St.-Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift von Herrn **Overmann**, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.
Köln, den 29. Mai 1861. Das Oberbürgermeister-Amt.
(L. S.) (gez.) **Franck.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten **Franck.**
Köln, den 12. Juni 1861. Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.
(L. S.) (gez.) **von Möller.**

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 43. Cöslin, den 23. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

258) Verfügung
des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 5. October 1861.
Betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32 No. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32 No. VI. a. a. O. fort.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

259) Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbständig ausführen können,
   b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen, und gezeichnet haben.
2. Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.
3. Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkannt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4. Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5. Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualificationsattest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. III 10,329.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch publicirt.

Cöslin, den 10. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

260) Die Fourage-Lieferung für die berittene Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar, sowohl für die Pferde der in den nachstehenden Orten bereits stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig neu anzustellenden und der durchmarschirenden Gendarmen, soll für das Jahr 1862 entweder für jeden Ort resp. Kreis besonders, oder für mehrere Kreise gemeinschaftlich,

oder auch für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks auf dem Wege des Submissions-Verfahrens zur Anlieferung ausgeboten werden.

Die Entreprise-Bedingungen können bei den Magisträten des Regierungs-Bezirks sowie in unserer Registratur eingesehen werden.

Es beträgt der Fourage-Bedarf für jedes Pferd pro 1862 = 365 Rationen zu 9 Pfund Hafer, 5 Pfund Heu und 7 Pfund Stroh d. i. also:

32 Centner 85 Pfund Hafer, 18 Ctr. 25 Pfd. Heu, und 25 Ctr. 55 Pfd. Stroh. —

Die Anerbietungen wegen Lieferung der Fourage sind versiegelt und portofrei entweder bis zum 15. k. Mts. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte, oder bis zum 20. k. Mts. incl., bei uns mit der Bezeichnung: „Gendarmerie-Fourage-Lieferung" versehen, abzugeben und wird die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietung bis zum 15. December d. J. erfolgen, bis zu welchem Tage die Entrepreneurs an ihre Offerten gebunden bleiben. —

Gegenwärtig sind in dem hiesigen Regierungsbezirk die nachstehenden berittenen Gendarmen stationirt:

1. in Cöslin 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 2 Unteroffiziere; 2. in Cörlin 1 Unteroffizier; in Colberg 1 desgl.; 4. in Roman, Kreis Fürstenthum, 1 desgl.; 5. Bublitz 1 desgl.; 6. in Belgard 2 Unteroffiziere; 7. in Polzin 1 Wachtmeister; 8. in Groß-Tychow, Kreis Belgard, 1 Unteroffizier; 9. in Bütow 1 desgl.; 10. in Dramburg 2 desgl.; 11. in Lauenburg 2 desgl.; 12. in Ossecken, Kreis Lauenburg, 1 desgl.; 13. in Neustettin 2 desgl.; 14. in Bärwalde 1 desgl; 15. in Tempelburg 1 desgl.; 16. in Rummelsburg 1 desgl.; 17. in Treblin, Kreis Rummelsburg, 1 desgl.; 18. in Schivelbein 1 desgl.; 19. in Schlawe 2 desgl.; 20. in Pollnow 1 desgl.; 21. in Zanow 1 desgl.; 22. in Stolp 2 desgl.; 23. in Lupow, Kreis Stolp, 1 desgl. In Summa 1 Offizier, 3 Wachtmeister und 29 Unteroffiziere.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Offizier zwei, der Wachtmeister sowie der Gendarm eine Ration täglich erhält.

Cöslin, den 8. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

261) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Franzen im Schlawer Kreise gänzlich aufgehört hat, ist die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 10. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

262) Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September 1861 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile als:

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Schlösser Johanne unverehelichte aus Cöslin	neuer einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	17. September 1861	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
2	Oberberg Caroline geborne Schönfeld verehelichte Tagelöhner aus Pollnow	wissentlicher Meineid	24. Juni 1861	3 Jahre Zuchthaus
3	Schwarz Henriette geborne Pieschke sep. Handelsmann aus Alt-Warschow	Theilnahme an einem Meineide	19. Juni 1861 und 4. September 1861	2 Jahre und 3 Monate Zuchthaus
4	Grunzke Ferdinand, Arbeitsmann aus Stettin	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	19. Juni 1861 und 11. September 1861	12 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht
5	Heyseler Wilhelm, Fleischergesell aus Pollnow	Theilnahme an zwei wissentlichen Meineiden und versuchte Verleitung zum Meineide	24. Juni 1861 und 11. September 1861	8 Jahre Zuchthaus

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
6	Damitz Ludwig, Hausbesitzer aus Bublitz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	9. Juli 1861 und 31. Juli 1861	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizei-Aufsicht
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg			
7	Witt Hermann Karl August, Schiffszimmergesell zu Colberg	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	28. Mai 1861 und 22. Juni 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre
8	Reimer Emilie, unverehelichte aus Kolberg	zwei einfache Diebstähle im 5. Rückfalle	23. Mai 1861 26. Juni 1861 und 6. September 1861	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer
	3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard			
9	Jandt Ernst, Fischträger aus Polzin	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl	3. Juli 1861	2 Jahre 6 Monat Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
10	Manteuffel August, Arbeitsmann aus Polzin	Theilnahme an zwei schweren Diebstählen	3. Juli 1861	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
11	Finger Karl, Arbeitsmann aus Dassow	ausgezeichneter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5. Juli 1861 und 7. August 1861	3 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
	4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe			
12	Nitz Wilhelm, Arbeitsmann aus Quäsdow	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2. August 1861	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	5) bei dem Königl. Kreisgericht zu Neustettin			
13	Bahr Friedrich, Arbeitsmann aus Rummelsburg	mehrere einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	25. Juni 1861	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
14	Böck Carl Ludwig, Tuchmachergesell aus Callies	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Landstreichen	18. Juli 1861	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Stolp			
15	Gotthilf Michael, Sattlermeister aus Fürstenau	zwei einfache Diebstähle nach 2maliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	28. Juni 1861 und und 31. Juli 1861	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
16	Woith Henriette Dorothea, unverehel. aus Schmolsin	einfacher Diebstahl im 5ten Rückfalle und Kuppelei	31. Juli 1861	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
17	Junge Karoline, unverehelichte aus Schlawe	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	20. Septbr. 1861	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
	7) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg			
18	Gatz August, Arbeitsmann aus Lauenburg	wiederholter Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	26. Juni 1861	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
19	Dahms August, Knecht aus Wussow	Diebstahl im 4ten Rückfalle	24. Juli 1861	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
20	Neunhaf Wilhelm, Einwohner aus Zezenow	2 einfache Diebstähle, 1 qualifizirter Diebstahl u. Versuch eines schweren Diebstahls	24. Juli 1861	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
21	Schardowski Johann, Tagelöhner aus Neuhoff	2 schwere Diebstähle	26. Juli 1861	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
22	Panitzki Heinrich, Knecht aus Neuhoff	desgleichen	26. Juli 1861	desgleichen
23	Blaschke Ferdinand, Knecht aus Neuhoff	3 schwere Diebstähle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
24	Blaschke Michael, Tagelöhner aus Julienhoff bei Neuhoff	ein schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
		8) bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow		
25	Durawa Franz, Einwohner aus Michuczyn	Diebstahl im 3ten Rückfalle	19. Juli 1861	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
26	Breitbeck Karl, Einwohner aus Sonnenwalde	zwei schwere und ein einfacher Diebstahl	30. Juli 1861	3 Jahr 6 Monat Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
27	Durawa Albrecht, Einwohner aus Sonnenwalde	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht
28	Podleski Johann Einwohner aus Ostrowitt	Diebstahl im zweiten Rückfalle	9. August 1861	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
29	Brahmke Karl, Knecht aus Gr. Tuchen	wiederholter Diebstahl im 4ten Rückfalle	6. September 1861	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
30	Ulrich Johanna aus Sonnenwalde	wiederholter einfacher und schwerer Diebstahl	30. Juli 1861 und 6. September 1861	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetzbuch vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8. März 1853 (Just. Minist. Blatt pro 1853 pag. 98.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 12. October 1861. Königl. Appellationsgericht, Kriminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Winter in Lankow, Synode Schivelbein.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Techniker H. Walz in Berlin ist unter dem 11. October 1861 ein Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 44. Cöslin, den 30. October 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 35 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5441. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau; unter

» 5442. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine; unter

» 5443. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn.; unter

» 5444. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thlrn. Vom 4. September 1861; unter

» 5445. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung von Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow; unter

» 5446. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheilanstalt Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 10. September 1861; unter

» 5447. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen, und unter

» 5448. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappenstraße zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

263) Instruction vom 30. September 1861,

über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn.

Zur Ausführung der §§. 3—6 des Gesetzes, betreffend die Competenz der Oberbergämter vom 10ten Juni d. J., verordne ich auf Grund des §. 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19—44 der Circularverfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts,

gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplicat seiner Muthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des §. 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungstermine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungstermin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königl. Marscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verificirt.

§. 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§. 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§. 5. 4) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckendon Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maaßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J.)

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16. §. 169) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollten außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplans (§. 5) an den Berge-

schworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungstermine werden

1. der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
2. alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde collidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. Zu dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protocoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maaßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1. die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2. die Feststellung des nach Maaßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§. 4 und 5) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§. 6) und über die Feldesbesichtigung (§. 13) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Recursbescheides, begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

§. 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Recursbe-

scheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruktion eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruktion fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach §. 15 abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruction für die Berggeschworenen vom 24. October 1858 in den §§. 4—19 enthaltenen Vorschriften über die Instruction der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruction zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

264) Nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika gemachten Mittheilung hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die Vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, der das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulats dieser Staaten haben muß, versehen sein sollen. Das qu. Visum wird unentgeltlich ertheilt werden.

Diese Anordnung wird zur Kenntnißnahme und resp. Beachtung für das betheiligte Publicum und die mit der Paßausfertigung betrauten Polizeibehörden hiermit veröffentlicht.

Cöslin, den 23. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

265) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 14. v. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die durch den Tauschvertrag vom 30. März und 3. Mai 1859 von dem früheren Lehnschulzen Caspar Diedrich zu Bernsdorf — Bütower Kreises — an den Forstfiskus abgetretene Parzelle seines Hofes von 17 Morgen 96 []Ruthen aus dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Bernsdorf und dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Bütow ausscheide und dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Zerrin einverleibt werde, dagegen die an den ꝛc. Diedrich Seitens des Forstfiskus abgetretene, gleich große Fläche deß Schutzbezirks Bernsdorf aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Zerrin entlassen, und mit dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Bernsdorf und dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Bütow vereinigt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 8. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

266) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 21. v. Mts., auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom selben Tage und Jahre, genehmigt, daß die vom Fiskus im Jahre 1838 veräußerte und gegenwärtig in dem Besitze

1, der Kolonisten-Wittwe Neetzke, 2, des Kolonisten Schmidt, 3, des Kol. Mews, 4, des Kol. Carl Dieckow, 5, des Kol. Michael Dieckow, und 6, des Kol. Kopitzke

befindliche Forstparzelle von 265 Morgen 102 []Rth. Flächeninhalt aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Linichen ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Stöwen — Dramburger Kreises — sowie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Virchow einverbleibt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 20. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

267) Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. October dieses Jahres ist allen Unteroffizieren ohne Portepee und Gemeinen, welche sich der ersten Desertion im Frieden schuldig gemacht, außer der

Desertion keine anderen bis jetzt unbestraft gebliebenen Vergehen verübt haben und noch nicht zu ihren Truppentheilen zurückgekehrt sind, wenn dieselben sich binnen sechs Monaten, vom 18. October dieses Jahres an gerechnet, bei ihrem Truppentheil oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath melden, — den Unteroffizieren unter Entfernung von ihrer Charge — vollständiger Pardon ertheilt und den bereits in contumatiam verurtheilten Deserteuren außerdem die erkannte noch nicht eingezogene Geldstrafe erlassen worden.

In Folge dieses Allerhöchsten Amnestie-Erlasses werden die von ihren Truppentheilen entwichenen und noch nicht zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten hierdurch aufgefordert, sich bei ihren Truppentheilen, oder der Civilbehörde ihrer Heimath binnen der angegebenen sechsmonatlichen Frist zu melden, damit ihnen die Allerhöchst verheißene Begnadigung zu Theil werden kann.

Stettin, den 23. October 1861. Königl. General-Commando 2. Armee-Corps.

268) An sämmtliche Königliche Postanstalten des Bezirks.

Es sind in dem diesseitigen Bezirke folgende Coursveränderungeu eingetreten.

A. Eingerichtet sind:

1, eine tägliche Kariolpost zwischen Belgard und Seeger
aus Belgard um 10 Uhr 45 Min. Abends, aus Seeger um 4 Uhr früh.
Beförderungszeit: 2 Stunden 30 Minuten.

2, eine tägliche Kariolpost zwischen Dammen und Denzin
aus Dammen um 8 Uhr Abends, aus Denzin um 8 Uhr früh.
Beförderungszeit: 1 Stunde 25 Minuten.

B. Verändert in ihrem Gange sind:

1, die Personenpost zwischen Belgard und Bublitz
aus Belgard um 10 Uhr 30 Min. Abends, durch Gr. Tychow um 12 Uhr 30 Min. — 12 Uhr 40 Min. Nachts, in Bublitz um 3 Uhr 15 Min. früh, aus Bublitz um 11 Uhr 30 Min. Vormittags, durch Gr. Tychow um 2 Uhr 5 Min. — 2 Uhr 10 Min. Nachmittags, in Belgard um 4 Uhr 10 Min. Nachmittags;

2, die Personenpost zwischen Dramburg und Schivelbein
aus Dramburg um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags, in Schivelbein um 7 Uhr 5 Min. Abends, aus Schivelbein um 5 Uhr früh, in Dramburg um 8 Uhr 35 Min. früh.

Cöslin, den 25. October 1861. Der Ober-Post-Director. Fritze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Wutzig, Dramburger Kreises, sind vom 1. November 1861 dem Bürgermeister Meyer in Dramburg übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der verehelichten Bomsdorff zu Stolp ist die jederzeit widerrufliche Conzession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie für die Stadt Stolp und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Beck ist als erster ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lauenburg angestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Gustav Kohlhardt ist als Assistenz-Arzt bei dem Königl. Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) No. 5. nach Belgard versetzt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Bisdorf, Synode Loitz, Privatpatronats, ist durch den am 26. September d. Js. erfolgten Tod des Pastors Wernich erledigt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Am Gymnasium zu Stolp ist eine Vorschule eingerichtet und die feste Anstellung der Lehrer Westphal und Notzke an derselben genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. Oktober 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen,
b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent

„auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken",

ist aufgehoben.

Schenkungen. Der Kirche zu Saleske im Kreise Schlawe ist ein Kapital von 500 rtl. geschenkt worden, dessen Einkünfte zu Schulzwecken verwendet werden sollen.

Der Kirche zu Rützow, Synode Colberg, ist eine schwarzsammtne Altardecke mit Goldfrangen verziert geschenkt worden.

Der Kirche zu Bast ist eine schöne schwarzsammtne mit silbernen Frangen besetzte Kanzeldecke geschenkt worden.

In Anerkennung der dadurch bewiesenen erfreulichen Theilnahme an dem Gedeihen der Kirche und Schule wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 15. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung
zu Cöslin.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Cöslin, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
Hoene.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage
Kette.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft
zu Tiel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Tiel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dyckmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden"

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:
1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tiel mit Haupt-Bureaux in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, angerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschlossen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verlüste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und funfzig Tausend Gulden" bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämmtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrsam gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genannten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungs-Raths fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Comissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämmtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt; derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren [sich] dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Büreaukosten, einschließlich der Lokalmiethe, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenanntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergiebt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft betheiligt ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr C. W. van Dam van Isselt,
Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl. Löwen-Ordens, auf Schloß Ravestein zu Geldermalsen;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen,
Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;

Herr W. A. van Lidth de Jeude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats der Stadt Tiel;

Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;

Herr C. van der Willigen zu Rotterdam;

Jonkheer D. F. van Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;

Herr P. H. Tydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Jonkheer P. A von Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft, Ritter des Niederländ. Löwen-Ordens, des Ordens vom Heil. Michael von Baiern, vom Zähringer Löwen von Baden und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungs-Raths,
die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Jeude und
Jonkheer D. F. van Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit d.. Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschl.. Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher i.. keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch steht.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstraße 98.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 45. Cöslin, den 6. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

269) Nachstehender Erlaß:

Mit Bezug auf unsern Erlaß vom 13. November 1859 benachrichtigen wir das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium zur gefälligen weitern Veranlassung ergebenst, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten die Realschulen zu Halle a. S., Perleburg und Aachen in die Erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden sind.

Berlin, den 6. October 1861.

Der Kriegs-Minister. gez. von Roon. Der Minister des Innern. J. A. gez. Sulzer.

An das Königl. General-Commando des 2. Armee-Corps und das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Pommern zu Stettin.
Kr. M. 52/10. A. I. M. d. J. I. M. 2265.

wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. December 1859 (Amtsblatt pro 1859 Seite 465—68) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

270) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 der Landgemeinde-Verfassungen für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, genehmigt, daß die ehemals fiskalische Dragewiese von 5 Morgen 43 []Ruthen aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rent-Amts Tempelburg ausscheide, und davon der auf den Eigenthümer Klappstein zu Alt-Liepenfier — Neustettiner Kreises — übergegangene Antheil von 3 Morgen 106 []Ruthen dem Gemeindebezirk der gedachten Ortschaft, und der auf den Eigenthümer Schmeling zu Prössin — Neustettiner Kreises — übergegangene Antheil von 1 Morgen 117 []Ruthen dem Gemeindebezirk der Ortschaft Lehmaningen im genannten Kreise einverleibt werde. — Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 28. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

271) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 16. d. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß das den Gemeinden Groß- und Klein-Platenheim — Bütower Kreises — gemeinschaftlich gehörige Schulgrundstück, bestehend aus dem Schulhause, einem Stalle und Scheunengebäude, einem Brunnen, einem Backofen, 11 Morgen 122 []Ruthen Acker, 3 Morgen 164 []Ruthen Wiesen und 4 Morgen 169 []Ruthen Hütung, aus dem Gemeindebezirke von Groß-Platenheim, soweit es dazu gehört, ausscheide, und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Kl. Platenheim einverleibt werde. — Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 26. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

272) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. October d. J. ist das im Dramburger Kreise belegene ehemalige Domainen-Vorwerk, jetzige Colonie Eichenberg, zu einer besondern Gemeinde erhoben werden. — Dies bringen wir hiermit in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 26. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

273) Den Lämmern in der Schäferei des Dominii zu Neu-Marrin im Fürstenthumer Kreise sind die Pocken geimpft und ist deshalb der Ort während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 29. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

274) Der diesjährige Jahrmarkt zu Bublitz ist vom 19. auf den 22. d. Mts. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 4. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Gastwirths Strackfeld zu Rummelsburg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wahl des Justiz-Actuarius Junge zu Rummelsburg zum Stadtkämmerer daselbst auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Definitiv angestellt. Der Küster und Schullehrer Bärwald zu Schilde, Synode Dramburg.

Königl. Appellationsgericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung der Krönungsfeier in Königsberg, dem Appellationsgerichts-Director Dr. Schmiedicke zu Cöslin den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst zu verleihen geruht.

Der Kreisrichter Haken zu Ratzebuhr ist vom 1. Januar k. J. ab an das Königliche Kreisgericht zu Colberg versetzt und von demselben Zeitpunkte ab die Verwaltung der Richterstelle bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Ratzebuhr dem Gerichts-Assessor Liebert in Colberg übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm von Bersen zu Belgard ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Martin Hirschberg zu Berlin ist zum Rechtsanwalte bei dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Cöslin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polzin, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Behmer zu Cöslin ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Königl. Kreisgerichte zu Colberg und der Gerichts-Assessor Heffter zu Stargard mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Königl. Kreisgerichte zu Cöslin beauftragt worden.

Der Gerichts-Assessor Hemptenmacher zu Colberg ist dem Königl. Kreisgerichte zu Schlawe und der Gerichts-Assessor Meyer in Neustettin dem Königl. Kreisgerichte zu Lauenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Bote Carl August Müller in Cöslin und der Kreisgerichts-Bote, Exekutor und Gefangenwärter Johann Gottfried König in Cöslin sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Als Schiedsmänner resp. als deren Stellvertreter sind für die Stadt Colberg und zwar

a, für den dortigen Bezirk

der Vorschußkassen-Rendant und Stadtverordnete Richter daselbst zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Hauptmann a. D. und Rathsherr Ritter daselbst wiederum zum Stellvertreter,

b, für den dortigen zweiten Bezirk

der bisherige Schiedsmann, Schuhmachermeister Howe daselbst wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter Schlossermeister Gaulke daselbst, wiederum zum Stellvertreter,

c, für den dortigen dritten Bezirk

der bisherige Schiedsmann, Bäckermeister Friedrich Munkel daselbst, wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Kaufmann Becker daselbst, wiederum zum Stellvertreter

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Candidat des höheren Schulamts August Heinrich Theodor Bode ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 46. Cöslin, den 13. November 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 36 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5449. die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. October 1861; unter

" 5450. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur baierischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier; und unter

" 5451. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

275) Die Königliche Landesbaumschule zu Potsdam hat ein Verzeichniß von in- und ausländischen Obstbäumen, Zier- und Obststräuchern, welche von derselben verkauft werden, herausgegeben.

Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Preisverzeichniß bei jedem Königlichen Landraths-Amte eingesehen werden kann.

Cöslin, den 26. October 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

276) Der diesjährige Jahrmarkt zu Bublitz ist vom 19. auf den 22. d. Mts. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 4. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

277) Unter den Schaafen zu Schönwalde und Strydkershagen im Stolper Kreise ist die Räudekrankheit ausgebrochen und den Schaafen zu Mickrow im gleichen Kreise sind die Pocken geimpft worden; unter den Schaafen zu Jassen und Abbau Klonczen im Bütower Kreise und unter den Schaafen der Gemeinde zu Königlich Freist im Lauenburger Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Den Lämmern auf dem Gute Cartzin im Fürstenthumer Kreise und den Lämmern in Ober-Comsow im Lauenburger Kreise sind die Pocken geimpft worden.

Die Sperre aller dieser Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter ist angeordnet worden. Cöslin, den 31. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

278) Bei der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion ist eine Hilfsschreiberstelle, mit welcher eine jährliche Remuneration von 180 rtl. verbunden ist, sofort zu besetzen.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair-Dienst-Papiere resp. des Civil-Versorgungs-Scheines und einer Probe ihrer Handschrift bei mir zu melden.

Cöslin, den 8. November 1861. Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden: der Feldwebel Wilhelm Brühl ist als Post-Expedienten-Anwärter an-

genommen und bei der Post-Expedition 1. Klasse zu Bärwalde in Pomm. in Beschäftigung getreten.

Es sind bestätigt als Post-Expediteur: 1) der Kaufmann Louis Schickert in Treblin, 2) der Steuer-Einnehmer Michael Schwarz in Lupow, 3) der Kämmerer Karl Johann Becker in Ratzebuhr unter Uebertragung der Post-Expedition in den resp. genannten Orten.

Freiwillig sind aus dem Postdienste geschieden: a) der Post-Expeditions-Gehülfe August Karl Wilhelm Gust in Tempelburg und b) der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Alfred Hermann Wendt in Nassow.

Aus dem Postdienste entlassen ist der Post-Expedienten-Anwärter Alexander Ludwig Albert Wigand in Ratzebuhr.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Greifswald erwählte bisherige Pastor Dr. Hanne aus Salzhemmendorf, im Königreich Hannover, ist auch zum Pastor an der St. Jacobi-Kirche in Greifswald ernannt und in dies letztere Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Rübesamen in Gingst a. R. ist zum Pastor in Franzburg ernannt und in dieser Stellung zugleich mit der provisorischen Verwaltung der Superintendentur der Synode Franzburg beauftragt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Am Dom-Gymnasium zu Colberg ist die definitive Anstellung des Schreib- und Zeichenlehrers Langerbeck genehmigt worden.

Königliches Provinzial-Steuer-Directorium.

Versetzt sind: Der Ober-Zoll-Inspector Richter zu Warnow in gleicher Eigenschaft nach Colbergermünde, der Ober-Grenz-Controleur Medenwald in Altenhagen, Hauptamtsbezirk Demmin, als Ober-Steuer-Controleur nach Treptow a. d. R., Hauptamtsbezirk Colbergermünde, und der Chausseegeld-Erheber Maaß zu Zerrenthin, Hauptamtsbezirk Anclam, in gleicher Eigenschaft nach Redel, Hauptamtsbezirk Schivelbein.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. October 1861 ein Patent

auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19. October 1861 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28. März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 47. Cöslin, den 20. November 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 37 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5452. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22. October 1861; und unter

" 5453. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

279) Wegen der am 19. d. Mts. stattfindenden Urwahlen für das Abgeordnetenhaus wird die Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtages der Neumark nicht am 15. d. Mts., sondern

am 9. December d. J.

zu Cüstrin erfolgen, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 26. September d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 7. November 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: gez. von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

280) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß der mittelst Vertrages vom 6. August cr. an den Bauerhofsbesitzer Johann Limberg zu Groß-Tuchen — Kreis Bütow — veräußerte Dorfstraßen-Platz zu Gr. Tuchen von 7,8 []Ruthen Flächen-umfang aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes Bütow ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Gr. Tuchen einverleibt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

281) Der Schirmmacher Markus Paul zu Stolp hat den ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung unterm 1. December v. J. ertheilten Gewerbeschein No. 512 für das Jahr 1861, welcher ihn zum Repariren von Sonnen- und Regenschirmen im Umherziehen berechtigt, angeblich verloren.

Dem rc. Paul ist heute ein Duplicat jenes Gewerbescheins ertheilt worden und es wird die erste Ausfertigung desselben hierdurch für ungültig erklärt.—

Cöslin, den 12. November 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

282) Den Lämmern der Dominien Manow und Zewellin im Fürstenthumer Kreise sind die Pocken geimpft und ist deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 14. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

283) Den Schaafen in Malenz im Stolper Kreise sind die Pocken geimpft und ist deshalb der Ort für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 8. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

284) Die vacanten Evangelischen Pfarr- resp. Pfarrverweser-Stellen in Szydlowiec, Kopnitz, Revier, Lindenwerder und Pakosc, mit welchen durchschnittlich ein Einkommen von 400 bis 500 rtl. verbunden ist, sollen baldigst anderweit besetzt werden.

Wohlqualificirte Kandidaten des Predigtamts werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem unterzeichneten Consistorio binnen 4 Wochen zu melden.

Posen, den 6. November 1861. Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

285) Bei der in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 21. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 8 bis 16 vom 1. April 1862 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 proCent Zinsen vom Zahlungs-, bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Stettin, den 4. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß

der in der 21. Verloosung am 4. November 1861 gezogenen, am 1. April 1862 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 rtl.

No. 22 276 420 608 716 1132 1181 1241 1470 2051 2345 2825 3284 3481 3738 3954 4136.

Littr. B. à 500 rtl.

No. 68 126 357 1038.

Littr. C. à 100 rtl.

No. 372 404 451 875 1058 1266 1349 1490 1962 2131 2494 2588 2651 2968 3406 3435 4817 5019 5164 5406 5411 5516.

Littr. D. à 25 rtl.

No. 57 203 719 725 979 1314 2332 2491 2993 3120 3578 3587 3659 3739 3753 3839 3861.

Littr. E. à 10 rtl.

No. 3 42 52 73 86 96 212 246 288 295 304 428 530 553 554 579 595 637 667 737 759 881 897 901 941 946 962 981 1024 1046 1058 1209 1252 1288 1289 1339 1465 1551 1575 1578 1584 1672 1731 1771 1788 1815 1826 1840 1874 1876 1917 1928 1945 1951 1963 1988 2023 2025 2033 2041 2076 2125 2171 2177 2195 2248 2254 2273 2289 2300 2376 2380 2441 2447 2454 2466 2496 2534 2559 2564 2566 2571 2575 2586 2606 2607 2630 2634 2649 2679 2711 2744 2801 2813 2815 2851 2860 2868 2897 2911 2921 2976 2995 3013 3044 3093 3117 3127 3212 3214 3224 3263 3268 3271 3343 3353 3484 3523 3536 3640 3726 3755 3770 3788 3795 3830 3833 3866 3908 3935 3981 3985 3986 4046 4103 4121 4137 4154 4172 4286 4310 4319 4332 4346 4349 4395 4408 4430 4531 4587 4608 4647 4653 4695 4697 4725 4740 4748 4764 4773 4778 4782 4788 4790 4791 4793 4801 4811 4812 4814 4819 4831 4832 4835 4841 4844 4845 4846 4847 4848 4849 4850 4851 4852 4853 4854 4855 4856 4857 4858 4859 4860 4861 4862 4863 4864 4865 4866 4867 4868 4869 4870 4871 4872 4873 4874 4875 4876 4877 4878 4879 4880.

Stettin, den 4. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Rath von Schmeling zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen. In Folge dessen ist dem rc. von Schmeling die Dirigentenstelle der Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor Bünte, welcher bisher bei der Königlichen Regierung zu Düsseldorf beschäftigt war, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Kaufmann Pahnke und des Kaufmann Hackert zu unbesoldeten Rathmännern in Cörlin sind bestätigt worden.

Definitiv angestellt. Der Lehrer Thomas zu Wundichow Synode Colziglow.

Der Lehrer Halfpap zu Wendisch Silkow, Synode Altstadt Stolp.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat, Rector Kannegießer in Colberg ist zum Pastor in Soltenitz, Synode Neustettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Wegener, bisher in Luckow, Synode Ueckermünde, ist zum Pastor in Jasenitz in derselben Synode erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mülheim a. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 48. Cöslin, den 27. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

286) Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges. S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe

eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahres wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $\frac{1}{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unter-

liegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10a), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrsteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmsweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Besteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Errichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861. Der Finanz-Minister. von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

287) Wir haben eine Abänderung der mit der Amtsblatts-Verfügung vom 11. April 1840 (Amtsblatt pro 1840 Seite 93 bis 97) bekannt gemachten, bei Verdingung von öffentlichen Bauten und Reparaturen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen nöthig erachtet.

Die Königlichen Beamten oder wer sonst etwa von der Regierung beauftragt ist, im Verwaltungsbereiche derselben, Bauverträge zu schließen oder darüber zu verhandeln, werden hiermit angewiesen, die Bauunternehmer auf die nachstehend bekannt gemachten Bedingungen jedesmal ausdrücklich zu verweisen, ihnen diese Bedingungen wörtlich vorzulesen, sie von ihnen unterschreiben zu lassen, und wie solches geschehen ist, durch den Contract oder die Licitations- oder Vertragsverhandlung anerkennen, auch insbesondere darin ausdrücklich erklären zu lassen, daß sie sich verpflichten, alle in diesen ihnen vorgelesenen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen und insoweit nicht eine Abweichung davon in dem besonderen Contract ausdrücklich verabredet ist, sich an dieselben ebenso gebunden zu halten, als ob sie in den Vertrag von Wort zu Wort aufgenommen wären.

Die „Allgemeinen Bedingungen" lauten:

Allgemeine Bedingungen bei Ausführung von Bauten, welche von der Königlichen Regierung zu Cöslin veranlaßt sind.

§. 1. Jedermann wird zur Ausführung öffentlicher Arbeiten und zur Lieferung von Materialien als Unternehmer zugelassen, wenn er als zuverlässig bekannt und im Stande ist, auf Verlangen eine genügende Kaution oder eine sichere Bürgschaft zu stellen.

Bei Bauten, deren Ausführung unter Mitwirkung von Bauhandwerkern geschehen muß, sind zu Letzteren nur qualificirte Meister zu wählen. Handelt es sich um Arbeiten, welche nur einem einzigen

Handwerke angehören, so werden überhaupt nur Meister des betreffenden Gewerbes zum Bieten zugelassen.

§. 2. Mehrere Bauunternehmer sind allemal solidarisch verhaftet; ein Gleiches gilt hinsichts der einzelnen Gemeindeglieder, wenn ganzen Gemeinden der Bau in Entreprise gegeben wird.

Annahme von Bauhandwerkern.

§. 3. Zur Ausführung von Arbeiten, welche der Unternehmer nicht selbst als approbirter Meister auszuführen vermag, hat sich derselbe nur solcher Bauhandwerker zu bedienen, die als geschickt und zuverlässig bekannt sind, und gegen deren Leistungsfähigkeit der Baubeamte keine begründete Einwendungen zu machen hat. Dieselben sind daher Letzterem vor ihrer Annahme anzuzeigen und dessen Zustimmung hierzu einzuholen.

Auswahl unter den drei Mindestfordernden.

§. 4. Die Königliche Regierung behält sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden vor, die Bauverträge werden für dieselbe erst rechtsverbindlich, wenn sie von ihr bestätigt sind. Der Unternehmer bleibt an die Licitations- oder Vertrags-Verhandlung bis zur äußerst zu beschleunigenden Genehmigung der Königlichen Regierung gebunden.

Kontrakts- ꝛc. Kosten betreffend.

§. 5. Alle mit der Bekanntmachung des Verdingungs-Termins und mit Abschließung des Kontrakts verbundenen Kosten hat der Unternehmer bei Aushändigung des für ihn ausgefertigten Kontrakts-Exemplars zu berichtigen, ebenso trägt er auch das Porto für alle von ihm abzusendenden oder empfangenen Briefe und Gelder. Die Stempelkosten werden zur Hälfte von dem Unternehmer berichtigt.

Abschrift und Copie des Anschlags und der Zeichnung.

§. 6. Der Bauunternehmer besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift des Anschlages und Copie der Zeichnung, und behändigt die Originalien sammt dem vollzogenen Kontrakte dem Bezirks-Baubeamten binnen der von dem letzteren zu bestimmenden Frist, spätestens binnen 14 Tagen zurück.

Verpflichtung des Unternehmers zu Mehrarbeiten, sowie die Verbindlichkeit sich einen Abzug für weniger Arbeiten und weniger Materialien gefallen zu lassen.

§. 7. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, den Bau resp. die Lieferung dem Anschlage, den Erläuterungen, der Zeichnung und den Bedingungen gemäß tüchtig und untadelhaft innerhalb der kontraktlichen Fristen auszuführen und überhaupt den Anordnungen des ausführenden Baubeamten pünktliche Folge zu leisten. Wird mit Genehmigung und zwar auf schriftliche Anweisung vom Anschlage und der Zeichnung abgewichen, oder werden in gleicher Weise Mehr- oder Minderarbeiten Seitens der bauausführenden Behörde angeordnet, so ist der Unternehmer verpflichtet, den desfallsigen Anordnungen Folge zu geben, und es werden die Kosten dafür nach den Anschlagspreisen, und, wenn der Anschlag keine denselben entsprechenden Preisbestimmungen enthält, nach den vom Baubeamten, resp. von der Königlichen Regierung oder dem Königlichen Ministerium in Uebereinstimmung mit den generellen Preissätzen des Anschlags festzustellenden Preisen — mit welchen sich der Unternehmer hierdurch einverstanden erklärt — berechnet und im Verhältniß des Anschlagsbetrages zur Vertrags-Summe vergütet, resp. in Abzug gebracht.

Sollte sich bei der Bauabnahme ergeben, daß der vollständigen Ausführung des Anschlags ungeachtet, weniger Arbeiten und weniger Materialien erforderlich gewesen sind, als der Anschlag vorschreibt, so läßt sich der Unternehmer dafür einen nach den Anschlagspreisen zu ermittelnden, und in dem Verhältniß der Anschlagssumme zur bedungenen Summe zu ermäßigenden Abzug gefallen.

Arbeiten, welche nicht bezahlt werden.

§. 8. Für diejenigen Arbeiten, bei welchen der Unternehmer ohne Anweisung vom Anschlage abgewichen ist, erhält derselbe nicht nur keine Bezahlung, sondern er ist auch verpflichtet, dieselben nach der Wahl der Behörde nachträglich anschlagsmäßig zu verbessern oder gänzlich zu beseitigen.

Anschlagswidrige und verzögerte Bauausführung.

§. 9. Unternehmer, welche den Bau oder die Lieferung anschlagswidrig ausführen, oder denselben in der bestimmten Frist nicht beenden, haften für allen hierdurch entstehenden Schaden und können in eine Conventionalstrafe bis zu ein Procent der Vertragssumme bei jedesmaliger Nichteinhaltung eines der festgesetzten Termine und bis zu fünf Procent bei Nichteinhaltung des Hauptvollendungs-Termins genommen werden.

Die Festsetzung dieser Strafe, welche bei der nächstfälligen Zahlung in Abzug gebracht werden kann, steht ausschließlich der Königlichen Regierung zu, und der Unternehmer entsagt dem Einwande, daß dieser

Abzug, den doppelten Betrag des Interesse übersteigt, auch steht es bei Nichteinhaltung der festgesetzten Termine der Königlichen Regierung außerdem frei, die Entreprise entweder auf Rechnung oder durch einen Dritten für jeden Preis auf Gefahr und Kosten des Unternehmers vollenden zu lassen.

Zu dieser letzten Maßregel ist die Behörde aber auch schon dann berechtigt, wenn nach dem Urtheile des vorgesetzten Baubeamten der Unternehmer den Bau lässig betreibt und nach den von ihm getroffenen Vorbereitungen nicht im Stande erscheint, die bedungenen Fristen einzuhalten. Der Unternehmer trägt in einem solchen Falle überdies

a) die Kosten der etwa vorzunehmenden Untersuchungen,
b) die Diäten und Fuhrkosten für die Zureisen des Baubeamten, wie derselbe solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern berechtigt ist, nach erfolgter Festsetzung derselben Seitens der Königlichen Regierung,
c) allen Schaden, welcher den Baubetheiligten durch mangelhafte oder verzögerte Bauausführung etwa entstehen möchte.

Treten im Laufe des Baues sehr erhebliche Mehrleistungen des Unternehmers oder ganz außergewöhnliche, vom Unternehmer nicht vorherzusehen oder abzuwenden gewesene Umstände ein, welche die Ausführung verzögern, so können nach dem Ermessen der Königlichen Regierung die stipulirten Beendigungs-Termine verlängert und der Unternehmer von der Conventionalstrafe theilweise oder ganz entbunden werden.

Beschaffenheit der Materialien.

§. 10. Die Beschaffung sämmtlicher zur Ausführung erforderlicher Materialien ist, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich zugesichert wird, lediglich Sache des Unternehmers. Es stehen ihm daher in dieser Beziehung Mehr- oder Nachforderungen in keinem Falle und namentlich auch dann nicht zu, wenn die Arbeiten und Materialien nicht vollständig veranschlagt, zu den veranschlagten Preisen, oder in der vorausgesetzten Entfernung nicht zu haben sein sollten, indem für die Positionen des zur Information dienenden Anschlages keine Gewähr geleistet wird, und es lediglich Sache des Unternehmers ist, sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Anschlages vorher genau zu überzeugen.

Die Materialien müssen von untadelhafter Beschaffenheit sein und daher

a) die zum Zimmerwerk nöthigen Hölzer im Wadel gefällt und von vorgeschriebener Länge und Stärke sein, da, wo nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist (was jedenfalls immer zu den außerhalb des Gebäudes sichtbar bleibenden Theilen und zu Hänge- und Sprengwerken und Brückengeländern anzuwenden), kann dasselbe — worüber der Baubeamte entscheidet — der Tragfähigkeit unschädliche Baumkanten enthalten, deren Breiten jedoch höchstens nur $1/6$ der Breite und Höhe der Hölzer betragen darf. — Bohlen zu Brückenbelägen dürfen an dem einen Ende nur um $1/12$ weniger breit, als an dem andern sein, und nur an ihrer Unterfläche die vorbezeichneten Baumkanten haben. — Altes Holz muß überdies völlig gesund, geradewüchsig und kernig, und darf weder überständig, noch stockig, noch wasserblau sein.
b) Die zu den Zimmer- und Tischler-Arbeiten zu gebrauchenden Schnitthölzer müssen ebenfalls im Wadel gefällt, vollständig trocken, und nicht wasserblau, desgleichen die Bretter zu den gehobelten Fußböden ohne große und schädliche Aeste und das Eichenholz ohne Splint sein, auch müssen die Fußbodenbretter mindestens 10 Zoll breit sein; ferner dürfen die Bedielungen im Erdgeschoß, um dem Entstehen des Hausschwammes vorzubeugen, nicht auf einen unreinen Mauerschutt oder feuchten, mit humushaltiger Erde erhöhten Untergrund gelegt, sondern es muß zur Ausfüllung und Unterstampfung der Fußböden, sobald nicht ein besonderes Material vorgeschrieben ist, stets nur reiner trockener Sand verwendet werden.
c) Die Mauerziegel müssen gut gebrannt und geformt sein, keine Beimischung von Kalk, Mergel, kleinen Steinen, Kies oder sonstigen fremdartigen Theilen enthalten; in der Regel und sobald nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, müssen die Ziegel 10 Zoll Länge, $4\frac{3}{4}$ Zoll Breite und $1\frac{1}{2}$ Zoll Stärke haben; sodann müssen dieselben völlig durchgebrannt, ohne Brandborsten und Risse sein.
d) Von den gesprengten Feldsteinen muß $3/4$ der Lieferung aus Steinen von $1\frac{1}{2}$ — 4 Cubikfuß Inhalt bestehen.
e) Die Dachziegel müssen von der besten Qualität 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und $1/2$ Zoll dick sein.
f) Der Kalk muß in der veranschlagten Sorte von den im Anschlage bezeichneten Orten entnommen,

vorsichtig gelöscht, in der im Anschlage zum Grunde gelegten Mischung zum Mörtel verwendet werden. — Sogenannter Sparkalk darf niemals verwendet werden; sollte dies dennoch geschehen, so zahlt der Unternehmer eine Conventionalstrafe, welche den doppelten Werth der veranschlagten, aber nicht verwendeten Materialien beträgt, und ist verpflichtet, das mit Sparkalk aufgeführte Mauerwerk auf eigene Gefahr und Kosten abzutragen, mit gutem Mörtel wieder aufzuführen und alle hierdurch entstehenden Bauverzögerungen und sonstigen Nachtheile Dritter zu vergüten.

g) Der Sand zum Mörtel muß rein, scharf und frei von allen Erdtheilen sein, event. gewaschen werden; zum Bruchsteinmauerwerk muß derselbe möglichst grob sein, zum Ziegelmauerwerk und zu den Putzarbeiten aber gesiebt werden.

h) Das Schmiedeeisen darf nicht spröde oder kaltbrüchig sein, und muß sauber gearbeitet werden.

Das Gußeisen darf keine Sprünge oder sonstige Fehler enthalten. Das Gewicht der zu verwendenden Metalle muß durch amtliche Waarenscheine nachgewiesen werden.

Ein etwaiges Mehrgewicht wird nur dann vergütet, wenn es durch den Baubeamten schriftlich bestellt worden.

i) Die Eisenbeschläge sind von der Güte und Beschaffenheit zu liefern, wie sie nach dem Urtheile des Baubeamten für den Anschlagspreis, ohne Rücksicht auf das etwaige Abgebot, beschafft werden können.

§. 11. Wegen der Verpflichtungen zu §. 8. 9 und 10 unterwirft sich der Unternehmer lediglich den Bestimmungen und Entscheidungen der Königlichen Regierung.

Prüfung der Materialien.

§. 12. Damit die Güte der Baumaterialien und deren Verwendung gehörig geprüft werden können, hat der Unternehmer

a) vor dem Anfange des Baues den Zeitpunkt, zu dem er denselben in Angriff nehmen will, dem Baubeamten anzuzeigen, auch

b) den Bau so zu leiten, und dessen Fortschreiten dem Baubeamten dergestalt rechtzeitig anzuzeigen, daß der Baubeamte sowohl die Baumaterialien, als auch die Beschaffenheit des Baugrundes auf jeder Stelle des Bauplatzes und die Tiefe und Stärke der Fundamente vollständig untersuchen und beurtheilen kann.

§. 13. Der Unternehmer sorgt für die Bewachung der zur Baustelle geschafften Baumaterialien, sobald ihm dieselben übergeben sind, auf eigene Kosten, selbst für den Fall, daß dieselben nicht durch ihn selbst angeliefert sein sollten.

§. 14. Die Verwendung alter Materialien ist nur insoweit gestattet, als der Anschlag es besagt, oder soweit die Königliche Regierung es genehmigt hat, im Uebrigen bleiben die alten Baumaterialien jeder Art Eigenthum des Bauherrn, insofern nicht der Contract ein Anderes vorschreibt.

Einlieferung von Materialienproben.

§. 15. Auf Erfordern des Baubeamten hat der Unternehmer demselben auch von Ziegel- und Dachsteinen, Fensterrahmen, Thüren nebst zugehörigen Schlössern und Beschlägen, vom Glase, vom Anstriche 2c. Probestücke zu liefern; die für gut anerkannten Proben werden besiegelt und die weiteren Lieferungen darnach ausgeführt.

Freibauholz-Uebernahme und Transport.

§. 16. Falls etwa nach dem Anschlage frei zu verabfolgendes Bauholz geliefert wird, so übernimmt der Unternehmer dasselbe in der betreffenden Forst und sorgt und haftet für dessen richtige Beförderung zur Baustelle.

Wenn dem Unternehmer auf die Anweisung des frei herzugebenden Holzes schlechtes Bauholz verabfolgt werden sollte, so darf er solches nicht annehmen, muß vielmehr sofort dem
Anzeige machen, widrigenfalls er für alle bei der Baurevision oder später zu ermittelnden Folgen der Anwendung schlechten Holzes allein regreßpflichtig bleibt.

Uebereilung des Baues.

§. 17. Wenngleich der Unternehmer gehalten ist, den Bau in der festgesetzten Zeit zu vollenden, so darf er denselben doch nicht zum Nachtheil der Dauerhaftigkeit des Gebäudes übereilen, sondern muß sich auch darin den Anordnungen des leitenden Baubeamten unterwerfen; er ist ferner verpflichtet, nach Maßgabe des zur Ausführung festgesetzten Zeitraums den Bau regelmäßig zu fördern, auch den leitenden Baubeamten von Zeit zu Zeit von der Lage des Baues schriftlich zu benachrichtigen, auch darf Unternehmer mit dem Verfüllen der Fundamente und dem Beputzen der Mauerfläche nicht eher vorgehen, als

bis der Baubeamte sich von der Zulässigkeit dieser Arbeiten überzeugt hat.

Bürgschaft für die Dauer der Bauten.

§. 18. Der Unternehmer haftet für die Dauer des Baues, d. h. für die Erhaltung des Zustandes, wenn im Contracte nichts Anderes bedungen worden, sechs Jahre lang, vom Tage der Abnahme des Baues durch einen von der Königlichen Regierung dazu bestellten Sachverständigen an gerechnet, unbedingt, und ist verpflichtet, allen bei der Abnahme übersehenen oder verheimlichten und während der Haftfrist an dem Baue sich vorfindenden Mängeln (Schwammausbruch mit eingerechnet) nach der Anweisung des Kreisbaubeamten in der ihm gesetzten Frist abzuhelfen, widrigenfalls dies durch die Behörde auf seine Kosten geschehen soll.

Eine Entschädigung hiefür gebührt ihm nur dann, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Grund der Beschädigung in Fahrlässigkeit der Nutznießer, oder in Frevel oder in unvorhergesehenen Naturereignissen ausschließlich zu suchen sei. — Durch den Antritt dieses Beweises darf aber die Herstellung der Schäden niemals aufgehalten werden, und steht der Königlichen Regierung frei, auch in solchen Fällen die Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Unternehmers bewirken zu lassen.

Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben, kann der Unternehmer zu allen Zeiten innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist zur Verantwortung gezogen werden. §. 969 Tit 11 Th. 1 des Allg. Landrechts.

§. 19. Auf die in den Anschlägen „ad Insgemein" ausgeworfene Summe hat der Unternehmer keinen Anspruch und bleibt dieselbe auch von der Verdingung ausgeschlossen, vielmehr werden daraus die unvorhergesehenen, aber nöthig gewordenen und genehmigten Mehrarbeiten zunächst bezahlt, nachdem solche vorher besonders in Rechnung gebracht und von der Königlichen Regierung anerkannt worden sind.

Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem Baubeamten.

§. 20. Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem vorgesetzten Baubeamten über die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen werden, unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, von der Königlichen Regierung entschieden.

Die anzunehmenden Arbeiter betreffend.

§. 21. Der Unternehmer ist verpflichtet, nur nüchterne, zuverlässige, und geschickte Arbeiter in der vom Baubeamten als erforderlich erachteten Anzahl anzustellen, widrigenfalls der Letztere befugt ist, dies für Rechnung des Unternehmers zu thun; untaugliche und unfolgsame Arbeiter kann derselbe ohne Weiteres von der Baustelle entfernen.

Beschädigung der Bauten vor der Abnahme.

§. 22. Beschädigungen und Nachtheile, welche die ausgeführten Arbeiten vor der Abnahme des ganzen Baues durch Zufall, Feuer oder andere Ursachen erleiden, fallen dem Unternehmer allein zur Last.

Schutz der Bauten gegen Frost ꝛc.

§. 23. Können die Arbeiten und Lieferungen in einem Jahre nicht beendigt werden, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselben gegen Regen und Frost nach Anweisung zu schützen, widrigenfalls er alle aus der Unterlassung erfolgenden Nachtheile zu tragen, namentlich bei der Fortsetzung des Baues im nächsten Jahre die durch Regen, Schnee und Frost entstandenen Defecte zu beseitigen und auf seine Kosten anschlagsmäßig herzustellen hat.

Sonstige Verpflichtungen des Unternehmers.

§. 24. Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört oder Jemand gefährdet und daß den polizeilichen Anordnungen genügt werde, nöthigenfalls hat er auch für die Beleuchtung der Baustelle bei Nacht zu sorgen. Ebenso ist er gehalten, nach beendigtem Bau die Baustelle vom Schutte ꝛc. zu reinigen, und — wenn der Bau eines Gebäudes, Gegenstand ꝛc. der Uebernahme ist — dasselbe von altem Staube und Schmutz gereinigt, Thüren, Fenster und Treppen gewaschen und die Fußböden gescheuert zu überliefern, widrigenfalls dies auf seine Kosten geschehen wird.

§. 25. Die Kosten für die in Folge der Bedingungen sub §§. 9, 18, 21, 23 und 24 für Rechnung des Unternehmers etwa ausgeführten Arbeiten hat der Unternehmer, nachdem deren Beträge von der Königlichen Regierung festgesetzt worden sind, unter Entsagung auf den Rechtsweg, unweigerlich zu erstatten, andernfalls sollen dieselben durch administrative Execution, welcher der Unternehmer sich ausdrücklich unterwirft, von demselben eingezogen werden.

Kaution.

§. 26. Die Stellung einer Kaution soll vom Unternehmer in der Regel nicht gefordert werden; doch

steht es unbedingt und zu jeder Zeit der Contractsdauer der Königlichen Regierung frei, zu ihrer Sicherheit bei Anweisung der ersten beiden Contracts-Raten 10 — 15 pro Cent derselben auf unbestimmte Zeit, event. bis zur Abnahme des Baues, dem Unternehmer einhalten zu können.

§. 27. Die kontractlichen Baugelder werden in den festgesetzten Terminen nach Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, so viel als möglich, prompt gezahlt, jedoch nur dann, wenn die zur Justification erforderlichen Bescheinigungen 2c. eingereicht sind und die betreffende Kasse mit Zahlungsanweisung versehen ist, ohne daß bei etwa verzögerter Zahlung dem Entrepreneur ein Anspruch auf Verzugs-Zinsen zusteht.

§. 28. Vorstehende allgemeine Bedingungen werden als integrirender Theil des Vertrages angesehen und gleich diesem von beiden Contrahenten vollzogen.

Cöslin, den 1. November 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

288) Zu Beuthen a. O. und Grünberg im Regierungs-Bezirke Liegnitz, zu Culm im Regierungs-Bezirke Marienwerder und zu Rügenwalde im Regierungs-Bezirke Cöslin sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 15. November cr. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten, gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. December 1858. —

Berlin, den 14. November. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Consistorial-Rath a. D. Roth, seither bei der Königlichen Regierung hierselbst, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste, den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die an Stelle des von hier verzogenen Rathsherrn Kiesler geschehene Wahl des Rentier Neitzel hierselbst zum unbesoldeten Rathsherrn auf die Dauer der Dienstzeit des Ersteren, nämlich bis zum 5. Juli 1867, ist von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch Versetzung des jetzigen Inhabers zum 1. Januar 1862 zur Erledigung kommende Forstschutzbeamtenstelle zu Wallachsee in der Oberförsterei Neustettin ist von dem gedachten Zeitpunkte ab dem Forstaufseher Kübtz zu Neuhütten in der Oberförsterei Borntuchen übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Otto erledigte Försterstelle zu Carlshorst in der Oberförsterei Neustettin ist vom 1. Januar 1862 ab dem Förster Krusemark zu Göritz in der Oberförsterei Neukrakow, die Försterstelle in Göritz vom gleichen Zeitpunkt ab dem Förster Bechinie zu Griff in der Oberförsterei Balster und letztgenannte Försterstelle dem Förster Kistow zu Wallachsee in der Oberförsterei Neustettin verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pfarrverweser Meyer, bisher in Groß-Carzenburg, Synode Bublitz, ist zum Pastor in Casimirshof in derselben Synode ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Rabbow ist zum Diakonus in Gingst, Synode Bergen a. R., ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Verordnung wegen der Räudekrankheit der Schafe, nebst einem Anhang, betreffend die Belehrung über die Behandlung der Schafräude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Besondere Beilage zu No. 48.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin.

vom 27. November 1861.

Verordnung

wegen der Räudekrankheit der Schafe.

Zur Tilgung, resp. Verhütung der ferneren Verbreitung der Räudekrankheit der Schafe bestimmen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 7. August 1842 auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Eigenthümer, Pächter und Verwalter von Schafen und Schafheerden sind verpflichtet, dieselben in Beziehung auf die Räudekrankheit unausgesetzt und strenge zu beaufsichtigen. Sie haben sich zu diesem Behufe mit den Kennzeichen der Krankheit genau bekannt zu machen und darauf zu achten, daß den zur Wartung und Hütung der Thiere zu verwendenden Personen dieselbe Kenntniß im erforderlichen Umfange beiwohnt.

§. 2. Schäfer und Schäferknechte haben den Ausbruch der Räude oder einer derselben ähnlichen Hautkrankheit unter den Schafen unverzüglich ihren Herrschaften zu melden. Letztere aber sind verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 3. Auf die hiernach erhaltene Anzeige hat die Ortspolizeibehörde sich, event. durch ärztliche Untersuchung der ersten Fälle, von dem Ausbruch der Krankheit Ueberzeugung zu verschaffen und demnächst den Landrath des Kreises ohne Verzug hiervon in Kenntniß zu setzen.

Kommt die Ortspolizeibehörde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Landrath befugt, die Untersuchung, beziehungsweise die Feststellung der Krankheit durch den Kreisthierarzt auf Kosten der Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen.

Der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise dem Landrath, liegt es ob, den Ursprung der Krankheit erforschen zu lassen, von der Einleitung einer zweckmäßigen Behandlung sich Ueberzeugung zu verschaffen, die nöthigen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen anzuordnen und über deren strenge Befolgung zu wachen. Der dieser Verordnung beigefügte Anhang wird den Eigenthümern einen Anhalt für die Behandlung der räudigen Schafe geben.

§. 4. Im Fall die Heilung der Krankheit wegen Vernachlässigung der Kur den in dem Anhang über die Behandlung der Schafräude annähernd festgesetzten Zeitraum überschreiten sollte, ist der Landrath ermächtigt, den Sachverhalt durch einen approbirten Thierarzt ermitteln zu lassen, auch nach Befinden den Eigenthümer zu einer thierärztlichen Behandlung der räudigen Schafe anzuhalten.

§. 5. Der Landrath macht den Ausbruch der Räude sofort den Nachbarn bekannt und zeigt ihn der Königlichen Regierung an, welche denselben durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringt.

§. 6. Ist der Ausbruch der Räude in einer Schafheerde constatirt, so ist nach sorgfältiger Untersuchung eines jeden einzelnen Thieres eine Trennung der gesunden von den kranken Schafen in der Art zu bewirken, daß Letztere in ihren bisherigen Ställen verbleiben und Erstere nach zweckmäßiger Abwaschung in andere Stallungen getrieben werden, woselbst sie jedoch, als der Infection verdächtig, denselben sanitätspolizeilichen Vorschriften, wie die krank befundenen Schafe, unterliegen.

§. 7. Wo Schafe zur Weide getrieben werden, ist das Hütungsterrain der erkrankten Heerde gegen die benachbarten Grenzen, beziehungsweise, das Hütungsterrain gesunder Heerden, 50 Ruthen breit abzustecken und in den Grenzlinien mit fest eingeschlagenen, in die Augen fallenden Merkpfählen zu bezeichnen. Wo die Localität die Distance von 50 Ruthen nicht gestattet, ist durch die Ortspolizeibehörde eine andere angemessene Beschränkung des Weideterrains anzuordnen.

§. 8. Aufhütungsgerechtigkeiten dürfen von einer räudigen Heerde auf einer von gesunden Schafen gleichzeitig behüteten Feldmark nur in sofern ausgeübt werden, als sich eine Theilung der Weidefläche so vornehmen läßt, daß die Ansteckung der gesunden Heerde durch die räudige nicht möglich ist. (§. 7.)

§. 9. Ist bei Ausübung gemeinschaftlicher Weideberechtigungen zur Verhütung der weiteren Ver-

breitung der Räudekrankheit eine Einschränkung oder eine einstweilige gänzliche Unterlassung nicht zu vermeiden, so trifft diese denjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist.

§. 10. Die zu den Weideplätzen inficirter Schafe führenden Wege müssen nicht über Landstraßen führen und nicht von gesunden Schafen betreten werden.

§. 11. Die Ortschaften, in welchen die Räude herrscht, sind an ihren Ein- und Ausgängen mit schwarzen Tafeln und der Aufschrift „Schafräude" in Oelfarbe zu bezeichnen. Aehnliche Tafeln sind an den Stallungen und Gehöften anzubringen, in welchen sich räudige Schafe befinden.

Für die vorschriftsmäßige Befolgung der in §§. 6 bis 11 enthaltenen Bestimmungen während der Seuche hat die betreffende Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

§. 12. Ortschaften, in welchen die Schafräude ausgebrochen ist, sind für die Dauer der Krankheit dem Durchtreiben gesunder Schafe, dem Verkehr mit Schafvieh, Fellen, Wolle und Rauhfutter polizeilich zu sperren.

Die zur Pflege und Wartung der kranken Schafe bestimmten Personen dürfen mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen. Fremden Personen, besonders Schlächtern und Fellhändlern ist der Zutritt zu den Stallungen, Weideplätzen u. s. w. räudiger Schafe untersagt.

§. 13. Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet gewesenen Schafe dürfen nur an Gerber verkauft werden und zwar erst, nachdem sie sechs Wochen lang an einem dem Schafvieh unzugänglichen Orte gelüftet und vollständig ausgetrocknet sind.

§. 14. Die Wolle räudekranker Schafe muß gleich nach der Schur wiederholt mit Seife gewaschen und in einem trockenen Local ausgebreitet, vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden, ehe sie zum Verkauf ausgeboten wird.

§. 15. Die Ausfuhr der Felle, sowie der Wolle räudekranker Schafe ist, auch wenn dieselben nach den Bestimmungen der §§. 13 und 14 behandelt sind, nur in einer mit der Aufschrift „Räude" versehenen Verpackung und unter Beigabe einer schriftlichen Erlaubniß des betreffenden Landraths zu gestatten.

§. 16. Schafe aus Schäfereien, in welchen die Räude herrscht, dürfen nur am Orte geschlachtet, abgehäutet und in Laken geschlagen ohne Felle nach anderen Orten gebracht werden.

§. 17. Nur in Fällen dringender und speciell nachzuweisender Nothwendigkeit ist der Transport an der Räude verdächtigen oder mit derselben behafteten Schafen vom Landrath, unter Bestimmung der dabei zu beachtenden Cautelen, nachzugeben.

§. 18. Das im Besitz sogenannter Pachtschäfer befindliche Schafvieh (Weideschafe) ist nur nach vorausgegangener sachverständiger Untersuchung (§. 3) und Bescheinigung über die Gesundheit desselben auf ein von der Ortspolizeibehörde auf Kosten des Eigenthümers auszufertigendes Attest zur Benutzung der Weide zuzulassen.

§. 19. Nach beendigter Heilung der kranken Thiere sind deren Ställe von dem Dünger zu reinigen, welcher demnächst auf einen, den Schafen unzugänglichen Acker gefahren und untergepflügt werden muß. Der Fußboden der Ställe ist mindestens einen halben Fuß tief abzugraben, die Erde auf einer den Schafen nicht zugänglichen Stelle auseinander zu werfen und der Fußboden dann mit neuer Erde wieder aufzufüllen.

Die Wandungen hölzerner Ställe sind mit heißer Lauge abzuwaschen und mannshoch mit Kalk anzustreichen. Die Wände massiver, oder von Fachwerk gebauter Ställe sind abzurappen und neu mit Putz zu bewerfen. Alles Holzwerk in den Ställen (Thüren, Schwellen ꝛc.), sowie die Stallutensilien (Krippen, Raufen, Tröge, Kümme ꝛc.) sind mit heißer Lauge sorgfältig abzuwaschen und Ersteres mit Kalkmilch anzustreichen.

§. 20. Die so gereinigten Stallungen müssen, bevor sie von Schafen bezogen werden, erst vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden.

§. 21. Zäune, Hecken, Bäume u. s. w. an Orten, welche die kranken Schafe passirt haben, sind entweder abzureißen und zu verbrennen, oder mit heißer Lauge zu waschen und mit Kalkmilch zu streichen.

§. 22. Die gewissenhafte Ausführung des Desinfectionsverfahrens Seitens des Eigenthümers ist durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen.

§. 23. Erst nach beendigtem Desinfectionsverfahren und nach gewonnener Ueberzeugung über die Gründlichkeit desselben hat auf die Seitens der Ortspolizeibehörde ergangene Anzeige der betreffende Landrath die Verpflichtung, die Sperre des Orts aufzuheben und dies der Regierung Behufs der Bekanntmachung im Amtsblatt anzuzeigen.

§. 24. Schafe dürfen in dem diesseitigen Verwaltungsbezirk überhaupt und insbesondere zu den in demselben abzuhaltenden Viehmärkten nur getrieben werden, wenn die Gesundheit derselben durch Atteste der Ortspolizeibehörde oder des Landraths desjenigen Kreises, aus welchem sie eingeführt werden, vollständig nachgewiesen ist. Die die Viehmärkte überwachenden approbirten Thierärzte haben die eingeführten Schafe außerdem einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und die beigebrachten Atteste auf diese Weise zu controliren.

§. 25. Die Uebertretung der in den §§. 2 und 6 bis 24 enthaltenen Bestimmungen wird, so weit bestehende Gesetze und Verordnungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Cöslin, den 10. October 1861. Königliche Regiernng, Abtheilung des Innern.

Anhang

betreffend die Belehrung über die Behandlung der Schafräude.

Der Zweck jeder Behandlung der Schafräude muß dahin gerichtet sein, die Räudemilben und deren Brut zu tilgen. Diesen haben nach den bisherigen Erfahrungen am sichersten die Anwendung des Quecksilbersublimats, des Schwefels und stinkenden Hirschhornöls erzielt.

Man tilgt die Räude sowohl durch die sogenannte Schmier- als Badekur. Die erstere wendet man an, während die Schafe Wolle tragen, also etwa in der Zeit bis zum Frühlinge, einerseits, um die Räude nicht zu allgemein werden und einwurzeln zu lassen, andererseits, um die Wolle bis zur Schur zu erhalten.

Die Letztere, welche die vollständige Heilung der Schafe bewirken soll, muß so früh als möglich nach der Schur, wenn es sein kann unmittelbar nach derselben, angewendet werden.

I. Schmierkur.

Das Mittel zur Anwendung derselben wird in folgender Weise bereitet:

1 Pfund des schlechtesten Tabacks geschnitten wird mit 10 Quart Wasser bis auf 6 Quart eingekocht, und durch Leinewand gepreßt, 1 Pfund Kalk wird mit dieser Flüssigkeit gelöscht und zum Brei angerührt. Diesem werden, während er noch heiß ist, $1/4$ Pfund Schwefelpulver und $1/2$ Pfund stinkendes Hirschhornöl zugesetzt und tüchtig durchgerührt. Die auf diese Weise zu einem homogenen Brei verarbeitete Masse wird nun mit jener Tabacksabkochung vermischt und auf kleine gut verschlossene Flaschen gefüllt.

Die Anwendung des obigen Mittelt ist folgende:

Die Räudestellen, sie mögen groß oder klein sein, werden an den Schafen aufgesucht, und nachdem die Wolle gescheitelt mit einer eisernen Kratze von den Schorfen nicht nur gereinigt, sondern soweit abgekratzt, daß durch das Oberhäutchen das Blut durchschimmert. Auf diese Stellen gießt man dann ans einer jener Flaschen, durch deren Propfen man ein feines Röhrchen, etwa eine Federspule, gesteckt hat, so viel von dem gut umgeschüttelten Mittel auf, daß die Haut und die sie umgebende Wolle vollständig angefeuchtet wird, reibt dann mit dem Finger das Mittel in die Haut tüchtig ein und deckt die feuchte Wolle darüber. Nach 14 Tagen kann nöthigen Falls die Anwendung des Mittels wiederholt werden.

Ist diese Schmierkur angewendet worden, so muß dennoch später nach der Wollschur die Badekur zur radicalen Heilung der Schafe angewendet werden.

II. Badekur.

Zu derselben sind folgende Mittel zur Verwendung zu bringen:

a. Schwefel und stinkendes Hirschhornöl.

10 Pfund gemeiner Taback werden geschnitten und mit der entsprechenden Quantität Wasser nach einstweiligem Kochen auf 80 Quart Flüssigkeit eingekocht. Der auf dem Seihtuche zurückbleibende Taback wird noch mit 20 Quart kochenden Wassers ausgewaschen und ausgepreßt, so daß die gesammte Flüssigkeit 100 Quart beträgt. In einem Bottige löscht man 10 Pfund frisch gebrannten Kalkes mit der zureichenden Quantität dieser Tabacksabkochung zum Brei, und mischt in diesen während er noch ganz heiß ist, 1 Pfund gepulverten Schwefel unter starkem Umrühren hinzu. Demnächst setzt man diesem Brei 3 Pfund stinkenden Hirschhornöles unter stetem Umrühren hinzu, das Ganze wird dann durch die noch übrige Tabacksabkochung verdünnt. Die Lauge ist dann zum Bade fertig.

b. Sublimat.

Die Tabacksabkochung wird, wie oben angegeben, bereitet. In 100 Quart derselben werden 8 Loth Quecksilbersublimat und 16 Loth Salmiak aufgelöst. Man kann diese Flüssigkeit ohne weitern

Zusatz zum Baden benutzen, besser aber ist es derselben noch 2—3 Pfund stinkendes Thieröl hinzuzusetzen, um die Lauge wirksamer zu machen.

Diese 100 Quart Lauge müssen für 100 Schafe ausreichen. Hat man 200 Schafe zu baden, dann rechnet man auf dieselben 175 Quart, bei 300 Schaafen 250 Quart, bei größeren Heerden ¾ Quart Lauge auf das Schafe Ist indeß die Wolle schon nachgewachsen, so gebraucht man mehr Lauge.

Die Anwendungsweise ist folgende:

Man stellt, je nachdem man eine kleinere oder größere Heerde zu waschen hat, 12 bis 22 Leute an, von diesen haben 2 die Schafe zu greifen und zu binden, 5 resp. 10 derselben zu kratzen, 2 resp. 4 dieselben ins Bad zu tauchen, 2 resp. 4 dieselben abzudrücken, 1 resp. 2 dieselben zu lösen und zu hüten.

Die Schafe werden mit einer Tuchegge an allen 4 Füßen gebunden und auf einen Tisch gelegt. Hier nimmt je 1 Mann 1 Schaf vor, sucht an diesem jede räudige Stelle sorgfältig auf und reinigt diese mit einer eigens dazu angefertigten Kratze, die später beschrieben werden wird, nicht nur von allen Schorfen, sondern kratzt dieselbe auch soweit auf, daß das Oberhäutchen von derselben entfernt wird. Ist dies geschehen, dann übergiebt der Kratzer das Schaf zweien Männern, die an der Badewanne stehen. Von diesen faßt einer die Füße des Schafes; der Zweite nimmt den Kopf desselben dergestalt in die vollen Hände, daß er mit den Fingerspitzen den Hinterkopf, mit dem Daumen den Hinterkiefer umfaßt und mit der Handfläche die Ohrmuscheln mit ihrer inneren Fläche über die Augen legt und dieselben bedeckt. So festgehalten, wird das Schaf dergestalt unter die Lauge getaucht, daß nur das Maul und die Nasenspitze hervorragen. Ist der Kopf vollständig naß geworden, so wird derselbe über die Lauge emporgehoben, während das Schaf noch mindestens eine volle Minute in der Lauge liegen bleibt. Hiernach wird dasselbe auf eine Leiter gelegt, die über einem Bottig liegt, welcher unmittelbar an die Badewanne stößt. Zwei andere Personen übernehmen hier dasselbe und drücken die in der Wolle sitzende Lauge möglichst rein aus, so daß sie in den unter der Leiter befindlichen Bottich abläuft. Ist das Schaf gehörig abgedrückt, dann übernehmen es die beiden letzten Personen und legen es auf einen grünen Rasen oder auf Stroh nieder, wo es ½ Stunde liegen bleibt und demnächst losgelöst wird.

Die Badelauge muß beständig in einer Temperatur von mindestens + 30—35° R. erhalten werden. Dies geschieht, je nach dem Bedürfnisse, durch Zusatz heißer Lauge aus einem in der Nähe der Badewanne aufzustellenden zum Kochen der Lauge zu verwendenden Kessel. Die von den gebadeten Schafen abgedrückte Lauge wird dann von Zeit zu Zeit in den Kessel gegossen.

An dem 7. bis 8. Tage wird dieselbe Wäsche wiederholt. Das Kratzen und Aufsuchen von Räudestellen geschieht noch einmal mit der größten Genauigkeit. Ist die Räude sehr inveterirt, so muß in der Regel am 15. bis 20. Tage noch eine dritte Wäsche vorgenommen werden, bei welcher indeß die Lauge an Kalk oder Sublimat etwas schwächer genommen werden kann.

Hat jeder bei dem Baden der Schafe seine Schuldigkeit gethan, so kann die Schäferei als vollständig geheilt angesehen werden, indeß läßt das geringste Versehen oder Uebersehen voraussetzen, daß Spuren der Räude in der Schäferei zurückbleiben und eine weitere Ausbreitung der Krankheit vermitteln können. Die ganze Kur muß daher möglichst von einem Sachverständigen beaufsichtigt und geleitet werden. Die Desinfection wird jederzeit zwischen dem ersten und zweiten Bade ausgeführt.

Die Kratzen sind in der Weise zu bereiten, daß Hölzer in Form von gewöhnlichen Schmierbürsten mit einem Handstiel angefertigt und diese statt mit Borsten, mit halben Schloßnägeln versehen werden. Mit diesen werden die Räudeschorfe aufgekratzt. Anfangs sind die Nägelspitzen etwas scharf und verletzen leicht die Haut, weshalb das Kratzen vorsichtig ausgeführt werden muß, später glätten sich die Spitzen ab und sind dann die Kratzen dem Zwecke entsprechend.

Die mit dem Baden verbundenen Behandlungsweisen können bei kalter Jahreszeit, bei trächtigen Thieren und vollem Wollstapel nicht mit Erfolg angewendet werden.

Während der Anwendung der vorgenannten Heilmittel muß die Fütterung eine nahrhafte, leicht verdauliche und mit guter Wartung in reinlichen Stallungen verbunden sein.

Cöslin, den 10. Oktober 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 49. Cöslin, den 4. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

289) Im Anschlusse an unsere im Amtsblatte erlassene Bekanntmachung vom 10. Februar d. Js. nehmen wir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß einzelne Arten der bei der Ernährung der Säuglinge allgemein benutzten Saugstöpsel aus Kautschuk nach neueren Ermittelungen außer dem bereits erwähnten Zinkoxyde auch Bleioxyd in erheblicher Beimischung enthalten.

Die Saugstöpsel von ächtem Kautschuk sind auf der Durchschnittsfläche glänzend, gegen das Licht gehalten durchscheinend, sehr elastisch und schwimmen auf dem Wasser.

Die mit jenen Oxyden versetzten Saugstöpsel sind auf der Durchschnittsfläche weniger glänzend, gegen das Licht gehalten undurchscheinend, wenig elastisch und sinken im Wasser unter.

Das Publikum wird vor dem Ankaufe der letzteren gewarnt, Fabrikanten und Händler aber die Anfertigung und der Verkauf der mit obigen Metalloxyden verfälschten Saugstöpsel mit Hinweisung auf den §. 304 des Strafgesetzbuches untersagt.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks weisen wir an, bei den jährlich vorzunehmenden Revisionen der Materialläden auch diejenigen Kaufläden, in welchen Saugstöpsel aus Kautschuk feilgeboten werden, einer Revision zu unterziehen und bei etwaigem Auffinden verfälschter Saugstöpsel die erforderlichen Schritte zum Herbeiführen der Bestrafung zu thun.

Die Herren Landräthe veranlassen wir diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zur Veröffentlichung zu bringen.

Cöslin, den 19. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

290) Unter den Schafen des Bauern Nehring in Altenschlawe, im Schlawer Kreise, ist die Räude und unter den Schafen des Gutspächters Holz in Clannin, im Fürstenthumer Kreise, sind die Pocken; unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Cunsow, Rummelsburger Kreises und in Alt-Kuddezow, Schlawer Kreises, ist die Räudekrankheit ausgebrochen; den Lämmern auf den Gütern Wartekow, Karkow und Bonin, im Fürstenthumer Kreise, sind die Pocken geimpft und unter den Schafen auf dem Gute Hammer, gleichfalls im Fürstenthumer Kreise, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen; es sind daher die sämmtlichen vorgedachten Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 25. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

291) Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Grenzbezirke versuchsweise und widerruflich folgende Gegenstände innerhalb der dabei bemerkten höchsten Mengen von der Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsscheine, §. 83 der Zollordnung vom 23. Januar 1838, Gesetz-Sammlung Seite 61) befreit bleiben sollen:

1, grobe Eisenwaaren bis zu 5 Pfund,
2, Flachs, Werg, Hanf, Heede, bis zu 20 Pfund,
3, grobe Holz- und Böttcherwaaren, bis zu 20 Pfund,
4, Fahl-, Sohl-, Kalb- und Sattler-Leder, ingleichen Stiefelschäfte, bis zu 5 Pfund,
5, grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, bis zu 5 Pfund,
6, rohes Leinengarn bis zu 20 Pfund,
7, graue Pack- und andere rohe Leinewand, ingleichen unappretirte Zwilliche und Drilliche bis zu 20 Pfund,
8, gewöhnliches Bier in Fässern, bis zu ¼ Tonne,
9, Oel zum Brennen und zum Gewerbegebrauch, bis zu 5 Pfund,

10, frisches Fleisch bis zu 10 Pfund,
11, Heringe bis zu ⅛ Tonne,
12, grüne, schwarze und andere Schmierseife bis zu 5 Pfund,
13, gemeine Töpferwaaren bis zu 20 Pfund,
14, Getreide und Hülsenfrüchte bis zu 3 Scheffel,
15, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaaren) bis zu 20 Pfund,
16, Theer und Pech bis zu 1 Centner,
17, Essig bis zu 5 Pfund,
18, Cichorien bis zu 5 Pfund.

Die Befreiung von der Legitimation ist jedoch an die Bedingung geknüpft:

a, daß der Transport der Gegenstände nur während der nach §. 86 der Zollordnung zulässigen Tageszeit geschieht,

b, daß der Waarenführer sich in unzweifelhafter Richtung vom Orte der Herkunft nach dem Bestimmungsorte befindet,

c, daß derselbe sich gegen die Grenzaufsichtsbeamten über den Ursprung der Waaren auf Erfordern auszuweisen verpflichtet ist.

Stettin, den 18. November 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die polizeianwaltlichen Geschäfte für die im Schlawer Kreise und im Gerichtsbezirk Pollnow belegene Ortschaft Barbelow sind dem Herrn Bürgermeister Strelow in Pollnow übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel, in Berlin ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent

auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen. Der Kirche zu Labenz, Synode Schivelbein, ist eine Kanzel- und Altardecke von braunem Sammetmanchester, erstere mit goldenem Kreuze und goldenen Frangen, letztere mit wollenem Kreuze und wollenen Frangen versehen, und

der Kirche zu Janikow, Synode Dramburg, eine neu silberne Oblatendose geschenkt worden.

Wir bringen diese Zeichen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 20. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 50. Cöslin, den 11. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

292) Diejenigen Gewerbetreibende und sonstigen Personen, welchen Forderungen zustehen, die aus dem laufenden Jahre herrühren, und aus unserer Haupt-Kasse zu zahlen sind, werden aufgefordert, ihre Rechnungen längstens bis zum 6. Januar 1862 uns einzureichen, damit die Zahlung rechtzeitig vor dem Final-Abschluß unserer Hauptkasse veranlaßt werder kann.

Cöslin, den 7. December 1861. Königliche Regierung.

293) Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruches auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich.

Wir bringen dies unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 7. Mai, 19. Juli und 13. October 1860 zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 28. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

294) Mittelst Erlasses vom 19. d. Mts hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, genehmigt, daß das aus der gutsherrlichen Regulirungs-Entschädigung zu Zizow — Schlawer Kreises — herrührende, dem Schiffskapitain Braun gehörige Grundstück von 12 Morgen 28 □Rth. Größe aus dem Gutsbezirke von Zizow ausscheide und dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Zizow einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 28. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

295) Unter den Schaafen in Königlich Klonczen und Bernsdorff im Kreise Bütow, sowie in Jacobsdorf und Giesen im Dramburger Kreise und unter den Schaafen der Gutsherrschaft zu Teschendorff, gleichfalls im Dramburger Kreise, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen; es sind daher die sämmtlichen vorgedachten Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 5. December 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

296) Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den Marktstädten der Provinz Pommern.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. November pr. theilen wir in der Anlage:

1. die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1861, den 14/10jährigen Durchschnittspreis pro 1848/61, und den 10jährigen Durchschnittspreis pro 1852/61 für dieselben Städte;
2. den Martini-Durchschnittspreis pro 1861, sowie den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1838/61 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Stargard, den 2. Dezember 1861. Königliche General-Kommission für Pommern.

14/10jährige und 10jährige Martini-

Laufende No.	Namen der Normal-Marktorte.	Martini-Durchschnitts-Preis für 1861.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	A. im Stettiner Regierungs-Bezirk.												
1	im Anclamer Kreise: Stadt Anclam	3	15	—	2	5	—	1	25	—	1	7	6
2	im Camminer Kreise: Stadt Cammin	3	8	1	2	4	2	1	13	11	—	27	10
3	im Demminer Kreise: Stadt Demmin	3	5	8	2	5	—	1	20	4	1	4	5
4	im Greifenberger Kreise: Stadt Treptow a. R.	3	10	8	2	4	3	1	19	4	—	28	9
5	im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	3	8	6	2	4	10	1	15	9	1	2	6
6	im Naugarder Kreise: Stadt Gollnow	—	—	—	2	4	5	1	16	9	1	1	10
7	im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	3	8	6	2	4	10	1	15	9	1	2	6
8	im Randower Kreise: Stadt Stettin	3	8	6	2	4	10	1	15	9	1	2	6
9	im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	3	5	7	2	—	2	1	11	7	—	29	11
10	im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	3	5	7	2	—	2	1	11	7	—	29	11
11	im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	3	10	2	2	6	—	1	17	6	1	4	5
12	im Usedom-Wolliner Kreise:												
	Insel Usedom: Stadt Swinemünde	3	10	—	2	5	9	1	18	2	1	3	7
	Insel Wollin: Stadt Wollin	3	12	6	2	6	9	1	19	3	—	29	8
	B. im Cösliner Regierungs-Bezirk.												
1	im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	3	6	7	2	1	3	1	17	6	—	29	5
2	im Lauenburg-Bütower Kreise: Stadt Stolp	3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5
3	im Dramburger Kreise:												
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	3	2	6	1	26	3	1	8	9	1	—	—
	Stadt Märkisch-Friedland, südlicher Theil	3	5	—	1	27	6	1	15	—	—	28	9
4	im Fürstenthumer Kreise: Cöslin, östlicher Theil	3	6	7	2	1	3	1	17	6	—	29	5
	Colberg, westlicher Theil	3	13	9	2	8	4	1	18	4	1	6	3
5	im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	3	12	6	1	27	6	1	12	6	—	29	—
6	im Rummelsburger Kreise: Stadt Stolp	3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5
7	im Schivelbeiner Kreise: Stadt Schivelbein	2	27	6	1	29	5	1	15	8	—	29	5
8	im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	3	8	6	1	29	5	1	12	8	1	—	11
9	im Stolper Kreise: Stadt Stolp	3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5

Durchschnittspreise bis 1861 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1848 bis 1861 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1852 bis 1861 incl.											
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
2	24	8,4	1	28	9,6	1	15	11,4	1	2	4,5	3	6	11,1	2	7	8,1	1	22	0,3	1	6	10,5
2	23	5,8	1	27	5,1	1	12	7,6	—	27	5	3	5	0,4	2	4	7,4	1	17	5,5	1	—	8,1
2	21	10	1	26	2,4	1	14	8	—	29	7,4	3	4	4,4	2	5	2,7	1	20	11,1	1	3	11,1
2	25	10,3	1	27	8,5	1	14	5,4	—	29	7,5	3	6	7,6	2	3	10,9	1	19	0,6	1	3	1,5
2	22	3,6	2	—	2,8	1	15	5,4	1	1	5,4	3	3	6	2	8	9,1	1	21	2,7	1	5	1,3
—	—	—	1	28	6,6	1	13	0,9	—	29	10,8	—	—	—	2	6	4,2	1	18	1,8	1	3	1,5
2	22	3,6	2	—	2,8	1	15	5,4	1	1	5,4	3	3	6	2	8	9,1	1	21	2,7	1	5	1,3
2	22	3,6	2	—	2,8	1	15	5,4	1	1	5,4	3	3	6	2	8	9,1	1	21	2,7	1	5	1,3
2	21	3,1	1	26	3,5	1	8	6,1	—	29	1,3	3	2	—	2	3	11,9	1	14	1,1	1	2	8,2
2	21	3,1	1	26	3,5	1	8	6,1	—	29	1,3	3	2	—	2	3	11,9	1	14	1,1	1	2	8,2
2	25	5,6	1	29	0,1	1	14	8,3	1	—	4	3	5	11,9	2	6	7,6	1	20	10,1	1	3	10,4
2	23	11,5	2	1	4,9	1	16	1,4	1	3	9,9	3	4	9,6	2	9	11,9	1	21	7,4	1	7	5,7
2	27	3,4	1	29	5,7	1	15	7,6	—	29	2	3	8	10,5	2	6	9,8	1	20	7,3	1	2	4
2	21	11,9	1	28	1	1	14	1,5	1	1	6,4	3	2	5,2	2	5	1,6	1	19	0,8	1	4	9,7
2	21	3,9	1	22	6,6	1	11	5,4	—	28	5	3	1	5,1	2	—	—	1	16	10,4	1	2	—
2	24	—	1	25	2,7	1	14	9,9	1	1	0,9	3	5	—	2	2	8,7	1	20	1,2	1	4	6,6
2	23	7,9	1	24	6,8	1	12	10,8	1	2	0,8	3	5	6,9	2	2	0,3	1	18	1	1	5	6,7
2	21	11,9	1	28	1	1	14	1,5	1	1	6,4	3	2	5,2	2	5	1,6	1	19	0,8	1	4	9,7
2	25	11,6	1	28	7	1	15	6,3	1	3	—	3	5	6,8	2	5	4,9	1	20	3,5	1	6	—
2	23	3	1	22	8,1	1	12	7,3	1	—	1,6	3	4	6,9	1	28	9,9	1	17	4,6	1	3	3,6
2	21	3,9	1	22	6,6	1	11	5,4	—	28	5	3	1	5,1	2	—	—	1	16	10,4	1	2	—
2	21	1,4	1	22	11	1	12	11,6	—	27	5,6	3	6	4,4	2	—	5,6	1	17	10,8	1	1	4,1
2	20	10	1	23	5,3	1	11	5,2	—	29	0,5	3	—	7	2	—	10,1	1	16	9,1	1	2	4,7
2	21	3,9	1	22	6,6	1	11	5,4	—	28	5	3	1	5,1	2	—	—	1	16	10,4	1	2	—

24/20jährige Martini-Durchschnittspreise bis incl. 1861, sowie

Im 1.	Preisbezirk,	dem Kreise Lauenburg	in der Stadt	Lauenburg
= 2.	=	den Kreisen Schlawe und Stolp	in der Stadt	Stolp
				Schlawe
				Rügenwalde
= 3.	=	den Kreisen Bütow und Rummelsburg	in der Stadt	Stolp
= 4.	=	den = Neustettin und Dramburg	im Kreise Neustettin in der Stadt	Neustettin
			= = Dramburg = = =	Alt-Stettin
= 5.	=	den Kreisen Fürstenthum und Belgard	in der Stadt	Cöslin
				Colberg
				Bublitz
				Belgard
= 6.	=	den Kreisen Schivelbein und Regenwalde	in der Stadt	Dramburg
				Schivelbein
				Labes
				Regenwalde
= 7.	=	den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg	in der Stadt	Anclam
				Swinemünde
				Wollin
				Cammin
				Treptow a. R.
				Greifenberg
= 8.	=	den Kreisen Randow und Ueckermünde	in der Stadt	Alt-Stettin
				Ueckermünde
				Pasewalk
= 9.	=	den Kreisen Anclam und Demmin	in der Stadt	Anclam
				Demmin
				Ueckermünde
= 10.	=	den Kreisen Greifenhagen und Pyritz	in der Stadt	Alt-Stettin
				Greifenhagen
				Pyritz
				Stargard
= 11.	=	den Kreisen Saatzig und Naugard	in der Stadt	Stargard
				Gollnow
= 12.	=	den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen	in der Stadt	Stralsund
				Greifswald
= 13.	=	dem Kreise Rügen	in der Stadt	Stralsund

die einjährigen Martini-Durchschnitts-Preise pro 1861.

Martini-Durchschnits-Preis pro 1861.															24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1838 bis incl. 1861 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
3	9	3	1	27	3	1	14	6	—	26	—	2	13	9	2	22	8	1	17	2	1	6	10	—	26	2	1	24	3
3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5	2	3	6	2	17	3	1	18	10	1	6	7	—	25	9	1	24	4
3	8	6	1	29	5	1	12	8	1	—	11	2	—	—	2	17	10	1	20	—	1	7	4	—	26	4	—	—	—
3	11	3	2	2	6	1	12	6	—	25	—	2	17	6	—	—	—	1	22	—	1	5	11	—	23	8	—	—	—
3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5	2	3	6	2	17	3	1	18	10	1	6	7	—	25	9	1	24	4
3	12	6	1	27	6	1	12	6	—	29	—	2	6	—	2	22	10	1	19	6	1	8	5	—	26	11	1	25	—
3	8	6	2	4	10	1	15	9	1	2	6	2	8	3	2	18	6	1	24	8	1	10	9	—	28	9	1	27	3
3	6	7	2	1	3	1	17	6	—	29	5	2	6	11	2	18	8	1	24	3	1	9	7	—	28	4	—	—	—
3	13	9	2	8	4	1	18	4	1	6	3	2	16	3	2	20	4	1	22	10	1	9	10	—	28	7	2	2	1
3	15	—	2	—	—	1	20	—	—	28	6	2	17	6	2	22	8	1	20	7	1	9	11	—	24	11	1	29	5
3	13	2	2	1	3	1	17	6	1	1	9	2	5	4	2	18	8	1	22	—	1	9	1	—	26	11	—	—	—
3	2	6	1	26	3	1	8	9	1	—	—	1	28	9	2	17	5	1	19	9	1	7	11	—	27	6	1	24	3
2	27	6	1	29	5	1	15	8	—	29	5	2	3	2	2	19	8	1	19	—	1	7	7	—	24	7	—	—	—
3	23	9	2	3	1	1	15	—	1	1	10	2	4	4	—	—	—	1	18	6	1	5	2	—	27	—	—	—	—
—	—	—	2	—	10	1	17	6	1	—	6	2	3	2	—	—	—	1	19	4	1	7	8	—	—	—	—	—	—
3	15	—	2	5	—	1	25	—	1	7	6	2	15	—	2	19	2	1	23	2	1	10	7	—	28	8	1	29	10
3	10	—	2	5	9	1	18	2	1	3	7	2	16	11	2	19	3	1	24	10	1	10	11	1	—	1	2	2	6
3	12	6	2	6	9	1	19	3	—	29	8	2	14	—	2	20	5	1	24	1	1	10	4	—	27	2	—	—	—
3	8	1	2	4	2	1	13	11	—	27	10	2	10	3	2	19	8	1	22	3	1	8	5	—	25	7	—	—	—
3	10	8	2	4	3	1	19	4	—	28	9	2	8	9	2	20	5	1	22	3	1	9	2	—	27	3	—	—	—
3	10	—	2	1	1	1	18	6	1	—	6	2	5	—	—	—	—	1	20	3	1	9	6	—	25	9	—	—	—
3	8	6	2	4	10	1	15	9	1	2	6	2	8	3	2	18	6	1	24	8	1	10	9	—	28	9	1	27	3
3	10	2	2	6	—	1	17	6	1	4	5	2	24	7	2	23	—	1	24	4	1	11	2	—	28	5	2	1	9
3	7	6	2	5	—	1	17	6	1	2	6	2	10	—	2	16	1	1	22	2	1	7	11	—	28	10	1	27	4
3	15	—	2	5	—	1	25	—	1	7	6	2	15	—	2	19	2	1	23	2	1	10	7	—	28	8	1	29	10
3	5	8	2	5	—	1	20	4	1	4	5	2	10	—	2	16	6	1	21	4	1	9	11	—	27	5	—	—	—
3	10	2	2	6	—	1	17	6	1	4	5	2	24	7	2	23	—	1	24	4	1	11	2	—	28	5	2	1	9
3	8	6	2	4	10	1	15	9	1	2	6	2	8	3	2	18	6	1	24	8	1	10	9	—	28	9	1	27	3
3	7	6	2	1	11	1	19	5	1	—	4	2	6	3	2	17	9	1	22	6	1	12	3	—	28	2	1	26	11
3	2	3	2	4	—	1	22	3	1	2	7	2	3	2	2	11	11	1	19	8	1	10	2	—	26	4	1	22	10
3	5	7	2	—	2	1	11	7	—	29	11	2	2	10	2	16	6	1	21	2	1	4	9	—	26	10	1	24	—
3	5	7	2	—	2	1	11	7	—	29	11	2	2	10	2	16	6	1	21	2	1	4	9	—	26	10	1	24	—
—	—	—	2	4	5	1	16	9	1	1	10	2	11	10	—	—	—	1	23	1	1	8	—	—	26	5	—	—	—
3	10	11	2	5	3	1	16	—	—	27	1	2	5	1	2	17	11	1	21	1	1	7	8	—	25	7	1	28	3
3	11	3	2	6	7	1	18	9	1	4	4	2	10	—	2	19	3	1	23	2	1	9	1	—	28	—	1	26	11
3	10	11	2	5	3	1	16	—	—	27	1	2	5	1	2	17	11	1	21	1	1	7	8	—	25	7	1	28	3

297) Diejenigen aus einem diesseitigen Seminare entlassenen Schulamts-bewerber, welche noch nicht in einem öffentlichen Schulamte angestellt sind, werden hiermit aufgefordert, uns ihren Aufenthaltsort unverweilt anzuzeigen.

Coeslin, den 6. December 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

298) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark des Ritterguts Slaikow, Lauenburger Kreises, neu erbaute Vorwerk den Namen „Neurode" erhält.

Cöslin, den 28. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die polizeianwaltlichen Geschäfte für alle in den Forsten des Guts Selesen vorkommenden Uebertretungen sind dem Königlichen Hegemeister Kühnast zu Grünhof bei Schmolsin übertragen worden. Mit der Wahrnehmung der übrigen polizeianwaltlichen Geschäfte für die Ortschaft Selesen bleibt nach wie vor der Polizei-Anwalt Büttner in Stolp beauftragt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Küsters Griebenow zu Pollnow zum Kämmerer daselbst auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. August Immanual Benjamin Beutner hat seinen Wohnsitz von Arnswalde nach Cöslin verlegt.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Kriesen zu Pammin, Synode Dramburg.

Der Lehrer Simon zu Darsin, Synode Alt-Colziglow.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Hemptenmacher zu Colberg (cfr. Amtsblatt Seite 268) ist dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Hülfsbote, invalide Hornist Wilhelm Eduard Schneider in Neustettin ist zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte hieselbst mit der Function bei der Königl. Kreisgerichts-Commission in Zanow ernannt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Tuchmachermeister Carl August Guse in Callies ist wiederum zum Schiedsmanne für den dortigen 3. und 4. Stadtbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. — Derselbe und der Schiedsmann für den 1. und 2. Bezirk, pensionirter Gendarm Schulz daselbst, vertreten einander in Verhinderungsfällen gegenseitig.

Die Wahl des Vorschußkassen-Rendanten und Stadtverordneten Richter zu Colberg zum Schiedsmanne und des bisherigen Stellvertreters, Hauptmann a. D. und Rathsherrn Ritter daselbst zum Stellvertreter (Amtsblatt Seite 268) ist für den dortigen ersten Bezirk erfolgt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Am Gymnasium zu Greifswald ist der Ordentliche Lehrer Dr. Schmitz zum Oberlehrer befördert und der Schul-Amts-Candidat Michael Hayduck als Ordentlicher Lehrer angestellt.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Provinzialvikar Lüpke ist zum Pastor in Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Riemann in Wutzig, Synode Dramburg, ist emeritirt und an seiner Stelle der bisherige Predigtamts-Kandidat Graue zum Pastor in Wutzig erwählt worden.

Hierzu eine Beilage enthaltend die Concession und Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport"

in Dresden errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des See-, Fluß- und Land-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund der für das Königreich Sachsen unterm 4. Februar d. J. bestättigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der zur Zeit gültigen Statuten der Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession der Preußischen Staats-Regierung anzuzeigen, und muß, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt worden sein.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaiger Abänderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domizilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausfürliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Billanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger, soweit solche Preußische Unterthanen sind, zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dessen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Polize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 12. September 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten
für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-,
Fluß- und Landtransport in Dresden.

Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden

ist daselbst eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche durch Bestätigung der gegenwärtigen Statuten Seiten der Königlich

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen alle Schäden und Verluste, welche Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustoßen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist indeß weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

§ 3. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an andern Orten, insbesondere an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 12 in das Aktienregister eingetragenen Aktionairen.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thaler im 30-Thalerfuße,

vertheilt auf eintausend Aktien à eintausend Thaler.

§ 6. Ausgabe von Aktien. Von dem Grundkapital (§ 5) werden vorläufig nur fünfhunderttausend Thaler durch Ausgabe von fünfhundert Stück Aktien à eintausend Thaler aufgebracht. Weitere Ausgaben von Aktien über diese Zahl hinaus können nur mit Zustimmung der Generalversammlung erfolgen.

§ 7. Constituirung. Die Gesellschaft hat sich am neunzehnten Juli eintausendachthundertsechszig konstituirt, nachdem zweihundertfünfzig Stück Aktien gezeichnet worden.

§ 8. Bedingungen der Aktienausgabe. Die übrigen zweihundertfünfzig Stück Aktien können vom Verwaltungsrathe unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 9. Vorzugsrecht der Gründer der Gesellschaft. Bei Ausgabe der §§ 6 und 8 gedachten Aktien sind die § 67 genannten Personen, als Gründer der Gesellschaft, ein Jeder berechtigt, noch so viel Aktien zum Nennwerth zu übernehmen, als noch an der § 18 einem Aktionair gestatteten Gesammtzahl von fünfundzwanzig fehlen.

§ 10. Vorzugsrecht der ersten Zeichner von Aktien. Ein gleiches, aber erst nachdem der Gründer und ersten Verwaltungsrathsmitglieder, wirksames Vorzugsrecht hat jede der Personen, welche gleich bei der ersten Ausgabe von Aktien, noch vor der Constituirung der Gesellschaft (§ 7) Aktien gezeichnet und in Gemäßheit des § 15 Einzahlung geleistet haben, nach Verhältniß der von ihr bei jener ersten Ausgabe vor der Konstituirung der Gesellschaft, gezeichneten Aktien.

Das hier und im § 9 gedachte Vorzugsrecht geht auf die Erben jedes Berechtigten in ihrer Gesammtheit, nicht aber auf jeden einzelnen Erben oder auf andere Rechtsnachfolger über.

§ 11. Zeitfrist dieser Vorzugsrechte. Diese in den §§ 8 bis 10 genannten Vorzugsrechte auf Aktien sind jedoch binnen längstens vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgabe von Aktien oder einer desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes an, bei Verlust dieser Rechte, in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts (vergl. §§ 15, 16 und 18) auszuüben.

§ 12. Form der Aktien und Aktienregister. Die Aktien werden nach dem Schema der Beilage A. 1. mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend, und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und des vollziehenden Direktors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Aktienregister eingetragen. Denselben sind Talons nach dem Schema A. 2 beigefügt.

§ 13. Untheilbarkeit der Aktien. Eine Aktie ist untheilbar und kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Aktie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 14. Eigenthumswechsel. Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Aktie muß auf dieser selbst, sowie in dem Aktienregister bemerkt werden. Die Umschreibung der Aktien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

§ 15. Baare Einzahlung. Auf jede Aktie sind zehn Prozent des Nennwerthes, demnach einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Auf die im § 7 gedachten Aktien sind bereits die vorgeschriebenen zehn Prozent voll eingezahlt.

§ 16. Einzahlung in Wechseln. Für die übrigen neunzig Prozent des Nennwerthes jeder Aktie oder neunhundert Thaler hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B. 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren zu ersetzen.

§ 17. Zahlbarkeit der Wechsel. Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B. 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B. 2 sechs Wochen und den nach Lit. B. 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 18. Aktienzahl in einer Hand. Ein Aktionair darf nicht mehr als fünfundzwanzig Stück Aktien eigenthümlich besitzen.

§ 19. Wirkungen des Aktienbesitzes. Das Eigenthum an einer jeden Aktie berechtigt zum verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet zur Einzahlung des Nennwerthes der Aktie und zum verhältnißmäßigem Antheil am Verlust der Gesellschaft.

§ 20. Grenze der Haftungspflicht eines Aktionairs. Ueber den Nennwerth hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 21. Zutheilung der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien bei künftigen Ausgaben einschließlich der im § 8 genannten, entscheidet der Verwaltungsrath unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 9 und 10.

§ 22. Aktienübertragung. Zu einer jeden Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue eigene Wechsel — §§ 16–17 — auszustellen, und erst am Tage des Eingangs derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt die Uebertragung der Aktie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt der

frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

Der Verwaltungsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

Die Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der neue Eigenthümer der Aktie für die nicht baar eingezahlten Beträge der Aktie Baarzahlung leistet.

In solchem Falle wird dieser Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des betreffenden Aktionairs zinsbar angelegt.

§ 23. Verfahren a) wenn der Aktionair in Vermögensverfall geräth. Wenn ein Aktionair vor vollständiger Einzahlung (§ 17) seiner Aktien in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder trifft, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, vom Aktionair oder seinen Rechtsnachfolgern, z. B. der Gläubigerschaft oder Concursmasse, zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die nach den §§ 16 und 17 ausgestellten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst — in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird — oder ein neuer geeigneter Aktionair vorgeschlagen werde.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Aktie an den Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere befugt, die betreffende Aktie verkaufen zu lassen.

§ 24. b) wenn ein Aktionair stirbt. Der Verkauf einer Aktie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigenthümer stirbt und seine Erben versäumen innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Aktionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Aktie an die Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe nicht genehmigt wird.

§ 25. Verfahren bei unterlassener Nachzahlung oder Erneuerung der Wechsel. Kommt ein Aktionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Verwaltungsraths bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 16) binnen der vom Verwaltungsrathe hierzu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Aktie zu verkaufen.

§ 26. Wohnsitz und Wohnortswechsel der Aktionaire. Jeder Aktionair hat bei späteren Aktienzeichnungen seinen Wohnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortswechsel seinen neuen Wohnort dem Verwaltungsrathe sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Aktionairs einmal nicht zu ermitteln, und wird jener oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin gestellten Frist dem Verwaltungsrathe angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Aktie ohne Weiteres auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers statt.

§ 27. Art des Verkaufs einer Aktie. Mit einer Aktie werden jedesmal auch die dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 31) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Aktie auf Beschluß des Verwaltungsrathsrathes — §§ 23 bis 26 — findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Mäkler, aber auf Kosten, sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Aktionair, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger, berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird.

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Aktie bleibt der Eigenthümer derselben oder sein Rechtsnachfolger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkauften Aktie gelöste Kaufpreis, die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Aktionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 28. Annullirung und Mortifikation der Aktien. Die Aktien, welche in den in den §§ 23—27 bezeichneten Fällen, nicht binnen vier Wochen nach der deshalb ergangenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden sind, können von demselben annullirt und dafür neue ausgegeben werden.

§ 29. Verlorne Aktien. Ist eine Aktie vernichtet worden, oder ihrem Eigenthümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigenthümers vom Verwaltungsrathe diese Aktie gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins annullirt, und eine neue Aktie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registrirt werden.

§ 30. Veröffentlichung der Annullirung von Aktien. Jede Annullirung oder Mortifikation einer Aktie ist in den in § 87 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 31. Dividendenscheine. Zu jeder Aktie werden auf die Aktien-Nummer und den Inhaber lautende jährliche Dividendenscheine (Coupons) nach dem sub C. beigefügten Schema ausgegeben.

§ 32. Verlorne Dividendenscheine. Vernichte oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrath anzeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden.

§ 33 Verjährung der Dividendenscheine. Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons), sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

III. Verwaltung.

§ 34. Organe der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Aktionaire als oberstes Organ;
B. der Verwaltungsrath und
C. der vollziehende Direktor.

A. Die Generalversammlung.

§ 35. Allgemeine Bestimmung. Die Gesellschaft oder die Gesammtheit der Aktionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 36. Ordentliche Generalversammlung. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft Statt; die erste in der ersten Hälfte des Jahres 1862.

§ 37. Außerordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen finden Statt:

a) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt,
b) wenn mehr als zwanzig Aktionaire, welche wenigstens einhundert Stück Aktien repräsentiren, bei dem Verwaltungsrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 38. Einladung zur Generalversammlung. Zu einer jeden Generalversammlung ist zunächst ein jeder Aktionair mittelst gedruckter, zur Post gegebener, rekommandirter Aufforderungen und außerdem öffentlich zweimal durch Zeitungen (§ 87) einzuladen. Bezüglich der letzterwähnten Art, darf die erste Einladung nicht später als vierzehn, und die zweite nicht später als acht Tage vor der Generalversammlung in den Zeitungen erfolgen. Zur legalen Berufung der Generalversammlung soll die öffentliche Einladnng genügen.

Die Einladungen geschehen durch den Verwaltungsrath.

§ 39. Tagesordnung. In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Es sind daher etwaige Anträge von Aktionairen rechtzeitig bei dem Verwaltungsrathe anzumelden, um noch in der Einladung bemerkt werden zu können.

§ 40. Abstimmung. In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aktionaire haben sich Behufs der Zulassung zur Generalversammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien, oder der ihnen über die Deposition der letzteren von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Aktien, ausgestellten Depositenscheine, zu legitimiren und können nur erst nach geschehener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

§ 41. Wahlen. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42. Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Zu Beschlüssen

1. über Aenderung der Statuten und
2. über Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich:
   a) daß in der betreffenden Generalversammlung
      zu 1 wenigstens der fünfte und
      zu 2 wenigstens der dritte Theil der ausgegebenen Aktien vertreten sei; ferner
   b) daß zwei Drittheile der anwesenden Aktionaire dafür stimmen; und
   c) die Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Wenn aber in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer oder der andere dieser beiden oben unter 1 und 2 genannten Gegenstände gestanden, die unter a bestimmte Anzahl Aktien nicht vertreten war, dann kann in der nächsten Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Anzahl Aktien, endgültig über die oben erwähnten Gegenstände 1 und 2 Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser nächsten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und auch in einer solchen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Aktionaire zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§ 43. Vertretung in Generalversammlungen. Jeder Aktionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Aktie oder Aktien vorzuzeigen sind, nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der vollziehende Direktor und Beamte der Gesellschaft, können als Bevollmächtigte andere Aktionaire nicht vertreten.

§ 44. Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung

von	1	bis incl.	2	Aktien	zu einer Stimme,
„	3	„ „	5	„	„ zwei Stimmen,
„	6	„ „	9	„	„ drei „
„	10	„ „	15	„	„ vier „
über			15	„	„ fünf „

Mehr als fünf Stimmen, einschließlich der in Vollmacht abgegebenen (§ 43), dürfen in einer Person nicht vereinigt sein.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung durch a) die ordentliche Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

a) der jährliche Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes,
b) die Bilanz und der jährliche Rechnungsabschluß,
c) der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses,
d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
e) die Bestimmung der Dividende auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes.

§ 46. b) die außerordentliche Generalversammlung. Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung:

f) die Wahl der Verwaltungsräthe und der Stellvertreter derselben (vergleiche jedoch § 67),
g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals,
h) Anträge auf Statutenänderungen,
i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
k) die weitere Emission des Grundkapitals,

l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sofern die Kaufs- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von zehntausend Thalern übersteigt,

m) die Aufnahme der Darlehen, wenn der Betrag derselben fünfzigtausend Thlr. übersteigt.

Die zu e, h und i gefaßten Beschlüsse sind nach Eingang der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, in der in § 87 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Beschlußfassung zu k bekannt zu machen.

§ 47. Vorsitz in den Generalversammlungen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesen erwähltes Mitglied desselben.

§ 48. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und wenigstens drei Aktionären unterzeichnet.

§ 49. Prüfungs-Ausschuß. Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Aktionären zu wählen, welcher die ihm von dem Verwaltungsrathe, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzulegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß, sowie die denselben zu Grunde liegende Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit es derselbe für nöthig erachtet — ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 50. Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung, ist dem Verwaltungsrathe spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 51. Decharge. Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichts dem Verwaltungsrathe Decharge und entscheidet gleichzeitig über etwaige Erinnerungen des Prüfungsausschusses und deren Beantwortung durch den Verwaltungsrath oder das Direktorium.

§ 52. Wahl des Prüfungsausschusses. Bei der Wahl des Prüfungsausschusses sind Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktor, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 53. Mitgliedschaft. Die allgemeine Leitung, sowie die gesammte Verwaltung der Gesellschaft in allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, wird einem von der letzteren (vergl. aber § 67) aus der Zahl der Aktionaire erwählten Verwaltungsrathe, dessen Sitz in Dresden ist, und dessen Beschlüsse ein vollziehender Direktor ausführt, übertragen.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen Direktor als berathendem Mitgliede.

§ 54. Stellvertreter. Außer diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern wählt für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder anderen die Generalversammlung (vergl § 55) zwei Stellvertreter, welche in Dresden wohnhaft sein müssen.

§ 55. Die ersten Stellvertreter. So lange der Verwaltungsrath in seiner Mehrheit aus den in § 67 genannten Gründen besteht, hat er das Recht, die zwei Stellvertreter (§ 54) selbst zu wählen.

§ 56. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wovon der eine oder der andere in Dresden wohnhaft sein muß.

§ 57. Legitimation des Verwaltungsraths. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths, der beiden Stellvertreter, des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation hin

§ 58. Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter können nur solche selbständige Aktionaire gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte dieser oder einer andern konkurrirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam, und c) welche in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind. Wenigstens drei stimmberechtigte Verwaltungsrathsmitglieder müssen im Königreiche Sachsen und wenigstens zwei derselben, desgleichen der Direktor, in Dresden wohnhaft sein.

§ 59. Ende der Mitgliedschaft. Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 23. 25 und 26 angegebenen Bestimmungen Anwendungen finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

§ 60. Kaution. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse unbeschwert deponirt bleiben müssen

§ 61. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder oder Stellvertreter, beschlußfähig.

§ 62. Abstimmung im Verwaltungsrath. Die Beschlüsse werden vom Verwaltungsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokollirt und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 63. Ausfertigungen. Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths, für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 64. Sitzungen des Verwaltungsraths. In einem jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen. Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen wenigstens alle in Dresden wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter einzuladen.

Die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters muß sofort erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der vollziehende Direktor darauf antragen.

§ 65. Zuständigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath hat folgende Rechte und Pflichten:
a. die Anstellung des Direktors, sowie dessen Suspension oder Entlassung (§ 75);
b. die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes;
c. die Anstellung des Büreau- und Aufsichtspersonals zu genehmigen, sowie auf Vorschlag des Direktors deren Remuneration festzusetzen; ferner auf Vorschlag des Direktors die Agenten anzustellen und zu entlassen und deren Remuneration festzustellen
d. die Revision der Bücher und Kassenbestände;
e. die Aufstellung der jährlichen Bilanz und des Jahres-Rechnungsabschlusses, sowie des jährlichen Geschäftsberichts,
f. die Vorschläge über die zu ertheilende Dividende:
g. die Bestimmung über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponiblen Fonds;
h. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 46 festgesetzten Grenze:
i. die Beobachtung und Ausführung dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere die Entschließung über die baare Einzahlung der drei von einem jeden Aktionair ausgestellten Wechsel (§§ 16 und 17) oder eines derselben;
k. die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, soweit dieselbe nicht nach § 73 dem Direktor zusteht, mit dem Rechte zu seiner Vertretung sowohl General- als Special- und ganz besondere (actus speciallissimi mandati) Vollmachten und Nachvollmachten zu ertheilen.

Eide werden für die Gesellschaft und an deren Stelle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsraths, dessen Bennenung der Gegenpartei zusteht, geleistet.

§ 66. Remuneration des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath empfängt, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat, für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder mit Einschluß des vollziehenden Direktors (§ 71) zu vertheilende Tantieme vom Reingewinne des Geschäfts (§ 79).

§ 67. Die ersten Verwaltungsräthe. Der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre vom Tage der Konstituirung der Gesellschaft an gerechnet, jedoch bis zum Tage der vierten ordentlichen Generalversammlung incl. fortfungirend, besteht aus folgenden Gründern der Gesellschaft:
1) Herrn Louis Benndorf, Kaufmann in Chemnitz;
2) Herrn Julius Herrmann von Kirchmann, Königlich Preußischer Appellationsgerichts-Vice-Präsident, z. Z. in Dresden.
3) Herrn Wilhelm Küstner, General-Consul und Banquier in Leipzig;
4) Herrn August Friedrich Lüder, Kaufmann in Dresden;
5) Herrn Herrmann Schnoor, Kaufmann in Leipzig.

Zu den Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsraths sind (§ 55) ernannt:
a) Herr Heinrich Adolph Bassenge, Banquier in Dresden.
b) Herr Julius Weiß, Kaufmann in Dresden.

§ 68. Regelmäßiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrathe. Nach Ablauf dieser Frist (§ 67) scheiden von den § 67 genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, in jedem dritten Jahre in derselben Weise jedoch nur ein Mitglied aus, bis solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsraths ausgeschieden sind. Später findet der Austritt von jährlich zwei Mitgliedern und nur eines Mitgliedes in jedem dritten Jahre nach der Zeitfolge des Eintritts Statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Die Stellvertreter scheiden jährlich beide aus, sind jedoch auch wieder wählbar.

§ 69. Außerordentliches Ausscheiden. Außerordentlicher Weise d. h. in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorkommende Erledigungen der Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern des Verwaltungsraths, werden vom Verwaltungsrathe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung und in dieser endgültig durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die solchergestalt gewählten Mitgliedern treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§ 70. Freiwilliges Ausscheiden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und Stellvertreter, drei Monate nach geschehener Kündigung, gestattet

C. Der Direktor.

§ 71. Anstellung. Die spezielle Führung und Leitung der Geschäfte und der Verwaltung der Gesellschaft überhaupt wird einem vollziehendrn Direktor übertragen, welcher im Verwaltungsrathe nur eine berathende Stimme und seine ganze Zeit und Kraft den Gesellschaftsinteressen zu widmen hat. Derselbe bezieht eine feste Besoldung und eine Tatieme vom Reingewinn, welche Letztere vom Verwaltungsrathe bestimmt wird und in der in § 66 und 79 ausgesetzten Tantieme mit enthalten ist.

§ 72. Qualifikation. Der vollziehende Direktor, auf welchen die in §§ 58 und 59 bezeichnete Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, muß mindestens fünf Aktien besitzen, welche während seiner Amtsdauer gleichmäßig unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt bleiben.

§ 73. Pflichten und Rechte. Die Obliegenheiten und Rechte des Direktors sind:
a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths, sowie die ihm von diesem zu ertheilenden näheren Anweisungen und Instruktionen, und
b) alle Geschäfte in Gemäßheit derselben und dieser Statuten und der allgemeinen Landesgesetze auszuführen, zu vollziehen, sowie die Gesellschaft vor Gericht und Dritten gegenüber zu vertreten, Letzteres mit dem Rechte zu seiner Vertretung Vollmacht ertheilten zu dürfen (§ 65),
c) das Bureau zu leiten, alle Korrespondenzen, Quittungen und Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen, Gelder und Geldeswerth anzunehmen und auszugeben,

d) Wechsel und Anweisungen zu unterzeichnen, zu acceptiren und zu indossiren,
e) das Büreau- und Aufsichtspersonal mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen, ferner die Anstellung und Entlassung der Agenten sowie die Remuneration des Gesellschaftspersonals und der Agenten dem Verwaltungsrathe vorzuschlagen;
f) monatlich eine Geschäftsübersicht, die nur für den Verwaltungsrath bestimmt ist, über den Stand des Unternehmens, ferner die jährliche Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß sowie den Geschäftsbericht für die Generalversammlung, zur Aufstellung durch den Verwaltungsrath vorzubereiten;
g) des Gesellschaftsinteresse allseitig wahrzunehmen und
h) keiner Verwaltung eines Konkurrenzgeschäfts weder direkt noch indirekt anzugehören

§ 74. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder durch ein anderes vom Verwaltungsrathe beauftragtes Mitglied desselben, oder auf Vorschlag des vollziehenden Direktors, durch einen in gleicher Weise beauftragten Beamten der Gesellschaft vertreten.

§ 75. Entlassung. Der mit dem vollziehenden Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens vier bejahenden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths, wegen eines Amtsvergehens oder einer groben Fahrläßigkeit in seinen Amtsverrichtungen sofort zu suspendiren, oder nach Befinden gänzlich zu entlassen. Dagegen steht jedoch dem vollziehenden Direktor Berufung an die Generalversammlung zu. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsraths bestätigt, dann sind alle dem vollziehenden Direktor vertrags- und statutenmäßig gewährten Ansprüche auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft erloschen.

IV. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§ 76. Der Verwaltungsrath und ein jedes Mitglied desselben ist der Gesellschaft und insbesondere der Generalversammlung, der Direktor aber dem Verwaltungsrathe, für alle Handlungen und Unterlassungen in Gemäßheit dieser Statuten, sowie für solche Versehen verantwortlich, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können (vergl. § 85).

V. Die Bilanz, der Reservefond und die Dividende.

§ 77. Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und an diesem Tage die Bilanz nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen, und in das dazu bestimmte Bilanzbuch eingetragen.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath in den jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluß sind dem, von der Generalversammlung der Aktionaire gewählten Prüfungsausschusse, wenigstens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 78. Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz. Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:

a) die bezahlten Schäden,
b) die bis zum Jahresschluß angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Betheiligung,
c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Ristornis, Reassekuranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven, und andere nöthige Ausgaben,
d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Risiken im Verhältniß der Betheiligung

§ 79. Gewinnvertheilung. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wovon dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zusammen (§§ 66 und 71) fünfzehn Procent Tantieme gewährt werden. Von dem hiernach verbleibendem Ueberschusse werden wenigstens zehn Procent dem Capitalreservefond zugeschrieben, während von dem verbleibenden Rest die Dividende für die Actionaire bestimmt wird.

§ 80. Reservefond. Der Reservefond wird durch jährliche Zuschreibung (§ 79) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actiencapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf fünf Procent vom Ueberschusse (§ 79) ermäßigt werden. Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Actienkapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81. Bestimmung des Reservefonds. Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 78 d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreservefond erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundcapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwähnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundcapital entnommene Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre wieder an den Kapitalfond zurückerstattet werden.

Der Reservefond ist besonders zu verwalten und möglichst sicher anzulegen, auch, sobald er angegriffen worden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

§ 82. Dividendenzahlung. Die Dividende ist sofort nach deren Feststehung öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung Statt zu finden hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 83. Auflösung der Gesellschaft. Wenn von dem Aktiencapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwerthes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 42 Beschluß faßt.

§ 84. Liquidation der Gesellschaft. Die Liquidation des Geschäfts geschieht im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft, dafern nicht durch Gesellschaftsgläubiger ein gerichtliches Konkursverfahren beantragt worden ist, oder die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, durch den Verwaltungsrath, dem die Veröffentlichung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen, nach dessen Genehmigung durch die Staatsregierung, obliegt.

§ 85. Vermögensvertheilung. Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird keine Dividende mehr vertheilt. Auch darf die Vertheilung des Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionaire erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nach dem entweder alle Versicherungen abgelaufen oder rückversichert worden und sämmtliche übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, Statt finden. Die nach dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft nach laufenden Risiken sollen rückversichert werden. Nachdem dies geschehen und inzwischen auch alle übrige Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihre völlige Erledigung gefunden haben, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 87), daß mit der Vertheilung des verbleibenden Vermögens an die Aktionaire verfahren werden solle, daß die Vertheilung selbst aber erst sechs Monate nach der letzten Bekanntmachung an den zugleich bekannt zu machenden Orten Statt haben werde. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind alle für einen und einer für alle verpflichtet, alle ungedeckt gebliebenen Schulden der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden sollten.

§ 86. Gerichtliche Deposition. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnungen und des Protocolls über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, bei der im § 3 gedachten Gerichtsbehörde in Dresden deponirt. Auf dieses Verfahren ist in der bezüglichen Bekanntmachung über die Auszahlung der Schlußdividende gleichfalls aufmerksam zu machen.

VII. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 87. Bezeichnung der Zeitungsblätter. Alle in dem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen. Sie erfolgen wenigstens im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und außerdem nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in den verbreitesten Zeitungen, mit Rücksicht auf den Wohnort der meisten Aktionaire. Die Gültigkeit dieser Bekanntmachungen ist lediglich durch die Leipziger Zeitung bedingt, und die dabei zu beobachtenden Fristen werden nach dem Abdrucke in dieser Zeitung berechnet.

VIII. Schiedsgericht.

§ 88. Verfahren bei Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund der § 17 gedachten Wechsel oder wegen des Mindererlöses aus dem Verkaufe der Aktien (§ 27) der Rechtsweg betreten werden muß, sind nicht im ordentlichen Rechtswege vor den zuständigen Gerichtsbehörden, sondern durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Parthei, welche diese Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen.

Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Partheien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Parthei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die faktischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Dokumente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Parthei auferlegten Beweisführung, unter Vorzeigung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Partheien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Productions- und nach Befinden des Reproduktionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgende Entscheidungen des Königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Dresden und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor der ordentlichen Richter.

IX. Staats Aufsicht.

§ 89. Oberaufsicht. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, durch einen Kommissar jeder Zeit von dem Stande des Unternehmens Kenntniß ins besondere von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Der Kommissar ist rechtzeitig zu den Generalversammlungen einzuladen und wird, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, insbesondere sein Augenmerk darauf richten, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau Ring 48.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 51. Cöslin, den 18. December 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 38 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5454. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1861; unter

= 5455. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6 und 35 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, vom 1. September 1852; unter

= 5456. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und unter

= 5457. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn, im Kreise Kreuznach, des Regierungs-Bezirks Coblenz, für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

299) Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypotheken-Wesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche Vormittags von 9 Uhr ab statt.

Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst, an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. S., den 9. December 1861. Königliche Berg-Hypotheken-Commission.

300) Höherer Bestimmung zufolge werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu Dramburg vom 1. Januar 1862 ab mit denen der Staatsanwaltschaft zu Neustettin vereinigt und daher von dem Staatsanwalte zu Neustettin bearbeitet werden.

Cöslin, den 12. December 1861. Der Ober-Staats-Anwalt. Orthmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

Der Kreissteuer-Einnehmer Eichert in Belgard ist erkrankt und mit seiner Vertretung der commissarische Domainen-Rentmeister Lorenz aus Cörlin beauftragt, welcher für die Dauer der Vertretung seinen Wohnsitz in Belgard nehmen und von dort aus auch die Rent-Amts-Geschäfte verwalten wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Ohm hat sich in Zanow niedergelassen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Versetzt sind: Der berittene Steuer-Aufseher Schulz zu Plathe, Hauptamts-Bezirk Schivelbein, in gleicher Eigenschaft nach Lupow, Hauptamts-Bezirk Stolpmünde;

der berittene Steuer-Aufseher Böhnke zu Lupow, Hauptamts-Bezirk Stolpmünde, in gleicher Eigenschaft nach Neustettin, Hauptamts-Bezirk Schivelbein, und

der berittene Grenz-Aufseher Goerz zu Treptow a. T., Hauptamts-Bezirk Demmin, als berittener Steuer-Aufseher nach Plathe, Hauptamts-Bezirk Schivelbein.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

Die versorgungsberechtigten Sergeanten: Heinrich August Patzwaldt und Carl August Spielberg sind als Post-Expedienten-Anwärter angenommen und ersterer bei der Post-Expedition in Rügenwalde, letzterer bei dem Post-Amte zu Colberg in Beschäftigung getreten.

Als Post-Expedienten sind bestätigt, resp. etatsmäßig angestellt:

1) der Post-Expedienten-Anwärter Karl Friedrich Riedel bei dem Post-Amte in Stolp,
2) do. Joh. Friedr. Otto Jahns bei der Post-Exped. in Rummelsburg,
3) do. Carl Eduard Julius Salzwedel bei dem Post-Amte in Colberg,
4) do. Anton Ed. Gustav Ziegelitz bei der Post-Exped. in Schivelbein,
5) do. Carl Gustav Bundt bei der Post-Expedition in Dramburg,
6) do. Carl Friedr. Reinhold Hermann Dau bei der Post-Exped. in Polzin.

Der Post-Expeditions-Gehülfe f. d. D. Johann Preuß ist zum Post-Expediteur in Pollnow und der Lehrer Martin Ferd. Schwartz zum Post-Expediteur in Crangen, unter Uebertragung der Post-Expeditionen in den gedachten Orten, ernannt worden.

Aus dem Postdienste entlassen ist der Post-Expediteur Wilhelm Klein in Pollnow.

Martini-Durchschnitts-Preis-Tabelle
von Getreide, Heu und Stroh in den Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1861.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bärwalde	3	7	6	1	22	6	1	17	6	—	29	—	—	15	—	4	15	—
Belgard	3	13	1	2	1	3	1	17	6	1	1	9	—	15	6	4	9	3
Bublitz	3	13	4	1	29	8	1	18	4	—	28	—	—	16	8	4	20	—
Bütow	3	8	—	1	23	6	1	13	7	1	—	—	—	13	1	5	12	—
Callies	3	15	—	2	—	—	1	20	—	1	—	—	—	25	—	6	—	—
Cörlin	3	8	9	2	—	—	1	17	6	1	1	3	—	17	6	5	—	—
Cöslin	3	6	7	2	1	3	1	17	6	—	29	5	—	17	6	4	16	11
Colberg	3	13	9	2	8	4	1	18	4	1	6	3	—	21	—	5	15	—
Dramburg	3	2	6	1	26	3	1	8	9	1	—	—	—	17	6	4	15	—
Falkenburg	3	2	6	1	27	6	1	16	6	1	1	3	—	16	3	4	22	6
Lauenburg	3	9	3	1	27	3	1	14	6	—	26	—	—	17	—	7	—	—
Leba	3	7	6	1	24	—	1	12	—	—	28	—	—	16	—	4	28	—
Neustettin	3	12	6	1	27	6	1	12	6	—	29	—	—	17	—	3	20	—
Pollnow	3	13	8	1	28	9	1	17	6	—	24	6	—	19	7	4	21	8
Polzin	3	—	—	1	29	2	1	15	9	—	27	5	—	15	—	4	—	—
Ratzebuhr	3	12	6	2	2	6	1	17	6	1	—	—	—	20	—	4	15	—
Rügenwalde	3	11	3	2	2	6	1	12	6	—	25	—	—	15	—	4	15	—
Rummelsburg	3	5	—	1	25	—	1	15	—	—	25	—	—	20	—	4	—	—
Schivelbein	2	27	6	1	29	5	1	15	8	—	29	5	—	20	—	4	7	6
Schlawe	3	8	6	1	29	5	1	12	8	1	—	11	—	15	—	4	15	—
Stolp	3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5	—	15	10	5	—	8
Tempelburg	2	29	11	1	27	4	1	18	3	—	28	8	—	17	6	5	—	—
Zanow	3	7	7	2	3	6	1	18	6	1	—	—	—	20	4	4	24	—
Summa	75	—	7	45	5	6	35	1	8	22	5	3	13	13	3	110	2	6
Durchschnitt	3	7	10	1	28	11	1	15	9	—	28	11	—	17	6	4	23	7

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 52. Cöslin, den 25. December 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 39 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Thlrn. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema; unter

„ 5459. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Herven, Ostherbe, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg; unter

„ 5460. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kreis-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße; unter

„ 5461. das Statut des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861; unter

„ 5462. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger „Rhederei-Actien-Gesellschaft." Vom 18. November 1861; unter

„ 5463. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; unter

„ 5464. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mühlheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861, und unter

„ 5465. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

Die erschienene No. 40 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5466. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 11. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

301) Für den aus den Kreisen Schivelbein und Dramburg gebildeten Wahlbezirk ist eine anderweitige Wahl erforderlich, da der Geheime Regierungs-Rath, Professor Dr. Schubert zu Königsberg die Annahme der am 6. huj. auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat.

Zu dieser Wahl ist ein Termin auf Mittwoch den 15. Januar künftigen Jahres und zwar diesmal in Dramburg, welche Stadt als Wahlort mit der Stadt Schivelbein gesetzlich alterniren soll, angesetzt und der Königliche Landrath, Geheime Regierungs-Rath von Knebel zum Wahlkommissarius ernannt.

Cöslin, den 21. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

302) Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel, 2) Vortrag über die Construktion der Orgel, 3) Unterricht im Clavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre vom

doppelten Contrapunkt und der Fuge, 5) Gesangunterricht, 6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren; 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrerseminar entlassen sei; 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe; 4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne; 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat; 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann. Berlin, den 20. Juli 1833.

gez. A. W. Bach, Direktor des Königl. Musik-Institutes.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Meldung zur Aufnahme in das Institut von jetzt ab nicht mehr an das Königl. Ministerium, sondern an uns, und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. Ostern und Michaelis), also im Juni und December des Jahres zu richten ist.

Cöslin, den 17. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

303) Für das Gewerbe der Korbflechter ist für den Kreis Belgard eine Kreis-Prüfungs-Commission, welche ihren Sitz in der Stadt Belgard hat, und deren Vorsitzender der Bürgermeister Bähr ist, gebildet worden, was unter Aufhebung des bezüglichen Theiles unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juni 1857 (Amtsblatt pro 1857 No. 26) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 14. Dezember 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

304) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß folgende, vom Königlichen Forst-Reviere Zerrin im Jahre 1828 veräußerte Parzellen und zwar:

1) die Parzelle des Büdners Johann Thrun von 10 Morgen,
2) die Parzelle des Büdners Otto Pacholke von 19 Morgen, und
3) die an die Schule zu Klein-Jablonz abgetretene Parzelle von 12 Morgen 148 []Ruthen,

aus dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Zerrin ausscheiden und dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Lonken — Bütower Kreises — sowie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Bütow einverleibt werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 10. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

305) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die von der Schule zu Wildforth, — Dramburger Kreises — erworbene Parzelle des Königlichen Forstrevirs Balster von 8 Morgen, aus dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Balster ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Wildforth, sowie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Tempelburg einverleibt werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 10. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

306) Unter den Schaafen in Drawehn, Fürstenthumer Kreises, sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen in Gr. Gustkow, Bütower Kreises, sind die Pocken geimpft; es ist daher die Sperre beider Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 17. Dezember 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

307) Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypotheken-Wesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche Vormittags von 9 Uhr ab statt.

Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst, an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. S., den 9. December 1861. Königliche Berg-Hypotheken-Commission.

308) Im letzten Absatze des §. 12 der Instruction vom 30. September d. J. betreffend das Verfahren bei der Annahme von Muthungen ꝛc. (Amtsblatt Stück No. 44) sind hinter den Worten:

„die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes — beliehenen Bergwerks-Eigenthümer,"

die Worte: „und die Eigenthümer"

durch einen Schreibfehler fortgelassen, was hierdurch zur Berichtigung bekannt gemacht wird.

Halle a. S., den 9. December 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Konsistorial-Rath, Professor und Pastor Dr. Vogt in Greifswald ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der dortigen Stadtsynode ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pastor Ideler, bisher in Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, ist zum Pastor in Virchow, in derselben Synode, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königliche General-Commission von Pommern.

1. Der Oeconomie-Commissarius Vogelsang ist als Special-Commissarius in Dramburg und 2. der Vermessungs-Revisor Ethe bei der Special-Commission in Stralsund angestellt; 3. der Gerichts-Assessor v. Wilmowski ist als Hülfsarbeiter an das hiesige Collegium versetzt, sowie 4. der Gutsbesitzer Stolzenburg zu Goldbeck für den Fürstenthumer Kreis, und 5. der Gutsbesitzer Post zu Poganitz für den Stolper Kreis als Kreisverordnete bestätigt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent

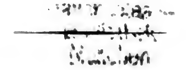
auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10ten December 1861 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.



Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.



